

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

223891

II

n u s - B ü c h e r e i

Gegründet von Gustaf Kossinna

Herausgegeben vom Reichsbund für Deutsche Vorgeschichte
durch Prof. Dr. Hans Reinerth

Band 57

Gerda Merschberger

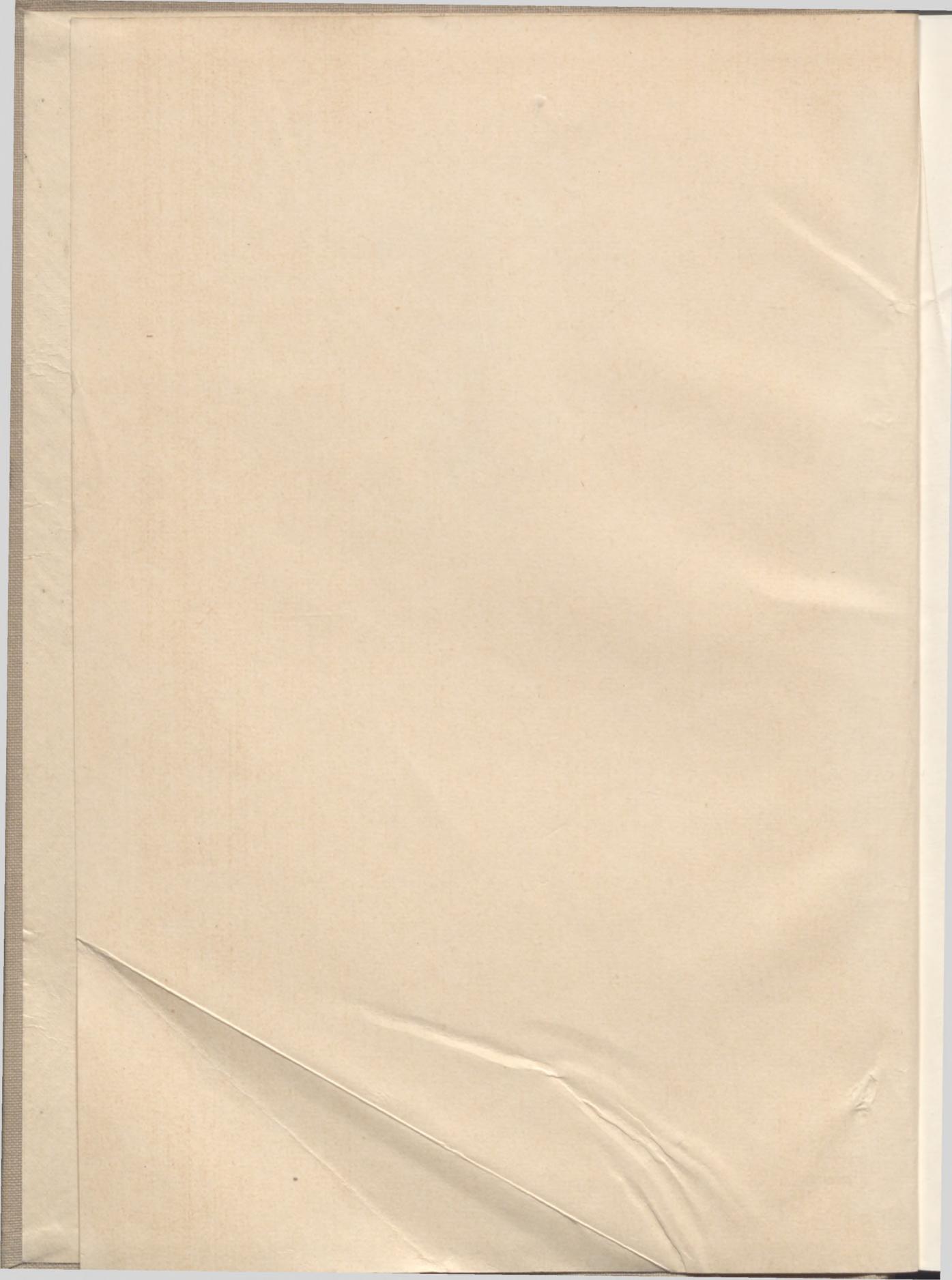
Die Rechtsstellung
der germanischen Frau



Curt Kabitsch / Verlag / Leipzig

29.3.38.

9 2180



M a n n u s = B ü c h e r e i

Gegründet von Gustaf Kossinna
Herausgegeben vom Reichsbund für Deutsche Vorgeschichte
durch Prof. Dr. Hans Reinerth

57

Die Rechtsstellung der germanischen Frau

Von

Dr. Gerda Merschberger
Berlin

Mit 21 Abbildungen im Text



1 9 3 7

Curt Rabitsch / Verlag / Leipzig

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung vorbehalten
Printed in Germany



223.891

r.

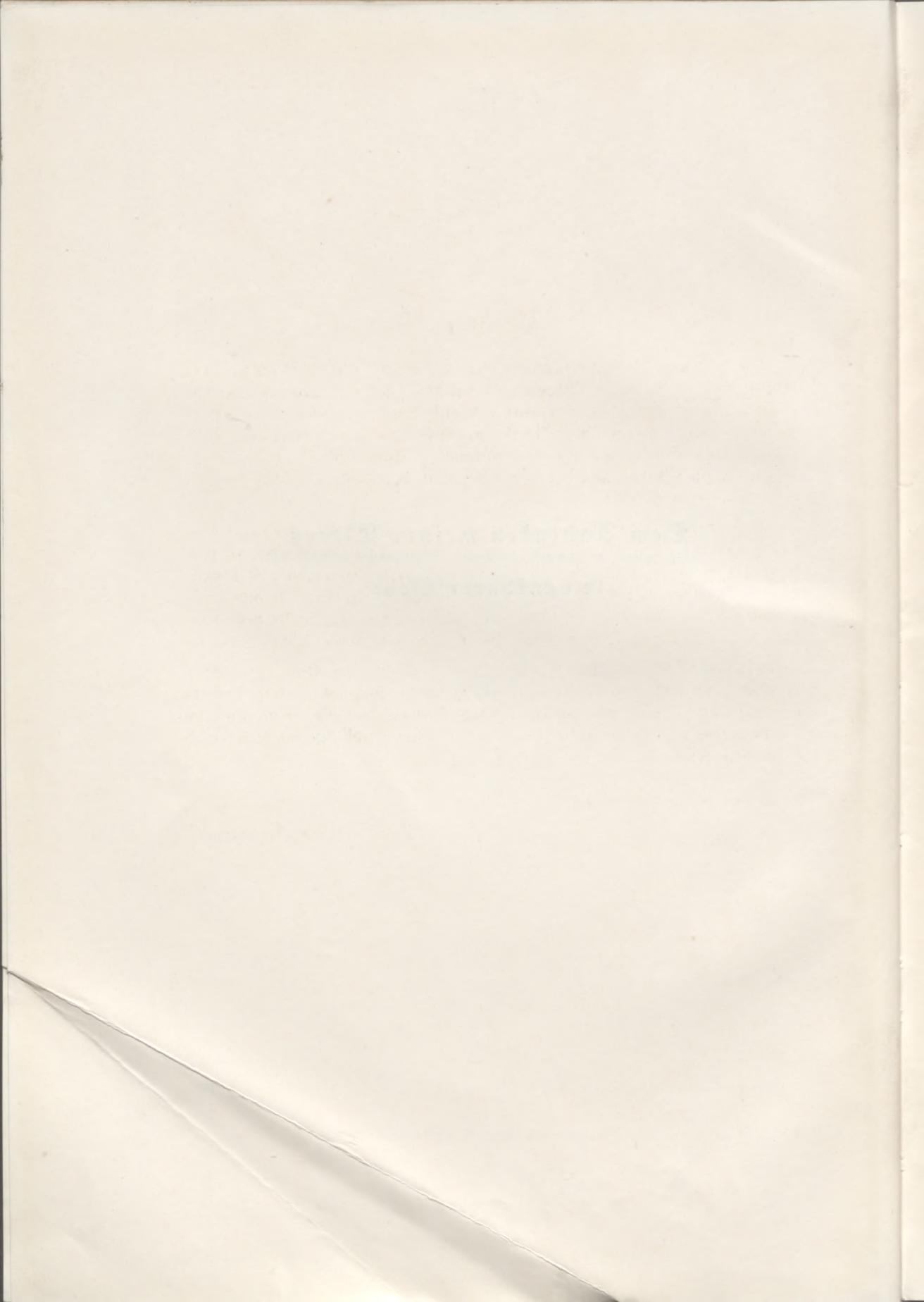


92180

1937: 1092

Druck von Lippert & Co. G.m.b.H., Tauburg (Saale)

Dem Andenken meiner Eltern
in dankbarer Liebe



Vorwort

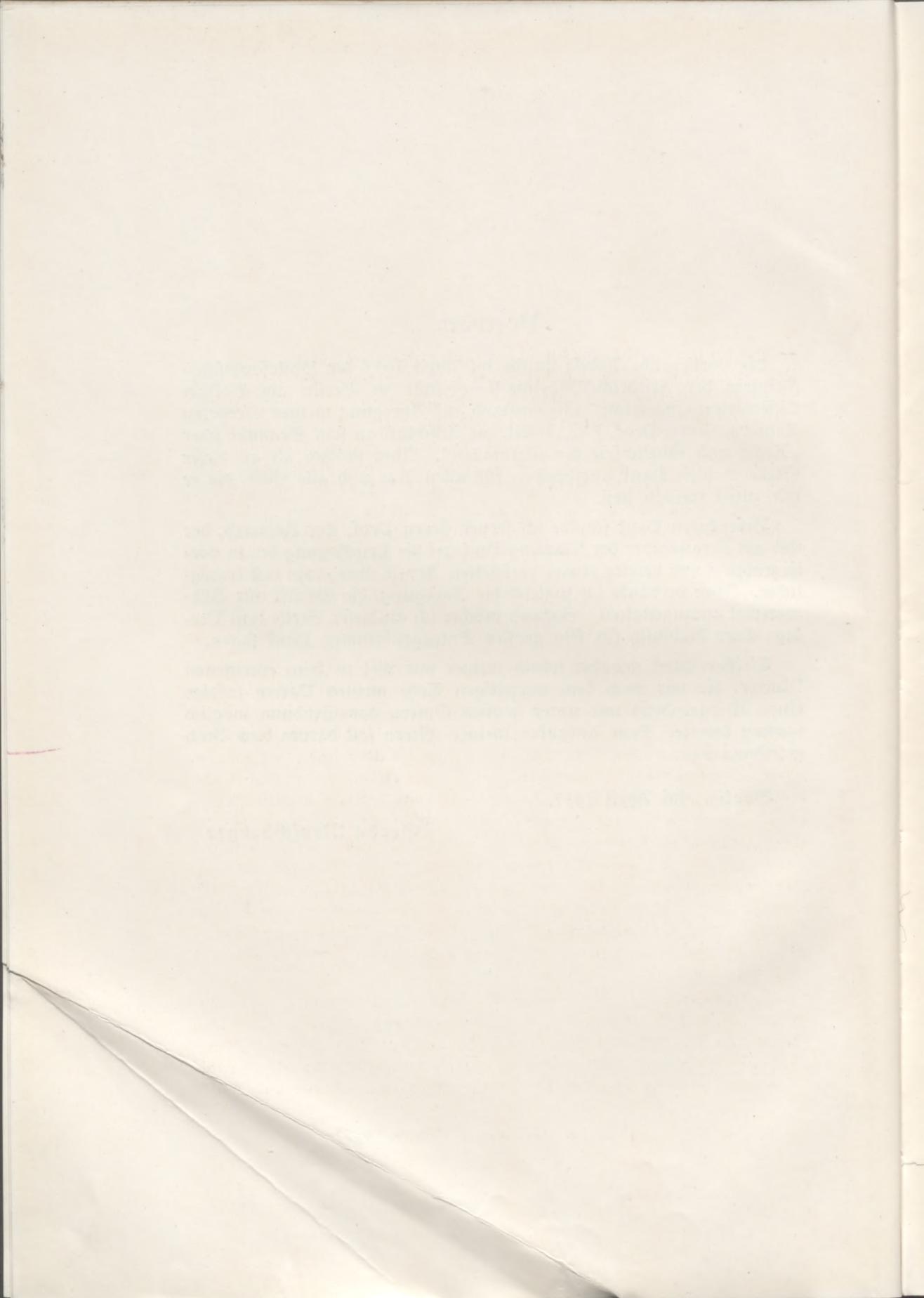
Die vorliegende Arbeit wurde im April 1935 der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin als Doktor-Dissertation eingereicht. Sie entstand auf Anregung meines verehrten Lehrers, Herrn Prof. Dr. Neckel, im Anschluß an sein Seminar über „Recht und Sittlichkeit der Germanen“. Ihm möchte ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen für allen Rat und alle Hilfe, die er mir zuteil werden ließ.

Besonderen Dank schulde ich ferner Herrn Prof. Dr. Keinerth, der mir als Herausgeber der Mannus-Bücherei die Drucklegung der in vorliegender Form bereits etwas verkürzten Arbeit überhaupt erst ermöglichte. Ihm verdanke ich zugleich die Anregung, die Schrift mit Bildmaterial auszugestalten. Sodann möchte ich an dieser Stelle dem Verlage Curt Kabitzsch für sein großes Entgegenkommen Dank sagen.

Tiefster Dank gebührt jedoch meiner mir viel zu früh entrissenen Mutter, die mir nach dem vorzeitigen Tode meines Vaters infolge eines Kriegsleidens nur unter großen Opfern das Studium möglich machen konnte. Dem Andenken meiner Eltern soll darum dies Buch gewidmet sein.

Berlin, im April 1937.

Gerda Merschberger



Die folgenden Untersuchungen knüpfen an ein Problem an, dessen Lösung bereits von vielen berufeneren Sachkennern versucht wurde. Wenn ich trotzdem wage, von germanistischer Seite an diese Fragen heranzutreten, so kann ich mein Vorhaben nur rechtfertigen mit der anderen Einstellung, die ich ihr entgegenbringe. Sie wurzelt zum nicht geringen Teil im Geiste des neuen Deutschland und richtet sich gegen jede materialistische, insbesondere liberalistische Ausdeutung alles Gewordenen. Aus dieser Haltung heraus verwerfe ich die These vom „allgemeinen Fortschritt des Menschengeschlechtes“, sofern er gleichbedeutend sein soll mit einer Höherentwicklung. Kultureller Aufstieg liegt m. E. nur vor, wenn die geistig seelischen Kräfte des Menschen — oder eines Volkes — zu vertiefter Sittlichkeit und Innerlichkeit führen, um den dort schlummernden Keim des Göttlichen zu entfalten.

Die durchschnittliche Einschätzung der Germanen als eines „primitiven Naturvolkes“ beruht auf dem verhängnisvollen Irrtum, alles Weltgeschehen einseitig vom Standpunkt der Germanenfeinde aus zu beurteilen. Auf unsere heutige politische Lage angewandt hiesse das nichts anderes, als den Weltkrieg, seine Entfesselung und seine Folgen, allein aus den Schriften unserer Feinde beurteilen zu wollen! Besonders auf dem Gebiete des Rechtes hat man den Germanen Primitivität, selbst Rohheit vorgeworfen und römisches Recht — genauer die Gesetzgebung Justinians — zum Ideal erhoben. Damit untergrub man das organische Wachstum unseres angeborenen Rechtes und setzte an seine Stelle einen seelenlosen, wengleich technisch hochentwickelten Mechanismus. Die Triebfeder des römischen Rechtes ist ein individuelles Nützlichkeitsstreben und entspricht dem Geiste des Liberalismus. Merk nennt es einen „disziplinierten Egoismus“ oder „die Religion der Selbstsucht“¹⁾.

Anders das germanische Recht. Es ruht im Rechtsgefühl der Volksgemeinschaft und bekundet die feste Verbundenheit des Einzelnen mit Sippe und Stamm. Der Germane betrachtet sein Recht als die von der Gottheit verliehene, heilige und unverbrüchliche Ordnung der Dinge. Beherrscht wird sie von den sittlichen Forderungen: Treue und Ehre.

¹⁾ Vom Werden und Wesen des deutschen Rechtes, S. 62.

Darum konnte Tacitus sagen: „mehr gelten dort gute Sitten als anderswo gute Gesetze“¹⁾.

Auf den gleichen Ausspruch kann sich die Annahme stützen, die deutschen Volksrechte — im großen gesehen — als Gewohnheitsrechte der einzelnen Stämme zu betrachten. Ihr „Zustandekommen“ bezeichnet Brunner darum als eine „Vereinbarung der Volksgenossen“. Schon der häufig angewandte Name „Paktus“ bringt das zum Ausdruck²⁾. Eine andere Frage bleibt es allerdings, von wem der Ansporn zu einer Aufzeichnung des geltenden, traditionsgebundenen Rechtes ausgeht und damit dessen allmähliche Umformung in Gesetzesrecht. Daß hierbei der Wille des Herrschers eine überragende Rolle spielen kann, steht außer Zweifel. Desgleichen verkenne ich keineswegs den Anteil des Königs an der Gesetzgebung selbst. Deutlich tritt er hervor bei der Untersuchung der *Leges Visigothorum*, *Burgundionum* und den *Langobardenedikten*, sowie den späteren fränkischen Rechten. Man darf als Regel wohl sagen: er nimmt stetig zu mit der Umwandlung des germanischen Königtums in eine absolutistisch orientalische Herrschergewalt, die in damaliger Zeit ihre Krönung findet in dem römischen Kaisertum Karls des Großen.

Um ein anschauliches Bild zu gewinnen von der Stellung der Frau nach den deutschen Volksrechten, können wir uns mit den spärlichen Rechtsaufzeichnungen dieser Zeit allein nicht begnügen. Wir müssen vielmehr die reichhaltigen nordischen Gesetze zu Rate ziehen. Auch die markigen Isländer-Sagas dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, denn sie verleihen jenen erst Leben und Blut. In der Abgeschlossenheit des Nordens hat sich germanische Sinnesart reiner erhalten, als es bei den Südgermanen der Fall sein konnte in dem jahrhundertelangen Ringen gegen die römische Weltmacht und bei den folgenden großen Wanderzügen und Reichsgründungen. Wie stark die politischen Bewegungen in das Rechtsleben der Völker eingriffen, ersehen wir schon aus der Reihenfolge der Kodifikationen. Sie bedeuteten ursprünglich eine Sicherung des heimischen Rechtes unter gleichzeitiger Abwehr des fremden, dessen Einflüssen vor allem die Stämme auf südländischem Boden ausgesetzt waren. Die Germanen verrieten darin ein ausgeprägtes Rassegefühl, das später in steigendem Maße von fremden Einwirkungen überwuchert wurde. Bei der näheren Untersuchung einzelner Rechte werden wir dieser Tatsache wiederholt begegnen.

Am frühesten gehen Goten, Franken und Burgunder daran, ihr mündlich überliefertes Recht aufzuzeichnen. Ihrem Beispiel folgen die Angelsachsen, Langobarden, Alamannen und Bayern, mit weiterem —
3. T. gewaltsamem — Vortragen der römisch kirchlichen Ideen die

¹⁾ Germania, Kap. 19.

²⁾ Brunner, DRG. I, S. 419. Vgl. aber Krusch, Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges. Gesellschaft d. Wiss. Göttingen, N. F. 20, S. 2.

Thüringer, Friesen und Sachsen¹⁾. Sie alle zeigen als äußeres Merkmal ihrer fremdgeistigen Beeinflussung die Anwendung der lateinischen Sprache. Eine Ausnahme macht nur das Angelsächsische Recht, das vielfach nicht zu den deutschen Volksrechten hinzugerechnet wird²⁾. Der Norden schlägt gleichfalls eigene Wege ein und bewahrt die heimische Sprache, als er unabhängig von jener ersten Welle um Jahrhunderte später sein Recht schriftlich niederlegt.

Die ersten Rechtsaufzeichnungen der Germanen erscheinen somit bedingt durch den Zwang des Schicksals, der ihre Völker hineinstellte in die Auseinandersetzung mit der römisch orientalischen Welt. Hieraus einen „Kulturfortschritt unserer barbarischen Vorfahren“ abzuleiten dank der Anregungen der geistig überlegenen Mittelmeerländer, erinnert an den Krämergeist des Samulus: „Denn was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen“³⁾. Stände es wirklich so jammervoll um den geistigen Besitz eines Volkes, dann ließen sich ganze Zeitspannen unserer Geschichte nicht begreifen, am wenigsten unsere eigene, die aus der Überflutung mit fremden Geistesgütern das Ahnenerbe zu retten versucht. Darum wäre es gleichfalls irrig, aus der lateinischen Sprache der deutschen Volksrechte den voreiligen Schluß zu ziehen, auch ihr Inhalt müsse weitgehenden Fremdeinfluß erfahren haben. In solchen Fragen darf nur von Fall zu Fall geurteilt werden. Außerdem wollen die Volksrechte keine vollständigen Rechtsdarstellungen geben. Nur einzelne strittige Punkte — meist strafrechtlicher Natur — sollen entschieden werden⁴⁾. Um so eher dürfen wir von Norden her manchen wichtigen Aufschluß erwarten über Dinge, welche die Volksrechte nur andeuten.

Bei der Fähigkeit, mit der ein gesundes Volk an seinen überkommenen Sitten und Gebräuchen festhält, kann es uns nicht erstaunen, in den germanischen Rechtsquellen viele Angaben des Tacitus bestätigt zu finden. Wohl kein zweites Volk darf sich rühmen, ein ähnliches Zeugnis über die Frühgeschichte seiner Entwicklung zu besitzen. Um so weniger läßt sich begreifen, wie überkritisch viele unserer Rechtsforscher ihm gegenüberstehen, merkwürdigerweise gerade in Dingen, die unseren Vorfahren zur Ehre gereichen. Darin erheben sie gegen Tacitus gern den Vorwurf des „Mißverständnisses“ und der „Schönfärberei“ oder übergehen seinen Bericht als bedeutungslos⁵⁾. Selbstverständlich müssen wir

¹⁾ Auf die 3. T. heftig umstrittenen Entstehungsfragen der einzelnen Volksrechte einzugehen, verbietet der Rahmen meiner Arbeit. Ich verweise deshalb auf das angegebene Schrifttum.

²⁾ Brunner, DRG. I, S. VIII läßt es bei der Inhaltsangabe fort.

³⁾ Faust I, 3. 1966—67.

⁴⁾ Brunner, DRG. I, S. 425.

⁵⁾ Zu Tacitus, Germania, Kap. 18 vgl. Bennecke, Ehebruch, S. 107; Grimm, RM., S. 423; Laband, Zeitschrift für Völkerpsychologie, Bd. 3, S. 149 ff.; Müllenhoff, Alttertumskunde, Bd. 4, S. 303; Rive, Vormundschaft, Bd. 1,

mit einer gewissen Vorsicht an seine Darstellung herantreten. Vor allem dürfen wir niemals vergessen, daß Tacitus — wie sämtliche antiken Autoren — vom germanenfeindlichen Standpunkt der Griechen und Römer aus unsere Vorfahren beurteilt. Wo sich aber seine Aussagen mit germanischen Rechtsbestimmungen decken, bleibt für einen Zweifel kein Raum. Ja wegen des zeitlichen Auseinandergehens beider Quellenarten gewähren sie, verbunden mit einer sorgfältigen Vergleichung der einzelnen Stammesrechte untereinander, evtl. Rückschlüsse auf Sitte und Recht der germanischen Urzeit.

S. X; Schröder, Ehel. GR. I, S. 82ff.; Schulz, Die germanische Familie, S. 13; M. Weber, Ehefrau und Mutter, S. 204; Weinhold, Deutsche Frauen³, Bd. I, S. 214; vgl. auch Hildebrand, Recht und Sitte, Bd. I, S. 45 u. a.

I.

Eheschließung

I. Verlobungsrecht und Geschlechtsvormundschaft

Einen Wertmesser für die Kulturhöhe oder das Ethos eines Volkes liefert uns neben anderem die Gestaltung seines Familienrechtes, insbesondere seine Einstellung zur Frau. Gerade sie ergibt sich unmittelbar aus den Lebensgewohnheiten selber und wurzelt daher letztlich in der Gesinnung. Hieraus erklärt sich einleuchtend die mehr oder minder große Armut der Stammesrechte an Satzungen, die sich auf die persönliche Seite der Familienverhältnisse beziehen. Das Recht greift nur ein, „wenn sie bereits verletzt oder zerstört sind, während ihr lebendiger Inhalt, der bloß Liebespflichten kennt, ihm fremd bleibt. Die Bestimmungen des Rechtes haben hier keinen anderen Zweck als einen äußeren Schutz zu gewähren, nicht den Inhalt der Verhältnisse selbst in Regeln und Vorschriften zu fassen“¹⁾. Aus diesem Grunde knüpfen sie vorwiegend an die nach außenhin in Erscheinung tretenden Formalitäten an. In bezug auf das Eherecht gehören hierher vor allem ihre Eingehung bzw. ihre Auflösung. Erstere spaltet sich für gewöhnlich wieder in zwei zeitlich voneinander getrennte Rechtsakte: Verlobung und Hochzeit, die ich dementsprechend an Hand der Gesetze gesondert betrachten will²⁾.

Die *L. Vis.* kennzeichnet diejenige Verlobung als ordnungsgemäß, welche „mit dem Willen des Vaters“ geschlossen wird³⁾. Wenn die Braut trotzdem wagt, die eingegangene Bindung zu mißachten und einen anderen zu heiraten, „werden beide mitsamt ihrem Vermögen demjenigen überliefert, dem sie zuvor verlobt wurde“. Alle Helfershelfer unterliegen einer Geldbusse. Selbst über den Tod des Vaters hinaus bleibt der Verlobungsvertrag gültig. Eine andere Bestimmung lautet dahin: „die Eattenwahl der Kinder beiderlei Geschlechtes solle nach des

¹⁾ Arnold, *Cultur und Rechtsleben*, S. 214.

²⁾ Im einzelnen soll die Reihenfolge der Kodifikationen über die Behandlung der Volksrechte entscheiden. Nur den fränkischen Gesetzen weise ich einen anderen Platz zu, um den Zusammenhang aller derjenigen Stämme zu wahren, aus welchen das nachmalige Deutsche Reich erwuchs.

³⁾ III, 1, 2; vgl. Feumer, *NA. 24*, 577 ff.; Dahn, *Westgotische Studien*, 114 ff.

Vaters Tode der Überwachung durch die Mutter unterstehen¹⁾, solange sie am Leben weilt und keine zweite Ehe eingeht. Andernfalls: „begutachten die Brüder, wem der Jüngling oder das Mädchen würdiger zu verbinden sei.“ Sind die Brüder noch nicht großjährig, dann steht dies verantwortungsvolle Amt dem Vaterbruder zu unter dem Beirat der nächsten Verwandten. Nur erwachsene Söhne dürfen selbständig „eine ebenbürtige Gattenwahl treffen“, wenn sie imstande sind, etwaige Besorgnisse der Verwandten ihretwegen zu zerstreuen.

Die beiden westgotischen Gesetze bezeugen den Anspruch der Eltern oder anderer Familienglieder bei der Verlobung mitzuwirken. Die Rechtsforschung hat ihn vielfach als Ausfluß der sog. „Geschlechtsvormundschaft“ über das Weib hinzustellen versucht. Diese besagt, daß unsere Vorfahren die Persönlichkeit der Frau ihrer Geschlechtsschwäche halber geringer bewertet, ja in der Urzeit einem Vermögensstück gleich der absoluten Herrschaft des Besitzers unterworfen hätten. Am empfindlichsten äußert sich eine solche Gewaltherrschaft bei der Eheschließung. Man hat darum nicht gesäumt, von einem „Verlobungsrecht“ über die Frau zu sprechen, das nötigenfalls erzwingbar ist und damit den weiblichen Mitbestimmungswillen ausschaltet.

Die kurze Charakteristik genügt, um das Bestehen einer derartigen Geschlechtsvormundschaft bzw. ihrer Nachklänge bei den Westgoten für unmöglich zu erklären. Ähnlich wie dem Vater gebührt hier auch der Mutter die Überwachung der Heirat und zwar gleichmäßig bei Söhnen und Töchtern. Darüber hinaus gewähren die *Leges* dem Mädchen sogar ein Selbstverlobungsrecht, falls ihre Brüder in böswilliger Absicht nicht rechtzeitig für eine angemessene Verheiratung sorgen. Fällt ihre Wahl auf einen ebenbürtigen Gatten, dann erwächst ihr keinerlei Nachteil²⁾. Heiratet sie dagegen nicht standesgemäß, so verliert sie jeden Anspruch auf die elterliche Hinterlassenschaft. Grundsätzlich traut man also dem Weibe das gleiche Verantwortungsbewußtsein für solch einen folgenschweren Schritt zu wie dem Manne. Mit einem Ehezwang läßt sich dies um so weniger in Einklang bringen, weil Chindaswinth jeden dahinzielenden Versuch „ohne königliches Geheiß“³⁾ als Mißbrauch gestraft wissen will. Nur eine scheinbare Ausnahme bedeutet demgegenüber die zuvor gestreifte Auslieferung einer Verlobten und ihres

¹⁾ III, 1, 7; vgl. Rive, Vormundschaft I, S. 240 u. Anm. 17; Zeumer, *N. A.* 24, 576ff.; Ficker, *Mitt.*, Erg.-Bd. 2, 523f.

²⁾ III, 1, 8; vgl. Kon. 144/29ff. Hierzu Köstler, *Birchenrecht*. Abb. 51, 44; Zeumer, *N. A.* 24, 576ff.

³⁾ III, 3, 11; vgl. Colberg, 24ff. u. Anm. 1; Dahn, *Könige VI*², S. 499f.; Dargun, *Gierkes Unters.* 16, 114; Grimm, *N. A.* 436f.; Zeumer, *N. A.* 24, 604f. Letzterer z. B. bemüht sich, den Muntwalt von diesen Vorschriften auszunehmen, obwohl die Gesetzesstelle nichts derartiges enthält. Der von Zeumer behauptete römische Einfluß zeigt sich m. E. jedoch nicht auf dem behandelten Gebiet, sondern liegt in der gesteigerten Machtbefugnis des Herrschers, auf Kosten der Sippe königliche Heiratspolitik zu treiben.



Abb. 1. Gefangennahme germanischer Frauen und Kinder
Markusäule, 2. Jahrb.

Buhlen an den beleidigten Bräutigam (III, 1, 2). Nicht der Widerspruch gegen den Vater, sondern der Bruch des schon bestehenden Verlöbnisses entscheidet in diesem Falle über die Sühne, sonst müßte die ungehorsame Tochter unter die Botmäßigkeit des Vaters zurückkehren. Eine solche Forderung steht ihm jedoch selbst der unverlobten gegenüber nicht zu. Wenn nämlich ein freies Weib zu einem freigebornen Manne geht, um dessen Frau zu werden, dann dürfen die Eltern schlimmstenfalls ihre Tochter enterben; auf den Bestand der Ehe selber haben sie jedoch keinen Einfluß¹⁾.

Versuchen wir, auf Grund dieser Feststellungen Klarheit zu gewinnen über ihren tieferen Sinn, dann schält sich als Kernproblem die Forderung nach „Ebenbürtigkeit“ heraus. Darunter verstehen die Germanen eine Gleichwertigkeit der Ehegatten nach der rassistischen Abstammung ihrer Geschlechter und nach ihrer eigenen Charakterveranlagung²⁾. Sie bildet die Vorbedingung für die Keinerhaltung der Art, für eine ehrenvolle Nachterweiterung der gesamten Sippe und damit für eine glückliche Ehe überhaupt. Aus der Verschmelzung dieser drei wesentlichen Punkte geht hervor, daß die Gattenwahl in den Augen des Germanen niemals „Privatangelegenheit“ sein kann. Trotz seiner leidenschaftlichen Bejahung der Persönlichkeit erkennt er dem Einzelnen nur dann vollgültigen Wert zu, wenn er in der Blutsgemeinschaft wurzelt. Ihre stärkste Ausprägung findet diese in der verwandtschaftlichen Bindung der Sippe³⁾. Sie bedeutet für ihre Mitglieder einen festgefühten Friedensverband und zugleich eine Quelle der Macht. Ihre geheiligten Bande zu verletzen gilt als ärgster Frevel. Darum muß der Einzelne unter Umständen selbst gegen seine Überzeugung für Taten von Blutsfreunden einstehen, die ohne seine Billigung geschahen⁴⁾. Die gleiche „Sippen-solidarität“ waltet bei der Eheschließung. Sie richtet sich in der Regel also nicht auf die Befriedigung persönlicher Wünsche, sondern auf die Erfüllung „sippenpolitischer“⁵⁾ und damit volkspolitischer Verpflichtungen. Durch nichts kommt die gekennzeichnete Haltung deutlicher zum Ausdruck als durch die Teilnahme der Verwandten bei der Verlobung. Am ehesten könnte man sie eine „Beistandschaft“ oder „Eheberatung“ nennen. Nur in diesem Sinne möchte ich sie der Brunnerschen „Obersvormundschaft der Sippe“⁶⁾ vergleichen und darunter deren Einsatzbereitschaft für die Belange ihrer Mitglieder verstehen. „Munt“ bedeutet in meinen Augen eben kein

¹⁾ III, 2, 8; vgl. 4, 7. Hierzu Colberg, a. a. O.; Köstler, Kirchenrechtl. Abb. 51, 43; Wilda, Strafr., S. 801, 808; Zeumer, NZl. 24, 596f.

²⁾ Klose, Diss. 40f.; Rive, Vormundschaft I, 99f.

³⁾ „Sippe“ heißt etwa „Frieden“; got. gasibjon = sich versöhnen; s. Zeusler, Wiedererhebung, S. 168f.; vgl. Amira, Grundriß 171.

⁴⁾ Vgl. Zeusler, a. a. O.; Klose, Diss. 18f.

⁵⁾ Klose, Diss., S. 36; vgl. Boden, Mutterrecht u. Ehe, S. 83.

⁶⁾ Brunner, DRG. I, S. 126; vgl. 3²RG. 16, 103.

„Gewaltverhältnis“ wie die herrschende Meinung lehrt und vielfach sogar ihre Gegner¹⁾, sondern ein „Schutzverhältnis“²⁾. Selbstverständlich unterstehen ihm darum in erster Linie die zweifellos schutzbedürftigeren Frauen. Doch müssen wir uns hüten, sie aus diesem Grunde den handlungsunfähigen Minderjährigen gleichzustellen. Dadurch würde der hohe ethische Gehalt der Sippenmunt herabgewürdigt und in seiner Bedeutung für männliche Mitglieder unverdient abgeschwächt. Nicht auf Zwang beruht die innere Kraft einer Gemeinschaft, sondern auf freiwilliger Einordnung in ihre Gesetzmäßigkeit. Infolgedessen besitzt bei den Westgoten der Vater oder die übrige Verwandtschaft keine Rechtsmittel, um beispielsweise die eigenmächtige Eheschließung einer Tochter gewaltsam zu verhindern. Diese setzt sich vielmehr durch ihr Tun selbst außerhalb des Sippefriedens und ihre künftige Behandlung von seiten der Blutsgemeinschaft hängt allein von deren Versöhnlichkeit ab.

Das burgundische Volksrecht baut seine Bestimmungen im wesentlichen auf denselben Grundgedanken auf. Vor allen Dingen erkennt es gleichfalls die Beteiligung der Verwandten bei der Verheiratung von Frauen an, verbindet damit jedoch eigenartige vermögensrechtliche Ansprüche, auf die ich weiter unten näher eingehe. Nicht ganz leicht fällt es, sich durch die manchmal etwas dürftigen und widerspruchsvollen Verordnungen hindurchzufinden. Aus der Überschrift des zunächst in Frage stehenden Titels³⁾ geht allem Anschein nach hervor, daß wiederum Vater und Mutter die nächstberechtigten Berater ihrer Tochter sind und dementsprechend „Wittimon-Empfänger“. Auf sie folgen dann die Brüder der Braut und in ihrer Ermangelung der Oheim väterlicherseits zusammen mit den Schwestern (L. Burg. 66, 1). Völlig gesichert erscheint mir diese Reihenfolge nicht. Bereits der anschließende Satz (L. Burg. 66, 2) gewährt dem großjährigen Bruder einen gewissen Vorrang der Mutter gegenüber, was freilich schlecht zu deren Vormundschaft passen würde (L. Burg. 85, 1). Verteidigen ließe er sich allenfalls durch die freilich nicht sicher zu beweisende Behauptung, daß Vater und Bruder den gesamten Wittimon in Besitz nehmen können⁴⁾, während allen übrigen Empfängern stets nur ein Drittel davon zustehet.

Im übrigen kennen die Burgunder so wenig wie die Westgoten ein Recht der Sippe auf Ehezwang. Die willkürlich eingegangene Ver-

¹⁾ Amira, Gött. Gelehrte Anzeigen I, S. 264 (1892). Grundriß, S. 185; Ficker, Unterf. I, S. XXIII, 76, 135f., 237; III, S. 419f.; Heusler, Inst. I, S. 104f., 108f., 114f.

²⁾ Rive, Vormundschaft I, S. XXII; vgl. Waig, über die Bedeutung des Mundium. Bes. charakteristisch erscheint mir sein Hinweis auf die königliche Munt und das „sich freiwillig in die Munt eines anderen begeben“. Bln. Sitz. Ber., Bd. 9.

³⁾ L. Burg. 66, vgl. hierzu Heusler, Inst. II, S. 279; Rive, Vormundschaft I, S. 253f.; Schröder, Ehel. Güterrecht I, S. 43f.

⁴⁾ Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 44; vgl. Heusler, Inst. II, S. 279 u. Anm. 8.

bindung einer Frau bleibt als solche unanfechtbar (L. Burg. 100); nicht einmal erbrechtliche Nachteile drohen der Ungehorsamen. Einzig ihren Gatten trifft eine empfindliche Buße dafür, daß er weder den Brautvater „seine Absicht zuvor wissen ließ noch dessen Rat einholte“¹⁾.

Gleichfalls auf römischem Boden erwuchs die langobardische Gesetzgebung. Dennoch unterscheidet sie sich durch ihre strenge Formulierung so wesentlich von den eben behandelten, daß sie geradezu für deren Gegenpol gilt. Dieser Einschätzung verdankt sie ihren weithin verbreiteten Ruf, das getreueste Spiegelbild altgermanischen Rechtes²⁾ zu sein, demgegenüber die milden westgotischen und burgundischen Bestimmungen mehr oder weniger stark als römisches Geistesprodukt verfeinert werden. Die gekennzeichnete Anschauung stützt sich hauptsächlich auf den Satz: „keiner freien Frau . . . soll es gestattet sein, nach eigener Willkür, d. h. selbstmündig, zu leben, vielmehr muß sie stets unter männlichem, gegebenenfalls königlichem Schutze bleiben“ (Roth. 204). Selbst wenn wir die oben geäußerte Meinung über die „Munt“ aufrechterhalten, bedeutet sie hier eine auffällige Einschränkung der weiblichen Bewegungsfreiheit. Suchen wir nach irgendwelchen Gründen dafür, dann fällt uns sogleich die außerordentlich gespannte politische Lage der Langobarden in Italien auf. Von mächtigen Feinden umgeben, eine rassistisch und konfessionell andersartige unterworfenen Bevölkerungsschicht im eigenen Staate ging schon das zahlenmäßig starke Ostgotenvolk in zwanzigjährigem Ringen gegen Byzanz zugrunde, trotz der genial angelegten Bündnispolitik des großen Theoderich. Ein gleiches Los erwartete die Langobarden, die obendrein ein kleiner, allerdings überaus streitbarer Germanenstamm waren (Tacitus, Germania, Kap. 40). Um sich in der gefährdeten Stellung behaupten zu können, waren sie einfach gezwungen, ihre Herrschaft auf eine Militärdiktatur zu stützen³⁾. Sie mußte unweigerlich zu einer ausnahmsweise schroffen Machterweiterung aller waffentragenden Männer führen.

Daß sich eine derart auf männliche Mitglieder verdichtete Sippenmunt scheinbar gegen die Frau richtet, ist aus rassistischen Gründen nur logisch⁴⁾. Für die Erhaltung des langobardischen Volkstums kam es darauf an, vor allem die Frauen sorgfältig vor Blutmischung zu bewahren. Nicht das bloße Bestehen entsprechender Schutzmaßnahmen in Form einer Muntenschaft läßt daher auf eine rechtliche und sittliche Tieferebewertung des weiblichen Geschlechts schließen, sondern allein die Tatsache, ob ein solcher Schutz den Ausübenden etwa zu Gewalt-

¹⁾ L. Burg. 101, I. 2; vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 11 f.

²⁾ Vgl. Rive, Vormundschaft I, S. 182 f. u. etwa Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 7; Rosenthal, S. 69; A. M. Ficker, Unters., Einl. S. XXIV f.; vgl. auch Mitt., Erg.-Bd. 2, 502.

³⁾ Vgl. Opet, Gierkes Unters. 25, 43; Rive, Vormundschaft I, S. 183, 224.

⁴⁾ Vgl. Darré, Bauerntum, S. 370.

handlungen berechtigt. Die Teilnahme der Verwandten bei der Ehe-
 eingangung ist uns bereits geläufig; desgleichen die Reihenfolge der
 Verlober: Vater, Bruder, Vaterbruder, „oder wer das Mundium über
 sie innehat“¹⁾. Nur die Übergehung der Mutter weicht von den west-
 gotischen und burgundischen Bestimmungen ab, eine Folgeerscheinung
 der eben entworfenen politischen Lage. Von einem Gewaltrecht über
 die Frau melden die angeführten Stellen nichts. Es ließe sich höchstens
 für Roth. 195 behaupten. Dieser Paragraph legt fest, welche Gründe
 dazu führen, den Inhaber einer Munt wegen Mißbrauch seines Amtes
 zu entheben. Heiratszwang durch den Muntwalt ist ihm zufolge aus-
 geschlossen; jedoch gilt die Bestimmung ausdrücklich „mit Ausnahme
 von Vater oder Bruder“. Deren Sonderstellung begegnet uns allent-
 halben wieder, findet aber auch die gebührende Erklärung: „Diese Frei-
 heit gewähren wir ihnen aber deswegen, weil wir glauben, daß der
 Vater seine Tochter bzw. der Bruder seine Schwester niemandem aus-
 unehrenthafter Gesinnung heraus oder gegen bessere Einsicht an-
 vermählen werden“²⁾, „da ihr nicht schlimmer mitgespielt werden
 kann, als daß man ihr einen Gatten aufdrängt, der ihr selber mißfällt“
 (Liut. 120).

Wer diese Begründung nicht gelten lassen will, weil sie erst der
 Liutbrandschen Gesetzgebung angehört, muß sich jedenfalls der Be-
 weiskraft derjenigen Edikte beugen, die mit westgotischen und burgun-
 dischen übereinstimmend auch der freigewählten ebenbürtigen Ehe eines
 Weibes Rechtsschutz verleihen, der berühmten „Ehe ohne Mundium“³⁾.
 Das Gesetz verpflichtet wiederum nur den Ehemann dazu, der verletzten
 Sippenehre Genugtuung zu verschaffen mittels einer Buszahlung.
 Wie sich die Verwandten zu der ungehorsamen Tochter einstellen, bleibt
 ihnen vollkommen überlassen. Erst Liutbrand (5) ermächtigt aus-
 drücklich Vater oder Bruder dazu, „fortan uneingeschränkt über deren
 Besitztum zu verfügen“.

Ich komme nun zu der Behandlung der in engerem Sinne „deutschen“
 Volksrechte, zunächst den fränkischen⁴⁾. Hinsichtlich der Eheschließung
 bedroht das Gesetz jeden, der fremde Knaben oder Mädchen „ohne Ein-

¹⁾ Roth. 186, vgl. 178, 181, 184; Liut. 145. Hierzu Köstler, 3²RG. 29, 89; Weinhold, Deutsche Frauen I, ³, S. 217.

²⁾ Liut. 12; vgl. hierzu Sabicht, Verlobung 23 f.; Schröder, Ehel. Güter. I, S. 7 u. Anm. 35; A. M. Köstler, 3²RG. 29, 93 f.; Rive, Vormundschaft I, S. 240, Anm. 19; Wolff, Mitt. 17, 374 f.

³⁾ Roth. 214, vgl. 188, Liut. 114; hierzu Dargun, Gierkes Unters. 16, 23 f.; J. f. Priv. u. öff. R., Bd. X, S. 438 f.; Heusler, Inst. II, 281 f. u. Anm. 12; Köstler, Kirchenrechtl. Abb. 51, 35 f.; 3²RG. 29, 81 f., 131 f.; Kohler, J. f. vergl. Rechtswiss., Bd. 6, S. 3, S. 321 ff.

⁴⁾ Das Bestehen der Geschlechtsvormundschaft ist für sie mit am schwierigsten zu erweisen, besonders infolge der Arbeiten von Ficker, Mitt., Erg.-Bd. III, S. 455 f., bes. 503 f.; Unters. zur Erbenfolge, Bd. 3, S. 401 f. und Opet, Mitt., Erg.-Bd. III, bes. S. 3 ff., Erg.-Bd. V, S. 193 ff.

willigung der Eltern“ zu verkuppeln wagt, mit Tod und Vermögensverlust¹⁾. Hieraus läßt sich ein ähnliches „Eheberatungsrecht“ der berufenen Sippenvertreter erschließen, wie es die Westgoten kennen. Ob die elterliche Mitwirkung bei der Verlobung des Sohnes nur während seiner wirtschaftlichen Unselbständigkeit üblich sein mochte, glaube ich auf Grund des allgemeingehaltenen Satzes: „wenn sich jemand eine fremde Jungfrau in Gegenwart der beiderseitigen Verwandten anverlobt“²⁾, ablehnen zu dürfen, um so eher, da ich in ihr keine rechtmäßige Verfügungsgewalt erblicke. Wenn trotzdem hin und wieder Mißbrauch mit der väterlichen Autorität getrieben wurde, dann liegt darin nur „die Bezeugung eines (vereinzelt) tatsächlichen, aber nicht notwendig rechtlichen Vorganges“³⁾.

Der vorgetragenen Meinung möchte ich im allgemeinen zustimmen, und sie im einzelnen nur ihrer Einseitigkeit in bezug auf den Haussohn entkleiden. Daß nämlich vom Rechtsstandpunkt aus der Tochter gegenüber der gleiche Grundsatz galt — auch wenn es im Ernstfalle leichter sein mochte, gerade sie dem väterlichen Willen gefügig zu machen — geht wiederum aus der Möglichkeit ihrer eigenmächtigen Heirat hervor. Die betreffende Bestimmung⁴⁾ fügt sich denkbar gut den bisherigen Beobachtungen ein. Sie gewährt den Eltern oder Verwandten eines Mädchens im Falle einer selbstgewählten unebenbürtigen Verbindung ein Widerspruchsrecht. Dessen Ziel kann nur sein, die durch eine erniedrigende Heirat gefährdete Sippenehre wiederherzustellen und das Mädchen selber von einem übereilten, folgenschweren Schritt zurückzuhalten. Die Entscheidung der ganzen Angelegenheit liegt jedoch bei der Frau: „Ergreift sie das dargebotene Schwert, so stirbt der Knecht. Ergreift sie die Kunkel, so verharre sie in der Sklaverei“. Wenn also schon bei einer Eheeingehung, die wegen ihrer Unebenbürtigkeit das sittliche Empfinden des Franken empören mußte, keine Gewalt gegen den freien Entschluß des Weibes angewandt werden durfte, um wieviel weniger erwartet man sie bei der gebräuchlichen Eheschließung oder auch bei eigenwilligen Heiraten mit Gleichstehenden (vgl. L. Rib. 35, 3).

Ein davon wesentlich abweichendes Bild ergibt das alamannische Recht. Hier ist nicht mehr von einem Beratungsanspruch des Vaters die Rede, sondern von einem „förmlichen Eheberatungsrecht“, dessen Mangel eine legitime Verbindung unmöglich macht (L. Al. 53, I, Kod. A). Gerade darum haben die Verfechter der Munt-Theorie diese

¹⁾ L. Sal. 71, I; vgl. Brunner, DRG. II, S. 749f. u. Anm. 63; Sifer, Untersf. III, S. 402; Geffken, L. Sal. 237f.; Köstler, 3²RG. 29, 97f.; Opet, Mitt., Erg.-Bd. III, II.

²⁾ L. Sal. Ext. A. I, 4; vgl. Tacitus, Germ., Kap. 18. Hierzu u. a. Brunner, a. a. O. I, S. 102ff.; Geffken, a. a. O., S. 134; Heusler, Inst., Bd. II, 435f.

³⁾ Köstler, 3²RG. 29, 98, Anm. 1.

⁴⁾ L. Rib. 58, 18; vgl. L. Sal. 13, 8; 25, 6; hierzu Köstler, a. a. O., 104ff.

Stelle vielfach für altgermanische Satzung erklärt¹⁾ und darin zweifellos eine achtbare Stütze für ihre Ansicht gefunden. Ob aber die Bestimmung tatsächlich in voller Schroffheit gegolten hat, erscheint mir zweifelhaft. „Wenn nämlich eine solche Frau ihrem Manne fortstirbt, bevor jener das Mundium bei ihrem Vater anforderte, so muß er sich ihretwegen dem Vater gegenüber mit 400 Solidos lösen“ (L. Al. 53, 2) Das wäre der Wergeldebetrag für ein freies Weib. Im Gegensatz zu den Langobarden hängt also hier die Gültigkeit der Ehe ganz vom Erwerb der Munttschaft ab. Für die Beantwortung der Frage nach ihrer Eingehung kommt folglich alles darauf an, ob der Vater nach eigenem Gutdünken über die Munttauflassung an den Ehemann entscheiden darf, oder ob er dem nachträglichen „Mundium anfordern“ willfahren muß.

Für letzteres spricht die rechtliche Behandlung der anderweitigen Heirat einer Braut²⁾. Ihrem Entführer bietet sich offensichtlich die Möglichkeit, selbst gegen den Willen der Sippe — speziell des Vaters — eine vollgültige Ehe mit ihr einzugehen. Die Verneinung der gleichen Möglichkeit in bezug auf ein unverlobtes Mädchen würde daher nicht nur befremden, sondern dem germanischen Grundsatz von der Heiligkeit rechtmäßig geschlossener Verträge geradezu widersprechen.

Andererseits findet sie eine Stütze in den zu dieser Frage gehörigen Bestimmungen über die Entführung einer Ehefrau³⁾. Verweigert nämlich der Entführer ihre Auslieferung, dann steigert sich sein Bußgeld zwar wiederum auf die üblichen 400 Sol., diesmal aber nur: „falls sich der frühere Gatte einverstanden erklärt!“ Der gute Wille des gesetzlicher anerkannten Ehemannes entscheidet folglich sowohl über die Legitimität der zweiten Ehe seines untreuen Weibes, wie auch über die Erbfähigkeit ihrer dort gezeugten Kinder. Letzteres deckt sich mit der kanonischen Forderung: „Als Vater gilt, wen die Heirat ausweist.“ Die Frage nach der Herkunft dieses alamannischen Gesetzes erübrigt sich hiernach von selber. Gleiches muß m. E. von dem väterlichen Ehegenehmigungsrecht gelten, da es auf demselben Grundgedanken beruht⁴⁾. Seine Triebfeder suche ich in den Nachtgelüsten der Romkirche, deren weit fortgeschrittener Einfluß auf die alamannische Gesetzgebung uns noch wiederholt begegnen wird. Weil nämlich die

¹⁾ U. a. Freisen, Kanonisches Eherecht, S. 109 u. Anm. 19; Schröder, Ehel. Güter. I, S. 7 u. Anm. 36; Sohm, Eheschließung, S. 51f.; U. M. Dargun, Gierkes Unters. 16, 35f.; Sabicht, Verlobung, S. 42; Köstler, Kirchenrechtl. Abb. 51, 53f.

²⁾ L. Al. 51; vgl. Colberg, S. 31; Dargun, a. a. O.; Sabicht, a. a. O., S. 54; Rive, Vormundschaft I, S. 243 u. Anm. 26; Schröder, Ehel. Güter., a. a. O.; Sohm, Trauung, S. 24f.

³⁾ L. Al. 50, I. 2; vgl. hierzu Dargun, Gierkes Unters. 16, 35f.; Heusler, Inst. II, S. 278, Anm. 4; Wilda, Strafr., S. 849f.

⁴⁾ Vgl. Köstler, Kirchenrechtl. Abb. 51, 40; 54ff.; 3²RG. 29, 104; 118; 133f., aber auch Heusler, Inst. II, S. 281, Anm. 11; Sohm, Trauung, S. 31.

Erhaltung der Kasse über die Einzelheben geht, mußte deren endgültige Beherrschung der Kirche den Schlüssel liefern, über die Zukunft des Germanentums überhaupt zu entscheiden.

Die Grundhaltung des bayrischen Rechtes entspricht trotz dessen naher Verwandtschaft mit dem alamannischen wieder mehr derjenigen der erstgenannten Völkerschaften. Aus der Kennzeichnung des Jungfrauenraubes als geschehen „gegen ihren eigenen Willen und den ihrer Angehörigen“ (L. Bai. 8, 6) geht hervor, daß die Bayern eine ordnungsgemäße Verlobung unter Berücksichtigung des weiblichen Willens und bloßer Mitwirkung der Verwandten vorzunehmen pflegten. Warum letzteres, abgesehen von den erwähnten sippenpolitischen Gesichtspunkten, Frauen gegenüber besonders notwendig sein mochte, so daß Jünglinge in der Tat vielfach weniger behindert erscheinen, finden wir endlich einmal näher begründet in dem aufschlußreichen Satz: „Wenn jemand ein freies Weib gleichsam zur Ehe überredet und dann auf der StraÙe mißbraucht, was die Bayern „Trugheirat“¹⁾ nennen, so büÙe er mit 12 Solidos.“ Offenbar fürchtet der Germane „die Verführungskünste des Mannes“²⁾, der mittels vorgespiegelter Eheversprechungen ein Mädchen in Schande bringen kann. Dem setzt man die Ehre der Frau und damit der Sippe nicht aus, sondern sorgt von vornherein für genügenden Schutz durch eine Eheberatung.

Demgegenüber kehrt die Lex Angl. et Werin. (d. i. der Thüringer) wieder stärker den Standpunkt des väterlichen Unwillens über die Mißachtung seiner Autorität hervor. Er äußert sich wie zu erwarten darin, daß eine Frau, welche „ohne den Willen des Vaters oder Muntwales irgendjemanden heiratet, ihr ganzes Vermögen, das sie besitzt oder noch zu bekommen hat, verlieren solle“³⁾. Die eingegangene Verbindung zunichte machen kann die Gegnerschaft der Sippe freilich auch hier nicht.

In der Grundhaltung zeigen sich die Friesen ähnlich. Sie betrachten die selbständige Eheschließung einer Frau (L. Fris. 9, 11) gleichfalls für vollgültig. Abweichend von den Thüringern bevorzugen sie jedoch die mildere Fassung der Gesetze. Nur dem sippenfremden Ehemann erlegen sie eine BuÙe an den gekränkten Muntwalt des Weibes auf⁴⁾. Von einer Bestrafung der Ungehorsamen schweigen sie, wahrscheinlich weil sie diese als rein persönliche Angelegenheit der Familienglieder empfinden.

¹⁾ L. Bai. 8, 17 (vgl. 8, 16), d. h. „Trugverlobung“, „trügerisches eheliches Versprechen“; s. Schwind, *Ed. d. L. Bai.*, S. 361, Anm. I. Vgl. ferner L. Bai. 8, 8. Dazu Wilda, *Strafrecht*, S. 814 ff.

²⁾ Boden, *Mutterrecht u. Ehe*, S. 73 ff.

³⁾ L. Thur. 45; vgl. Amira, *Erbsenfolge*, S. 70; Brunner, *DRG. I.*, S. 95; Dargun, *Gierkes Unterf.* 16, 112; Zeumer, *Wl.* 25, 596 ff.

⁴⁾ Dem Stande der Entführten entsprechend. L. Fris. 9, 11—13; vgl. Colberg, 26 ff. Unter Freien beträgt sie 20 sol.; vgl. evtl. Roth. 188, 240: Zur Abwehr der Fehde!



Abb. 2. Personifikation des Ecclesia
Perikopenbuch der Salzburger Schule zu Passau, 11. Jahrh.

Zuletzt unter den Volksrechten wollen wir unsere Aufmerksamkeit der L. Sax. schenken. Nächst den langobardischen Edikten gilt sie für dasjenige südgermanische Gesetz, in welchem die Geschlechtsmunt in kräftigster Blüte steht. Über deren Charakter sind wir uns jedoch genügend klar geworden, um darin keine Herabsetzung der weiblichen Persönlichkeit zu sehen. Das Sachsenrecht bestätigt dieses Ergebnis sehr eindrucksvoll. Nach der Wiederheirat einer Witwe darf z. B. ihr Sohn aus zweiter Ehe das Schützeramt über eine ersteheliche Tochter übernehmen; umgekehrt gelangt die Tutel einer zweitehelichen Tochter jedoch niemals in die Hände ihres älteren Halbbruders¹⁾. Diese Verordnung bahnt m. E. einen gewissen Kräfteausgleich zwischen den Halbgeschwistern an. Von jüngeren Brüdern erwartet man naturgemäß weniger leicht Übergriffe gegen ihre Schwestern wie von älteren, die ihnen in jeder Hinsicht überlegen sind. Ihnen entziehen die Sachsen folglich das Mundium, während sie es jenen ruhig belassen. Darüber hinaus widerlegt die Lex jede Ehegenehmigungsbefugnis der Eltern oder Verwandten eines Mädchens in dem an die übrigen Volksrechte anklingenden Satz: „Wenn aber jemand ohne den Willen der Eltern eine Jungfrau heiratet mit deren Einverständnis, dann büße er ihren Eltern 2 × 300 Solidos“ (L. Sax. 40). Ich fühle mich berechtigt, hieran die gleichen Folgerungen zu knüpfen wie bisher, ohne sie im einzelnen zu wiederholen²⁾.

Als vorläufiges Ergebnis möchte ich auf Grund des vorliegenden Quellenmaterials und seiner inneren Einheitlichkeit den Südgermanen eine Geschlechtsvormundschaft im üblichen Sinne absprechen. Wohl aber gewahren wir das Bestehen einer mehr oder minder starken Anteilnahme der Verwandten bei der gebräuchlichen Verlobung, die sich aus dem Wesen der Sippengemeinschaft genugsam erklären läßt. Ehe wir jedoch einen diesbezüglichen Schluß wagen auf gemeinermanische Verhältnisse, müssen wir prüfen, ob das herausgearbeitete Bild auch den nordgermanischen Befunden standhält³⁾.

Bei der Altertümlichkeit, die man vor allem den Schwedenrechten nachrühmt, wundert es uns nicht, das Mitwirken der Gesamtsippe bei einer Eheschließung bestätigt zu finden. Teilweise soll hier die Werbung

¹⁾ L. Sax. 45; vgl. Amira, Erbenfolge, S. 119; Rive, Vormundschaft I, S. 276, Anm. 3; Schröder, RG. S. 333 f.

²⁾ Zur Ergänzung sei noch auf die angelsächsischen Verfügungen hingewiesen, die ebenfalls jede Annahme rechtsgültigen Ehezwanges unmöglich machen. (Cnut II, 74, Wilm. Bew. I, Liebermann, S. 360, 442; vgl. Böslker, Kirchenrechtl. Abh. 51, 57 f.) Allerdings besitzen sie ihres stark kirchlichen Einschlags halber für unsere Frage weniger Überzeugungskraft.

³⁾ Es kann mir natürlich nicht in den Sinn kommen, hierbei eine auch nur annähernd erschöpfende Quellenanalyse vorzunehmen. Bei der Fülle des Materials würde sie den Rahmen meiner Arbeit sprengen. Nur eine knappe charakteristische Auswahl soll nachweisen, ob sich die gefundenen Schlüsse mit nordischen Belegen stützen lassen oder nicht.

nicht allein beim Muntwalt der Frau angebracht werden, sondern gleichfalls bei anderen Verwandten¹⁾. Aber auch heiratenden Männern schreibt das Gesetz unter Umständen vor, sie mögen die Zustimmung ihrer Blutsfreunde einholen²⁾.

Im allgemeinen gilt das norwegisch-isländische Recht für ungleich freierlicher als das altschwedische³⁾. Dennoch begegnen wir in beiden Gruppen dem Amte des „Verlobers“ über die weiblichen Mitglieder, den sein Name „lögrálandi“ jedoch deutlich als „gesetzlichen Ratgeber“ kennzeichnet⁴⁾. In erster Linie werden mit dieser Sorge Vater, Brüder und Mutter betraut (Frost. II, 2. 4. 10. 12. 17; Gul. 47, 51, 291), sodann entferntere Verwandte überhaupt, anscheinend der Erbenfolge entsprechend (Kon. 144/29f.; Stad. 119/159). Liegt z. B. mehreren Brüdern gleichzeitig diese Pflicht ob, dann entscheidet bei Unstimmigkeit die Ansicht des ältesten, der aber den Rat der Familie einholen muß, oder auch das Los. Die Isländer erkennen in diesem Falle dem Willen desjenigen ausschlaggebende Bedeutung zu, der mit den Wünschen des Mädchens übereinstimmt, vorausgesetzt, daß es eine eigene Meinung fundtut. Entfernteren Verwandten gegenüber erlaubt ihm das Recht sowieo größere Selbständigkeit, sobald es volljährig ist und über Erbgut verfügt⁵⁾.

Einen nicht hoch genug zu würdigenden Einblick in die tatsächlichen Lebensverhältnisse fern aller leicht etwas abstrakten Juristerei gewähren uns die Isländer-Sagas. Ihre Überlieferungen sind daher für unsere Frage besonders aufschlußreich⁶⁾. In erdrückender Mehrzahl schildern sie den reibungslosen Verlauf einer Verlobung. Etwa ein Drittel aller Fälle bezeugt die ausdrückliche Befragung des Mädchens um seine Meinung. Jedesmal erklärt es darauf sein Einverständnis mit der getroffenen Wahl der Verwandten und überläßt ihnen fast stets die weitere Entscheidung⁷⁾. Über die Hälfte aller Fälle erwähnt dagegen eine besondere Zustimmung des Mädchens nicht⁸⁾. Da hier jedoch die Sippenverhältnisse, der Verlobungsakt selbst und die nachfolgende Ehe

¹⁾ ÖGL. Gb. 5, 1; Upl. AE. I; vgl. Rive, Vormundsch. I, S. 118.

²⁾ SML. Gb. 1; vgl. Rive, a. a. O. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen übergehe ich in diesem Zusammenhang, obwohl z. B. WGL. II, 52 mehr nach Bekämpfung ungesetzlicher Übergriffe aussieht als nach einer Neuerung.

³⁾ Vgl. Maurer, Vorles. II, S. 484; Rive, Vormundsch. I, S. 80, III u. ö.

⁴⁾ Maurer, a. a. O., S. 493, weist darauf hin, rada heiße „verfügen“. Die Grundbedeutung ist aber „raten, beraten“. Vgl. Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 65.

⁵⁾ Frost. II, 18. Das dürfte in der Regel der Fall sein, wenn Eltern und Brüder nicht mehr am Leben weilen; vgl. auch Frost. II, 17; Kon. 144/29f. mit L. Vis. III, 1, 8. Hierzu Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 90, aber auch Amira, Obl. R. II, S. 660 u. Ficker, Mitt., Erg.-Bd. 2, 531.

⁶⁾ Für die folgenden Zusammenstellungen vgl. bes. Klofes Diss., Kap. IV, „Seirat“, auch Boden, Mutterr. u. Ehe, bes. S. 64f.

⁷⁾ Z. B. Laxd. 9, 68; vgl. Klofe, Diss., S. 48; Boden, a. a. O., S. 83.

⁸⁾ Z. B. Eg. 7, 17; vgl. Klofe, S. 52; andererseits Rive, Vormundsch. I, S. 93f.



in voller Harmonie erscheinen, erlauben sie den Schluß auf ein schweigendes Einverständnis der Braut, getragen von dem Einsgefühl der Familie. Beweiskräftig sind hierfür jene seltenen Fälle, wo ein Bruch zwischen ihm und der Sippe vorhanden ist, und die Jungfrau „gezwungen in eine Ehe geht“¹⁾. Die Schuld trägt durchschnittlich der Muntwalt, der aus eigennützigen Motiven handelt und die Ehre der Frau wie auch der Familie nicht genügend wahr²⁾. Gewöhnlich werden solche Ehen unglücklich und enden nach kurzer Zeit. Die zwangsweise Verlobung charakterisiert sich damit selber als Ausnahme, wie sie bei wenig harmonischen Familienverhältnissen noch heutzutage vorkommt.

Wer trotz alledem Bedenken trägt, das Übergehen des Mädchens aus der Gleichstrebigkeit der Sippenglieder zu erklären, der kann sich aus der Rolle des Mannes bei der Eheschließung eines besseren belehren lassen. „Eine Verlobung wird gewöhnlich so eingeleitet, daß ein naher Verwandter (Vater, Bruder) oder der Pflegevater, einmal sogar die Großmutter dem jungen Verwandten oder Pflegesohn rät, sich zu verheiraten (stadfesta rád³⁾, boeta rád⁴⁾), und zugleich schlagen sie ihm eine Frau vor, die passend ist. In allen überlieferten Fällen ist der Verwandte mit der Wahl einverstanden. Meistens wirbt derselbe Verwandte, der den Vorschlag machte, bei der betreffenden Sippe für seinen Verwandten, selten wirbt man für sich selbst“⁵⁾. Wie wir sahen, handelt es sich hier um eine vorherige Befragung des Mannes. Daneben begegnen uns auch einige Fälle, wo Verwandte ihn ohne sein Wissen verloben aus der Sicherheit seines Einverständnisses heraus, die sich jedesmal vollauf bestätigt⁶⁾. Als einzige Vorbedingung, die Männer und Frauen an eine Eheschließung knüpfen, schält sich wiederum die Forderung nach Ebenbürtigkeit heraus, dem berühmten „Jafnraedi“⁵⁾.

Hier schließt sich der Ring, und wir sind wieder bei dem westgotischen Ausgangspunkt angelangt. Als Ergebnis können wir feststellen, daß die südgermanischen Rechte durch die nordischen Belege nicht verlieren, sondern an Tiefe und Lebendigkeit gewinnen. Das gesamte Quellenmaterial (evtl. mit Ausnahme der L. Al.) zeigt eine innere Einheitlichkeit, die wir folglich als „gemeingermanisch“ ansprechen dürfen. Ihr Hauptwesenszug ist die Sippeverbundenheit, die sich namentlich zum Schutze der Frau in einer Art Beistandschaft kundtut⁶⁾. Bei der Verlobung äußert sie sich durch das Mitwirken der Blutsverwandten —

¹⁾ Klose, S. 49; vgl. Boden, a. a. O., S. 84f.

²⁾ J. B. Laxd. 34, 5; weitere Angaben s. bei Klose, a. a. O.; Kummer, Mdg. Untergang, S. 235.

³⁾ Klose, S. 42f. Vgl. L. Vis. III, I, 9 (Einleitungsworte); hierzu Zeusler, Wiedererhebung, S. 167; Weinhold, Deutsche Frauen I³, S. 285f.

⁴⁾ Belege b. Klose, S. 43.

⁵⁾ Belege b. Klose, S. 40f.; vgl. auch Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 10f.

⁶⁾ Vgl. Zuber, Schweiz. Privatr. IV, S. 526: „Die Geschlechtsvormundschaft war in alter Zeit wesentlich nur Beistandschaft zu gewissen Geschäften.“

meist beider Seiten — und bestätigt somit rückhaltlos das Zeugnis des Tacitus. Mindestens bis in seine Tage hinein — etwa bis zum Beginn unserer Zeitrechnung — dürfen wir folglich die Gültigkeit dieses Eheschließungsbrauches zurückverlegen.

2. Raubehe und Entführung

Auf Grund der Ergebnisse des vorigen Kapitels lehne ich ein Zwangsrecht der Verwandten über die Frau in Gestalt der oft behaupteten Geschlechtsvormundschaft ab. Im folgenden bleibt die Frage zu lösen, ob eine Gewaltheirat nicht dennoch bestanden habe in Form der sog. „Raubehe“¹⁾. Der Name kündigt bereits an, daß eine solche Verbindung wider den Willen des Weibes und seiner Sippe zustandekommt, im Gegensatz zu der Entführungsehe, welche das Einverständnis der Frau voraussetzt und darum schlechthin als Typ ihrer eigenmächtigen Heirat gelten kann.

Die L. Vis. bestimmt²⁾: Wer ein Weib raubt ohne seine Geschlechtslehre zu kränken, verliert sein halbes Vermögen an sie. Hat er jedoch das Beilager mit ihr erzwungen, „dann vermag er durch keinerlei Sühne eine Eheschließung mit der geraubten Jungfrau oder Witwe herbeizuführen“³⁾. Er verfällt „zeit seines Lebens“ der Verknechtung an die Eltern der Mißbrauchten oder an sie selber, verliert obendrein sein gesamtes Vermögen und muß sich einer öffentlichen Prügelung unterwerfen. Die Natur der Strafe macht also jede Ehemöglichkeit zunichte. Gleiches gilt für den Fall, daß es der Sippe einer Geraubten gelingt, sie dem Gewahrsam des Täters zu entreißen. Auch dann gerät er laut Gesetz in die Gewalt der beleidigten Familie: „und selbst dem Weibe ist es unter keinen Umständen erlaubt, sich diesem Manne zu vermählen.“ Widrigenfalls „verwirken beide ihr Leben“⁴⁾.

Ferner drohen die Westgoten Brüdern, welche den Raub ihrer Schwester begünstigen, dieselbe Sühne an wie dem Haupttäter, „mit Ausnahme der Todesstrafe“ (III, 3, 4). Alle sonstigen Helfer des Frauenräubers werden gleichfalls in Strafe genommen (vgl. III, 3, 12).

Der anschließende Rechtsatz behandelt den Raub einer Braut. Das Verbrechen gibt sich dadurch als besonders schwerwiegend zu erkennen, daß der Täter seine ganze Habe verwirkt⁵⁾, in welche sich die Verlobten gleichmäßig teilen. Besitzt jener nur wenig Vermögen oder gar keins,

¹⁾ Vgl. u. a. Amira, Grundriß, 178; Brunner, DRG., Bd. I, S. 94f.; Dargun, Gierkes Unters. 16, III f.; Heusler, Inst. II, S. 279f.; Köstler, Kirchenrechtl. Abb. 51, 33f.; 3²RG. 29, 81f., 110f.

²⁾ III, 3, 1; vgl. Zeumer, NA. 24, 600f.

³⁾ Vgl. III, 4, 14; Brunner, DRG. II, S. 859, 862; Colberg, S. 20f. u. Anm. 10; ferner die frühspanischen Fueros, Hinojosa, 3²RG. 31, 229, 302f., 331.

⁴⁾ III, 3, 2; der Nachsatz ist Kirchenrechtl. Satzung (Asylrecht) entnommen und kommt hier nicht in Frage.

⁵⁾ III, 3, 5, nicht nur die Hälfte, wie in III, 3, 1, vgl. Colberg, S. 29f.

dann wird er strafverkauft und der Erlös mitsamt dem Vorhandenen in gleicher Weise den Brautleuten übergeben. König Rakkesswinth ergänzte hierzu später: Wenn die Eltern der Braut in eine nachträgliche Heirat mit dem Räuber willigen, dann sollen sie den vereinbarten Nachschatz ihrer Tochter in vierfacher Höhe dem früheren Verlobten herausgeben¹⁾ wegen des begangenen Vertragsbruches. Die in unserem Zusammenhange letzte altgotische Bestimmung gesteht der gekränkten Sippe sogar offen das Fehderecht gegen den Frauenräuber zu.

Zwei weitere Paragraphen der jüngeren Gesetzgebung (III, 3, 8—9) regeln die Bestrafung von Unfreien, die sich desselben Verbrechens schuldig machen. Für sie haftet ihr jeweiliger Herr, falls die Tat mit seinem Wissen und Wollen geschah bzw. falls er sich bereit findet, „für den Knecht Buße . . . zu geben“. Sonst verfallen sie der Todesstrafe²⁾.

Das burgundische Recht zeigt sich der L. Vis. nahe verwandt. Es scheidet ebenfalls Raub (L. Burg. 12, 1—3) und Entführung (12, 4, vgl. 100, 101, 1) voneinander und setzt innerhalb beider Gruppen verschieden hohe Vermögensstrafen fest, je nachdem, ob das Mädchen in seiner Ehre verletzt wird oder nicht³⁾. Ist der Frauenräuber nicht in der Lage, die gesetzliche Forderung aus seinen Mitteln zu bestreiten: „dann soll er den Eltern des Mädchens überantwortet werden, damit sie nach eigenem Ermessen mit ihm verfahren können“ (L. Burg. 12, 3). Sowohl diese Stelle wie auch die vorübergehende (12, 2), welche davon spricht, daß die Geraubte „unversehrt zu ihren Eltern zurückkehrt“, schließen daher eine durch den Räuber erzwungene Ehe mit ihr aus. Gleiches muß m. E. für den ersten Paragraphen (12, 1) gefolgert werden, selbst wenn wir den Frevler als zahlungsfähig voraussetzen. Eine tatsächliche Strafminderung, dem merkwürdig betonten „unversehrt“ entsprechend, wäre nämlich illusorisch, falls der Räuber so leichten Kaufes⁴⁾ sein Opfer erst schänden und dann ungestört weiter genießen könnte. Seiner nachträglichen Aussöhnung mit der verletzten Sippe oder mit dem Weibe allein legen freilich die Burgunder kein Hemmnis in den Weg⁵⁾.

Derselben Einstellung begegnen wir bei den Langobarden. Sie bedrohen Frauenraub (Koth. 186, 187) gleich Notzucht (Koth. 26) mit

¹⁾ III, 3, 3 als Spezialfall mag die „Vervielfachung“ der Dos eventuell auf römischen Rechteinfluß zurückzuführen sein (s. Edit. L. Vis., S. 141, Anm. 1), nicht aber die strafrechtl. Vervielfältigung eines feststehenden Betrages als solche. Vgl. Koth. 190/92; L. Thur. 34 (45); L. Fris. 8, 1.

²⁾ Vgl. Brunner, DRG. II, S. 860.

³⁾ Vgl. Brunner, a. a. O., S. 862, 864f. u. Anm. 8; Köstler, Kirchenrechtl. Abb. 51, 45f., Wilda, Strafr., S. 801, 815, 836, 847; aber auch Colberg, S. 23 u. Anm. 1, S. 28 u. Anm. 2.

⁴⁾ Mittels einer Zahlung von weiteren 3×15 Sol., was offensichtlich dem tieferen Sinne von L. Burg. 12, 4 widersprechen würde.

⁵⁾ Vgl. Colberg, S. 23.

der Hochbusse von 900 Sol. In diese teilen sich der König und die Sippe des Weibes. Der Frau selbst aber steht die freie Entscheidung darüber zu, sich mit ihrem gesamten Eigentum künftig unter den Schutz ihrer Familie zu stellen oder in königliche Muntenschaft zu begeben. Von einer erzwungenen Ehe des Räubers mit seiner Beute kann hiernach wiederum nicht die Rede sein¹⁾. Wohl aber begünstigt Rothari (187) eine Heirat mit den Worten: „und nachträglich möge er das Mundium über sie erwerben.“ Wenn nämlich die Frau im Gewahrsam des Räubers stirbt, ehe eine Versöhnung zustande kam, dann verurteilt das Gesetz ihn zur Wergeldzahlung. Demgegenüber besteht die Sühne des Entführers in einer unvergleichlich geringeren Forderung zur Abwehr der Fehde²⁾. Weil in diesem Falle eine rechtsgültige Ehe vorliegt, wird natürlich der unverhoffte Tod des Weibes nicht strafrechtlich verfolgt. Der Gatte muß einzig ihr Vermögen an den gesetzlichen Muntwalt herausgeben, weil dieser erbrechtliche Ansprüche gegen seine Schutzbefohlene besitzt.

Grundsätzlich gleiche Maßnahmen verhängt Rothari über Raub bzw. Entführung einer Braut (190, 191). Die Bußtapan an die Sippe bleiben dieselben. Nur dem Bräutigam gebührt darüber hinaus eine Genugtuung für den angetanen Schimpf³⁾. Sie besteht in einem Sühnegeld in doppelter Höhe des festgesetzten Metawertes⁴⁾. Überraschend wirkt jedoch die selbst hier ausdrücklich gewünschte Eheschließung des Räubers mit der Braut eines Fremden, „falls man sich gütlich einigt“ (Roth. 191). Erst unter König Liutbrand (119) tritt ein erheblicher Wandel in der Rechtsbehandlung ein. Die wortbrüchige Sippe muß außer der Busse an den früheren Bräutigam noch ein Friedensgeld (würgild) an den König entrichten. Desgleichen „derjenige, der sie zu heiraten wagte“. Wenn die Braut dagegen aus freien Stücken in eine Entführung willigt, dann bleibt zwar ihre Familie unbestraft, während ihr Mann der gleichen Sühne verfällt wie zuvor. Sie selber verliert jedoch ihr Erbteil unwiederbringlich. Mit diesem Gebot greift Liutbrand in die internen Sippenangelegenheiten ein und erhebt die ehemals nur mögliche Unversöhnlichkeit der Verwandten gegen ein abtrünniges Weib zum Gesetz, und zwar, um dem bereits vorgeschrittenen Sittenverfall zu steuern.

Sehr viel schwieriger gestaltet sich hinsichtlich unserer Frage die Entwirrung der fränkischen Rechtsbestimmungen. Salier und Ribuari

¹⁾ U. M. Heusler, Inst. II, S. 278, Anm. 2; Köstler, Kirchenrechtl. Abh. 51, 47 ff.; vgl. Colberg, S. 22, 25 f.

²⁾ Vgl. Roth. 188, oben S. 11; dazu Colberg, S. 27; Dargun, Gierkes Unterf. 16, 113.

³⁾ Vgl. Brunner, DRG. II, S. 864; Colberg, S. 31 f.

⁴⁾ Roth. 190; vgl. Colberg, S. 30. Die Langobarden zeigen sich also dem weiblichen Willen gegenüber hier sehr viel milder als die deswegen gerühmten Westgoten (vgl. L. Vis., III, 1, 2).

behandeln den Frauenraub zunächst als „Bandenverbrechen“ und verurteilen die Helfershelfer zu verschiedenen abgestuften Geldbußen je nach dem Grade ihrer Beteiligung¹⁾. Dabei zeigt sich die L. Rib. wesentlich strenger. Sie fordert das Zwei- bis Dreifache der salischen Beträge und steigert diesen Maßstab sogar noch in bezug auf den Räuber selbst. Andererseits schenkt sie dem Sonderfall, daß ein Mädchen „aus verschlossenem Raum oder aus der Scheune“ (L. Sal. 13, 5) geraubt wird,



Abb. 3. Frau am Webstuhl.
Konstanz, Haus zur Kunkel, 13. Jahrh.

keine weitere Beachtung. Nur die Salier ahnden einen solchen „Hausfriedensbruch“ durch Verdoppelung des festgesetzten Sühnegeldes. Gehört der Räuber nicht dem Freienstande an, dann gilt seine Tat als todeswürdiges Verbrechen (L. Sal. 13, 7.9 II; L. Rib. 34, 4). Das heißt in diesem Falle zeigen sich die Ribuarier milder, insofern sie den „Freigelassenen des Königs oder der Kirche“ nicht einem Sklaven gleichsetzen, sondern ihn auch mit einer Vermögensstrafe davonkommen lassen. Seiner Stellung entsprechend trägt sie die Hälfte von derjenigen freigebohrer Volks-

genossen (L. Rib. 34, 2, 3). Wenn dagegen ein Mädchen aus eigenem Antriebe „einem Knecht in die Ehe folgt“²⁾, bleibt dieser straffrei, während die Ehrvergessene in seinen Stand herabsinkt.

Der Unterschied in der Behandlung des Sklaven ist zu gewaltig, um die vielfach behauptete Gleichsetzung des fränkischen Frauenraubes mit bloßer Entführung wahrscheinlich zu machen³⁾. Vielmehr suche ich ihre Auseinanderhaltung in dem Besitz der begehrten Frau.

Für die Entführung ist diese Frage nicht schwer zu entscheiden. Was von der möglichen eigenmächtigen Eheschließung eines Weibes mit einem Knechte gilt, trifft selbstverständlich auch auf diejenige mit einem

¹⁾ L. Sal. 13, 1—3; L. Rib. 34, 1; vgl. Brunner, DRG. II. 744, 861, Anm. 20; Geffcken, L. Sal., S. 119 ff.

²⁾ L. Sal. 13, 8; vgl. 25, 6, L. Rib. 58, 18; dazu s. o. S. 12.

³⁾ Vgl. Brunner, DRG. II., S. 863 u. Anm. 37. Gegen ihn Geffcken, L. Sal., S. 122; vgl. auch Köstler, Kirchenrechtl. Abb. 51, 36 f.; 3²RG. 29, 99 f., 102.

freien Manne zu. Dagegen möchte ich die Behauptung: der Räuber dürfe sein Opfer selbst gegen dessen Willen und den seiner Verwandten¹⁾ nach Fug und Recht für immer bei sich behalten, wegen ihrer inneren Unglaubwürdigkeit zurückweisen. Eine Stütze für diese Ansicht erblicke ich in der anerkannt nahen Verwandtschaft des Frauenraubverbrechens mit der Notzucht²⁾, die folglich beide in ähnlicher Weise Sühnung erheischen. Sie wäre jedoch hinfällig, wenn nur die materiellen Bußen übereinstimmen würden, und der Frauenräuber seine frevelhaft erlangte Gewalt über das Weib auch in Zukunft aufrechterhalten dürfte, der gekränkten Sippe zum Trost. Sodann spricht für meine Beweisführung ein überaus wertvolles, schon oben gestreiftes Beispiel der L. Rib. Es betrifft den Raub, den ein Freigelassener begeht (34, 2). Statt daß er seines Standes halber strengere Strafe fände, dem Sklaven gleich, der sich an freien Frauen vergreift, fällt sein Bußgeld geringer aus als dasjenige Vollfreier. Sollte die Geraubte obendrein durch die erzwungene Ehe unverschuldet ihre Freiheit einbüßen, zum mindesten ihre Nachkommenschaft? (L. Rib. 58, 11). Und sollten die Verwandten, die bei der eigenwilligen Heirat eines Mädchens mit einem Knecht Berufung einlegen dürfen (L. Rib. 58, 18), um sie zur Besinnung zu bringen, der verbrecherischen Gewalttat eines Freigelassenen gegenüber völlig machtlos sein, sofern er sie nur mit genügend Geld abfindet? Ein derart krasser Materialismus würde dem Ehrgefühl des Germanen, das sich über keine Tat tiefer empört, als über eine zugefügte Gewalt, Hohn sprechen und sämtliche Forderungen der Ebenbürtigkeit über den Haufen werfen.

Noch einige Worte muß ich dem Brautraub widmen. Als ein solches Vergehen wird wohl allgemein die Stelle L. Sal. 13, 10 gedeutet³⁾. Wegen des völlig abweichenden Sprachgebrauches⁴⁾ kann ich mich mit

¹⁾ Da die Beihilfe von Blutsverwandten zu einem Raubverbrechen kaum ärger gegen die Sippensolidarität verstoßen könnte, strafen die Salier sie am Leben der Pflichtvergessenen (71), im Gegensatz zu den Westgoten (III, 3, 4), was allerdings bereits einer jüngeren Gesetzgebung angehören mag. Vgl. Brunner, DRG. II, 862 u. Anm. 31. Geffcken, L. Sal., S. 237f.

²⁾ Brunner, a. a. O., § 144; Colberg, S. 18f.; Geffcken, a. a. O., S. 120; Opet, Mitt., Erg.-Bd. III, S. 8f.; Wilda, Strafr., S. 831.

³⁾ Vgl. Brunner, a. a. O., S. 864; Colberg, S. 31; Freisen, Kanon. Eher., S. 597f.; Geffcken, a. a. O., S. 122f.; Köstler, 3²RG. 29, 99, 108.

⁴⁾ „Tulerit“ steht hier statt des üblichen „rapuerit“ (L. Rib. 34, 1; L. Sal. 13, 1. 5—7) oder „traxerit“. Damit muß m. E. notwendig ein anderer Tatbestand verbunden sein; denn dem „tulerit“ zur Bezeichnung einer Gewalttat fügen sowohl Salier (85) wie auch Ribuarier (73, 2) ein „per vim“ hinzu, vgl. Roth. 186/87. Außerdem ist es auffällig, daß kein einziges fränkisches Gesetz, das einwandfrei von „Raub“ handelt, hinterher ein „in conjugio copulare“ (accipere) anhängt. Dies geschieht nur, wo wir es entweder ohne Zweifel mit keiner Gewalthehe zu tun haben (L. Sal. 13, 9; 25, 5. 6; L. Rib. 35, 3; 58, 10. 11. 14—16) oder in Fällen, welche eben deswegen auf eine Entführung schließen lassen: L. Rib. 58, 18; Sal. 13, 8. 9 I, sowie die vorliegende Stelle. Vgl. aber Habicht, Verlobung, S. 53f.

dieser Auslegung jedoch nicht einverstanden erklären, sondern möchte die Stelle als weiteres Beispiel einer Entführung in Anspruch nehmen. Nur dann ließe sich an der strengeren Beurteilung eines Vergehens festhalten, das mit einer Verlobten verübt wird. Es unterläge in diesem Falle von vornherein der gleich hohen Sühne wie gewöhnlicher Frauenraub, wenn auch ohne deren mögliche Folgen für den Bestand der Ehe¹⁾. Einen Hinweis auf die Bestrafung des Brautraubers ergäbe demgegenüber vielleicht die Behandlung des Notzüchters, der „einer verlobten Jungfrau bei der Heimführung Gewalt antut“. Er muß sich mit seinem vollen Wergeld lösen²⁾. Allerdings kann man diese auffällige Bußsteigerung auch dem „erhöhten Hochzeitsfrieden“ allein zuguteschreiben.

Andererseits begegnen wir in der Ewa Cham (47) einer gleichen Sühneforderung. Mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch³⁾ ließe sich freilich auch hier auf den Tatbestand einer Entführung schließen. Abgesehen von dem öffentlichen Friedensgeld zur Verhinderung etwaiger Fehde würde dann die Genugtuung an die Sippe dem jüngeren Betrage der Raubbuße entsprechen (vgl. L. Rib. 34, 1; L. Sal. 105) und gerade dadurch die Brautentführung als ähnlich schwerwiegend brandmarken wie das altfalsische Recht⁴⁾. Eine spätere Stufe stellt jedenfalls die unverkennbar unter kirchlichem Einfluß verlangte öffentliche Verfolgung bzw. Tötung des Frauenräubers dar, sowie die endgültige rein römische Gleichsetzung der Entführung mit dem Raube⁵⁾.

In der alamannischen Gesetzgebung ist uns dieser kirchenrechtliche Einfluß nichts Neues. Dennoch vermochten wir festzustellen, daß unter bestimmten Voraussetzungen mindestens die Entführungsehe mit einer fremden Braut bzw. verheirateten Frau Rechtsgültigkeit erlangen konnte. Die Sühne betrug in beiden Fällen 400 Sol. (L. Al. 51, 52), also ein Frauenwergeld. In keinem anderen Recht begegneten wir bisher einer gleich hohen Buße. Auch die geringere altalamannische Forderung (P. Al. 5, 17) macht die Ursprünglichkeit dieses Strafmaßes

¹⁾ Vgl. L. Vis. III, 3, 3; Roth. 190. Ob der Zusatz, auch dem beleidigten Bräutigam eine Genugtuung zukommen zu lassen (15 Sol., L. Sal. 13, 10 III) dem ursprünglichen Rechte angehört, ist zweifelhaft, aber keineswegs unwahrscheinlich. Niemals würde sie allein jedoch ausreichen, den Brautraub als qualifiziertes Verbrechen zu kennzeichnen.

²⁾ L. Sal. 13, 10 IV; vgl. Brunner, DRG. II, 859.

³⁾ Vgl. L. Sal. 13, 9 (prisserit), das in Anlehnung an 13, 8 (vgl. 25, 5. 6) doch wohl als Entführung bzw. als beiderseits freiwillige Eheschließung zu verstehen ist. Vgl. aber Brunner, a. a. O., S. 864; Sabicht, a. a. O.; Köstler, 3²RG. 29, 108 u. Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. hierzu die auffällig parallellaufende Strafverschärfung des Langobardenrechtes unter Liutbrand, o. S. 11.

⁵⁾ Chib. II, Kap. IV, Bor. I, S. 16; vgl. Summula de bannis V, Bor. I, S. 224. Hierzu Colberg, S. 35f.; Köstler, Kirchenrechtl. Abb. 51, 80f., 84f.; 3²RG. 29, 110f., bes. 112f. U. M. über Kaiser Karls Gesetzgebung Brunner, DRG. II, S. 862f.

verdächtig. Allerdings ist die Natur des Pactus-Wergeldes selber umstritten¹⁾, sowie die Art des hier gemeinten Vergehens überhaupt. Die herrschende Lehre faßt es als Brautraub auf. Sie stützt sich dabei überwiegend auf den Nachsatz: „Wurde sie nicht geraubt (rapta), so büße er mit 12 Solidos“. Eben dieses auffälligen Unterschiedes zwischen beiden Sühnegeldern halber, fühlt sich Opet dazu bewogen, es als „mißglückten Raubversuch“²⁾ zu betrachten. Ich möchte mir diese Deutung insofern zu eigen machen, da mir bloße 12 Sol. als Ahndung einer erfolgreichen Brautentführung zu geringwertig erscheinen, mit dem sonst mindestens geforderten Mahlschatzbetrage verglichen. Ich glaube daher, die Pactus-Stelle für eine Entführung in Anspruch nehmen zu dürfen, die ähnliche Folgen nach sich zieht wie die chamanische³⁾.

Noch auf einen zweiten Rechtsatz müssen wir in diesem Zusammenhange eingehen (P. Al. 3, 23). Wegen der Textverderbnis ist eine eindeutige Lesung noch nicht gelungen und die Auslegung der Stelle stark umstritten. Köstler⁴⁾ deutet sie als die auf „Eheeingangung gerichtete Entführung einer Unverlobten“. Er will darum die Rückgabepflicht als unwürsprünglich streichen. Die Gleichartigkeit dieser Bestimmung mit einer oben besprochenen der jüngeren Lex⁵⁾ ist zwar auffallend; gerade deswegen würde sie aber in meinen Augen die vorgeschlagene Korrektur erschweren. Ich ziehe daher die Lesung Opets⁶⁾ vor und seine darauf fußende Deutung „Entführung zu bloßer Unzucht“. Die Rückgabe der vermutlich eigens zu diesem Zwecke Geraubten (vgl. L. Fris. 9, 8) versteht sich folglich aus sittlichen Gründen von selber.

Überblicken wir noch einmal die bisher herangezogenen alamannischen Rechtsverordnungen, dann begegnen wir einer merkwürdigen Parallelität zwischen Pactus und Lex. Die von der älteren in die jüngere Gesetzgebung übergegangenen Notzuchtbestimmungen⁷⁾ wären

¹⁾ Beachte jedoch den Unterschied gegenüber dem friesischen: weregeldus eius (9, 8). Hier stellt die Buße folglich eine „Halslösung“ des Täters dar (vgl. Cham. 47, Rib. 34, I, L. Bai. 8, 16, L. Thur. 44 mit L. Al. 50, I; 51). Hierzu Brunner, DRG. II, S. 864; Köstler, Kirchenrechtl. Abb. 51, 173 f.

²⁾ Opet, Brautkauf, S. 206 f. Vgl. auch die gesetzlich gestrafte „Wegsperr“, L. Al. 56, L. Sal. 31.

³⁾ Hierzu würde der übereinstimmend gewählte Terminus technicus „priserit“ vortrefflich passen (s. o. S. 24 u. Anm. 3). Den Ausdruck „rapta“ im Nachsatz halte ich für eine unter kirchl. Einfluß bereits beginnende Verschmelzung der ehemals scharf geschiedenen Delikte, vgl. hierzu die Bezeichnung „raptor“ (L. Al. 50, 2).

⁴⁾ Kirchenrechtl. Abb. 51, 170 f.; vgl. Brunner, DRG. II. 861, Anm. 21.

⁵⁾ L. Al. 53, I, s. o. S. 12 f.

⁶⁾ Brautkauf, S. 211. Vgl. auch Colberg, S. 20, Anm. 6; Geffken, L. Sal., S. 120.

⁷⁾ Vgl. P. Al. 3, 23 (u. 3, 24) mit L. Al. 56, I. 2. Beide verlangen Rückgabe der Gefränkten nebst einer Buße von 40 (Jungfrau) bzw. 80 (Ehefrau) Sol.

in der letzteren bereits auf bloße Entführung angewandt¹⁾. Darin liegt m. E. die Neuerung. Jedoch lebt die altgermanische Anschauung offenkundig in dem Zugeständnis fort, unter gewissen Voraussetzungen dennoch eine rechtsgültige Ehe mit der Entführten zu erlangen. Letzteres kann auf Grund allseitiger gütlicher Einigung natürlich auch dem Frauenräuber widerfahren.

Einfacher liegen wohl die Verhältnisse in der L. Bai. Wer die Braut eines anderen raubt „oder durch Überredungskünste zum Weibe gewinnt“²⁾, muß sie zurückgeben und sich außerdem mit seinem Wergelde lösen. In Übereinstimmung mit dem alamannischen Recht erfordert das gleiche Verbrechen einer Jungfrau gegenüber wieder nur die üblichen 40 Sol. (L. Bai 8, 6). Etwas abweichend erscheint dagegen hier die Witwe ähnlich bevorzugt wie dort die Ehefrau, und zwar auf Grund ihrer Stellung als Ernährerin der Kinder (L. Bai. 8, 7). Außerdem verlangen die Bayern beide Male ein Sühnegeld an den Siskus wegen des begangenen Friedensbruches³⁾. Die kirchlich gehaltene Begründung der Vorschriften kann m. E. jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier schon altbayrischem Rechte gemäß die Rückgabe der Geraubten anzunehmen ist, sonst würde die Brautraubbestimmung — selbst mit den alamannischen Gesetzen verglichen — gänzlich aus dem Rahmen fallen. Wahrscheinlich soll die mildere Fassung wiederum nur die nachträgliche Ausöhnung und Eheschließung des Räubers mit der nicht anderweitig gebundenen Frau erleichtern.

Damit verglichen fällt das thüringische Recht durch seine eindeutigen Formulierungen auf. „Wer eine freie Frau raubt, muß sie unter Entrichtung von 200 Solidos zurückgeben“⁴⁾. Die Witwe wird sogar durch eine dreifach erhöhte Sühneforderung geschützt, solange sie gebärfähig ist (L. Thur. 47). Anderen Frauen widerfährt die gleiche Auszeichnung nur, falls sich ein Sklave an ihnen vergreift⁵⁾. Klar unterscheidet sich von diesen Raubbestimmungen die schon erwähnte eigenwillige Heirat einer Frau auf die Gefahr hin, dadurch ihr elterliches Vermögen einzubüßen⁶⁾.

Derselben rechtlichen Anerkennung einer freigeschlossenen Ehe begneten wir bei den Friesen⁷⁾. Sie steht gleichfalls in schroffem Gegen-

¹⁾ L. Al. 50, I u. 53, I. Gleiches läßt sich auch für die qualifizierte Brautentführung folgern. L. Al. 51: 200 Sol. u. Rückgabe.

²⁾ L. Bai. 8, 16. Der zit. Satz kennzeichnet in nicht mißzuverstehender Weise die Unrechtmäßigkeit einer solchen Handlung (vgl. 8, 17, o. S. 14 u. Anm. 1) und deutet m. E. gerade deswegen nicht auf eine Gleichsetzung von Raub und Entführung hin wie Colberg (S. 27) folgert. Vgl. auch Sabich, Verlobung, S. 55; Köstler, Kirchenrechtl. Abb. 51, 49f.

³⁾ Vgl. Brunner, DRG. II. 861 u. Anm. 22; Colberg, S. 22; Wilda, Strafr., S. 836, aber auch Dargun, Gierkes Unters. 16, 114.

⁴⁾ L. Thur. 44, vgl. Colberg, S. 21, 25; Dargun, a. a. O., S. 112.

⁵⁾ L. Thur. 56: für dessen Tat haftet selbstverständlich der Herr.

⁶⁾ L. Thur. 45, f. o. S. 14 u. Anm. 3.

⁷⁾ L. Fris. 9, 11—13, f. o. S. 14 u. Anm. 4.

satz zu den anscheinend nicht weiter voneinander unterschiedenen Verbrechen des Raubes und der Notzucht. Das Gesetz verurteilt den Frevler zu einer dreifachen Wergeldzahlung, die sich nach dem Stande der Entehrten richtet¹⁾. Eines davon empfängt sie selbst „zur Genugtuung“; das zweite gelangt als Bannbusse an den König und das dritte endlich fällt ihrem Muntwalt zu, um die sonst drohende Rache abzuwehren. Auffällig könnte das Verschweigen jeglicher Rückgabepflicht berühren. Schon auf Grund einer vorübergehenden sachenrechtlichen Bestimmung muß sie aber gefolgert werden (L. Fris. 8, 12). Außerdem nötigt die erwähnte Genugtuung zu dem gleichen Schluß, weil der Frauenehre durch eine erzwungene Ehe tatsächlich nicht Genüge geschehen würde.

Die Entführungsehe bei den Sachsen erwähnte ich ebenfalls schon weiter oben²⁾. Ihr gegenüber ahndet das Gesetz einen Raub folgendermaßen (L. Sax. 40): Außer der bedingungslosen Rückgabe des Mädchens trifft den Schuldigen die nämliche Geldsühne an dessen Eltern wie einen Entführer³⁾. Hinzu kommt der friesischen Genugtuung entsprechend eine Busse an das Mädchen selbst. Von einem Eheverbot gegen den Räuber meldet die L. Sax. so wenig wie die übrigen Volksrechte. Ähnlich den Langobarden scheint vielmehr eine spätere Heirat geradezu erwünscht, wie seltsamerweise eine dahinzielende Bestimmung über Brautraub schließen läßt⁴⁾. Im übrigen unterscheidet sich die Sühnung dieses Verbrechens vom einfachen Frauenraub dadurch, daß statt der Jungfrau ihr Bräutigam Busse nimmt, und zwar in gleicher Höhe wie der Vater seiner Verlobten. Letzterem gegenüber — dem bevollmächtigten Vertreter der Sippe und ihrem Bürgen für die Innehaltung des geschlossenen Vertrages — erscheint die Mutter eigenartig zurückgesetzt. Diese durch die Natur des Verlöbnisses bedingte Härte sucht das Recht jedoch auszugleichen durch den Nachsatz: „und wenn sie neben ihrer Mutter gehend von offener Strafe geraubt worden ist, sühne er auch der Mutter gegenüber mit 300 Solidos“⁵⁾.

¹⁾ L. Fris. 9, 3—10. Vgl. Brunner, DRG. II. 863 u. Anm. 36; Dargun, Gierkes Untersf. 16, 112.

²⁾ S. o. S. 16.

³⁾ 300 Sol. (*precium puellae*). Die von letzterem darüber hinaus verlangten 300 Sol. decken sich mit der Forderung für die gewöhnliche Eheschließung. Vgl. Brunner, DRG. II, 863f. u. Anm. 39, der im übrigen jedoch den Unterschied zwischen Raub und Entführung auf karolingischen Einfluß zurückführt. Vgl. auch Colberg, S. 21f. Unfreie mußten denselben Frevler vermutlich mit dem Leben büßen. Vgl. Cap. de Part. Sax. 12, ferner Liut. 26, L. Sal. 13, 7, L. Rib. 34, 4.

⁴⁾ L. Sax. 49. Vgl. Roth. 191 u. 187. Hierzu u. a. Colberg, S. 25f.; Richthofen, Zur L. Sax., S. 285f.; Sohm, Trauung, S. 20f.; Wilda, Strafrecht, S. 839f., 849f.

⁵⁾ Die altangelsächsische Rechtsbestimmungen (vgl. bes. Aethelb. 82f.) zeigen sich grundsätzlich ähnlich. Die gewaltsame Fortführung einer Jungfrau ahnden sie an dem Täter mit einer Busse von 50 Sh. Außerdem soll er sich nachträglich die Heiratserlaubnis der Muntwales verschaffen. Wurde das Vergeben an einer Braut

Überschauen wir die angestellten Untersuchungen im Zusammenhange, dann kommen wir zu folgendem Ergebnis: Sämtliche Volksrechte erkennen die Gültigkeit der Entführungsehe bzw. der eigenmächtigen Heirat eines Weibes an und erheben nur mehr oder minder hohe Bußen für die Mißachtung des Sippenwillens. Erschwerende Maßnahmen trifft einzig die L. Al. inolge ihrer Beeinflussung durch die kanonische Gesetzgebung, die wir dann in den fränkischen Kapitularen in voller Blüte finden.

Verwickelter liegen die Dinge hinsichtlich der Raubehe, die namhafte Forscher an den Anfang jeder ehelichen Verbindung überhaupt stellen¹⁾, ja sogar als „erlösende Gewalttat“ für die Menschheit preisen²⁾. Die beiden extremsten Volksrechte — die L. Vis. und die Ed. Lang. — verneinen ihr Bestehen glattweg. Ihnen schließen sich ganz eindeutig die Leges Thur., Fris. und Sax. an. Desgleichen halte ich den Beweis für die Leges Burg., Bai. und Al. für erbracht. Berechtigte Zweifel lassen demnach wohl nur die fränkischen Gesetze zu. Auf Grund ihrer vielfach engeren Beziehungen zu den Thüringern³⁾, speziell auch der Salier zu den Westgoten⁴⁾ und der Ribuariier zu den beiden anderen oberdeutschen Stämmen⁵⁾, ferner auf Grund der den Frankenrechten selbst innewohnenden Kriterien erscheint es mir freilich dringend geboten, sie aus dieser fragwürdigen Vereinzelung herauszunehmen.

Dazu ermutigt vollends der Vergleich mit den nordgermanischen Quellen. Häufig setzen sie in ganz ähnlicher Weise Frauenraub und Notzucht einander gleich. Von den Schwedenrechten erklären z. B. WGL. und ÖGL.⁶⁾ ein „gewaltsames zur-Ehe-nehmen des Weibes“ für „un-sühnbaren Königseidbruch“. Das Recht der Insel Gotland (Gutal. 24, 7) bestimmt, daß die Blutsfreunde der Frau über „Sals“ oder „Wergeld“ des Täters schalten sollen. Eine erzwungene Ehe ist somit wiederum ausgeschlossen im Gegensatz zu der kurz vorher erwähnten Entführung (Gutal. 24, 6). Letztere wird an einer ungehorsamen Tochter durchschnittlich allein mit dem Verlust ihres Anspruches auf Aussteuer und Elternerbe gesühnt⁷⁾.

Ähnlich verhalten sich die westnordischen Rechte. Sie bezeichnen Frauenräuber und Notzüchter gleichfalls als „Übótamenn“⁸⁾ und verurteilt, dann erhöht sich das Sühnegeld um 20 Sh. an den Bräutigam. Vgl. L. Sal. 13, 10 III. Hierzu Bößler, Kirchenrechtl. Abb. 51, 56f.

¹⁾ Vgl. Dargun, Gierkes Unters. 16, 78f.; Heusler, Inst., Bd. II, S. 279f.; auch Brunner, DRG. I, S. 95.

²⁾ Kohler, Z. f. vergl. Rechtswiss., Bd. 6, S. 3, S. 321. Vgl. auch Umira, Grundriß, S. 178.

³⁾ Näheres s. u. S. 162f.. Vgl. aber Ficker, Unters., Bd. 6, bes. § 1707, der im anglo-warnischen Recht einen stark ostgermanischen Einschlag zu finden glaubt.

⁴⁾ Ficker, a. a. O., Bd. I, §§ 66, 96, 98.

⁵⁾ Krusch, Ges. d. Wiss. Göttingen, N. f. 20, 1 ff.

⁶⁾ WGL., Orb. 1, 8. ÖGL., Epz. 3; vgl. Wilda, Strafrecht, S. 833.

⁷⁾ Belege bei Wilda, S. 801.

⁸⁾ = „außerhalb der Buße stehend“. Belege bei Wilda, S. 833, 840, 850.

hängen die strenge Friedlosigkeit über sie, evtl. auch über ihre Selber. Nicht einmal die spätere Nachgiebigkeit des Weibes vermag die Abndung des geschehenen Frevels zu mildern¹⁾. Einer eigenmächtig heiratenden Frau können hingegen wieder nur die Vermögensrechte innerhalb ihrer Sippe entzogen werden²⁾. Eine Ausnahmestellung nimmt allenfalls die Brautentführung ein, welche beispielsweise die Grágás mit schwerer Acht bedroht, die milderen Frost. dagegen mit bloßer Unzuchtbusse³⁾. Die Isländer-Sagas bestätigen im allgemeinen diese Grundsätze der Rechtsbücher⁴⁾.

Aus alledem ergibt sich klar das Fehlen einer „ehebegründenden Kraft“ des Frauenraubes⁵⁾ bei den Germanen. Die Erklärung hierfür liegt eben in ihrer Sinnesart. Eine Gewalttat, die ungerächt bleibt bzw. ohne den Versuch hierzu, würdigt in ihren Augen das Ansehen der betroffenen Sippe herab. Speziell jede Raubehe muß daher grundsätzlich bekämpft werden, weil außer der Frauenehre auch die Sippenehre in Gefahr ist. Wie wenig sich im übrigen die Frau selber einem Zwange fügt, lehrt beispielsweise die Standhaftigkeit der Kudrun in dem gleichnamigen mittelhochdeutschen Heldenepos⁶⁾. Raub kann folglich höchstens ein tatsächliches Geschlechtsverhältnis herbeiführen, niemals eine vollgültige Ehe, deren Vorbedingung das „iäfnraedi“ ist⁷⁾. Diese Voraussetzung mag zuweilen auch dann fehlen, wenn die Frau in eine Entführung willigt oder aus eigenem Antriebe den Mann ihrer Wahl aufsucht. Hier liegt zwar keine Gewalttat gegen sie vor, deren Vergeltung Ehrenpflicht wäre; vielmehr hat die Frau offenkundig mit ihrer Familie gebrochen. Sie kann daher weder materielle noch ideelle Unterstützung von dorthin erwarten gegen etwaige Übergriffe ihres Gatten. Ihre Stellung hängt deutlich von der Großmut des Mannes und von dem Versöhnungswillen der Sippe ab. Im Norden heißt sie darum treffend ein „Gnadenweib“⁸⁾. Wenn überhaupt, dann wäre

¹⁾ Mag. Gul., Kap. 4; Wilda, S. 840. Vgl. hierzu den anscheinend auf altem Westgotenrecht fußenden Fuero von Calatayud: Hinojosa, *F²RG.* 31, S. 229 u. Anm. 5; S. 305 u. Anm. 1. Auch Ficker, *Mitt.*, Erg.-Bd. 2, S. 518 ff.

²⁾ Vgl. Wilda, S. 801 u. Anm. 2; desgleichen die Belege dafür, daß der Brautschlag, nicht aber die Verlobung das alleinige Merkmal rechter Ehe sei: Boden, *Mutterrecht und Ehe*, S. 55, 87 ff.

³⁾ Kon. 160/57f.; Stad. 160/188f. Vgl. L. Vis. III, 1, 2; Frost 11, I. Vgl. Maurer, *Vorles.*, Bd. II, S. 509, 539. Auch Neffel, *Liebe u. Ehe*, S. 27.

⁴⁾ Vgl. aber *Amira*, *Obl. R.*, Bd. 2, S. 32; Dargun, *Gierkes Unters.* 16, 115f.; Böstler, *Birchentr. Abh.* 51, 58. ferner zu Eg. 32 vgl. Klose, *Diss.*, S. 35, zu Grett. 19, 2 Boden, *Mutterr. u. Ehe*, S. 69 u. a. m.

⁵⁾ Neffel, *Liebe u. Ehe*, S. 26, Anm. 1. Vgl. Boden, a. a. O., S. 127; Meyer, *F²RG.* 47, 257 ff; Weinhold, *Deutsche Frauen*, Bd. 1, S. 269f.

⁶⁾ Vgl. Neffel, *Liebe u. Ehe*, S. 25.

⁷⁾ S. o. S. 18. Die Konkubine wird bezeichnenderweise im Norden regelmäßig „Magd“ oder „Sklavin“ (Kriegsgefangene) genannt, selbst wenn sie vornehmer Herkunft ist und anders gehalten wird. J. B. Hervar. 17, 495 u. a. Vgl. Boden, *Mutterr. u. Ehe*, S. 99 ff; Maurer, *Vorles.* III, S. 127.

⁸⁾ Gul. 125; f. Wilda, *Strafr.*, S. 801. Vgl. Boden, a. a. O., S. 93f.

in diesem Punkte die Anwendung eines Zwanges gegen sie geboten. Aber nichts dergleichen geschieht. Darin bekunden die Germanen ihre Freiheitsliebe und ihre Achtung vor dem zielbewußten Wollen der Persönlichkeit. Als leuchtendes Beispiel steht am Beginn unserer voll erkennbaren Geschichte die berühmte Ehe des Cheruskerfürsten Armin mit Thusnelda, der bereits einem anderen verlobten Tochter seines Widersachers¹⁾.

3. Wirkungen des Verlöbnisses

Wir haben bisher die Vorbedingungen einer Eheschließung untersucht und kamen zu dem Schluss: „Die durchgreifende Regel ist . . ., daß kein Weib wider seinen Willen verheiratet werden kann“²⁾. Wenn die Frau beim Verlöbnißabschluss trotzdem weniger als Handelnde auftritt, wie durchschnittlich noch heutigentages, dann liegt das einfach in der Natur der Sache. Die gesamte Sippe ist an dem ehrenvollen Ausgang der angebahnten Beziehungen interessiert. Der Brautvater, der aus seinem Besitztum die Aussteuer beschaffen muß und daher am ehesten Einblick verlangen kann in die seiner Tochter gebotenen Verhältnisse, erscheint folglich als ihr geeignetster Unterhändler. Sehen wir einstweilen von den güterrechtlichen Fragen ab, dann begründet der Verlobungsvertrag ein persönliches Pflichtverhältnis „zwischen denen, die einander versprochen wurden, sowie zwischen ihren Eltern oder sonstigen Angehörigen . . . Und keiner Partei soll es erlaubt sein, ihre Pläne irgendwie abzuändern, wenn der andere Teil sein Einverständnis versagt“ (L. Vis. III, I, 3). Als Unterpfand der geschuldeten Treue verlangen die Westgoten die Hingabe eines „Anulus arrarum“³⁾.

Das herangezogene Gesetz stammt von Chindaswinth. Dieser Umstand, sowie die Überschrift: „Von unwiderruflichen Arrha-Gaben“ machen es Zeumer⁴⁾ als grundlegende Neuerung verdächtig. Er erblickt sie in folgenden Punkten: 1. Die mittels einer Arrha und vor Zeugen eingegangene Verlobung erscheint hier gleichgestellt einer zweiten durch schriftlichen Vertrag. 2. Da die Arrha „unwiderruflich“ genannt wird, muß ihr notwendig eine „widerrufliche“ vorausgegangen sein. Mit anderen Worten: der Bräutigam konnte vormals das „Handgeld“ nach Belieben zurückfordern, gebunden war allein der Vater und durch ihn die Braut. 3. Ursprünglich wurde der Bräutigam zur Ehe-eingehung erst durch die schriftliche Dotalbestellung verpflichtet, jetzt erscheinen beide Parteien schon durch Hingabe und Empfang der Arrha gleichmäßig gebunden.

¹⁾ Tacitus, Hist. I, 55—57. Vgl. Helg. Hund. II, 14f.; Neckel, Liebe u. Ehe, S. 27.

²⁾ Schröder, Ehel. Güter. I, S. 8. Belege, Anm. 37.

³⁾ = Handgeld. Vgl. Heusler, Inst. I, S. 84f.; II, S. 253 ff.; Sohm, Eheschließung, S. 54f.

⁴⁾ *WZ.* 24, 578 ff.

Mit Punkt I erkläre ich mich einverstanden. Ohne Zweifel mutet ein vor Zeugen geschlossener Vertrag altertümlicher an als ein durch Urkunde beglaubigter. Zu dem zweiten Punkt bemerkt Zeumer bereits selbst, daß höchstens finanzielle Nachteile den treubruchigen Bräutigam getroffen hätten. Ich möchte hierzu die Frage stellen, ob dann tatsächlich noch von seiner „Ungebundenheit“ die Rede sein kann oder welche andere Sühne Zeumer hinsichtlich des ausgebildeten Bußsystems der Volksrechte erwartet? Umgekehrt wird ja auch die Braut Sippe mit einer entsprechenden Vermögensstrafe bedroht, sobald sie ihren Verpflichtungen nachzukommen versäumt¹⁾. Der letzte Punkt ergibt sich eigentlich schon aus dem Gesagten. Die Dosbestellung pflegt der geschäftliche Verhandlungsgegenstand eines Verlöbnisses zu sein. Erst wenn sich die Parteien auch über ihn geeinigt haben, kann der Vertrag voll in Kraft treten. Von einer „früheren oder späteren Bindung“ der Beteiligten zu sprechen, erscheint mir daher verfehlt.

Nach alledem halte ich Chindaswinths Verordnung für keine Neuerung, die mit alten Volksbräuchen aufräumt, sondern für deren notwendig gewordene Erhebung zum Gesetz unter Anpassung an die neuen Zeitverhältnisse. Die Bestätigung meiner Ansicht erblicke ich in dem unmittelbar anschließenden Rechtsatz König Keffeswinths. Um dem immer stärker um sich greifenden Sittenzerfall Einhalt zu gebieten, verlangt er, „daß Frauen stets älteren Männern als sie selbst anvermählt werden sollen“. Anders eingegangene Verlöbnisse dürfen auf den bloßen Widerspruch einer Partei hin gelöst werden²⁾. Ferner setzt Keffeswinth die Dauer der Vertragswirkung auf zwei Jahre fest. Nur „echte Not“³⁾ entschuldigt ihre einseitige Überschreitung. Auf Grund beiderseitiger Vereinbarung kann die Hochzeit natürlich verschoben werden. Lassen dagegen die Parteien die anberaumte Frist widerspruchslos verstreichen, dann gilt der Vertrag als aufgehoben.

Zur Innehaltung des Verlöbnisses gehört u. a. die geschlechtliche Treue der Braut. Ihr Bruch fordert die Bestrafung des buhlerischen Paares heraus, sogar in der Form, daß beide dem betrogenen Bräutigam überliefert werden. Obendrein erhält er seinen bereits entrichteten Mahlschatz zurück⁴⁾. Diese eigentümliche Gleichsetzung von „Verlöbnißbruch“ mit „Ehebruch“ erregt zweifellos Aufsehen⁵⁾, vor allem deswegen, weil die Forderung, ein Weib, das bei seinen Blutsverwandten wohnt, zur Bestrafung an eine fremde Familie auszuliefern, allen sonstigen Hoheitsrechten der Sippe widerspricht. Wir gehen schwerlich fehl, dahinter kirchlichen Einfluß zu vermuten, der das Ziel anstrebt,

¹⁾ L. Vis. III, 3, 3; s. o. S. 20; Schröder, Ehel. Güterr. I., S. 15 ff.

²⁾ L. Vis. III, 1, 4. Vgl. Dahn, Stud., S. 115; Werminghoff, *NA.* 24, 474.

³⁾ Vgl. die Arbeit von A. Schmidt, *Echte Not.*

⁴⁾ L. Vis. III, 4, 2; vgl. III, 1, 2; dazu s. o. S. 5 f.

⁵⁾ Colberg, S. 30 f.; Sabicht, *Verlobung*, S. 55 f.

die Wirkungen des Verlöbniſſes vollkommen denen der Ehe anzupassen¹⁾.

Einen lehrreichen Beitrag liefert die L. Burg. zu unserer Frage. Sie knüpft an einen Rechtsstreit am Hofe König Sigismunds (517) an, verurteilt die treubruchige Witwe Aunegild²⁾ zu einer erheblichen Vermögensstrafe an den hintergangenen Bräutigam (L. Burg. 52, 3) und verlangt von ihrem Mitschuldigen einen Reinigungseid (52, 4). Zugleich bedroht der König für alle zukünftigen Fälle das verbrecherische Paar mit der Todesstrafe (52, 5). Das schroffe Vorgehen gegen den Verlöbnißbruch kennzeichnet sich somit einwandfrei als Neuerung.

Sehr eingehend beschäftigen sich die langobardischen Edikte mit unserer Frage. Übereinstimmend mit den Westgoten binden sie beide Parteien gleichfalls an die zweijährige Verlöbnißfrist³⁾. Verweigert der Bräutigam ihre Innehaltung, so verliert er die verabredete Meta an die Verschmähte und die Beziehungen gelten als gelöst⁴⁾. Wenn er dagegen seine Braut eines Treubruches bezichtigt (Koth. 179), kann die Sippe sie freischwören. Der Vertrag bleibt dann in Kraft, falls sich die erhobene Anschuldigung nicht als Finte herausstellt, die an dem Bräutigam mit einer doppelten Mahlschazzahlung geahndet wird. Gelingt es umgekehrt den Verwandten der Braut nicht, sie zu reinigen, „so empfängt der Verlobte seine bereits erfolgten Leistungen zurück, und jene muß sich der ‚poena adulterii‘ unterziehen“.

Wie ist nun diese „poena adulterii“ beschaffen? Soviel ich sehe, ergeben sich für ihre Deutung zwei Möglichkeiten. Fassen wir sie als „Ehebruchsstrafe“ auf⁵⁾, dann hat die unzüchtige Braut offenbar ihr Leben verwirkt. Diese Schärfe stände in seltsamem Gegensatz zu der oben betrachteten nachsichtigen Behandlung einer Verlobten, die beispielsweise mit einem anderen durchgeht (Koth. 190). Aus Wahrscheinlichkeitsgründen möchte ich daher die zweite Auslegungsmöglichkeit vorziehen: nämlich „adulterium“ als „Unzucht“ schlechthin deuten (vgl. Koth. 196) und der entsprechenden Strafe durch die Verwandten unterworfen wissen⁶⁾. Zweifellos kann ein solches Sippengericht zum Tode

¹⁾ Vgl. Keff. (III, 6, 3), überträgt die Ehescheidungsstrafen auf die einseitige Verlobungslösung. Vgl. aber auch Sobm, Trauung, S. 2 ff., 8 ff., 12.

²⁾ Vgl. Brunner, DRG. II, S. 854; Colberg, S. 31; Sabicht, Verlobung, S. 55 f.; Sobm, Eheschließung, S. 76, Trauung, S. 3.

³⁾ Koth. 178; Liut. 119. Vgl. Schröder, Ehel. Güter., I. S. 12 ff.; Ficker, Mitt., Erg.-Bd. 2, 533.

⁴⁾ Vgl. Sabicht, a. a. O., S. 63 f. Über den umgekehrten Fall vgl. Koth. 190/92, Liut. 119 (f. o. S. 21; vgl. Rive, Vormundschaft, Bd. 1, S. 242); die hier zweifache Meta setzt sich vermutlich aus der vom Bräutigam schon entrichteten zusammen nebst einem Strafgehalt aus dem Vermögen der wortbrüchigen Sippe in gleicher Höhe.

⁵⁾ Vgl. Edit. der Ed. Lang., S. 37. Dsgl. Heusler, Inst. II, S. 283 ff.; Sobm, Eheschließung, S. 76.

⁶⁾ Koth. 189. Vgl. Sabicht, Verlobung, S. 52 ff.



der Unkeuſchen führen. Daß es ſelten genug geſchehen mochte, ſcheint freilich aus der Drohung mit ſtaatlichem Eingreifen hervorzugehen, wenn jegliche Sühne unterbleibt (Roth. 189).

Ferner darf der Bräutigam das Verlöbniß einſeitig aufkündigen, ſobald beſtimmte Krankheiten die Braut befallen, z. B. Ausſatz, völlige Erblindung oder Wahnsinn¹⁾. Deſgleichen gewinnt er ſeinen Nachſchaz zurück, wenn ſie vor der Hochzeit ſtirbt (Roth. 215). Einen für beide Parteien anerkannten Grund, den Vertrag aufzuheben, bildet ſodann das Aufkommen einer Fehde (Liut. 119). Falls ein Teil trotz alledem auf die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten dringt, wird der andere ihm „den eingegangenen Satzungen gemäß“ ſühnepflichtig.

Typiſch für die ſpättere Geſetzgebung ſind noch zwei Erlaſſe, in denen ſich Liutbrand gegen Unſitten wendet, die im Gefolge von Entartung und Raffenmiſchung leicht einzutreten pflegen. Der erſtere (Liut. 12) bekämpft die Verheiratung körperlich unreifer Mädchen und bedroht den zuwiderhandelnden Bräutigam mit der Hochbuße (900 Sol.). Sie fällt halb an den König, halb an das Mädchen ſelbſt, das obendrein unverzüglich in das Haus des Muntwaltes zurückkehren und bis zu ſeiner Volljährigkeit dort weilen ſoll. „Später aber möge es ſelbſt einen Gatten wählen und nach eigenem Gefallen heiraten.“ Hatte die Tat des Muntwaltes Zuſtimmung gefunden, dann verliert er ſein Amt und muß außerdem ein Sühnegeld an den König entrichten²⁾. Das Mädchen kommt in dieſem Falle miſſamt ſeinem Eigentum unter königlichen Schutz. — Das zweite Geſetz ergänzt die getroffene Beſtimmung für das männliche Geſchlecht. Es wendet ſich mit ſcharfen Worten gegen die Unnatur der Zeit, unreife Knaben mit erwachſenen Weibern zu verkuppeln³⁾. Die auffallende Ähnlichkeit beider Beſtimmungen zeugt für die perſönliche Gleichbewertung der Halberwachſenen und kennzeichnet die Mitwirkung der Verwandten bei der Heirat deutlich als Schutzpflicht.

Nach fränkischem Recht gilt das Verlöbniß gleichfalls als bindender Vertrag. Sein Bruch von ſeiten des Bräutigams erfordert eine Sühneleiſtung im Werte der „höheren ſaliſchen Normaldos“⁴⁾. Über den Wortbruch der Brautsippe liegen dagegen keine näheren Be-

¹⁾ Roth. 180. Vgl. Habicht, Verlobung, S. 61; Rive, Vormundſchaft, Bd. I, S. 241; Sohm, Trauung, S. 7 ff.

²⁾ Nur Vater und Bruder nehmen die oben charakteriſierte Ausnahmestellung ein (ſ. S. 11). Vgl. Böſtler, 3²RG. 29, 90.

³⁾ Liut. 129. Vgl. L. Vis. III, 1, 4; Böſtler (Kirchenrechtl. Abh. 51, 48 ff.; 3²RG. 129, 91 ff.) erblickt darin eher das Beſtreben der Frau, die „läſtige Geſchlechtsmunt“ unwirksam zu machen (S. 92, Anm. 2). Auch dieſe Deutung weiſt m. E. lediglich auf die Entartung der Langobarden hin. Denn „Raſſeſchutz“ als Feſſel anzusehen, verdeckt nur unvollkommen die begehrte Jügelloſigkeit.

⁴⁾ Geffcken, L. Sal., S. 282 zu L. Sal. Ext. A., I, 4. Vgl. Habicht, Verlobung, S. 64; Schröder, Ehel. Güterr., Bd. I, S. 16; Sohm, Trauung, S. 10, Anm. 22.

stimmungen vor. Höchstens die schon besprochene Entführung einer Verlobten gehört hierher¹⁾. Beachtung verdient ferner das Bestehen des sog. „Ringgeldes“ (Reipus, L. Sal. 44), von dem hauptsächlich die Formeln zu melden wissen²⁾. Seine Höhe beträgt bei einer Jungfrauenverlobung 1 Sol. und 1 Den., bei einer Witwenverlobung 3 Sol. und 1 Den. Wahrscheinlich kommt dieser eigenartigen Summe symbolischer Wert zu, etwa der gotischen Arrha vergleichbar³⁾.

Die Leges Al. und Bai. treffen hinsichtlich der Wirkung eines Verlöbnisses so gleichartige Maßnahmen, daß ich sie gemeinsam betrachten möchte. Sie richten sich wiederum gegen den Treubruch eines Bräutigams, erlegen ihm eine Geldbuße⁴⁾ auf und verlangen obendrein eine förmliche Ehrenerklärung für die Verlassene, nämlich „daß er sie nicht aus Feindschaft gegen ihre Angehörigen, noch irgendeines Vergehens halber aufgegeben hätte, sondern aus Liebe zu einer anderen diese geheiratet habe“.⁵⁾ Dieser Rechtsatz ist deswegen besonders aufschlußreich, weil er die Meinung aller jener widerlegt, welche die altgermanische Ehe zu einer rein geschäftlichen Angelegenheit stempeln wollen und ihr dadurch jeden ethisch vertieften Gehaltsinhalt rauben⁶⁾. Den Verlöbnißbruch der Brautsippe übergehen die Gesetze der beiden verwandten Stämme ebenso wie die fränkischen. Sie kennen gleichfalls nur Taten Dritter gegen den geschlossenen Treubund. Davon mochten Entführungen in der Regel das bestehende Verlöbniß aufheben, während Raub wenigstens zunächst die Auslieferung des Mädchens erforderte (L. Bai. 8, 16) und folglich nicht immer Anlaß bot, die bisherigen Beziehungen abzubrechen.

Eine ähnliche Rechtsbehandlung verrät die L. Sax., doch scheint sie die Ehe des Räubers mit der fremden Braut stark zu begünstigen⁷⁾. Die knappen anglo-warnischen und friesischen Rechtsaufzeichnungen liefern keine Beiträge zu unserem Thema. Dagegen läßt sich den angelsächsischen Bestimmungen manches wertvolle abgewinnen. J. B. verurteilt eine untreue Braut die Unzuchtbuße an den Verlobungsbürgern⁸⁾; aber erst wenn durch ihre Schuld die Hochzeit ganz unterbleibt, gilt der

¹⁾ L. Sal. 13, 10. S. oben S. 23f.

²⁾ Belege bei Geffcken, L. Sal. 170; Schröder, *Ehel. Güterr.* I, S. 55f; Sohm, *Eheschließung*, S. 32.

³⁾ Näheres s. u. S. 112f.

⁴⁾ L. Al. 52 fordert 40 Sol. Das wäre die gesetzliche Dos. Vgl. 55, Codex B.; Schröder, *Güterr.* I, S. 17, 67. Codex A (55) setzt hierfür wohl irrthümlich 400 Sol. an, die Heusler, *Inst.*, Bd. II, S. 280, Anm. 9, jedoch als ursprünglichen Betrag ansieht. Die L. Bai. 8, 15 verlangt nur 24 Sol.

⁵⁾ L. Bai. 8, 15. L. Al 52 weicht etwas ab. Im übrigen vgl. Brunner, *DRG.* II, S. 515 und 809 ff.; Habicht, *Verlobung*, S. 62 ff.; Sohm, *Trauung*, S. 11, Anm. 23; Wilda, *Strafr.*, S. 806.

⁶⁾ Vgl. hierzu Niekel, *Liebe u. Ehe*, Kap. 8, S. 46f.

⁷⁾ Vgl. L. Sax. 49, oben S. 27.

⁸⁾ *Aelfr.* 18, 1. Vgl. *One* 31, hierzu Brunner, *DRG.*, Bd. II, 854; Habicht, *Verlobung*, S. 53.



Abb. 4. Verlobung zur Minnesängerzeit
Weingartener-Handschrift um 1300

Vertrag als gelöst und der Bräutigam empfängt seine Leistungen in doppelter Höhe zurück. Ja sogar nach der Hochzeit darf der junge Ehemann seine Frau heimschicken und den Nachschatz zurückfordern, falls sich die Versprechungen des Verlobers als trügerisch erweisen¹⁾. Umgekehrt verliert wiederum der Bräutigam alles Vermögen, das er für seine Verlobte aufwendete, wenn er sie widerrechtlich im Stich läßt (Poen. Theod. II, 12, 34).

Allen Volksrechten gemeinsam erscheint auf Grund der bisherigen Untersuchungen der „Vertragscharakter“ der Verlobung, der nicht ohne entsprechende Sühne verletzbar ist. Gleiches läßt sich aus den altschwedischen Gesetzen herauslesen, vor allem aus ihren Bestimmungen über die sog. „Festiger“²⁾. Das sind die Bürgen oder „Speerhalter“, vermutlich Sippenossen des Mannes und der Frau, in deren Gegenwart man abgegebene Erklärungen eidlich zu erhärten pflegte durch das Anfassen eines bereit gehaltenen Speeres³⁾. Wird späterhin das Bestehen des Verlöbnisses angefochten, dann muß der Angegriffene mit den „festar“ den Beweis für dessen Gültigkeit erbringen, ja der Bräutigam darf sich unter Umständen gewaltsam in den Besitz der ihm widerrechtlich Vorenthaltenen setzen⁴⁾. Ferner ordnen die Gesetze an, daß ein treubrüchiger Bräutigam seinen Nachschatz verwerke und 3 M. an die Verlobungsbürgen. Außerdem muß er nach westmännischem Recht — gleich Alamannen und Bayern — mit zwölf Eideshelfern eine Ehrenerklärung für die Braut abgeben⁵⁾.

Bedeutend strenger zeigt sich das isländische Recht. Es läßt Klagen auf Landesverweisung, ja selbst auf Waldgang zu gegen einen betrügerischen Verlover oder Bräutigam⁶⁾. Im übrigen soll ein Verlobungsvertrag in Gegenwart von Zeugen durch Handschlag gesichert werden, sonst bindet er die Beteiligten nicht gesetzlich. Inhaltlich gründet er sich auf die Regelung persönlicher (und vermögensrechtlicher) Fragen. Hierher gehört z. B. die Festlegung des Hochzeitstages, der laut Gesetz innerhalb von zwölf Monaten auf den Verlobungstag zu folgen hat⁷⁾. Versäumt der Bräutigam ohne Not diese Frist innezuhalten,

¹⁾ Aethelb. 77. Hierzu Brunner, DRG. I, S. 97; Meyer, 3²RG. 47, 201; Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 14f.

²⁾ Lehmann, Altschwedische Festiger, S. 99f., 168 ff.

³⁾ Vgl. auch den „Schwerteid“ der Quaden; Grimm, R.-A. 166. Ferner Brunner, DRG., Bd. I, S. 210; Meyer, 3²RG. 52, 280 ff. Desgleichen die „festuca“ in den südgerman. Quellen (L. Sal. 46). Hierzu Geffken, L. Sal. 180; Zeusler, Inst., Bd. I, S. 76 ff.

⁴⁾ Vgl. Amira, Obl. I, S. 138 ff. nebst Anmerkungen; Brunner, DRG. I, S. 95; Dargun, Gierkes Unterf. 16, 115 ff.; Röstler, Kirchenr. Abb. 51, 61; Rive, Vormundschaft I, S. 120f.

⁵⁾ WML I Gb. 2; Ae. 7, 1. Einer entsprechenden Sühne verfällt auch die treulose Braut. Vgl. Amira, Obl. I, S. 535.

⁶⁾ Kon. 144/34f.; Stad. 124/161f. Vgl. Maurer, Vorles. II, S. 494 ff.; Amira, Obl., Bd. II, S. 662 ff., 667.

⁷⁾ Stad. 171/204. Die Sagas bezeugen häufig die dreijährige Dauer eines

dann hört jede Verbindlichkeit auf und der Muntwalt darf den verabredeten Nachschatz eintreiben¹⁾. Umgekehrt steht dem Bräutigam bei Vorenthaltung des Mädchens das Recht zu, gegen ihren Verlober auf Landesverweisung zu klagen und ein Verbot zu erlassen, daß jemand seine Braut herberge. Zuwiderhandelnde trifft gleichfalls die Strafe der Landesverweisung, ihren Entführer sogar Waldgang²⁾.

Vor allen Dingen begründet die Verlobung ein persönliches Treueverhältnis zwischen den Brautleuten. Unzucht des Mädchens berechtigt daher ihren Verlobten zu einseitigem Rücktritt³⁾.

Die norwegischen Rechte weichen infolge ihrer größeren Milde etwas von den isländischen ab. Sie gestatten unter Umständen dem Muntwalt oder dem Weibe selbst nach einer Bußzahlung von 3 M. die übernommenen Verpflichtungen einseitig zu lösen⁴⁾. Das mehr persönliche Pflichtverhältnis unter den Brautleuten wirkt sich rechtlich noch dahin aus, daß der Bräutigam in Kriegszeiten evtl. selber für die Sicherheit seiner Verlobten zu sorgen hat. Gerät sie in Gefangenschaft, dann muß er ihre Befreiung versuchen und bis zu 3 M. Lösegeld für sie aufbringen. Den Rest schießt ihr geborener Erbe zu. Umgekehrt empfängt auch der Bräutigam bei einer geschlechtlichen Kränkung des Mädchens 3 M. Buße und alles übrige gelangt an den gesetzlichen Erben⁵⁾. Ein Recht auf Beiwohnung besitzt er dagegen nicht, sondern muß jede derartige Übertretung seiner Befugnisse sühnen⁶⁾, ohne damit seiner anderweitigen Verpflichtungen enthoben zu sein.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen zusammen, dann stellt sich die germanische Verlobung als ein zeitlich bedingter Vertrag zweier Sippen — bzw. ihrer jeweiligen Unterhändler — heraus auf „Geben und Nehmen zur Ehe“. Er richtet sich auf die zukünftige Einlösung eines Gelübdes⁷⁾, das wohl durch friedliches Übereinkommen

Verlöbnisses (u. a. Nj. 2, 4), d. i. wahrscheinlich die für eine Auslandsreise notwendige Zeit. Vgl. Maurer, a. a. O., S. 449; Amira, a. a. O., S. 661f., 671.

¹⁾ Kon. 134/132f.; Stad. 123/159. Vgl. Amira, a. a. O., S. 583; Maurer (a. a. O., S. 508) behauptet, den Bräutigam treffe keine Strafe (3 M. Buße). Was bedeutet dann aber der „Munde“-Verlust?

²⁾ Maurer, a. a. O.; Amira, a. a. O., S. 662.

³⁾ Kon. 145/36; Stad. 127/163. Über weitere Gründe d. Verlobungslösung vgl. Maurer, a. a. O. S. 514f.; Amira, a. a. O. 664.

⁴⁾ Gul. 51. Vgl. Maurer, Vorles. II, S. 535f.; Amira, Obligat. II, S. 583, 662f. Die Borg. 3, 4 dringen bei einseitigem Verlöbnißbruch evtl. auf Munde- bzw. Heimansfygia-Auszahlung an den schuldlosen Teil.

⁵⁾ Gul. 51; 201; Frost 10, 38; 11, 12. Maurer, a. a. O., S. 537f.; Amira, a. a., O. S. 666.

⁶⁾ Gul. 51; Frost, 3, 13. Vgl. Amira, a. a. O., S. 664; Maurer, a. a. O., S. 539; Wilda, Strafr., S. 820. Vgl. ferner für Schweden Rive, Vormundschaft I, S. 121 u. Anm. 45.

⁷⁾ Er ist seinem Wesen nach also „obligatorisch“ (vgl. Amira, Oblig. II, S. 664; Colberg, S. 30; Habicht, Verlobung, S. 69f. und Anm. 1; Zeusler, Inst. II, S. 283; Schröder, Güterr. I, S. 9ff.); nicht „dinglich“ wie Sohm will

aufser Kraft treten kann, niemals aber ungefühnt einseitig gebrochen werden darf, falls nicht besondere Ursachen einen solchen Schritt rechtfertigen: 3. B. Unzucht der Braut.

Von einem entsprechenden Recht dem Verlobten gegenüber melden die Quellen nichts. Man könnte sich daher versucht fühlen von einer „Doppelmoral“ zu sprechen, die beide Geschlechter im Punkte „Sittlichkeit“ verschieden verpflichtet. Doch glaube ich, dieses auffällige Moment hauptsächlich auf rassistische Grundsätze zurückführen zu müssen. Eine Frau hat es in der Hand, durch Unzucht evtl. mindertaugliches Blut in ihre Familie einzuschleppen bzw. sich selber für die nächsten Geburten zu entwerten. Ihr zukünftiger Gatte muß daher über diese Frage unterrichtet sein und nötigenfalls seine Entscheidungen danach treffen. Eine ähnliche Gefahr liegt beim Manne nicht vor. Zudem mochte es schwerer sein, ihn zu überwachen, besonders auf Wikingsfahrt oder bei kriegerischen Unternehmungen überhaupt. Wenn also eine Sippe Verdacht hegt gegen den Lebenswandel oder den Charakter eines Freiers, dann kann sie ihre Bedingungen in den Verlobungsvertrag einflechten. Schlimmstenfalls schreitet man später zu einer Ehescheidung, falls sie nicht erfüllt werden¹⁾.

4. Hochzeit

Im folgenden wollen wir uns dem zweiten Teile der Eheeingehung zuwenden, der Hochzeit. In rechtlicher Beziehung kommt ihr die Bedeutung eines „Erfüllungsgeschäftes“ zu. Die vereinbarten Vermögensleistungen werden vor Zeugen — in diesem Falle vor den Augen der Hochzeitsgäste — gegenseitig ausgehändigt und zugleich erfolgt die feierliche Übergabe der Braut an ihren Gatten. Sie scheidet damit aus ihrem Elternhause und tritt, wenigstens nach außen hin, in die Sippe des Mannes über.

Dieser Rechtsakt wird in die Form eines Familienfestes gekleidet²⁾. Wahrscheinlich begleiten ihn religiöse Bräuche, welche die jungen Ehegatten für ihre zukünftigen Aufgaben weihen sollen³⁾. Symbolische Geschenke spielen hierbei eine wichtige Rolle, darunter vor allem Ring und Schwert⁴⁾. In letzterem sehen Jallinger und Meyer⁵⁾ überein-

(Eheschließung, S. 79f., 87f.; Trauung, S. 35). Neuerdings tritt für Sohms Gedanken Jallinger ein. Vgl. bes. Nib., S. 57f. Gegen ihn Meyer, 3²RG. 47, 205f.; 52, 371; Eckhardt, 3²RG. 47, 174ff.

¹⁾ Vgl. hierzu Maurer, Vorles. II, S. 500; auch Amira, Obligat. II, S. 664.

²⁾ Vgl. L. Vis. III, 1, 3. Ähnliches lassen Roth. 184, L. Sal. 100 erschließen. Vgl. dazu Brunner, DRG. I, S. 98; Heusler, Inst. II, S. 278; Weinhold, Deutsche Frauen I, S. 284.

³⁾ hryn. 30. Vgl. Amira, Obl. II, 674; Grimm, R.-N. 163; Maurer, Vorles. II, 474f.

⁴⁾ Tacitus, Germania, Kap. 18; L. Vis. III, 1, 3; Völs. 24. Vgl. Grimm, R.-N. 167ff., 177f.; Meyer, 3²RG. 52, 280; 47, 212. 240; Jallinger, Ringgaben, S. 19; Opet, Brauttradit., S. 129f.

⁵⁾ Jallinger, Ringgaben, S. 20ff.; Meyer, 3²RG. 52, 281ff.

stimmend das Wahrzeichen der Rachedgötter im Falle eines Treubruches. Zunächst könnte dieses Sinnbild den Gedanken an eine ebeherrliche Machtbefugnis erwecken, das viel gerühmte „Tötungsrecht“ des Mannes¹⁾. Aber für Tacitus und für den „Kuodlieb“ bleibt diese Deutung ausgeschlossen. Auch sonstige Quellen geben der Waffe das Gepräge eines „Eidschwertes“²⁾, dessen innewohnende Zauberkraft sich über den Wortbrüchigen entladen soll.

Wie sich die Hochzeitsfeierlichkeiten im einzelnen abspielen, verschweigen unsere Quellen. Ihre Erforscher beurteilen daher die allenfalls erkennbaren Vorgänge verschieden, je nachdem welche Wichtigkeit sie ihnen in bezug auf die Eheschließung beimessen. Die herrschende Lehre betrachtet die „Trauung oder Traditio“ als Hauptereignis. Sie sieht darin die Übertragung der Munt von dem Brautvater auf den Ehemann, welche die künftige Unterwerfung der jungen Frau unter des letzteren Willen veranschaulichen soll³⁾. Mit dem Begriff „Traditio“ ließe sich eine solche Annahme ganz gut verbinden, mit dem der „Trauung“ dagegen nicht. Einem Menschen etwas anvertrauen, heißt niemals ihm „Gewalt“ — also möglicherweise ein „Vernichtungsrecht“ — darüber einräumen. Vielmehr weist es auf ein zu „treuen Händen“ Übergeben hin, das folglich eine gewisse Rachedrohung in sich schließt für den Fall, daß man einen „Vertrauensbruch“ erlebt. Die Bedeutung des Mundium als „Schutzpflicht“ rechtfertigt diesen Gedankengang vollauf, wie namentlich die langobardischen Gesetze klar zu erkennen geben. Die hier zu einer Rechtsinstitution verdichtete Munt kann zwar dem Ehebegehrenden Manne übertragen werden (Koth. 187, 188, 190, 191), darüber hinaus wacht aber die Sippe nach wie vor über das Ergehen ihrer fernen Tochter und schirmt sie gegen jede Unbotmäßigkeit ihres Gatten⁴⁾.

Berücksichtigen wir das eben Gesagte, dann enthüllt sich die germanische Trauung als ein feierliches „Auf-Treue-Übergeben“ — wie schon ihr Name kundtut —, eben als die Einlösung der seinerzeit vom Muntwalt in Vertretung der gesamten Sippe übernommenen Verpflichtung. Darin liegt die ohne Zweifel hohe Bedeutung der Brauttradition, zugleich aber auch ihre Begrenzung. Obwohl sie nämlich die in mancher Hinsicht noch heute weitaus gebräuchlichste Form der Heirat kennzeichnet, ist sie nicht die einzige, die eine Ehe legitimiert; denn gleichwertig besteht neben ihr die schon mehrfach erwähnte rechtlich anerkannte „freie Ehe“⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Amira, Grundriß, S. 178; Grimm, R.-A. 167; Sohm, Eheschließung, S. 65 ff.

²⁾ S. o. S. 36 u. Anm. 3.

³⁾ Vgl. Brunner, DRG., Bd. I, S. 98; Sabicht, Verlobung, S. 74f.; Heusler, Inst. II, S. 287.

⁴⁾ Koth. 202, 203; Gr. 6, 7; Liut. 22, 120, 130. Vgl. Rosin, Gierkes Unterf. 8, 45f.

⁵⁾ S. o. S. 11 u. 28. A. M. 3. B. Sabicht, Verlobung, S. 74ff.; Soyer, 32ff., 41.

Der herrschenden Meinung gegenüber bricht sich eine neue Anschauung Bahn, die den ehebegründenden Akt in der „Vermählung“ sucht, in dem sog. „Konsensgespräch“¹⁾ oder „Akt im Ring“²⁾. Einen solchen Vorgang schildert z. B. der „Kuodlieb“ sehr eindrucksvoll. Kuodlieb will in seinem Hause die Hochzeit seines Neffen ausrichten und ladet die übrigen Verwandten dazu ein. Sie folgen dem Ruf und erklären, als „Freundschaftsrat“ wirken zu wollen³⁾. Daraufhin stellt Kuodlieb die Eheschließungsfragen an die Brautleute, und diese werden unter Zustimmung der Versammelten durch die Überreichung der erwähnten Symbole sowie anderer Gaben zusammengesprochen.

Auf Grund des Dostcharakters der Geschenke hält Fallinger die hier geschlossene Verbindung für eine „Muntehe“⁴⁾, erklärt aber: die altgermanische Trauung oder Brauttradition sei um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts als „rechtlicher Formalakt“ außer Gebrauch gekommen. Nur ihr Name lebe fort in unserer heutigen Kirchenfeier⁵⁾. Der Ringakt selber sei nur die Erfüllung des neben den Muntverhandlungen einhergehenden Eheversprechens der Brautleute unter sich. Er begründet seine Ablehnung der Trauung für die im „Kuodlieb“ eingegangene Ehe mit den Worten: „Das Geben der Braut an den Bräutigam ist . . . nicht ein Übergeben in die Gewalt zur Unterordnung, sondern . . . eine Vereinigung zur Genossenschaft. Die Wirkung ist nicht eine einseitige bzw. ungleiche, sondern eine gegenseitige und gleichartige, und zwar in logischer Verbindung mit der Konsenserklärung“⁶⁾.

Fallinger scheint also die altgermanische „Trauung“ nicht sonderlich hoch einzuschätzen, obwohl das Zeugnis des Tacitus die Forderungen seines eigenen Zitates bei weitem an Nachdruck übertrifft: „Auf diese Gaben hin empfängt der Mann seine Frau, die auch ihrerseits ihm einige Kriegswaffen zubringt. Dies halten sie für das festeste Band, für eine geheimnisvolle Weihe, ja für die Hochzeitgötter selbst. Damit die Frau nicht wähne, sie stehe außerhalb der Erlebnisse, die männlichen Mut erfordern, außerhalb der Wechselfälle des Kriegslebens, wird sie durch die feierlichen Wahrzeichen gleich bei Beginn der Ehe gemahnt, sie komme als Gefährtin der Mühsale und Gefahren; im Frieden und im Kampfe werde sie dasselbe zu dulden und zu wagen haben, wie der Mann. Dies bedeuten die zusammengejochten Rinder, dies das ge-

1) „Gamabalen“ heißt etwa „Zusammensprechen“. Über das Sin und Wider der einzelnen Meinungen vgl. Meyer, 3²RG. 47, bes. S. 209/16 nebst Anmerkungen.

2) Fallinger, Nib., S. 59 ff.

3) Meyer, 3²RG. 52, 278 ff.

4) Ringgaben, S. 20 im Gegensatz zu der von Meyer, a. a. O. gefolgerten „Friedelehe“.

5) Fallinger, Ringgaben, S. 37 ff.; Nib., S. 68. Dagegen Eßhardt, 3²RG. 47, 194.

6) Fallinger, Ringgaben, S. 44. Vgl. auch S. 46, 64 und Opet, Brauttradition, S. 72 ff.

schirrte Pferd, dies die Waffengabe. So soll sie leben, so in den Tod gehen¹⁾).

Serner fällt bei der Untersuchung aller der von Zallinger besprochenen Ringakte²⁾ auf, daß sie stets einen Urheber kennen: meist ist es der Muntwalt der Braut oder der Ehestifter. Daneben werden in größtmöglichem Umfange die Mägen der Heiratenden herangezogen, die jedesmal mindestens durch ihr Verhalten ihre Zustimmung zu erkennen geben. Freilich hat dies mit einer „Ehegenehmigung“ einzelner auf Grund irgendwelcher Vorrechte nichts zu tun³⁾. Doch reicht in meinen Augen die Erklärung, der Akt im Ring sei lediglich ein „Heiratsbrauch“ (Volbort) aus urgermanischer Zeit nicht hin; denn gerade jedem altertümlichen Brauch liegt ein tieferer Sinn zugrunde und die Bezeichnung „Volbort“⁴⁾ weist doch wohl recht auffällig auf die hier gemeinte rassistische und damit sippenpolitische Bedeutung hin.

Wenn nun Meyer die Ehe der „freien und edelgeborenen Germanin“ als „Friedelehe“ bezeichnet, und sie etwa als reine Neigungsheirat mit freier Willensentschließung beider Teile kennzeichnet⁵⁾ — im Gegensatz zu der Ehe mit Verlobung und Trauung — dann betrachtet er m. E. die Gattenwahl allzu stark vom individuellen Standpunkt aus. Er verallgemeinert einen Grundsatz, der nur für Ausnahmefälle — Entführungsehen oder sonstige eigenmächtige Heiraten der Liebenden — in Frage kommt. Tatsächlich unterscheidet sich aber die Haltung Kriemhilds bei ihrer Vermählung mit Siegfried in keiner Weise von derjenigen isländischer Mädchen; denn auf Gunthers Anfrage hin überläßt sie ihm vollständig die Regelung der ganzen Angelegenheit, sogar ohne zu wissen, welchen Gatten er ihr zgedacht hatte⁶⁾.

Weil nun ferner die ähnlich in die Wege geleiteten isländischen Ehen auf Grund der vorangegangenen Verlobung sowie der Dotierung des Weibes unverkennbar zu den sog. Muntehen gehören, erweist sich der behauptete krasse Unterschied zwischen der Eingehung einer Friedelehe und einer Muntehe doch wohl als Trugschluß. Ja der für erstere in Anspruch genommene „Akt im Ring“ wäre eigentlich nur eine mehr oder minder bedeutungslose Zeremonie, während er bei letzterer klar die Solidarität der Verwandten zum Ausdruck bringt. Das heißt aber nichts anderes, als daß eine solche Ehe im „Frieden der Sippe“ geschlossen wird und folglich unter deren „Schutz“ (Munt) steht. Von einer Gewalt über die Frau kann also wiederum nicht die Rede sein und

¹⁾ Tacitus, *Germania*, Kap. 18, zit. bei Neckel, *Liebe u. Ehe*, S. 7.

²⁾ Vgl. insbes. seine Arbeit: *Eheschließung im Nibelungenlied und in der Gudrun*. Besprochen von Heymann, *3²RG*. 44, 470 ff.

³⁾ Vgl. Meyer, *3²RG*. 47, 222 ff. Auch Ficker, *Unters.* III, S. 402; *Opet*, *Mitt.*, Erg.-Bd. 5, 205.

⁴⁾ Vgl. das langobardische *fulborn* (Roth. 154). Dazu s. u. S. 152f.

⁵⁾ Meyer, *3²RG*. 47, 228 ff.; 52, 290 ff., 371 ff.

⁶⁾ Vgl. Zallinger, *Nib.*, S. 19 mit den Ausführungen oben S. 17f.

daher entfällt m. E. die Notwendigkeit, zwischen den beiden genannten Eheformen und ihren charakteristischen Merkmalen: Morgengabe bzw. Mahlschatz zu unterscheiden. Es gibt bei den Germanen eben nur eine rechtlich anerkannte (legitime) Ehe unter freien Volksgenossen, und diese ist gekennzeichnet einmal durch die „ökonomische Sicherstellung der Frau“¹⁾ und ferner durch die „Erbfähigkeit der ihr entsprossenen Kinder“. Jede andere Geschlechtsverbindung gilt als „Konkubinat“. Das Weib besitzt in diesem Falle keine gleichwertigen Ansprüche dem Manne gegenüber und die Kinder sind folglich unehelich und damit nicht — oder nur bedingt — erbfähig²⁾. Hieraus allein erklärt sich m. E. einleuchtend die Tendenz, ein solches Verhältnis durch nachträgliche Dotierung der Frau oder bloßen Zeitablauf in „rechte Ehe“ zu verwandeln³⁾. Welchen Sinn hätte nämlich dies Bestreben, wenn dadurch eine ethisch hochstehende Friedelehe in die sittlich minder wertvolle Muntehe übergeleitet würde, ohne daß sich die Stellung der Frau „nach innen“ änderte?⁴⁾

Den Akt im Ring halte ich nach alledem für einen feierlichen germanischen Eheschließungsakt im Beisein der Sippen-genossen, der je nach seinem Verlauf bloße Verlobung⁵⁾ oder bereits Hochzeit⁶⁾ bedeuten kann; in der Regel wahrscheinlich letzteres, weil eine Werbung nicht notwendig zum Ziele zu führen braucht und obendrein die unbenachrichtigten Verwandten in den seltensten Fällen schnell zur Stelle sein mochten. Fassen wir demnach den Ringakt als „Hochzeitszeremoniell“ auf, dann glaube ich in ihm sowohl Züge der „Trauung“ wie auch der „Vermählung“ wiederzufinden: nämlich ein „Geben der Braut an den Bräutigam zur Ehegenossenschaft“ und damit verbunden ein „Zusammensprechen der Gatten“ (Gamahal). Ihre Krönung findet die Feier in der nachfolgenden Vereinigung des Paares⁷⁾. Sie erst berechtigt streng genommen dazu, fortan den Gattennamen zu führen und läßt alle hiermit verknüpften Pflichten und Rechte aufleben⁸⁾.

¹⁾ Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 64 ff.; Heusler, Inst. II, S. 494, aber auch S. 285 ff.

²⁾ Näheres s. unten Kap. 5, bes. S. 179 f.

³⁾ Z. B. Jyd. L. I, 27; Gul. 125 u. a. Vgl. Brunner, 3²RG. 17; bes. S. 16 f. Maurer, Vorles. II, S. 479 u. Anm. 6.

⁴⁾ Meyer, 3²RG. 47, 280.

⁵⁾ Gudrun-Herwig (Zallinger, Nib. 33)

Dó vestent man die schönen
Dem recken an der stunt.

Vgl. Anord. „festa“ heißt „versprechen, geloben“. Vgl. Amira, Obligat. I, S. 534; z. B. unterscheidet das schwedische Recht „faestninga staemnu“ (Verlobung) von „giptar kvaelde“ (Hochzeit). ÖGl. Gb. II, I.

⁶⁾ Kriembild-Siegfried (Zallinger, Nib. 55 ff.).

⁷⁾ Z. B. L. Vis. III, I, 4. 9.

⁸⁾ Vgl. Ficker, Unters. III, § 887; Heusler, Inst. II, S. 282; Rive, Vor-mundsch. I, S. 262.

Zur Vervollständigung des gewonnenen Bildes möchte ich wieder das nordgermanische Quellenmaterial heranziehen. Zunächst mag die Bemerkung wichtig sein, daß die Quellen stillschweigend den Wohnort



Abb. 5. Vermählungsszene aus der Heisterbacher Bibel, 12. Jahrh.

der Braut zur Abhaltung der Hochzeitsfeierlichkeiten voraussetzen, was natürlich gegenteilige Abmachungen keineswegs ausschließt¹⁾. Um das Wesen der Hochzeit ergründen zu können, müssen wir ferner den Namen selber betrachten. Unsere Quellen bringen dafür den Ausdruck „brül-

¹⁾ Kon. 144/31f.; Stad. 122/158; Laxd. 7, 14; 43, 186 u. a. Vgl. Maurer, Vorles. II, S. 499.

laup¹⁾). Man hat ihn z. B. als „Lauf um die Braut“ oder „Heimführung“²⁾ gedeutet und darin u. a. Reste der Raubebe zu finden geglaubt³⁾. Das an. „hlaupa“ heißt aber in erster Linie „springen“. Richtiger bezieht man es daher wohl auf den „Hochzeitstanz“⁴⁾ oder auch auf das Beilager⁵⁾. Im übrigen nennt das Gesetz dreierlei Punkte als Vorbedingung für eine gültige Hochzeit: die rechtmäßige Verlobung des Paares, die Anwesenheit von mindestens sechs Gästen und endlich das Besteigen des Brautbettes⁶⁾.

Die geforderten sechs Hochzeitsgäste sollen die Öffentlichkeit der Handlung sichern. Ihre Gegenwart entspricht etwa dem südgermanischen „Akt im Ring“, dies um so mehr, da die Sagas von starken Besuchen solcher Festlichkeiten erzählen⁷⁾. Dem Beginn der Feier geht wahrscheinlich eine Friedenserklärung voraus, wie überhaupt der Hochzeitszug während der Brautfahrt unter erhöhtem Volksschutz steht⁸⁾. Beim Verlauf des Festes erfolgt dann die Darbietung der Geschenke⁹⁾, über welche sich die Geber unter Umständen ein Heimfallsrecht nach dem kinderlosen Tode des Beschenkten ausbedingen. Den Höhepunkt erreichen die Hochzeitsfeierlichkeiten anscheinend mit der festlichen Übergabe der Braut an den Bräutigam und der darauf folgenden Bettbeschreitung. Sie klingen dann aus mit der Fahrt der Neuvermählten ins eigene Heim¹⁰⁾.

In den wesentlichen Punkten decken sich also die nordischen Quellenbefunde mit den südgermanischen. Es bleibt daher nur noch die Frage zu beantworten, ob bei der Hochzeit tatsächlich einer der beobachteten Festakte den anderen an Bedeutung überrage. Bei der gebräuchlichen Eheschließung könnte man sie besonders auf Grund der nordgermanischen Überlieferung, die kein eigentliches „Konsensgespräch“ bezeugt, allenfalls zugunsten der Trauung entscheiden. Demgegenüber beruht jedoch die

¹⁾ <brúðlaup, daneben auch brúðkaup. Über letzteres s. u. S. 46f.

²⁾ Vgl. Grimm, *RM.* 434; Weinhold, *Deutsche Frauen*, Bd. I, S. 327.

³⁾ Vgl. *Amira*, *Grundriß* 179; Brunner, *DRG.* I, S. 98, bes. Anm. 38 u. 39; Dargun, *Gierkes Unters.* 16, 131; Heusler, *Inst.* II, S. 285.

⁴⁾ Vgl. E. Schröder, *Brautlauf und Tanz*, *Z. f. d. N.* 61, S. 24f.

⁵⁾ Näheres vgl. bei Maurer, *Vorles.* II, S. 541.

⁶⁾ Kon. 118/222; Stad. 58/66; Gul. 51, 124; Borg. 2, 9 u. a. Vgl. *Amira*, *Obligat.* II, S. 674; Boden, *Mutterr. u. Ehe*, S. 54f.; Maurer, *Vorles.* II, S. 542. Über schwedische Sitten vgl. *Amira*, *Obligat.* I, S. 536f.

⁷⁾ *Z. B.* Nj. 10, 17; Laxd. 68, 294 (120 Gäste). Weitere Belege Maurer, *Vorles.* II, 545.

⁸⁾ *Sturl.* V, 255/157 ff. Vgl. *Stad.* 212/244 ff.; *ÖGL.* Gb. 9, 7; *WGL.* II, Gb. Ind. 8, evtl. L. Sal. 13, 10 IV.

⁹⁾ Kon. 118, 221 f.; *Stad.* 57/65 f.; Nj. 6, 11; Laxd. 43, 188 (vgl. Roth. 184; L. Sal. 100), namentlich wird die Morgengabe überreicht in Gestalt des „linfé“ für eine jungfräuliche Braut oder der „bekkargjöf“ für eine Witwe. Vgl. *Amira*, *Grundriß* 179, *Obligat.* II, 649 ff.; Maurer, *Vorles.* II, S. 546.

¹⁰⁾ Nj. 65, 6; Eg. 78, 4; vgl. hierzu *Amira*, *Obligat.* II, S. 672, Anm. 3.

Gültigkeit einer „eigenmächtigen“ Heirat der Liebenden offensichtlich nur auf ihrer beider Vermählungswillen. Er gleicht folglich das sonst evtl. vorhandene Übergewicht der Trauung aus. Daß ich ferner dem Beilager auch keine beherrschende Stellung einräume, obwohl es in beiden Fällen die tatsächliche Lebensgemeinschaft der Gatten mit allen Folgen erst herbeiführt, möchte ich damit rechtfertigen, daß es für sich allein — ohne den Ehemillen der Sippe (Trauung) oder den der Liebenden (Vermählung) — ebensowenig rechtsbeständig ist, vielmehr je nach seiner Art unter den Begriff: Unzucht, Raub oder Notzucht fällt.

2.

Eheliches Güterrecht, insbesondere Bestandteile des Frauengutes und seine Verwaltung

I. Mahlschatz und Morgengabe

Als das einzige unentbehrliche Merkmal einer rechtsgültigen Ehe, welche allein die ihr entstammenden Kinder legitimiert, bezeichnete ich oben „die ökonomische Sicherstellung der Frau“ durch ihren Gatten. Daraus ergibt sich von selbst, daß wir die Behandlung der pflichtmäßigen Vermögensleistungen des Mannes den übrigen güterrechtlichen Fragen voranstellen. Noch ein zweiter Grund empfiehlt diese Absicht, nämlich die Erledigung des hiermit verknüpften „Fraukaufproblems“. Die Verfechter dieser Theorie¹⁾ betrachten den Brautchatz (Dos) als den ursprünglichen „Kaufpreis“ für die Person der Frau und in späterer Zeit für das Mundium über sie, der folglich an ihre Gewalthaber gelangt. Den Gepflogenheiten primitiver Völker entsprechend wird diese Heiratsform und die einst mit ihr verknüpfte Behandlung des Weibes als „Ware“ auch für die germanische bzw. indogermanische Rasse gefolgert. Erst bei zunehmender Gesittung, besonders infolge der Ausbreitung des Christentums, soll dann der Gewalthaber zugunsten der Braut auf seinen Anspruch verzichtet haben. Zur Beweisführung ziehen die betreffenden Forscher sämtliche Ausdrücke für das Eheschließungsgeschäft heran, die etymologisch mit unserem Worte „Kauf“ zusammenhängen. Vor allem muß die Bezeichnung „Brautkauf“²⁾ herhalten, sowie das an. „kaupa kona“ = heiraten, dem in südgermanischen Quellen ein: puellam emere (L. Sax. 49) entspricht.

Von sprachlichen Gesichtspunkten läßt sich hiergegen einwenden, daß das Wort „kaufen“ bei den Germanen einen sehr viel umfassenderen Sinn hatte als bei uns. Es bedeutete etwa „einen Vertrag schließen“

¹⁾ Brunner, DRG. I, S. 95; Sellwald, Die menschliche Ehe, S. 317 ff., 323, 563; Fover, Ehen minderen Rechtes, S. 32 f., 41; Suber, Schweizer Priv.-Recht IV, S. 314 ff.; Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 76; Sohm, Eheschließung, S. 22 ff.; Wackernagel, Kleine Schriften I, S. 1 ff.; Weinhold, Deutsche Frauen I, S. 291 ff. u. a. m.

²⁾ An. brúðkaup = Hochzeit, z. B. Gísl. 5, 7. Vgl. Methelb. 77: ceapi geceapod. Vis. L. III, 3, 1: pretium filiae; Spanische Fueros: mercatio (Sinojosa, 3²RG. 31, S. 292).

(lat. *pacisci*), also „eine gegenseitige Verpflichtung eingehen, ohne daß ein greifbares Objekt, verschieden von jedem der Vertragsschließenden dabei gemeint zu sein brauchte“¹⁾. Damit erweisen sich m. E. die beiden äußeren Kriterien — die rassenfeindliche Gleichsetzung der Germanen und ihres Rechtes mit den Primitiven sowie der Sprachgebrauch — als durchaus unzureichend für die Beurteilung unserer Frage. Sie hängt vielmehr von den inneren Kriterien der Gesetze ab, nämlich davon, ob der germanische Brautſchatz nachweislich in den Beſitz des Verlobers geriet oder nicht.

Die *L. Vis.* bezeugt eindeutig das letztere (III, I, 6). Die Braut ſelber erſcheint hier als Eigentümerin des Mahlſchatzes und ihren Verwandten kommt allein die Befugnis zu, ihn nötigenfalls mit Gewalt einzutreiben und bis zur Hochzeit aufzubewahren. Freilich gerät mit dieſer Stelle ſcheinbar eine zweite in Widerspruch (*L. Vis.* III, 4,7). Aber einmal haben wir es in dieſem Falle mit einer Eheſchließung zu tun, die aus einem Unzuchtvergehen herrührt; der Preis an die Eltern könnte folglich ein Sühnegeld darſtellen. Andererſeits braucht hier der „Empfang“ des Geldes ebensowenig ein dauerndes „Behalten“²⁾ in ſich zu ſchließen, wie das zuvor genannte Eintreibungs- und Aufbewahrungsrecht. Sonſt hätten wir unter Umſtänden den merkwürdigen Fall zu verzeichnen, daß eine Frau zwar ſelbſtändig über den Brautſchatzbetrag verhandelt, deſſen Auszahlung jedoch ihrem Muntwalt zugute kommt.

Entnehmen kann der Gote die Dos nach Belieben ſeinem Erbgute, Königſchenkungen oder ſonſtiger Habe. König Erwig (III, I, 9) verlangt hierüber nur eine ſchriftliche Beglaubigung. Über die Höhe des Mahlſchatzes unterrichtet uns eine Verordnung Chindaswinths. Er ſetzt für die „angesehenſten und vornehmſten Geſchlechter im Gotenvolke“ 1000 Sol. als Höchſtwert feſt³⁾ und geſtattet darüber hinaus als beſondere Vergünstigung die Hingabe von „zehn Knaben, zehn Mädchen und zwanzig Koffen“. Darunter verbirgt ſich offenbar die alte gotiſche Morgengabe, wie eine uns überkommene metriſche Formel beweist⁴⁾. Einem Erlaß König Erwigs zuſolge kann ſie auch aus Schmuckſtücken beſtehen bis zu dem Wert von abermals 1000 Sol. Weitere Zuwendungen an die Braut geſtattet das Gotenrecht nur, falls ſie ihrem Verlobten entſprechend viel zubringt.

Für die übrigen Volkſchichten ſtuft ſich der Mahlſchatzbetrag je nach dem vorhandenen Gut ab, und zwar darf er ein Zehntel davon nicht

¹⁾ Neckel, *Altgerm. Kultur*, S. 45, vgl. *Liebe u. Ehe*, S. 12; ferner *Amira, Obligat.* II, S. 283 ff.; *Boden, Mutterr. u. Ehe*, S. 58 ff.; *Klose, Diff.*, S. 36; *Maurer, Vorlef.* II, S. 508; *Rive, Vormundſch.* I, S. 103.

²⁾ Vgl. *Neckel, Liebe u. Ehe*, S. 9 ff.

³⁾ Erwig (III, I, 5) führt ſtatt deſſen die gleiche Zehntelgrenze ein wie für die übrigen Stände. Vgl. hierzu *Zeumer, Ml.* 24, 584 ff.; *Zeusler, Inſt.* II, S. 295; *Schröder, Ebel. Güterr.* I, S. 73 ff.

⁴⁾ Vgl. *Edit. d. L. Vis.*, S. 127, *Anm.* I. Dazu *Schröder, Ebel. Güterr.* I, S. 107.

überschreiten, von der Morgengabe ganz zu schweigen. Diese Quote des Mannesgutes gewinnt die Frau allein dann zu „freivererblichem Eigentum“, wenn sie keine Nachkommenschaft hinterläßt. Andernfalls bleiben den Kindern oder Enkeln der betreffenden Ehe drei Viertel ihres Nachschages verfangen (L. Vis. IV, 5, 2).

Verwickelter liegen die Verhältnisse im burgundischen Recht, da wir hier anscheinend drei verschiedenartige Vermögensleistungen des Ehemannes auseinanderhalten müssen. Zwei davon werden bald als Nachschag (= Dos, L. Burg. 62, 2), bald als Morgengabe (L. Burg. 24, 1, 2; 42, 2) bezeichnet. Sie lassen folglich auf eine ähnliche Verschmelzung wie bei den Westgoten schließen¹⁾. Auch die sonstigen Merkmale stimmen auffallend überein. Als wichtigstes verdient die Zuwendung an die Frau selbst hervorgehoben zu werden, und zwar gewinnt sie diese Hochzeitgabe zu lebenslänglichem Nießbrauch. Abweichend bleibt hier jedoch die ganze Substanz den Kindern des Gebers verfangen²⁾. Wenn die Frau dagegen ohne Nachkommenschaft stirbt, wird der Betrag zwischen ihren Blutsfreunden und den berechtigten Erben des Mannes geteilt (L. Burg. 24, 2). Andererseits erlischt der Anspruch der Witwe auf die „Doppelgabe“ selbst dann nicht, wenn sie innerhalb des Trauerjahres eine neue Ehe eingeht (L. Burg. 42, 2; 62, 2).

Auf Grund der bisherigen Betrachtungen erscheint es mir unmöglich, mit diesen beiden Vermögenszuwendungen bzw. mit einer von ihnen den burgundischen „Wittimon“ gleichzusetzen. Dieser gelangt in die Hände der nächstberechtigten Verlober eines Mädchens und zwar dergestalt, „daß jeden dritten Solidus davon die Jungfrau für ihre Ausstattung empfängt“³⁾. Freilich erscheint diese eigenartige Forderung auf den ersten Blick dazu angetan, den „Fraufaufgedanken“ zu stützen, namentlich durch die an anderer Stelle gewählte Bezeichnung „Preis“ (L. Burg. 12; 14, 3) oder „Hochzeitspreis“⁴⁾.

Selbst wenn wir jedoch die Teilhaberschaft der Braut mit dem allmählichen Übergang des einstigen Preises in ihren Besitz erklären wollten, das Drittel einer solchen Leistung in den Händen weiblicher Verkäufer — möglicherweise sogar der Brautschwester (L. Burg. 66, 1, 3) — macht die Einschätzung der Frau als Handelsobjekt gewalthabender Männer unwiderbringlich zunichte. Ferner würde schon der außergewöhnlich niedrige Betrag des Wittimon (15 Sol. unter freien Volksgenossen, vgl. L. Burg. 101, 2) gegen jeden tatsächlichen „Kauf“ zeugen. Aber auch die bestechende Gleichsetzung: Hochzeitpreis = Hochzeitgabe (Dos) verliert bei näherem Zusehen jegliche Be-

¹⁾ Vgl. hierzu Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 103 ff.

²⁾ L. Burg. 24, 1; 62, 2. Vgl. aber hierzu Wolff, Mitt. 17, 382.

³⁾ L. Burg. 86, 2. Eine Sonderstellung nimmt anscheinend nur der Vater ein. Vgl. hierzu oben S. 9.

⁴⁾ L. Burg. 61. Vgl. Heusler, Inst. II, S. 279; Rive, Vormundsch. I, S. 253 ff.; Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 43 f.

rechtiung. Nach dem kinderloſen Tode einer Frau darf nämlich ihr Gatte erſteren keinesfalls zurückfordern (L. Burg. 14, 3). Dagegen kehrt letztere (die Morgengabe oder Dos) ohne weiteres zur Hälfte an die Seite des Gebers heim (L. Burg. 24, 2; 62, 2). Ferner muß die wiederheiratende Witwe ihren Wittimon den Verwandten des verſtorbenen Mannes zurücklaſſen (L. Burg. 69, 1) und nur, „wenn ſie eine dritte Ehe einzugehen beabſichtigt, möge der Wittimon, den der (frühere) Gatte entrichtete, dem Weibe zugute kommen“ (69, 2). Völlig abweichend bleiben hingegen Mahlſchatz oder Morgengabe zu lebenslänglichem Nießbrauch im Beſitz der Dotierten (L. Burg. 24, 1; 62, 2).

Mit dieſer Gegenüberſtellung glaube ich erwieſen zu haben, daß der burgundiſche Wittimon weder mit dem eigentlichen Brautſchatz (Dos), noch mit der Morgengabe identisch iſt. Auch mit der ſog. „Tertia“ (L. Burg. 62, 1; 74, 2) fällt er nicht zuſammen, obwohl hier wiederum der Name „Witwenverſorgung“ beſtehen könnte. Salten wir jedoch an der Grundbedeutung des Wortes „widmen oder wetten“ feſt, dann ſtellt ſich der Wittimon etwa als eine „Ehrengabe“ an die Brautſippe heraus, die „in der Verwandtſchaft begründet“ liegt¹⁾. Daß eine ſolche Freundschaftsgabe nach dem Tode der Frau nicht zurückgefordert werden darf, iſt wohl ſelbſtverſtändlich. Andererſeits veranſchaulicht ihre Rückſtattung an die Mannesſippe anläßlich der Wiederheirat der Witwe ausgezeichnet, daß letztere mit dieſem Schritt das bisherige Treueverhältnis löſt.

Das langobardiſche Recht unterſcheidet gleichfalls zwiſchen verſchiedenartigen Vermögensleiſtungen eines heiratenden Mannes; und zwar begegnen uns die Namen: mundium, meta (metſyo) und morgingab, von denen die beiden letzten bezeichnenderweiſe häufig zuſammen genannt werden. Die Meta (= Mahlſchatz oder Dos) lernten wir ſchon bei der Unterſuchung der Verlöbniſswirkungen näher kennen als das Hauptmerkmal einer rechtsgültigen Verbindung. Inſolgedeſſen erſcheint ſie vorzüglich geeignet, um bei einem Vertragsbruch als Sühne zu dienen. Liegt die Schuld bei dem Bräutigam, dann gelangt ſie — wie wir ſahen — in den Beſitz des verſchmähten Weibes (Roth. 178). Niemals trifft jedoch ein gleiches für den Mundiumbetrag zu, was m. E. ſehr eindringlich gegen eine Gleichſetzung beider Gaben ſpricht²⁾. Vielmehr gelangt letzterer ſtets an den Muntwalt der Braut und bezweckt ganz offenkundig eine Abfindung ſeiner vermögensrechtlichen Ansprüche³⁾. Die mindestens doppelt ſo hohe Meta beläuft ſich im Grenzfall bei beſonders angeſehenen königlichen Beamten auf 400 Sol., beim übrigen Adel auf 300 Sol.: „und wenn irgendjemand anders

¹⁾ Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 46 ff.; auch Rive, Vormundſch. I, S. 253 ff.

²⁾ Vgl. Bluhme, ZRG. 11, 383; Rive, Vormundſch. I, S. 247; aber auch Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 13 ff., 35 ff.

³⁾ Roth. 187—88, 190—91; Liut. 9, 10, 14.

weniger geben will nach Übereinkunft" (Liut. 89). Obendrein ist ihre oft bestrittene Zuwendung an die Frau m. E. absolut sicher. Der Unterschied zwischen beiden Zahlungen könnte also kaum schärfer sein. Daß er tatsächlich schon zur Zeit Rotharis in der angegebenen Art bestand, lehrt eine Bestimmung, die sich offenkundig auf dessen Regelung der Witwenheirat bezieht¹⁾.

Glücklicherweise besitzen wir aber noch eine andere Stelle aus Rotharis Gesetzgebung, welche die Meta als Fraueneigentum bezeugt. Der betreffende Rechtsatz (Koth. 199) behandelt eine Erbteilung zwischen Schwestern, deren eine als Witwe in ihr Elternhaus zurückkehrte. Das Mundium über sie hat also ihr Vater von der Sippe des verstorbenen Mannes abgelöst. Die Erbteilung geht nun folgendermaßen vor sich: „jene Witwe . . . möge morgingab und metfyo als Voraus an sich nehmen“. Ihre Aussteuer muß sie dagegen wieder einwerfen, um neben ihren Schwestern gleichen Anteil an der elterlichen Hinterlassenschaft zu gewinnen, nachdem jene sich soviel vorwegnehmen durften, „wie Vater oder Bruder für den Mundium-Rückwerb an die Angehörigen des verstorbenen Mannes entrichtete“.

Die Höhe der hier geforderten Ablösungssumme beträgt die Hälfte der einst verabredeten Meta (vgl. Koth. 183), einerlei, ob eine nochmalige Ehe bezweckt wird, die Heimkehr ins Elternhaus oder der Eintritt in königlichen Schutz. Wäre nun jener Nachschatz tatsächlich in das väterliche Vermögen übergegangen, dann ließe sich die Art seiner Vorwegnahme schwer begreifen; denn man sollte glauben, daß das „Mundium ablösen“ mit eben jenem Kaufgelde erfolgte, und die Witwe daher nur noch ihre Morgengabe und die halbe Meta vorfand. Statt dessen lehrt unser Rechtsatz, daß sich die Witwe zur Zeit der Müntablösung mitsamt ihrem Eigentum — bestehend aus Morgengabe, Meta und Mitgift — bei der verschwägerten Sippe befand. Ihr Vater war daher gar nicht in der Lage, das Mundium der Meta selbst zu entnehmen. Es wird der Witwe folglich in der oben angegebenen Weise auf ihr Erbteil angerechnet²⁾.

Auf dem gleichen Grundgedanken beruht m. E. auch ein zuvor gestreifter Rechtsatz (Koth. 182). Schröder³⁾ nimmt ihn zwar für seine These in Anspruch, weil sich das Frauenvermögen hier anscheinend nur aus „morganegab“ und „faderfio“ zusammensetzt. Betrachten wir die Stelle darum einmal genauer. Sie regelt die persönlichen und finanziellen Rechtsansprüche zwischen einer Witwe, ihrem Verlobten und den Verwandten des verstorbenen Mannes. Das Gesetz erlaubt der Witwe, nach eigenem Gutdünken wieder zu heiraten, nur muß ihr Bräutigam die üblichen Vorschriften erfüllen, d. h. „aus seinem Eigen-

¹⁾ Liut. 129. Vgl. Koth. 182, 183, wie Bluhme in seiner Edition anmerkt (S. 135); vgl. auch Heusler, Inst. II, S. 300.

²⁾ Vgl. aber Schröder, Ehel. Güter. I, S. 32 ff. u. Anm. 26.

³⁾ a. a. O., S. 30 ff.

tum“ den halben Wert des erſten Mahlſchatzes an die Erben des Verſtorbenen hingeben: pro ipsa meta. Letzteres beſagt doch wohl, um daraufhin jene erſte Meta für die neue Ehe frei zu bekommen¹⁾. Verweigern die Empfangsberechtigten die Annahme der gebotenen Summe, dann verwirken ſie ihr Muntrecht wegen mißbräuchlicher Ehehinderung. In dieſem Falle dürfen die Verwandten der Frau ſie ihrem Bewerber anvermählen. Obendrein „ſoll das betreffende Weib ſowohl Morgengabe wie Heimsteuer behalten“. Das kann m. E. nur heißen: noch außer jener von der Mannesſippe mit der Muntſchaft zugleich verwirkten Meta!

An anderer Stelle (Roth. 200) erſcheint mir eine ähnliche Auslegung unangebracht. Aber wir haben dafür auch mit einem abweichenden Tatbeſtand zu rechnen. Und zwar handelt es ſich um die ſtrafrechtlichen Folgen eines Totschlags, den der Ehemann „mutwillig“ an ſeiner Gattin begeht. Außer der Wergeldzahlung von 1200 Sol. verliert er morgingab und faderſyo der Erſchlagenen. Die Nichterwähnung der Meta berührt auffällig. Vergleichen wir aber, in welchem Wertverhältnis zu ihr die Morgengabe ſteht²⁾, dann ergibt ſich, daß letztere einen ungleich höheren Betrag ausmacht: nämlich im Grenzſalle „den vierten Teil von dem Beſitzum deſjenigen, der dieſe Morgengabe beſtellen will“ (Liut. 7). Ihre Alleinnennung könnte daher die Meta gegebenenfalls mit umſchließen. Anhaltspunkte für dieſe Behauptung ſehe ich in der ſpäter tatsächlich vollzogenen Verſchmelzung beider Gaben in der ſog. „Quarta“³⁾, alſo genau jener Quote, welche ſchon Liutbrand als Höchſtmaß für die Morgengabe allein feſtſetzte⁴⁾. Dieſe Quarta darf der Frau unter keinen Umſtänden von der Sippe ihres verſtorbenen Gatten ſtreitig gemacht werden, ſelbſt wenn Urkunden über ihre Beſtellung fehlen ſollten.

Auf ähnlichen Prinzipien ſcheinen die Vermögensregelungen der Franken zu beruhen. Der betreffende ribuarische Grundſatz lautet: alles was der Bräutigam ſeiner zukünftigen Frau „mittels Vertrag oder Urkunden zu eigen überſchreibt, ſoll immerdar unangetaſtet bleiben“. Nur was die Frau davon für den gemeinſamen Haushalt verbrauchte, „darf ſie niemals zurückverlangen“ (L. Rib. 37, 3). Liegen keine derart geſicherten perſönlichen Abkommen vor, dann empfängt die überlebende Frau von Rechts wegen: „50 Solidos als Mahlſchatz . . . und den dritten Teil alles gemeinſam Erarbeiteten . . . und was ihr als

¹⁾ Vgl. aliquid dare pro mundio liberandum (Roth. 199; vgl. 160, 161); vgl. auch beſ. Schröder, Ehel. Güter. I, S. 30, Anm. 20 mit Bluhmes Edition der Ed. Lang., S. 37, wo das umſtrittene: pro ipsa meta in Kommata eingeſchloſſen iſt!

²⁾ Vgl. Schröder, Ehel. Güter. I, S. 84 ff.

³⁾ Adelfis III. Die außerdem genannte „octava“ erklärt ſich als Zuwendung an eine bräutliche Witwe (vgl. Liut. 129).

⁴⁾ Liut. 7. Vgl. Schröder, Ehel. Güter. I, S. 89; Roſin, Gierkes Unterſ. 8, 79 ff.

Morgengabe ausgesetzt wurde¹⁾“. Wichtig ist an dieser Bestimmung zunächst die Auseinanderhaltung von Dos und Morgengabe, die beide als unwiderrufliche Leistungen des Ehemannes an seine Frau erscheinen.

Hiervon weichen die Rechtsätze der L. Sal. erheblich ab, besonders hinsichtlich des Nachschages²⁾. Er kann hier unter Umständen der Witwe verlorengehen, falls sie nämlich die für eine Wiederheirat vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt. Diese verlangen von einer mit Kindern gesegneten Frau, sie solle sich „mit den Blutsverwandten ihrer Kinder friedlich auseinandersetzen“ und ihnen von dem Nachschag etwa ein Zehntel als „Nachsias“ zurücklassen³⁾. Auf diese Leistung hin darf die Witwe ihren Brautshag aus der bisherigen Wirtschaftsgemeinschaft herausziehen und in die zweite Ehe mit hinübernehmen. Der Kapitalwert bleibt freilich auch in Zukunft den Kindern des Gebers verfangen⁴⁾. Demnach bildet der Nachsias vermutlich eine Entschädigung für die entzogene Mitnutzung der Dos⁵⁾, welche den Kindern nur darum nicht zugute kommt, weil sie noch minderjährig sind.

Etwas anders gestaltet sich das Ausscheiden einer kinderlosen Witwe aus dem bisherigen Haushalt; in diesem Falle muß sie außer dem üblichen Nachsias noch einen Teil ihrer Mitgift zurücklassen, das sog. „Federwat“⁶⁾. Beide Vermögensleistungen an die Verwandten des früheren Mannes soll die Witwe feierlich vor neun Zeugen vornehmen, um von weiteren Ansprüchen verschont zu bleiben. Versäumt sie diesen Vorschriften ordnungsgemäß nachzukommen, dann büßt sie nicht nur ihren Nachschag vollständig ein, sondern muß obendrein ein Strafgeld seinem Werte gemäß an den Fiskus entrichten⁷⁾.

¹⁾ L. Rib. 37, 2. Gegen Schröders Gleichsetzung der Morgengabe mit dem Errungenschaftsdrittel (Ehel. Güterr. I, S. 94 u. Anm. 13) vgl. Heusler, Inst. II, S. 313, Anm. 12, S. 375.

²⁾ L. Sal. 72. Vgl. hierzu Sandhaas, Ehel. Güterr., S. 51, zit. b. Geffken, L. Sal. S. 240, aber auch Brunner, Berl. Sig.-Ber. 1894, S. 548; Heusler, Inst. II, S. 306 ff.; Schröder, De dote, S. 41; Ehel. Güterr. I, S. 94.

³⁾ Vgl. Amira, Erbenfolge, S. 30, 32; Geffken, a. a. O.; Schröder, Güterr. I, S. 60 ff., aber auch Ficker, Unters. III, S. 526.

⁴⁾ Vgl. L. Vis. IV, 5, 2; L. Burg. 24, 1; 62, 2. Hierzu Brunner, Berl. Sig.-Ber. 1894, S. 564; Wolff, Mitt. 17, 383.

⁵⁾ Vgl. Rive, Vormunds. I, S. 279 ff.; Schm, Eheschließung, S. 64, Anm. 17; Wolff, Mitt. 17, 371; Opet, Mitt., Erg.-Bd. III, 12. Gegen die strafrechtl. Ausdeutung des Nachsias Dargun, Gierkes Unters. 16, 143 u. Heusler, Inst. II, S. 307 ff.) wendet sich ferner Geffken (L. Sal., S. 239).

⁶⁾ Vgl. hierzu Brunner, Berl. Sig.-Ber. 1894, S. 565 ff.; Geffken, L. Sal. S. 241 ff.; Wolff, Mitt. 17, 385 ff. Die Abfindungssumme einer kinderlosen fällt zweifellos deswegen höher aus, weil sie nunmehr freie Eigentümerin der Dos geworden ist.

⁷⁾ Geffkens Behauptung: „Natürlich darf sie auch das widerrechtlich vor-enthaltene Federwat nicht mitnehmen“ (L. Sal. S. 242) erscheint mir hinsichtlich des Wortlautes unserer Quelle unbegründet. Dergleichen seine Annahme, die Dos sei „bis zur neuen Hochzeit ganz in Besitz und Nutzung dieser Verwandten“ (des

Eine Ergänzung zu dem vorliegenden Rechtsſatz bildet die anſchließende Beſtimmung (L. Sal. 73, 1). Sie wahrt den Anſpruch der erſtelichen Kinder auf den Brautſchatz auch für den Fall, daß der überlebende Vater zum zweiten Male heiratet. Er gewinnt ein Nutzungsrecht daran überdies nur bis zur Volljährigkeit der Mündel. Wenn der Verbindung keine Kinder entſtammen (L. Sal. 73, 2), dann vererbt ſich das Eigentumsrecht der Ehefrau auf ihre Blutsverwandten. Nur müſſen dieſe ein Federwat in doppelter Höhe des zuvorgenannten herausgeben, ſonſt verringert ſich ihr Anſpruch um die Hälfte¹⁾. Doch gelten alle dieſe Vorſchriften ausdrücklich nur: „falls nichts anderes zuvor durch Erbſetzung vereinbart wurde“.

Wenn die L. Sal. ferner der Morgengabe keinerlei Beachtung ſchenkt, dann iſt dies wohl einzig ein Beweis ihrer Unvollſtändigkeit. Daß nämlich den ſaliſchen Franken die Beſtellung einer Morgengabe ſehr wohl bekannt war, bezeugt der Vertrag zwiſchen den Merowingern Guntchramm und Childebert bei Andelaum 587 (Cap. ed. Bor. I., S. 13). Beide Könige einigen ſich darin über ihre Nießbrauch- und Verfangenſchaftsrechte an den Ländereien, „die Gailſwintha, der Schweſter der Königin Brunichildis, ſowohl als Dos wie als Morgengabe . . . zugeſichert wurden, als ſie ins Frankenland kam . . .“²⁾. Auch hier deutet die Verkettung beider Vermögensleiſtungen bereits auf ihre ſpättere Verſchmelzung hin, und zwar ergreift ſie die „Tertia“³⁾ des Mannesbeſitzes, die uns in der L. Rib. zunächſt als bloßes „Errungenschaftsdrittel“ entgegentritt.

Wertvolle Beſtimmungen enthält auch die alamanniſche Geſetzgebung. Sie ſchließt jeglichen Frauſaufverdacht von vornherein aus, da nirgends von irgendeiner Gabe des Ehemannes an die Brautſippe die Rede iſt. Im übrigen kennt die Lex gleichfalls zwei Vermögensleiſtungen an die Frau ſelbſt, die ihr zeit ihres Lebens zu perſönlicher Nutzung dienen ſollen. Wenn z. B. eine kinderloſe Frau ihren Witwenſtuhl verrücken will und „einen anderen ihr Ebenbürtigen heiraten . . .“, ſo folge ihr (u. a.) die ihr rechtlich zugehörige Dos, ſoweit ſie weder verzehrt noch auf andere Art veräußert wurde (L. Al. 54, 1; vgl. auch P. Al. 3, 1). Der Wert des geſetzlichen Mahlſchatzes beträgt wahrſcheinlich 40 Sol⁴⁾. Er kann „entweder in Gold oder in Silber oder Sklaven

Mannes). Hätte die Witwe keine Zugriffsmöglichkeit auf ihren Mahlſchatz, wie ſollte ſie ihm dann den Achaſius entnehlen können?

¹⁾ Vermutlich bezweckt das erhöhte Federwat einen Ausgleich für den hier fortfallenden Achaſius. In ſpäterer Zeit vereinfacht dann Chilperich die umſtändliche Drittelsberechnung durch die Einführung der Halbteilung (Cap. VIII, 4).

²⁾ Greg. v. Tours, Hist. Franc. IV, 28.

³⁾ Das „Douaire“ der altfranzöſiſchen Coutumes; vgl. Ficker, Unterf. III, § 814; Zeuſler, Inſt. II, S. 310; Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 89 ff.

⁴⁾ Vgl. Codex B ſowie die Säge für Notzucht: P. Al. 3, 23; L. Al. 56, 1 u. 53, 1. Cod. A hat wohl nur irrtümlich dafür 400 Sol. angeſetzt; vgl. oben S. 34, Anm. 4.

gezahlt oder irgendwelchem sonst vorhandenen Gut entnommen werden¹⁾.

Wagt der Erbe des verstorbenen Mannes den Anspruch der Frau auf die Dos anzufechten, dann darf jene ihr Recht mittels Eid und Gottesurteil (Zweikampf) verteidigen. Gelingt ihre Beweisführung, „so kehre das strittige Vermögen nach dem Tode des Weibes niemals zurück“²⁾. Nur in diesem Falle geht also der Nachschatz in das volle Eigentum der Frau über, während sonst seine Substanz den Erben des Mannes verfangen blieb. Dagegen scheint die geringerwertige Morgengabe³⁾ von vornherein als frei verfügbares Frauengut zu gelten. Jedenfalls läßt hierauf der berühmte „nasthait“ des Weibes „auf die eigene Brust“ schließen (vgl. P. Al. 3, 4). Dieser eigenartige Einhandseid legt zugleich die Vermutung nahe, daß die Alamannen die „morgina-ghepha“ als ein Geschenk betrachten, das der Mann seiner jungen Frau „still unter vier Augen“⁴⁾ zu geben pflegt.

Wohl ähnlich liegen die Verhältnisse in dem verwandten bayrischen Recht. Bei einer zweiten Eheschließung (L. Bai. 15, 8) darf die Frau gleichfalls ihr Kapital aus der gemeinsamen Wirtschaft herausziehen. Ganz sicher sind hiermit Aussteuer und Nachschatz gemeint⁵⁾. Die Morgengabe bleibt unerwähnt, doch könnte sie unter dem „persönlichen Eigentum“ mit verstanden sein⁶⁾. Gewinnt die Frau mit dem zweiten Gatten keine Leibeserben, dann kehrt nach ihrem Tode ihre gesamte Habe an die erstehelichen Kinder zurück. Hierzu können wir ergänzen: wenn dagegen die neue Verbindung fruchtbar ist, unterliegt einzig die Dos dem Heimfallsrecht an die Nachkommen des jeweiligen Stifters. Alles übrige Vermögen der Mutter gelangt zu gleichen Teilen an sämtliche Kinder⁷⁾.

Etwas anders stellt das Recht eine kinderlose Witwe. Es schreibt Halbteilung der Fahrnis zwischen ihr und den Manneserben vor. Eine endgültige Vermögensauseinandersetzung tritt jedoch erst ein, „wenn die Frau gestorben ist oder wiederheiratet“ (L. Bai. 15, 10). In beiden Fällen empfängt ihre Sippe bzw. sie selber: „alles persönliche Eigentum und von des Mannes Gut, was ihr von Rechts wegen gebührt“, hauptsächlich also wieder Mitgift und Dos⁸⁾.

¹⁾ Der Wortlaut läßt namentlich auf eine „Mobiliardos“ schließen; vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 67 ff.; aber auch Heusler, Inst. II, S. 326 ff.

²⁾ L. Al. 54, 2; vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 149 ff.; Wolff, Mitt. 17, 384.

³⁾ A. Al. 54, 3. Sie beträgt 12 Sol., welche anscheinend nur beweglicher Habe entnommen werden; vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 106, 157.

⁴⁾ Heusler, Inst. II, S. 297; vgl. Liut. 7.

⁵⁾ Die Höhe des letzteren richtet sich „nach ihrem Geburtsstande“ (L. Bai. 8, 14); vgl. Heusler, Inst. II, S. 342 ff.; Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 69 ff.

⁶⁾ Über ihre Existenz vgl. Heusler, Inst. II, S. 377; Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 109.

⁷⁾ Vgl. Heusler, Inst. II, S. 343; Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 151 ff.

⁸⁾ Vgl. Heusler, Inst. II, S. 344; Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 152 ff.; Wolff, Mitt. 17, 383.

Die knappen Aufzeichnungen der Thüringer und Friesen liefern keinen Beitrag zu unserem Thema. Wir können uns folglich ſogleich der L. Sax. zuwenden. Sie kennt ebenfalls unter dem Namen „Dos“¹⁾ eine Zuwendung des Mannes an ſeine Gattin, die freilich bei den einzelnen Völkſchaften verſchieden behandelt wird. Oſtfalen und Angrivarier räumen der Frau ein lebenslängliches Nießbrauchrecht daran ein, während die Subſtanz wiederum den Kindern der betreffenden Ehe verfangen bleibt. Nur wenn ſie alle vor ihr ſterben, erwirbt die Mutter den Mahlſchatz zu vollem Eigentum und vererbt ihn auf ihre Blutsfreunde. War die Ehe dagegen unfruchtbar, dann gelangt die Dos nach dem Tode des Weibes an die Seite des Gebers zurück. Dieſe letzte Beſtimmung kennen die weſtfälischen Sachſen ebenfalls. Abweichend ſchreiben ſie jedoch für eine beerbte Ehe vor: „Nach der Geburt von Kindern ſoll die Frau ihre Dos einbüßen.“ Damit kann wohl nur gemeint ſein, alle Sonderanſprüche der Frau auf den Mahlſchatz fallen der Gemeinſchaft zum Opfer, begründen aber ihr verſtärktes Beſitzrecht als Witwe²⁾.

Ähnliche Gedanken liegen dem verwandten angeliſächſiſchen Recht zugrunde (Aethelbert 78, 81; Cnut II, 73 a). Es geſtattet daher wertvolle Rückſchlüſſe auf die Beſtimmungen der Feſtlandsachſen; vor allen Dingen ſpricht es m. E. gegen jede Gleichſetzung der Dos mit der Morgengabe in anderer Art als die bisher bekannte Verſchmelzung beider Leiſtungen³⁾. Daß die L. Sax. die Morgengabe nicht geſondert anführt — wie ſpäter der Sachſenſpiegel (I, 20, § I. 8) — beruht wahrſcheinlich einmal auf ihrer Kürze und dann auf der eigenartigen Natur dieſer Schenkung, dem „Preis der Jungfräulichkeit“⁴⁾.

Stärker als ſelbſt bei Burgundern und Langobarden verleitet freilich das Beſtehen einer zweiten Vermögensleiſtung des Mannes an die Eltern bzw. den Muntwalt des begehrten Weibes dazu, den ſächſiſchen Brautſchatz mit dem berüchtigten Kaufpreis (L. Sax. 40, 43) und folglich die Dos der Morgengabe gleichzuſetzen. Allerdings ſcheint die Höhe jenes Preiſes (300 Sol.) dem Normalbetrag eines Brautſchatzes völlig zu entſprechen. Daran ändert vermutlich auch die Tatſache nichts, daß ſich die Lex als ein „Adelsſtatut“⁵⁾ zu erkennen gibt, ſo daß die genannte Summe wahrſcheinlich das „Praecium“ einer Adligen darſtellt (vgl. Liut. 89). Für eine volksfreie Frau würde ſie ſich Lingels Be-

1) L. Sax. 47; vgl. Heusler, Inſt. II, S. 345 ff., 356 ff.; Rive, Vormundſch. I, S. 250 ff., Anm. 47; Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 99 ff.

2) (Vgl. Cnut II, 72); hierzu Heusler, Inſt. II, S. 356.

3) Vgl. aber Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 95 ff., 98.

4) Wiſm. bew. 3, vgl. Nelf. 12 (Einleitg.). Hierzu Ficker, Unterſ. III, S. 394; Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 53; Heusler, Inſt. II, S. 346.

5) Vgl. Lingel, 3²RG. 47, 156 u. Anm. 5.

rechnung zufolge ungefähr auf ein Sechstel ermäßigen, das wäre auf 50 Sol.¹⁾.

So verlockend es daher zunächst sein mag, auf den Namen gestützt, die betreffende Leistung als den bisher nicht nachweisbaren Kaufpreis aufzufassen, der Tatbestand des Gesetzes selber widerlegt eine derartige Deutung. Ein Kauf, den das Verhandlungsobjekt gegen den Willen seines Gewalthabers erzwingen kann, ist kein Kauf, so wenig wie eine Muntenschaft ohne rechtlich nachweisbare Zwangsmittel ein Gewaltverhältnis darstellt. Gerade zu der ausgeprägten langobardischen Munt, zeigt aber das Sachsenrecht vielfach enge Beziehungen. Ich glaube daher nicht fehlzugehen, wenn ich in seinem „Praecium hingeben“ deren „Mundium erwerben“ wiederzufinden meine. Mit anderen Worten, ich sehe darin eine Abfindung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Muntwales seiner Schutzbefohlenen gegenüber. Ihren tieferen Sinn enthüllt vielleicht am eindringlichsten die angelsächsische Bezeichnung: fosterléan = „Nährlohn“ (wifm. bew. II).

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen zusammen, dann zeigt sich, daß die Dos der Volksrechte ebenso wie die neben ihr z. T. ausdrücklich genannte Morgengabe in den Besitz der Frau gelangt, niemals an ihre Verlober. Außer dieser Zuwendung, die ohne Zweifel im Mittelpunkt des ehelichen Güterrechtes steht, kennen die Südgermanen häufig noch eine Gabe des Bräutigams an den Muntwalt seiner Verlobten. Ich erinnere an die gotische „Arrha“, den burgundischen „Wittimon“, das langobardische „Mundium“, den fränkischen „Reipus“, das sächsische „Praecium“ und den angelsächsischen „fosterléan“. Ein solches Geschenk als tatsächlichen oder nur noch scheinbaren „Kaufpreis“ zu erklären, wäre zwar möglich, aber neben dem sehr viel bedeutsameren Brautcharz höchst unwahrscheinlich, zumal es an letzterem gemessen keine schlechthin unerläßliche Gabe darstellt, wie z. B. die rechtlich anerkannte „Ehe ohne Mundium“ beweist. Vielmehr enthüllt sich dieses Geschenk an den Verlober bei näherem Zusehen als eine Erkenntlichkeit für die gut aufgenommene Werbung — etwa eine Treue- und Freundschaftsunterpfand (Westgoten, Burgunder, Franken, evtl. Angelsachsen) — oder aber als eine Entschädigung seiner bestehenden Vermögensansprüche dem Weibe gegenüber (Langobarden, Sachsen). Letzteres ist bezeichnenderweise gerade bei jenen Stämmen der Fall, welche in dem Rufe stehen, eine scharf ausgeprägte Munt zu besitzen.

Im folgenden wollen wir uns noch kurz den nordgermanischen Quellen zuwenden. Die Schweden bezeichnen die Vermögensleistungen des heiratenden Mannes an seine Frau in der Regel als „Gabe zum Tag

¹⁾ Lingel, a. a. O., S. 158 ff., 162; vgl. hierzu die Dosbeträge der: Angelsachsen = 60 Sol.; Ribuarier = 50 Sol.; Salier = 62 1/2 Sol. und Alamannen = 40 Sol. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 49, 63 ff., 67.



Abb. 6. Darstellung von „Morgengabe“ und „Gerade“
aus der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, 14. Jahrh.

nach der Brautnacht“ (WGL II, Gb. 3; ÖLG. Gb. 10). Damit meinen sie jedoch nicht nur die Morgengabe, sondern: „alles, was beim Zustandekommen des Verlöbnisses als Ehegabe verabredet und am Hochzeitsabend öffentlich bekannt gemacht wurde“¹⁾. Das wäre in erster Linie der bei der Verlobung vereinbarte Nachschatz, zu dem anscheinend wieder eine Morgengabe als Sondergeschenk hinzukam²⁾. Der eigenartige Name wurde wahrscheinlich deswegen gewählt, weil die Frau ihren Anspruch darauf erst durch das Beilager verdient³⁾.

Neben dieser Vermögensleistung an die Frau kennen die Schweden ferner gleichfalls eine Gabe des Bräutigams an den Verlober, die sog. „vingiaef“ (Freundesgabe)⁴⁾. Zwar legt ihre Zuwendung an den nächsten Erben der Braut die Vermutung nahe, daß es sich wieder um eine Art Abfindungsgeld handelte. Aber unerläßlich scheint es ebensowenig wie das langobardische zu sein.

Das westnordische Recht kennt demgegenüber keinerlei Zuwendungen an den Muntwalt. Alle güterrechtlichen Abmachungen betreffen die Stellung der Ehefrau⁵⁾. Die wesentlichste Leistung an sie, ohne welche keine vollgültige Ehe zustande kommt, ist wiederum der Brautschatz. Im isländischen Recht führt er fast durchweg den Namen: „mundr“ oder „kvánarmundr“⁶⁾ und beträgt als Mindestsatz eine Mark⁷⁾. Im Gegensatz zu der Morgengabe — línfé oder bekkargjöf — die wie gesagt während der Hochzeitsfeierlichkeiten der Braut überreicht wird, gelangt er in den Besitz des Weibes erst, „wenn das Paar in ein Bett gekommen

¹⁾ WGL. II, Gb. 2; vgl. *Amira*, Obligat. I, S. 518; *Rive*, Vormundsch. I, S. 121.

²⁾ Vgl. WGL. II, Gb. I nennt dafür des Königs „mund“ (mund-gipt) an seine Braut; s. die *Uel.* S. 464; *Amira*, Obligat. I, S. 522, setzt diesen „munder“ der „vingiaef“ gleich.

³⁾ S. oben S. 42 u. 44; vgl. auch die *Uel.* zur Edition der WGL., S. 422 (hind.).

⁴⁾ *J. B.* WGL. I, Gb. 2; II, Gb. 2; ÖLG. Gb. 10, § 2 u. a.; vgl. *Amira*, Obligat. I, S. 522 ff.; *Rive*, S. 119 ff.; *Amira* (a. a. O., S. 533 ff.; vgl. Grundriß, S. 179) sieht darin ein Erwidergeschenk des jungen Ehemannes an den Muntwalt für die Erfüllung des Verlöbnißversprechens und baut auf diesem Gedanken seine Lehre von der germanischen Eheschließung als einer „Schenkung“ auf.

⁵⁾ Nach *Maurers* Ansicht (*Vorl.* II, S. 504) liegen keinerlei Anzeichen dafür vor, daß diese Sitte jemals anders gehandhabt wurde (vgl. *Boden*, Mutterrecht und Ehe, S. 59). Wenn andererseits *Amira* (*Obligat.* II, S. 646) den Mundr als „ursprüngliche Gegenleistung“ für den Empfang der Braut an deren Vater betrachtet, befindet er sich m. E. im Irrtum. Er stützt sich u. a. auf ein Beispiel aus der *Joms. Wik.* (c. 51 ff.). Hier verzichtet König Sweinn nach seiner Verlobung mit der Tochter des Wendenkönigs auf weitere Schatzungen aus dessen Land. Darin offenbaren sich meiner Meinung nach die politischen Hintergründe der Heirat, die jedoch trotz aller „Gegenseitigkeit“ mit dem eigentlichen Brautschatz nichts zu schaffen haben.

⁶⁾ *Kon.* 118/220 ff.; *Stad.* 57/64 ff.; vgl. *Maurer*, *Vorles.* II, S. 500 ff., über den Namen S. 503 ff.

⁷⁾ *Kon.* 153/45; *Stad.* 142/174; die *Gul.* setzen 1½ Mark fest (51, 124).

ist" (Stad. 167/199; vgl. Gul. 51). Der Gatte darf sich aber ein Heimfallsrecht vorbehalten für den Fall, daß die Ehe unbeerbt bleiben sollte.

Etwas verwickelter zeigen sich die norwegischen Bestimmungen, vor allem wegen ihrer verschiedenartigen Bezeichnungen. Die Gul. (51; 124) nennen „giöf af morgun“ und „mundr“ als Mannesgaben. Erstere wird volles Eigentum des Weibes (Gul. 54), wie die Ehe auch verlaufen mag. Sie kommt also einer unwiderrüflichen Schenkung gleich und erfüllt dadurch wohl am besten die Funktion einer einmaligen „Liebesgabe“¹⁾. Für den Mundr begegnet uns u. a. auch die Bezeichnung „Gegengeld“. Sie charakterisiert ihn folglich als eine Leistung, die in bestimmten Beziehungen zu der Aussteuer steht²⁾. Weiterhin gibt der Rechtsatz zwei Ursachen an, die den Mundr heimfallen lassen nämlich: die Unfruchtbarkeit der Frau und ihre ungerechtfertigte Eheauflösung³⁾.

Wenn Maurer ferner den Ausdruck „tilgiöf“ (Gul. 104) auf den Mundr beziehen will⁴⁾, genauer auf eine Leistung, die sowohl ihn als auch die Morgengabe umfaßt, dann glaube ich dem widersprechen zu dürfen. Abgesehen davon, daß schon der Name „Zugabe“ auf letztere allein hinweist, geht dies m. E. aus dem Inhalt der betreffenden Stelle hervor. Sie behandelt das sog. „Ungeborenenerbe“, d. h. einen Rechtsfall, der eine Mittelstellung zwischen fruchtbarer und unfruchtbarer Ehe einnimmt. Ihm zufolge gelangt die tilgiöf der verstorbenen Frau auf dem Umwege über das ungeborene Kind an dessen Vater, den überlebenden Ehegatten. Wäre die Frau ohne Leibesfrucht aus dem Leben gegangen, dann hätte die tilgiöf mitsamt der Aussteuer an ihre Sippe fallen und nur das „Gegengeld“ dem Manne verbleiben müssen. Wenn umgekehrt eine Mutter vor ihrem lebenden Kinde sterben würde, so käme ihr Gatte nach dessen Tode als Alleinerbe in den Besitz des gesamten Frauengutes. Der Unterschied zwischen beiden Grenzfällen liegt deutlich in der Behandlung eines Vermögensbestandteiles, der weder mit dem „Gegengeld“, noch mit der Mitgift gleichzusetzen ist und den ich aus diesem Grunde mit der Morgengabe allein in Zusammenhang bringen möchte.

Dieser kurze Einblick in die nordischen Quellen bestätigt und vertieft das aus den Volksrechten gewonnene Ergebnis. Abschließend läßt sich hierzu bemerken, daß sowohl Nord- wie Südgermanen den Mahlſchatz grundsätzlich zu lebenslänglicher Nutzung der Frau überantworten. Seine Bedeutung gipfelt demnach in der ökonomischen Sicherstellung

¹⁾ (Wie bei Alamannen und Angelsachsen); vgl. hierzu Maurer, Vorles. II, S. 520; Amira, Obl. II, S. 649 ff.

²⁾ Gul. 54; vgl. Frost. 3, 13; II, 4. 16: þridiungsauki = Drittelsvermehrter, auch Liutb. 129. Dazu Ni. 2, 3 u. 8, 15. Näheres bei Maurer, Vorles. II, S. 527 ff.; Boden, Mutterrecht u. Ehe, S. 58; Neckel, Liebe u. Ehe, S. 10; Amira, Obligat. II, S. 656.

³⁾ Vgl. Frost. 9, 19; 3, 22. Dazu Maurer, Vorles. II, S. 520; aber auch Amiras Deutung, Obligat. II, S. 653.

⁴⁾ Maurer, Vorles. II, S. 521 ff.; vgl. Amira, Obligat. II, S. 655.

des Weibes während und nach der Ehe. Die ungeheure Wichtigkeit dieser Frage kann uns nicht eindringlicher vor Augen geführt werden als durch die ständig wiederholte Forderung seiner ordnungsgemäßen Bestellung als schlechtthin unerlässliches Kennzeichen echter Ehe. Ob der Brautchatz jemals einem ursprünglich anderen, gleich naheliegenden Ziele diene, ist hiernach mit Fug und Recht zu bezweifeln¹⁾.

Mit ihm verglichen tritt die Morgengabe an rechtlicher und meist auch materieller Bedeutung entschieden zurück, obwohl ihre Darbietung gleichfalls eine gemeingermanische Hochzeitsitte zu sein scheint. Schon der Name gibt zu erkennen, daß ihre Überreichung ursprünglich nach der Brautnacht erfolgte. Ich glaube daher, die psychologisch tiefe Deutung der Morgengabe als Erkenntlichkeit für die geopfert Jungfräulichkeit kommt ihrem Wesen am nächsten²⁾.

Das sagt selbstverständlich nichts über eine allmähliche Veränderung des Wertmaßes von Nachschatz und Morgengabe im Verhältnis zueinander aus bzw. zu dem übrigen Frauengut. Wohl aber erhält der problematische Verlobungsvertrag durch die Dotierung der Frau seine oft fälschlich gegen die weibliche Persönlichkeit gemünzte Unerbittlichkeit. Da sie nämlich in mehr oder weniger klar ausgeprägter Beziehung zu der teilweise erbaffendenden Mitgift steht, hängt von der rechtlich einwandfreien Bestellung des Brautchatzes die wirtschaftliche Zukunft der Frau ab und damit z. T. auch die ihrer Sippe; denn letztere wird auf Grund ihrer Unterhaltspflichten in einen etwaigen Zusammenbruch mit hineingerissen. Es leuchtet daher ohne weiteres ein, daß der Germane zu dem Abschluß eines Vertrages von solcher Tragweite die einsichtigsten und rechtskundigsten Verwandten des Mannes wie auch der Frau heranzuziehen pflegt, um beide Sippen gegen moralische und materielle Übervorteilung zu schützen.

Wie notwendig dies gerade Frauen gegenüber sein mochte, läßt sich vielleicht am besten aus dem „Dös eintreiben“ der Westgoten und der Ehescheidungspraxis der Isländersagas erschließen³⁾. Um so weniger kann es uns erstaunen, daß viele Stämme den tatkräftigen Beistand des Verlobers einer besonderen Erkenntlichkeit würdigen, deren charakteristische Merkmale weder mit dem Brautchatz noch mit den Anforderungen, die man an einen Kaufpreis stellen sollte, etwas zu schaffen haben. Demnach bestätigt das einheimische Quellenmaterial

¹⁾ Vgl. Boden, Mutterrecht u. Ehe, S. 60 ff.

²⁾ Vgl. Zeuzler, Inst. II, S. 297 ff.; A. M. Huber, Schweiz. PrivR. IV, S. 354 ff.; Meyer, 3²RG. 47, 230; auch Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 110. Dessen Einwand gegen die geäußerte Deutung in bezug auf Witwen ist m. E. nicht ganz stichhaltig; denn es kommt weniger auf die einmalige „Opferung der Jungfräulichkeit“ an, als auf die in der Brautnacht bekundete Bereitwilligkeit des Weibes zur „dauernden Hingabe“ an den Mann; vgl. Ficker, Unterf. III, S. 394.

³⁾ L. Vis. III, I, 6. Näheres über die Sagas s. unten S. 124 f.

die taciteische Schilderung der germanischen Eheschließung¹⁾ in kaum zu überbietender Weise und gewinnt durch sie zugleich eine weit nach unten vorgeschobene sichere Grenze seiner Gültigkeit.

2. Heimsteuer

Der dritte wesentliche Bestandteil des Frauengutes umfaßt die schon mehrfach erwähnte Aussteuer eines heiratenden Weibes, die es aus dem Familienbesitz empfängt. Das westgotische Gesetz widmet ihrer Regelung vorwiegend zwei Erlasse. Einer davon bringt die Höhe der Mitgift in Beziehung zu dem Brautcharz²⁾. Obwohl Chindaswinth dieser Bestimmung ausdrücklich einen Hinweis auf römische Rechtsgesplogenheiten beifügt³⁾, kann über die germanische Herkunft der Forderung selbst wohl kein Zweifel aufkommen wegen ihrer Wesensverwandtschaft mit dem nordischen „Gegengeld“.

Ähnliche Anklänge an das nordgermanische Recht weist auch die zweite Verordnung auf⁴⁾. Sie verbietet den Eltern, ihren heiratenden Kindern überreiche Ausstattungen zu geben, um ihnen eine gute Partie zuzuschancen, das Geschenke aber hinterher zurückzufordern. In Zukunft sollen alle Vergabungen anlässlich einer Hochzeit für unwiderruflich gelten, einerlei, ob sie aus liegender oder fahrender Habe bestehen. Ausgenommen bleiben allein diejenigen Schenkungen, welche unter Umständen mit geliehenem Gute vorgenommen wurden (vgl. Frost. II, 4. 16). Um im übrigen alle Kinder einander gleichzustellen, ordnet der König an, daß die ausgesteuerten Söhne und Töchter bei der Teilung der elterlichen Hinterlassenschaft ihre Mitgift zwar behalten dürfen, aber auf das spätere Erbteil anrechnen sollen⁵⁾.

Vielleicht weniger durchsichtig liegen die Verhältnisse im burgundischen Recht. Hier trägt die Mitgift offenbar den Charakter einer „Gerade“⁶⁾. Umstritten ist jedoch ihr Schicksal. Huber⁷⁾ betrachtet sie gleichsam als Zuwendung an den Mann, die im Hausvermögen aufgeht und selbst nach Lösung einer unbeerbten Ehe nicht heimfällt. Er knüpft seine Folgerungen u. a. an die Stelle L. Burg. I, 4. Gegen seine Überzeugung wandte sich aber bereits Schröder und bemerkte: „Erogare

¹⁾ Germania, c. 18; vgl. hierzu Heusler, Inst. II, S. 296 gegen Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 82 ff.

²⁾ L. Vis. III, 1, 5. S. oben S. 47.

³⁾ Vgl. die Edition der L. Vis., S. 128, Anm. 1. Hierzu Heusler, Inst. II, S. 294 ff.

⁴⁾ L. Vis. IV, 5, 3; vgl. aber Dahn, Stud. 124; Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 124; Zeumer, Nl. 26, 146.

⁵⁾ Vgl. Gul. 128; Frost. II, 3; Kon. 118/221; Stad. 57/65.

⁶⁾ L. Burg. I, 6; 51, 3; 86, 1. 2. Vgl. Gradil, 3²RG. 31, 67 ff., bes. S. 75 ff.; Opet, Gierkes Unters. 25, S. 55; Weinhold, Deutsche Frauen, I³, S. 192.

⁷⁾ Schweiz. PrivR. IV., S. 350 ff.; vgl. auch Heusler, Inst. II, S. 295 ff.

heißt nicht einbringen, sondern ausgeben, verschenken, vermachen¹⁾. Das bedeutet: nur für die während der Ehe verbrauchten Bestandteile der Mitgift dürfen weder die Witwe noch ihre Erben Ersatz fordern. Die noch vorhandenen Werte stehen ihnen jedoch kraft ihres Eigentumsrechtes unbestreitbar zu (vgl. L. Rib. 37, 3; L. Al. 54, 1).

Von einer „Absorption“ des Frauengutes kann schon deswegen keine Rede sein, weil die Lex sehr genau zwischen „väterlichem und mütterlichem Besitztum“ (L. Burg. 14, 6) unterscheidet und beides getrennt forterben läßt²⁾. Hieran vermag auch das Verwaltungsrecht des Vaters über die Gerade seiner verstorbenen Frau nichts zu ändern, denn die mit ihm verbundene Dispositionsbefugnis darf nur zugunsten der Töchter in Kraft treten³⁾, hauptsächlich also bei deren Aussteuerung. Wahrscheinlich hängt die anschließende Bestimmung eng damit zusammen (L. Burg. 86, 2; vgl. 66). Wie zuvor erwähnt fordert sie, entferntere Verlober eines Mädchens sollen ihm den dritten Teil des Wittimon in die Ehe mitgeben. Unter normalen Verhältnissen macht es natürlich keineswegs den gesamten Betrag der Aussteuer aus⁴⁾. Das Maß wäre zu gering, um darunter neben dem Schmuck auch noch die Frauenkleider mit zu verstehen⁵⁾. Ferner bleibt zu bedenken, daß ein elternloses Mädchen, zu dessen Vorteil die Bestimmung dient, bereits über genügend Erbgut verfügt⁶⁾. Weitere Zuwendungen für eine Mitgift erübrigen sich damit von selbst.

Die langobardischen Edikte weichen von den Regelungen der Westgoten und Burgunder erheblich ab. Die Frau muß sich hier ein für allemal mit dem begnügen, „was ihr Vater oder Bruder am Hochzeitstage zuwenden: auf mehr hat sie keinen Anspruch“⁷⁾. Die Aussteuer besitzt demnach erbabfindende Kraft. Der Vater darf schon allein deswegen ihre Höhe nicht willkürlich bestimmen, sondern bleibt mit Rücksicht auf das Erbrecht der Söhne gebunden (vgl. Roth. 168, 171; Liut. 102). Das weitere Schicksal der Mitgift erscheint folgendermaßen geregelt. Überlebt die Frau ihren Gatten, dann steht die Aussteuer nebst allen sonstigen Besitztümern wie bisher ihren Bedürfnissen zur Verfügung (Roth. 182). Einzig in Ermangelung von Brüdern rechnet man ihr das Heiratsgut gegebenenfalls auf das ihr gebührende Erbteil an⁸⁾.

¹⁾ Zit. in der Edition der L. Burg., S. 53, Anm. I.

²⁾ Näheres s. unten S. 148f.

³⁾ L. Burg. 86, 1; vgl. Schröder, Ehel. Güterr., I. S. 121 ff.

⁴⁾ U. M. Schröder, a. a. O.

⁵⁾ Über die Aussteuerungsbestandteile vgl. Gradil, 3²RB. 31, bes. S. 75; Amira, Obligat. II, S. 651.

⁶⁾ Näheres s. unten S. 148f.

⁷⁾ Roth. 181; vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I. S. 116 ff.

⁸⁾ Roth. 199; s. oben S. 50, vgl. auch Roth. 160, 181; Liut. I—4.

Soweit lassen sich die langobardischen Regelungen zur Not mit den westgotischen und burgundischen in Einklang bringen. Vollständig weicht dagegen der Grundsatz von jenen ab, daß die Habe eines Weibes, also auch die Mitgift einer verstorbenen Ehefrau, nicht ihren geborenen Erben zufallen soll, sondern dem Muntinhaber, speziell ihrem Gatten, sofern er seinen Rechtsanspruch nicht durch unlautere Handlungen verwirkt¹⁾. Wie erkünstelt sich diese Satzung neben der sonst gebräuchlichen natürlichen Bindung des Gutes an das Blut ausnimmt, bedarf keiner weiteren Worte. Ihre Ursprünglichkeit muß daher von vornherein angezweifelt werden.

Von den Frankenrechten befaßt sich einzig die L. Sal. näher mit der Aussteuer; die anderen begreifen sie wahrscheinlich in dem mütterlichen Nachlaß mit ein²⁾. Als Hauptmerkmal der Salier gibt sich ihre Sitte zu erkennen, das Heiratsgut der Tochter gänzlich von der künftigen Erbschaft abzusondern³⁾. Über seine Höhe erfahren wir nichts Näheres. Dagegen unterrichten uns die Gesetze über seine Beschaffenheit. 3. B. läßt sich die Überschrift: *de chane creudo* = „Handkleinod“⁴⁾ der eingehenden Aufzählung des weiblichen Schmuckes im Thüringerrecht vergleichen⁵⁾. Auch im übrigen kommt der salischen Aussteuer vermutlich der Charakter einer Gerade zu. Hierauf verweisen einige Angaben, die uns schon bei der Untersuchung des Ahasius beschäftigten. Ich erinnere an die eigenartige Entrichtung des „Federwates“ durch die Witwe oder ihre Erben aus derjenigen Habe, „die sie aus dem Vaterhaus mitbrachte“⁶⁾. Die dort aufgezählten Stücke gehören dem weniger kostbaren Hausrat an.

Ausgezeichnet fügen sich auch die alamannischen Rechtsätze hier ein. Beispielsweise spricht der Pactus (3, 2) einer „ohne Nachkommenschaft“ überlebenden Frau die „ganze Betttausrüstung“ zu. Darin gleichsam eine Abfindung für die im Ehevermögen aufgegangene Mitgift zu sehen⁷⁾, stimmt m. E. nicht mit den sonstigen Anordnungen der Gesetze überein; denn sie halten den Witwer gerade dazu an, sämtliches Eigentum seiner verstorbenen Frau herauszugeben (P. Al. 3, 1). Das hier verkündete Heimfallsrecht ergreift aber in erster Linie alles Gut, „das sie von dem väterlichen Wohnsitz mit sich führte“ (L. Al. 54, 1). Was nun speziell die Betttausrüstung betrifft, so glaube ich, sie auf Grund der salischen Parallelen gleichfalls für einen Bestandteil der Mitgift

¹⁾ Roth. 188, 200; Liut. 14; vgl. Schröder, *Ehel. Güterr.* I. S. 5 ff.

²⁾ Vgl. bes. Ewa Cham. 42. Näheres s. unten S. 156 f.

³⁾ L. Sal. 100; einen Ausgleich für den Sohn bedeuten die gleichfalls dort genannten Geschenke anlässlich seiner „Haarshur“; vgl. Schröder, *Ehel. Güterr.* I. S. 122 ff.

⁴⁾ Vgl. Geffken, L. Sal. S. 253; Grimm, Vorrede 3. Merckels *Edit.* d. L. Sal., S. 9; Jungbohn-Clement, *Forsch.*, S. 293.

⁵⁾ Näheres s. S. 64, bes. Anm. 2.

⁶⁾ L. Sal., 72; vgl. 73; dazu s. oben S. 52 f.

⁷⁾ Huber, *Schweiz. PrivR.* IV, S. 361.

halten zu dürfen, wenn auch vielleicht nicht ihrer Gesamtheit nach, da z. B. ein alleinstehender Mann ihrer in geringerem Umfange zweifellos auch bedarf. Dem trägt offenbar die Bestimmung Rechnung, daß Eheleute, die sich scheiden wollen: „die Betteausrüstung gleichmäßig teilen sollen“ (P. Al. 3, 2).

Auf ähnliche Einzelheiten geht die L. Bai. nicht ein. Sie begnügt sich damit, auf Vermögensauseinandersetzungen zwischen Ehegatten bzw. zwischen ihren Erben ganz allgemein den Grundsatz des Heimfallsrechtes anzuwenden, so daß u. a. jedesmal dasjenige Frauengut, „das sie aus dem Familienbesitz mitbekam, sämtlich zurückgegeben werden muß“¹⁾.

Das anglowarnische Recht erwähnt die Aussteuerung einer heiratenden Tochter wieder nur mittelbar, indem es ihre eigenmächtige Eheschließung mit dem Verlust alles dessen bedroht, „was sie besitzt oder noch zu erwarten hat“. Wie sich die Mitgift im einzelnen zusammensetzen mag, geht jedoch aus einer Aufzählung der verschiedenen Bestandteile des Fraueneigentums hervor (L. Thur. 28). Ihr zufolge gebührt der Tochter allein die mütterliche Gerade²⁾, während die Söhne alles übrige Gut erben.

Eine Schwierigkeit ist freilich hierbei zu berücksichtigen, nämlich auf welche Art und Weise die Frau auch in den Besitz der genannten „Liegenschaften, Sklaven und Geldmittel“ geraten mochte. Das Erbrecht beschneidet ihre Ansprüche darauf stark zugunsten der männlichen Sippengenossen³⁾. Mindestens hinsichtlich des Grund und Bodens muß folglich Gleiches für die Ausstattung der Braut gegolten haben, da seine Forderungen sonst praktisch hintertrieben würden. Beide Erwerbsarten können daher nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen (Erbtochter).

In der Regel müßte also die Dotierung der Ehefrau — die letzte gesetzliche Möglichkeit, umfangreiche Vermögensansprüche zu erwerben — ihre Besitzrechte begründen. Mir leuchtet darum Heuslers Auslegung⁴⁾ ungemein ein, daß nämlich in diesem Falle das „dimittere“ (= Zurücklassen) der sterbenden Mutter weniger ein „Vererben persönlichen Eigentums“ bedeute als vielmehr ein „Freiwerden des väterlichen Hofes und des zu seiner Bewirtschaftung nötigen Zubehörs“ von ihren Nutzungsrechten (Besitz der Witwe). Gerade diese Auslegung ist nun aber m. E. von dem Begriff Leibzucht einfach nicht zu trennen und setzt folglich wie bei allen Verfügungen zu gesamter Hand die Einspruchsmöglichkeit der Witwe z. B. gegen einen geplanten Verkauf des

¹⁾ L. Bai. 8, 14; vgl. 15, 8. 10; dazu s. oben S. 54.

²⁾ Vgl. L. Thur. 35. Hierzu Ficker, Unterf. IV, S. 29 ff.; Heusler, Inst. II, S. 556 ff., 578 ff.; Hoops, Realler. IV, 1916 (s. Schmuck); Kauffmann, Dt. Altertumsfd. I, S. 484 ff.; Schröder, Ehel. Güter. I, S. 120 ff.

³⁾ Vgl. L. Thur. 26 ff. Näheres s. unten S. 162 f.

⁴⁾ Inst. II., S. 299.

Hofes voraus. Heusler leugnet diese Rechtsstellung der Frau, welche sie überhaupt erst zur „Genossin des Mannes“ erheben würde, mit dem Hinweis auf die absolute „Unfähigkeit des Frauenstammes zu Grundeigentumserwerb durch Erbgang“¹⁾. Tatsächlich zeigt er sich mit dieser Behauptung jedoch strenger als das Anglowarnenrecht selber²⁾.

Kehren wir nach dieser notwendigen Abschweifung zu unserem Thema zurück, dann können wir als Ergebnis feststellen, daß — von der Erbtöchter zu Schweigen — die Mitgift eines thüringischen Weibes aus Fahrhabe besteht und zwar vorzugsweise aus Gegenständen, die der Gerade angehören.

Die leges Fris. und Sax. liefern keinerlei Beiträge für unsere Untersuchungen. Dagegen bestätigt ein altes angelsächsisches Gesetz recht eindrucksvoll die anglowarnischen Gebäuhe: „die Vatersippen sollen ‚fioh‘ und ‚morgengyfe‘, zu eigen bekommen“³⁾. Unter dem Ausdruck fioh verbirgt sich allem Anschein nach neben sonstigem Vermögen auch das Heiratsgut der kinderlos verstorbenen Frau. Er würde also wiederum dessen Bestellung aus Fahrnis bezeugen. Gerade die Rechte der beiden zuletzt genannten Völkerschaften gestatten auf Grund ihrer Stammesverwandtschaft mit den gleichfalls ingwäonischen Friesen⁴⁾ und Sachsen Rückschlüsse darauf, daß jene den Brauch, eine heiratende Tochter gebührend auszusteuern, in ähnlicher Weise üben mochten, wie wir ihn bisher beobachten konnten.

Ehe wir jedoch daran gehen, aus dem zusammengetragenen Material ein gesamtgermanisches Bild zu entwerfen, müssen wir die nordischen Quellen überprüfen. Die schwedischen Gesetze bestätigen die Belege der Volksrechte durchaus. ÖGL. (Gb. II, I) zufolge wird die „Heimsteuer beim Zustandekommen des Verlöbnisses versprochen und am Hochzeitsabend ausgezahlt“. Bestellen kann der Geber sie in beweglicher Habe oder in Liegenschaften (WGL. I, Ib. I). Ferner darf er ihre Höhe nach Gefallen festsetzen, doch ist die einmal versprochene Leistung unwiderruflich⁵⁾.

Sehr klar liegen auch die Verhältnisse im westnordischen Recht. Die Höhe der Mitgift (heimanfylgia) wird hier ausdrücklich in ähnlicher Weise durch das Erbrecht der Brüder beschränkt wie bei den Langobarden. Bei einer späteren Teilung der elterlichen Hinterlassenschaft muß die ausgesteuerte Frau folglich ihnen sowie den noch unversorgten Schwestern den Betrag ihres Heiratsgutes vorauslassen bzw. die geringer Ausgestatteten dürfen ihre Heimanfylgia auf das Höchstmäß er-

¹⁾ Heusler, Inst. II, S. 298.

²⁾ Vgl. L. Thur. 30. Näheres s. unten S. 162 f.

³⁾ Methelb. 81, vgl. Ssp. I., 24, 3, hierzu Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 119 ff.; Weinhold, Deutsche Frauen I³, S. 192.

⁴⁾ Vgl. Bremer, Ethnograph. d. germ. Stämme, S. 110.

⁵⁾ ÖGL. Gb. II, weitere Belege bei Amira, Obligat. I, S. 527 ff. nebst Anmerkungen. Vgl. auch Runze, Diss. 1934, S. 39.

gänzen¹⁾. Die Norweger erlauben einem elternlosen erwachsenen Mädchen sogar, sich aus dem Vermögen ihres unmündigen Bruders selbstständig eine Aussteuer zu beschaffen; nur soll sie die nächsten Sippen-genossen darüber unterrichten und zur Begutachtung heranziehen²⁾. Andererseits besitzt der zukünftige Ehemann gleichfalls gewisse Ansprüche auf die Mitgift. Z. B. darf er sie bei böswilliger Vorenthaltung gerichtlich eintreiben³⁾. In diesem Falle, sowie bei betrügerischer Aussteuerung der Braut mit fremder Habe⁴⁾, gestatten ihm die Frost., seine „Widerlage“ unter Umständen entsprechend herabzumindern oder auch gänzlich einzubehalten. Rechtmäßige Eigentümerin der Mitgift bleibt jedoch die Frau. Infolgedessen kann sie bei Mißwirtschaft des Mannes oder sonstigen güterrechtlichen Auseinandersetzungen stets ihre Heimantfyllgia herausverlangen⁵⁾.

Die angestellten Betrachtungen erweisen, welche wichtige Rolle die Mitgift im ehelichen Güterrecht der Germanen spielt. Es ist daher nur folgerichtig, daß diese bedeutsame, dem Familienbesitz entnommene Zuwendung an die Frau in Beziehung zum Erbrecht steht. Im ungünstigsten Falle gewinnt sie den Charakter einer Abfindung. Das trifft vor allem auf die strengen Langobardenedikte zu bzw. auf diejenigen Rechte, welche die Tochter durch den Sohn vom Nachlaß der Eltern ausschließen⁶⁾. Die übrigen Stammesgesetze schreiben einzig vor, das Heiratsgut des Weibes solle ihr bei der künftigen Erbteilung angerechnet werden. Eine Ausnahme macht allerdings die L. Sal., jedoch nicht ohne dem Haussohn einen entsprechenden Vorteil einzuräumen.

Mit Sicherheit können Westgoten, Schweden und nach Aussage der Isländer-Erzählungen vermutlich auch die übrigen Nordländer⁷⁾ die Mitgift sowohl Liegenschaften als auch loser Habe entnehmen. Im allgemeinen bevorzugen die verschiedenen Völker jedoch zweifellos eine Fahrnisausstattung — wie schon Tacitus berichtet⁸⁾ —, speziell die Gerade, also eine dem weiblichen Wirkungsgebiet angepasste Ausrüstung.

¹⁾ Gul. 128; Frost. II, 2. 3; Kon. 118/221; Stad. 57/65; vgl. Roth. 199; Liut. 102; L. Vis. IV, 5, 3; hierzu Maurer, Vorles. II, S. 607 ff., 639 ff.

²⁾ Frost. II, 9; vgl. Amira, Obligat. II, S. 652, 879.

³⁾ Frost. II, 4. 16; Kon. 144/33; Stad. 124/160; vgl. Maurer, Vorles., II. S. 528 ff.

⁴⁾ Vgl. L. Vis. IV, 5, 3; s. oben S. 61. Den umgekehrten Fall bezeugen Gul. 115: „Niemand darf sich mit eines anderen Gut ein Weib anverloben.“

⁵⁾ Frost. II, 5. 6. 8; Kon. 62/114; Stad. 137/171; vgl. Maurer, Vorles. II, S. 608, 641 ff.; Amiras Bezeichnung „Alleineigentum des Mannes an der Mitgift“ (Obligat. II, 655) halte ich hiernach für irreführend, da es sich lediglich um Fruchtgenuß handelt. Sein Hinweis auf die Einflagung der Mitgift, falls die Heirat durch Schuld des Verlobers nicht zustande kommt, gehört unter die Bestrafung des Vertragsbruches; vgl. den umgekehrten Fall oben S. 37.

⁶⁾ Näheres darüber s. unten c. 5, bes. S. 181 f.

⁷⁾ Vgl. Amira, Obligat. II, S. 651; Maurer, Vorles. II, S. 611.

⁸⁾ Germania, c. 18; vgl. hierzu die Burgunder, Franken, Alamannen, Thüringer u. Angelfachsen. Hierzu Heusler, Inst. II, S. 368.

Das hat seine guten Gründe; denn abgesehen davon, daß die Eltern in erster Linie dazu berufen erscheinen, ihrer bisherigen Unterhaltungspflicht entsprechend für die mehr persönlichen Bedürfnisse der scheidenden Tochter vorzusorgen, möchte diese oftmals in einen entlegenen Gau heiraten, so daß die Übertragung von Ländereien den Grundbesitz der Familie nutzlos zerstückeln würde. Außerdem greift hier das Dotalrecht ergänzend ein. Die Besitzansprüche der Ehefrau und Witwe machen den Immobiliarcharakter ihrer Aussteuer überflüssig. Andererseits erklärt wiederum die 3. T. offen ausgesprochene Abhängigkeit der Mitgift von der Dotierung einleuchtend das Recht des Ehemannes auf die evtl. gewaltsame Eintreibung des vereinbarten Heiratsgutes.

3. Schenkungen und Errungenschaft

Im folgenden Kapitel möchte ich die Frage behandeln, ob sich einer Frau außer den besprochenen Hauptbestandteilen ihres Besitzes noch andere Möglichkeiten boten, Eigentum zu erwerben. Sehen wir einstweilen von erbrechtlichen Bestimmungen ab, dann würden sie etwa unter die Begriffe „eheliche Errungenschaft“ und „Schenkungen“ fallen.

Über das selbsterworbene Vermögen belehren uns zwei aufschlußreiche Stellen der L. Vis.: „Wenn der Mann mit den Knechten seiner Gattin (irgendetwas erarbeitet oder) aus dem Kriege irgendeine Beute heimbringt, wage die Frau nichts davon für sich zu verlangen, weder zu seinen Lebzeiten noch nach seinem Tode“¹⁾. Unwillkürlich drängt sich dem Leser der Gedanke auf, alles, was der Ehemann mit den Sklaven seines Weibes erwirbt, gehe ausnahmslos in sein Eigentum über. Bezeichnenderweise fehlen jedoch die oben eingeklammerten Worte des Textes in seiner Vorlage, dem Codex Euricianus (323). Das ursprüngliche Gesetz erkennt also dem Manne nur das auf Heerzügen erbeutete Gut zu, gerechterweise darum, weil er sein Leben daran wagte.

Die anschließende Verordnung Reffeswinths (IV, 2, 16) baut den Errungenschaftsgedanken weiter aus. Sie erklärt die Erzeugnisse gemeinsamer Arbeit für gemeinsames Ehegut. Erst nach dem Tode eines der Gatten soll es zwischen dem Überlebenden und den Erben des Verstorbenen geteilt werden und zwar nicht nach festen Quoten, sondern dem Verhältnis des beiderseitigen Besitztumes entsprechend. Dieser Teilungsmaßstab steht unverkennbar in Beziehung zu dem altgermanischen Widerlegungsgrundsatz (*iafnmaeli*)²⁾.

Von Zuwendungen an beide Ehegatten entfällt selbstverständlich auf jeden der ihm persönlich zugedachte Anteil. Dagegen erscheint der Mann wiederum als Alleinerwerber derjenigen Dinge, die er „auf

¹⁾ L. Vis. IV, 2, 15; vgl. Zeumer, *NA.* 26, 122 ff.; aber auch Schröder, *Ehel. Güterr.* I, S. 136.

²⁾ Vgl. hierzu Zeumer, *NA.* 26, 122 ff.; aber auch Schröder, *Ehel. Güterr.* I, S. 135.

Handelsreisen oder Feldzügen gewinnt". Desgleichen gelangen sämtliche Schenkungen seiner Vorgesetzten, Schutzherren oder Freunde ausschließlich an ihn und bleiben den Söhnen verfangen, soweit sich nicht etwa die Dos des Weibes aus ihnen zusammensetzt (L. Vis. V, 2, 3). Umgekehrt gehen irgendwelche Sondervergaben an die Ehefrau gleichfalls in deren Eigentum über. Weitere Bestimmungen erfahren wir



Abb. 7. „Suldigende Länder“ vor Otto III.
Evangeliarium Kaiser Ottos III. 10. Jahrh.

aus dem fünften Buche der Lex. In der Hauptsache ordnen sie an, Vergabungen mittels Urkunden oder Zeugen gegen spätere Anfechtungen zu sichern (L. Vis. V, 2, 7) und erklären alle „durch Gewalt oder Einschüchterung erpressten“ für ungültig (V, 2, 1). Ferner verkünden sie die grundsätzliche Verfangenschaft aller freiwilligen Zuwendungen des Mannes an seine Gattin¹⁾. Nur falls die Ehe unbeerbt bleibt, darf die Frau über solche Geschenke beliebig verfügen. Macht sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, dann kehrt nach ihrem Tode die betreffende Gabe

an die Seite des Stifters heim. Gleiches gilt natürlich auch für Schenkungen, die den Männern von ihren Frauen gemacht werden.

Hieran anknüpfend erlaubt der nächste Rechtsatz (V, 2, 5) einer überlebenden Frau, alle Zuwendungen ihres verstorbenen Gatten in eine zweite Ehe hinüberzunehmen. Nur wenn sie eine unehrbare Verbindung eingeht oder auf andere Weise gegen die Sittlichkeit verstößt, büßt sie ihre Ansprüche auf sämtliche Leistungen des ersten Mannes an dessen Erben ein. Schon Lurichs Kodex (319) muß eine ähnliche Bestimmung gekannt haben. Leider ist der Wortlaut unvollständig.

¹⁾ L. Vis. V, 2, 4; s. Feumers Edition, S. 215, Anm. 1; vgl. auch Brunner, Dernburg-Festg., S. 45 (Berlin 1900); Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 139 u. Anm. 16, 17.

Vier unleserliche Zeilen sollen ihm vorausgehen. Diese will Zeumer¹⁾ für Richtlinien einer kinderlosen Witwe gegenüber beanspruchen. Die ganze Verordnung könnte dann freilich niemals neben der schon genannten Ant. V, 2, 4 bestanden haben, wegen des dort ausgesprochenen Verfangenschaftsgrundsatzes. Hieraus glaubt Zeumer auf dessen spätere Einführung in das Westgotenrecht unter Leowigild schließen zu dürfen. Der Sinn der Antiqua widerstreitet dem von Kurich beabsichtigten aber nur dann, wenn man für sein Gesetz das Vorhandensein von Kindern behauptet. Tatsächlich werden sie jedoch nirgends genannt. Das leserliche Bruchstück könnte daher gleich gut ihr Fehlen voraussetzen.

Nur erscheint diese Annahme nebst ihren Rückschlüssen insofern einleuchtender, weil sie eine organische Weiterbildung der Kurichschen Gesetzgebung durch seine Nachfolger bedeutet, wie wir sie in vielen Fällen einwandfrei beobachten können²⁾. Obendrein zeigt die angebliche Neuerung ein weitaus altertümlicheres Gepräge als die von ihr verdrängte Sazung³⁾.

Weniger übersichtlich erscheinen mir die burgundischen Bestimmungen. Gleich eingangs setzen sie fest, der Vater dürfe noch vor der Abschtung über die Fahrhabe und alle mit eigener Hand erarbeiteten Güter verfügen, während Liegenschaften und Königsschenkungen den Nachkommen verfangen bleiben⁴⁾. Schwierigkeiten bereitet jedoch die Deutung des Ausdruckes „aus dem gemeinsamen Vermögen“. Soviel ich sehe, bezieht sich die Gütergemeinschaft und ihre Auflösung mittels Abschtung stets nur auf das Verhältnis zwischen Vater und Kindern⁵⁾ oder Mutter und Kindern⁶⁾, niemals auf das Verhältnis zwischen Ehe-

¹⁾ *Nl.* 26, 140 ff.; vgl. ferner Brunner, *Dernburg-Festg.*, S. 45.

²⁾ Vgl. die Edition Zeumers, S. 174 ff., 3. B. *Eur.* 336 = *L. Vis.* IV, 2, 2, 3; 329 = IV, 2, 7; 334 = IV, 2, 11; 335 = IV, 2, 12; 321 = IV, 2, 13; 322 = IV, 2, 14; 323 = IV, 2, 15.

³⁾ Desgleichen halte ich die ausdrücklich verordnete Verfangenschaft des Mannesgutes wie auch der *Dos* (*L. Vis.* IV, 5, 1, 2; vgl. hierzu *Ficker*, *Unters.* IV, S. 104 ff.; *Wolff*, *Mitt.* 17, 382 ff.; *Zeumer*, *Nl.* 26, 138—46) für keinen Neuerlaß, der altes Gewohnheitsrecht beseitigt. Vielmehr spiegelt ihre Begründung offensichtlich den Niedergang des rassistischen Empfindens bei den Westgoten wider und Chindaswinths Kampf gegen diese Zerfetzungserscheinung des aufstrebenden Individualismus (vgl. *Zuber*, *Schweiz. Priv.R.* IV, S. 281). Seine Verfügung enthält sich m. E. dadurch als ein Versuch, die entarteten „guten Sitten“ durch entsprechende „gute Rechtsnormen“ (vgl. *Tacitus*, *Germ.* c. 19) zu ersetzen; denn „je verdorbener der Staat, desto mehr Gesetze“ (vgl. *Jungbohn-Clement*, *Forsch.*, S. 446; evtl. auch *Schulze*, *August.* u. *d. Seelteil*, S. 9—13.)

⁴⁾ *L. Burg.* I, 1, 3. Der Ausdruck „de labore suo“ umfaßt eindeutig die Manneserrungenschaft allein. *Aus.* 51, 3 u. 14, 6 läßt sich aber die Möglichkeit erschließen, daß auch die Frau auf Grund ihrer Tätigkeit zu Ersparnissen gelangen kann. Vgl. *Zuber*, *Schweiz. Priv.R.* IV, S. 357 ff.; *Schröder*, *Ehel. Güterr.* I, S. 127.

⁵⁾ Vgl. *L. Burg.* I, 1—3; 14, 7; 24, 5; 51, 1, 2; 78.

⁶⁾ Vgl. *L. Burg.*, 24, 1; 65; 74, 2.

leuten selbst¹⁾. Mit dem veräußerungsfreien „gemeinsamen Vermögen“ können daher allein die Mobilien des Mannes gemeint sein; denn selbst nach dem Tode des Weibes ist die Dispositionsbefugnis des Wittwers über ihre Habe eng begrenzt²⁾. „Gemeinsam“ aber heißt seine Fahrnis deswegen, weil die Ehe beerbt und der Vater insofern stärker gebunden ist. Mit dem Westgotenrecht scheint also die burgundische Regelung der ehelichen Errungenschaft insofern übereinzustimmen, daß sie gleichfalls dem Weibe Anteil gewährt und zwar vermutlich wiederum nach Maßgabe ihres Kapitals, denn auf dieses muß sich notgedrungen jede erfolgreiche Tätigkeit der Frau stützen.

Was nun die Schenkungen anbelangt, so fordert die Lex als Vorbedingung ihrer Gültigkeit zunächst die Heranziehung von Zeugen oder mit Siegel oder beglaubigten Unterschriften versehene Urkunden (L. Burg. 43, 1). Im einzelnen unterscheidet der Gesetzgeber dann noch zwischen umfangreicheren und geringeren Vergabungen und stuft dementsprechend die Zahl der verlangten Bürgen ab (L. Burg. 43, 1—3; 60, 2). Derartige Zuwendungen unter Eheleuten erwähnt er zwar nicht besonders. Sie können jedoch ohne weiteres erschlossen werden³⁾. Möglicherweise unterlagen sie ähnlichen Verfängenschaftsvorschriften wie etwa die „Hochzeitsgabe“, wenigstens den Kindern gegenüber (vgl. L. Vis. V, 2, 4).

Die Langobarden kennen gleichfalls Vergabungen unter Lebenden und verlangen für ihre Gültigkeit öffentliche Vornahme. Aber die bloße Heranziehung von Zeugen genügt ihnen nicht, vielmehr fordern sie, der Schenker solle seinem Willen auf dem Garethinx Ausdruck verleihen (Roth. 172). Ferner bedarf es zur Festigung einer ordnungsgemäßen, d. h. unanfechtbaren Vermögensübertragung der Entrichtung des „Launigild“⁴⁾ an den Stifter.

Mit diesen Vorschriften hängt eine Bestimmung zusammen, welche die Dispositionsbefugnis über etwaige Hochzeitsgeschenke für die Braut regelt (Roth. 184). Das Amt des Muntwales schließt bei den Langobarden derart starke vermögensrechtliche Ansprüche auf das Besitztum des Schützlings in sich, daß in diesem Sonderfalle der junge Ehemann das Launigild entrichten muß und damit ein Einspruchsrecht gewinnt gegen etwaige Veräußerungsgelüste seiner Frau. Das besagt freilich nicht, er dürfe seinerseits über die Hochzeitsgeschenke⁵⁾ oder anderes Eigentum des Weibes verfügen. Vielmehr muß die Frau bei irgendwelchen Dispositionen — folglich auch bei solchen zugunsten ihres

¹⁾ L. Burg. 14, 3. 6; 51, 3.

²⁾ Vgl. L. Burg. 86, 1; dazu s. oben S. 62.

³⁾ Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 140.

⁴⁾ Roth. 175; Liut. 43, 73; vgl. hierzu Pappenheim, Launigild et Garethinx (Gierkes Unterf. 14) u. 3²RG. 53, 35 ff.

⁵⁾ Vgl. aber Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 138 ff.

Mannes — ihre Blutsverwandten zu Rate ziehen¹⁾. Nur gegen erzwungene Schenkungen oder Veräußerungen soll sie geschützt, nicht aber an freiwilligen gehindert werden.

Eigenartig berührt demgegenüber das ausdrückliche Verbot Liutbrands (103): „der Frau von seinen Besitzümern mehr zu eigen zu geben, als man ihr am Hochzeitstage in Form von Mieta und Morgengabe übertrug“. Dieses einseitige Schenkungsverbot findet in keinem anderen Germanenrecht eine Entsprechung. Wahrscheinlich haben wir also mit römischer Beeinflussung zu rechnen²⁾. Bei den Langobarden mochte sie sich gerade deswegen leicht durchsetzen, weil deren gefährdete politische Lage eine Zusammenballung sämtlicher Machtmittel in der Hand der Staatsverteidiger begünstigte. Erst unter Aisthulf (14) scheint eine allmähliche Lockerung in dieser Hinsicht einzutreten. Er gestattet dem Ehemann, seiner Frau — allerdings für den Fall ihres Überlebens — außer den vertragsmäßig ausbedungenen Leistungen noch Nießbrauchsrechte an seinem Vermögen einzuräumen. Nach alledem kann es wohl kaum zweifelhaft bleiben, daß mindestens in der Zeit vor Aisthulfs Regierung die eheliche Errungenschaft vollständig in den Besitz des Mannes überging³⁾.

Das fränkische Recht schließt sich wieder stärker an die westgotischen und burgundischen Satzungen an. Die L. Rib. spricht der Frau von vornherein „ein Drittel alles gemeinsam Erarbeiteten“ zu⁴⁾. Abweichend von den oben genannten Stammesrechten setzt sie jedoch einen bestimmten Teilungsmaßstab fest, der wie gesagt die Grundlage abgibt für die spätere Quotenberechnung des gesamten Ehegutes. Auf die Vergabungsmöglichkeit im Frankenrecht möchte ich nur kurz hinweisen⁵⁾. Sie ist unter Einhaltung gewisser Formvorschriften Männern wie Frauen erlaubt und kann daher ohne weiteres auch für Schenkungen unter Ehegatten gefolgert werden.

Die alamannischen Gesetze enthalten eine wertvolle Bestimmung über Geschenke an eine Frau von seiten ihrer Anverwandten (L. Al. 54, 1; vgl. evtl. P. Al. 3, 1). Sie gehören ähnlich wie Aussteuer und Morgengabe ihrem vererblichen Eigentum an, unterscheiden sich also erheblich von der Dos⁶⁾. Gleichen Bedingungen unterstehen sicherlich auch Sondervergaben an den Ehemann. Nichts verlautet dagegen über die Behandlung selbsterworbener Güter. Das mag hinsichtlich des Besitzrechtes der Witwe (L. Al. 54, 1) überflüssig sein, zum

¹⁾ Liut. 22, vgl. 29; hierzu Rosin, Gierkes Unters. 8, bes. S. 41 ff., 87 ff., besprochen von Dargun, 3. f. priv. u. öff. R., 10, 438—43; ferner Rive, Vormundschaft, I, S. 268 u. Anm. 4; Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 132 ff.

²⁾ Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 139.

³⁾ Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 138.

⁴⁾ L. Rib. 37, 2; s. oben S. 51 f.

⁵⁾ Vgl. L. Sal. 100, 46; L. Rib. 48, 49, 59, I. 2. 7; näheres s. unten S. 170 f.

⁶⁾ Vgl. L. Al. 54, I. 2; s. oben S. 53 f.

mindesten in bezug auf die verwandte L. Bai. Sie spricht nämlich einer kinderlos Überlebenden die Hälfte der gesamten Fabris zu, „solange sie ihr Witwenum bewahrt“¹⁾. Diese Quote schließt folglich die eheliche Errungenschaft mit ein, soweit sie Mobiliarcharakter trägt. Unklar bleibt höchstens ihr Schicksal nach dem Tode der Witwe. Doch könnten sowohl unter ihrem „persönlichen Eigentum“ wie auch unter denjenigen Mannesleistungen, „die ihr von Rechts wegen gebühren“, Anteile an den Ersparnissen mitverstanden sein.

Die leges Thur. und Fris. Schweigen über alle Einzelheiten des ehelichen Güterrechtes. Dagegen treffen die Sachsen eine wichtige Bestimmung über errungenes Vermögen, das in eigenartiger Beziehung zur Dotierung steht. Die Westfalen gewähren dem Weibe nach der Geburt von Kindern „die Hälfte von dem, was Mann und Frau gemeinsam erwerben“, vermutlich als Entschädigung für ihre mit der Dos zugleich verlorene finanzielle Bewegungsfreiheit²⁾. Dem entgegen räumen Ostfalen und Angrivarier der Ehefrau keinerlei Anspruch auf die Erzeugnisse gemeinsamen Schaffens ein. Eigentliche Schenkungen erwähnt das Sachsenrecht nicht. Dem 62. Kapitel zufolge sind sie jedoch zulässig, soweit nicht der Grundbesitz in Mitleidenschaft gezogen wird³⁾.

Als Maßstäbe für die Errungenschaftsteilung lernten wir aus den Volksrechten Hälftung, Drittelung und Teilung der Arbeitserträge dem beiderseitigen Kapital entsprechend kennen. Dieselben Berechnungen finden wir im Norden wieder. Die schwedische Gesetzgebung erwähnt hauptsächlich Vermögensauseinandersetzungen nach Drittelsrecht, die gegebenenfalls in Hälftung übergehen⁴⁾. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei bestehender Gütergemeinschaft im isländischen Recht⁵⁾. In der Regel nimmt hier jedoch jeder Ehepartner an den gemeinsamen Bezügen oder Auslagen nach Maßgabe seines Eingebrauchten teil⁶⁾. Hiervon scheinen die norwegischen Vorschriften (vgl. Gul. 52; Frost. II, 5) wieder mehr zugunsten der langobardischen abzuweichen.

Erwähnenswert ist ferner die auffallend gleichartige Beurteilung der Schenkung im Norden und im Langobardenreich. Beide huldigen dem Grundsatz: „auf Vergeltung die Gabe schaut“⁷⁾ und empfinden dementsprechend ihre Nichterwiderung unter Umständen als Beeinträchtigung der sittlichen Handlungsfreiheit des Säumigen⁸⁾.

¹⁾ L. Bai. 15, 10; vgl. oben S. 54.

²⁾ L. Sax. 48. Vgl. auch Methelb. 78, hierzu Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 137; Heusler, Inst. II, S. 346 ff.

³⁾ Näheres s. unten Kap. 5, S. 163 f.

⁴⁾ WGL. I, Gb. 4, II, Gb. 3.

⁵⁾ Kon. 223/150; Stad. 185/227. Vgl. auch Frost. II, 7; Ni. 2, 3. Näheres im folgenden Kapitel, S. 80 f.

⁶⁾ Kon. 128/5, Stad. 83/106 und 108. Vgl. Maurer, Vorles. II, S. 602.

⁷⁾ Háv. Str. 145. Vgl. Genzmer, Thule 2, S. 145, Str. 14, 3.

⁸⁾ Näheres bei Maurer, Islands Entsteh., S. 73 ff.

Überblicken wir noch einmal die charakteristischen Merkmale der untersuchten Rechte, dann können wir hinsichtlich der Schenkung unter Eheleuten feststellen, sie sei unter Einhaltung bestimmter Formvorschriften — mit einer gewissen Einschränkung bei den Langobarden — wohl allgemein üblich. Selbst die Formalitäten lassen auf eine innere Übereinstimmung schließen, nämlich in dem Grundsatz, Schenkungen öffentlich vorzunehmen und möglichst durch eine Erwidерungsgabe zu festigen.

Ungleich schwieriger gestaltet sich das Er rungenschaftsproblem, denn hier vertreten die Stammesrechte alle charakteristischen Stufen vom Alleinerwerb der Ersparnisse durch den Mann angefangen über Drittelung und Hälftung bis hin zur Teilung den beiden Vermögenssubstanzen entsprechend. Die Frage nach der Ursprünglichkeit der genannten Systeme ist nicht leicht zu beantworten. Sie spielt bereits derart stark in die Verwaltungsfragen hinein, daß ich ihre Lösung für das folgende Kapitel aufsparen möchte.

4. Verwaltung und Nutzung

Bei der Betrachtung der Vermögensverwaltung handelt es sich im wesentlichen um das Herauserkennen zweier Formen: der sog. Gütergemeinschaft oder -einheit, die sich vielleicht am besten durch das nordische „die beiderseitige Habe zusammenlegen“¹⁾ charakterisieren läßt, und der bloß äußeren Güterverbindung oder Verwaltungsgemeinschaft, die grundsätzlich beide Kapitalien voneinander scheidet. Die Schwierigkeiten der Fragestellung liegen hauptsächlich in der Knappheit der südgermanischen Quellen. Sie gestatten kaum Einblicke in die Verhältnisse während der Ehe, sondern verweisen überwiegend auf die Vermögensauseinandersetzung nach ihrer Lösung.

Die bisher untersuchten westgotischen Gesetze bezogen ihre Vorschriften stets auf Dispositionen des Weibes selbst (z. B. L. Vis. IV, 5, 2; V, 2, 4. 5). Sie lassen folglich auf Sonderung der Kapitalien schließen und auf weitgehende Selbständigkeit der Ehegatten. Daneben begegnete uns jedoch ein Ansatz zur Gütereinheit in Form der „Er rungenschaftsgemeinschaft“²⁾. Ferner gehören zwei aufschlußreiche Rechtsätze hierher. Der erste bestimmt, daß die Kinder nach dem Tode ihrer Mutter bis zu ihrer Volljährigkeit oder Verheiratung „unter der Obhut des Vaters bleiben sollen“. Während dieser Zeit besitzt der Vater ein Nutzungsrecht an dem Gute der Verstorbenen, ohne aber dessen Substanz angreifen zu dürfen. Andersfalls wird er ersatzpflichtig. Mit seinem Ableben oder einer zweiten Eheschließung erlischt dieser Nießbrauchsanspruch. Im letztgenannten Fall muß der Vater das mütterliche Besitztum in voller Höhe herausgeben. Außerdem kommen die Kinder

¹⁾ Frost. II, 8; Kon. 223/150; Stad. 185/227.

²⁾ Vgl. L. Vis. IV, 2, 15. 16; s. oben S. 67f.

in ein fremdes Haus, „damit sie . . . keinerlei Unbill von Seiten ihrer Stiefmutter erleiden“¹⁾. Blieb der Vater dagegen Witwer dann braucht er Söhnen wie Töchtern bei der Verheiratung nur zwei Drittel des mütterlichen Erbes auszuhändigen, bei erreichter Großjährigkeit die Hälfte. Alles übrige steht ihm auch fernerhin für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung, aber wiederum derart, „daß er den Kapitalwert vollkommen unversehrt und unangetastet läßt“.

Das anschließende Gesetz²⁾ bildet die Ergänzung zu der besprochenen Verordnung und gibt der überlebenden Mutter Richtlinien für ihr Verhalten. Sie darf die Vormundschaft über die Kinder auch bis zu ihrer Wiederheirat fortführen (vgl. L. Vis. IV, 3, 3) und gewinnt während dieser Zeit ein ähnliches Nutzungsrecht an dem Besitz des Verstorbenen. Der einzige Unterschied ihrer Stellung zu der des Vaters beruht auf der geringeren Leibzuchtquote: nämlich „gleich einem ihrer Kinder“. Möglicherweise hängt sie mit der zuvor erfolgten Dotierung zusammen. Zur Sicherung des väterlichen Kapitalwertes können die Kinder nötigenfalls die Obrigkeit gegen ihre Mutter aufbieten.

Ein jüngerer Erlaß Chindaswinths³⁾ regelt ferner die Streitfrage, was geschehen solle, wenn ein nicht abgeschichteter Sohn stirbt und Weib und Kinder hinterläßt. Der Witwe gebührt in diesem Falle ein Leibzuchtrecht an allem Gute, „das der Vater dem Gatten bereits verabsolgt“. Hatte dieser noch nichts bekommen, so bleibt die Witwe auf ihre Dos und ihr Eingebrautes beschränkt. Bei unbeerbter Ehe darf der Mann höchstens über das von seinem Vater noch nicht herausgegebene mütterliche Vermögen zugunsten seiner Frau verfügen.

Aus alledem geht hervor, daß dem überlebenden Gatten nach gebrochener beerbter Ehe eine gewisse Teilhaberschaft an dem Eigentum des Partners zukommt, solange er seinen Witwenstand bewahrt. Man könnte sie als „Mitgenuß“ bezeichnen, der jedoch keine Gütereinheit im strengen Sinne bewirkt. Vielmehr bleibt jeder Gatte Alleineigentümer seiner Habe und besitzt im Rahmen des Verfangenschaftsrechtes die letzte Entscheidung darüber. War die Ehe unfruchtbar, dann fällt das Vermögen des Verstorbenen unverzüglich seiner Herkunft gemäß heim. Der Anspruch des Überlebenden gründet sich also einzig auf seine Eigenschaft als Glied der fortbestehenden Hausgemeinschaft. Weil sich nun diese Hausgemeinschaft zu Lebzeiten beider Eltern noch inniger gestaltet, darf ein ähnliches Mitnutzungsrecht bereits für die Dauer der Ehe selbst

¹⁾ L. Vis. IV, 2, 13 (vgl. Eur. 321). Hierzu Zeumer, *NA.* 26, 110f. Erst in späterer Zeit darf der Vater die Vormundschaft fortführen, haftet aber der Frauensippe gegenüber für das Muttergut. Löst er dagegen das bisherige Verhältnis zu den Kindern, dann übernimmt einer ihrer Muttermagen den Schutz (vgl. Zeumers Edition, S. 179), erst in noch späterer Zeit tritt dafür „der nächste Verwandte väterlicherseits“ ein (vgl. Zeumers Ed., S. 181).

²⁾ L. Vis. IV 2, 14 (vgl. Eur. 322). Hierzu Zeumer, *NA.* 26, 119.

³⁾ L. Vis. IV 2, 18 vgl. Zeumer, *NA.* 26, 126f.

erschlossen werden. Ein Zeugnis hierfür bildet ohne Zweifel die besprochene Errungenschaftsgemeinschaft. Höchstens nach außenhin gibt sich folglich im Westgotenrecht eine Verbindung des Ehegutes zu erkennen, nach innen besteht die Sonderung des beiderseits Eingebrachten fort.

Grundsätzlich gleichartig zeigen sich die burgundischen Bestimmungen. Nach dem Versterben eines Elternteiles scheinen sie dem anderen die nominelle Verwaltung des gesamten Ehegutes vorzubehalten, gestatten aber „Einhandsveräußerungen“ nur in bezug auf das unverfangene persönliche Eigentum¹⁾. Die Unterscheidung zwischen „väterlichem und mütterlichem Kapital“ bleibt demnach gewahrt. Nicht einmal eine Errungenschaftsgemeinschaft hat sich herausgebildet. Dennoch lassen sich m. E. gegenseitige Nutzungsansprüche der Gatten schon während der Ehe folgern. Wenigstens zugunsten der Witwe bezeugen die Gesetze sie, einerlei ob sie Kinder hatte oder nicht²⁾, sogar im Falle ihrer Wiederheirat. Erst ein späteres Gesetz knüpft daran die Forderung ihrer eigenen Armut³⁾.

Serner treffen die Burgunder eine Bestimmung über die Wiederheirat des Vaters. Falls seine Genossenschaft mit den erstehelichen Kindern fortbesteht (L. Burg. 74, 3), gelten deren Erbansprüche für gleich unantastbar wie bei erfolgter Abschichtung (L. Burg. I, 2), so daß wiederum allein der Anteil des Vaters den Gliedern der neugegründeten Gemeinschaft verfangen bleibt.

Von Westgoten und Burgundern unterscheiden sich die Langobarden durch das straffe Zusammenhalten des Ehegutes in der Hand des Mannes. Zu einer Verschmelzung der beiderseitigen Kapitalien ist es freilich auch hier nicht gekommen. Die Edikte erwähnen wiederholt das „persönliche Eigentum“ einer verheirateten Frau (Roth. 188, 199, 182 u. a.). Ein Zusammenlegen des beiderseitigen Vermögens tritt also höchstens nach dem vorzeitigen Tode des Weibes ein, weil der Mann kraft seines Mundiums ihr berufener Erbe ist⁴⁾.

Grundsätzlich haben wir folglich wieder mit einer bloßen Verwaltungsgemeinschaft während der Ehe zu rechnen. Ausgeübt wird sie hier jedoch anscheinend nach dem Prinzip: Frauengut darf weder wachsen noch

¹⁾ S. oben S. 69f. nebst Anmerkungen.

²⁾ L. Burg. 62, 1; 74, 2; vgl. 42, 1. Schröders Feststellung (Ehel. Güterr. I, S. 164): Zunächst habe man nur der Kinderlosen ein derartiges Leibzuchtrecht gewährt, leuchtet mir insofern nicht ein, weil es jeglichen Besitzanspruch der befindeten Witwe außer acht läßt. Daß der Tod des Mannes automatisch die Gemeinschaft zwischen Mutter und Kindern aufheben sollte, wäre aber schlecht denkbar. Vermutlich berücksichtigen die Gesetzgeber diese naturgegebenen Verhältnisse nicht besonders wegen ihrer Selbstverständlichkeit.

³⁾ L. Burg. 74, 1. Vgl. aber Huber, Schweiz. PrivR. IV, S. 357f.; Zeuser, Inst. II, S. 301ff.

⁴⁾ Roth. 200; Liut. 14, 57, 130. S. oben S. 21, 49f. Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 167ff.

schwinden. Das heißt, die Gattin nimmt weder an den gemeinsamen Einkünften noch an den Auslagen teil. Wieweit sie innerhalb der Haushaltsführung selbständig schalten darf, muß dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall erscheint die Langobardin beengter als die Westgotin oder Burgunderin; denn mindestens bei umfangreicheren Veräußerungen bedarf sie der ausdrücklichen Einwilligung des Gatten und soll obendrein — wenn auch zu eigenem Schutz — ihre Sippenossen heranziehen¹⁾. Auffällig berührt jedenfalls das einseitige Mitnutzungsrecht des Frauengutes durch den Mann, demgegenüber selbst der Witwe kein Ausgleich gebührt und der Ehefrau nur, sofern sie Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt besitzt (Liut. 120). Erst in späterer Zeit darf der Ehemann ihr Leibzuchtrechte an seinem Vermögen übertragen²⁾.

Die Eigenart der langobardischen Bestimmungen tritt um so deutlicher hervor, je stärker wir auch die übrigen Volkrechte heranziehen. Die Ribuarier sichern der Frau zwar ebenfalls die Unantastbarkeit ihres Besitztums zu (L. Rib. 37, 1), stellen aber beide Gatten in den Mitgenuß des jeweiligen Sondergutes nach Art einer „Haushaltungsgemeinschaft“. Sie erstreckt sich auf gemeinsam Erarbeitetes (37, 2) und gemeinsam Verbrauchtes (37, 3). Das gleiche Mitnutzungsrecht begegnet uns in den salischen Bestimmungen als Anspruch der Hausgenossen bzw. ihrer Stellvertreter auf die Ahasius-Entrichtung der wiederheiratenden Witwe, die sich durch einen solchen Schritt freiwillig ihrer Besitzrechte entäußert³⁾. Desgleichen gehören die Ansprüche des überlebenden Mannes auf etwaige weitere Verwaltung und Nutzung des Frauengutes hierher (L. Sal. 73, 1). Auf Grund besonderer Abmachungen erlaubt das Gesetz allerdings einem kinderlosen Gatten, der im Witwenstande verharret, das gesamte Ehevermögen in seiner Hand zu vereinigen (L. Sal. 46; Rib. 49). Nach dem Tode des Betreffenden fallen jedoch die Erbschaftsbestandteile ihrer Herkunft gemäß an die beiden Sippen heim.

Speziell mit der ribuarischen Regelung stimmen die gleichfalls oberdeutschen alamannischen überein. Sie trennen ganz ähnlich die beiderseitigen Vermögen voneinander und räumen dem Weibe innerhalb der Verfangenschaftsgrenzen Veräußerungsbefugnisse über ihren Besitz ein (L. Al. 54, 1). Wahrscheinlich haben wir auch hier mit einer gewissen Haushaltungsgemeinschaft zu rechnen, wie der Eigentumsanspruch der Frau auf alles, „was nicht verzehrt wurde“, erschließen läßt⁴⁾. Ferner äußern sich die Wirkungen der Ehegemeinschaft in dem

¹⁾ Liut. 22. Vgl. oben S. 70f. Dennoch unterscheiden sich ihre Befugnisse wesentlich von der „prinzipiellen Handlungsunfähigkeit“ Minderjähriger (Liut. 99). Vgl. Rive, Vormundschaft, I, S. 233.

²⁾ Aistb. 14. S. oben S. 71.

³⁾ L. Sal. 72; Chilp., Kap. 4. Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 63. S. auch oben S. 52f.

⁴⁾ Vgl. L. Rib. 37, 2. 3.

Leibzuchtrecht der Witwe. Selbst wenn sie nicht mit Kindern gesegnet ist, darf sie auf dem Hofe ihres Gatten bleiben und sein Vermögen weiternutzen. Nach älterem Alamannenrecht entspricht diesem Brauch die Inbesitznahme der „gesamten Bettausrüstung“ (P. Al. 3, 2). Nur Tod oder Wiederheirat erfordern eine endgültige Auseinandersetzung der Parteien. Sie steht im Zeichen des Heimfallsrechtes.

Auf ähnliche Verhältnisse deuten die bayrischen Rechtsätze hin. Nach dem Tode des Mannes darf die Frau wiederum mit den Kindern in ungeteiltem Gute sitzen bleiben¹⁾. Bei ihrer Wiederheirat büßt sie diesen Anspruch ein und erhält nur ihr eigenes Vermögen aus der Gemeinschaft heraus (L. Bai. 15, 8). Demgegenüber untersteht das Muttergut selbst nach einer zweiten oder dritten Eheschließung des überlebenden Vaters vollständig seiner Verwaltung und Nutzung, falls er es nicht vorzieht, seine Söhne abzuschichten (L. Bai. 1, 1). Erst nach seinem Tode „soll jeder einzelne das Erbe seiner Mutter antreten, aber die väterliche Hinterlassenschaft teilen (alle) gleichmäßig“²⁾.

Gewährleistet dieser Unterschied in der Stellung der Eltern dem Vater tatsächlich bedeutende Vorzüge vor der Mutter? N. L. nicht. Auch ihr steht nämlich das Recht zu, die Gemeinderschaft mittels Abteilung der Kinder aufzulösen (L. Bai. 1, 1). Daß sie es bei ihrer Wiederheirat tun muß, beruht jedoch auf überpersönlichen Erwägungen. Gerade wo wir bodenständiges Bauerntum antreffen, pflegt die Frau nach der Hochzeit auf den Hof des Gatten zu ziehen, d. h. sie gibt ihren früheren Wohnsitz auf, um ihrem Ernährer an seine Arbeitsstätte folgen zu können. Der wiederheiratende Mann holt sich dagegen seine Frau in der Regel auf den von ihm bewirtschafteten Hof. Die eheliche Güterordnung der Bayern spiegelt diese natürlichen bäuerlichen Verhältnisse klar wieder³⁾. Im erstgenannten Falle wird die Hausgemeinschaft und damit die einheitliche Vermögensverwaltung durch die neue Ehe der Mutter zerrissen, während im zweiten Falle beides erhalten bleiben kann und dann gewissermaßen nur ein fremdes Element in sich aufnimmt. Anscheinend kennen also die Bayern wiederum nur eine Haushaltungsgemeinschaft der Ehegatten. Doch ergreift sie unter Umständen ihre gesamte Fahrnis, wie deren etwaige Halbteilung lehrt (L. Bai. 15, 10).

Den anglowarnischen Gesetzen ist gleichfalls die klare Scheidung zwischen Vater- und Muttergut geläufig (L. Thur. 27 ff.). Ob daneben eine mehr oder minder weitreichende Eigentumsgemeinschaft der

¹⁾ L. Bai. 15, 7. Vgl. Heusler, Inst. II, S. 342 ff.

²⁾ L. Bai. 15, 9. Vgl. Heusler, Inst. II, S. 344 ff.

³⁾ Vgl. hierzu Kon. 81/139; Stad. 243/275: auf Island teilt die Frau in der Regel Wohnung und Thingzuständigkeit mit dem Manne. Heiratet jedoch ein sog. „gríðmadr“ eine anfassige Bäuerin, dann weicht das „bodenständige“ Recht des Weibes niemals dem „abgeleiteten“ ihres Gatten. Vgl. Maurer, Vorlesungen II, S. 629 ff.

Ehegatten bestehen mochte, läßt sich nicht erkennen. Höchstens die Nachwirkungen der Ehe können in Form des üblichen Besitzrechtes der Witwe mit ihren Kindern erschlossen werden¹⁾.

Um so eigenartiger zeigt sich dafür — an den übrigen Volksrechten gemessen — die L. Sax. D. h. die Bestimmungen der Ostfalen und Angrivarier huldigen offensichtlich dem gleichen Grundsatz wie die langobardischen. Sie verweigern der Frau jede Teilhaberschaft an den Arbeitserträgen und beschränken ihre Ansprüche gegen den Gemahl auf die Dos (L. Sax. 48). Die gleiche Art der Gütertrennung erhalten die Westfalen dagegen nur aufrecht, solange die Ehe unfruchtbar bleibt (vgl. Aethelb. 81). Mit der Geburt eines Kindes tritt bei ihnen die vollkommene Gütergemeinschaft ein. Die Frau verliert ihr Sondervermögen zugunsten der erweiterten Hausgenossenschaft, nicht ohne dafür deren Vorteile einzutauschen nebst einem bevorzugten Anspruch auf die halbe Erzungenschaft, die ihre Stellung auch in Zukunft über diejenige der Kinder erhebt²⁾.

Allen Volksrechten gemeinsam ist unseren Betrachtungen zufolge die anfängliche Zweigung des Ehegutes in Mannes- und Frauenvermögen. Nur seine Verwaltung konzentriert sich mehr oder minder stark in der Hand des Mannes. Dem strengeren Grundsatz huldigen bezeichnenderweise die schon mehrfach in dieser Hinsicht auffälligen Bestimmungen der Langobarden und Sachsen. Gerade sie lassen jedoch keinerlei Spuren erkennen, die auf eine ursprüngliche „Absorption“ des Fraueneigentums durch das Vermögen des Mannes hindeuten und damit auf dessen einst alleinige Verfügungsgewalt. Die Mehrzahl der Volksrechte — darunter bemerkenswerterweise die älteren — kennt demgegenüber im Rahmen der Verfangenschaft eine offenbar weiterreichende Veräußerungsmöglichkeit der Frau über ihren Besitz. Auf sie würde etwa Huber's Bezeichnung „Doppelregiment“ beider Ehegatten zutreffen³⁾. Erst in späterer Zeit scheint sich auf Kosten des Heimfallsrechtes allmählich die vollkommene Gütergemeinschaft herauszubilden⁴⁾.

Bedeutend eingehender beschäftigen sich die nordgermanischen Rechte mit der Verwaltungsfrage. Sie erlauben daher mancherlei wertvolle Rückschlüsse auf die deutschen Stammesgesetze. Die Schweden behalten in der Regel die Verwaltung des gesamten Vermögens dem Ehe- manne vor, doch muß er der Frau oder ihren Erben alles ersetzen, was er für eigene Zwecke verwandte⁵⁾. Andererseits gewährt man dem Weibe gleichfalls selbständige Dispositionsbefugnisse in bestimmten Grenzen.

¹⁾ S. oben S. 64f.

²⁾ L. Sax. 47, 48. Vgl. oben S. 55, 72.

³⁾ Huber, Schweiz. PrivR., IV. S. 424.

⁴⁾ Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 142; aber auch Heusler, Inst. II, S. 364ff., 379ff.

⁵⁾ WGL. I, Ib. 4, 1; ÖGL. Gb. 14, 1; Gutal. I, 20, 5. Näheres bei Amira, Obligat. I, S. 740f.; Runze, Diff., S. 38, 43.



Abb. 8. Uta im Dom zu Naumburg (13. Jahrh.)

Ihre Höhe läßt sich etwa aus dem Recht der Mutter ermessen, ihre Töchter unter Umständen aus eigenen Mitteln auszusteuern¹⁾. Ungesetzliche Veräußerungen darf der Mann dagegen widerrufen²⁾. Wichtig erscheint ferner die Übertragung der gesamten Vermögensverwaltung auf die Ehefrau, sobald ihr Mann an der Ausübung verhindert ist. Sie besitzt dann Vollmacht, unter den gleichen Bedingungen wie er Kapital zu veräußern³⁾.

Demnach kennen die Schweden ebenfalls eine Art bloßer Haushaltsgemeinschaft der Ehegatten, welche die beiderseitigen Eigentumssubstanzen nicht erfaßt, wenn auch die Gütergemeinschaft im allgemeinen überwiegen mochte⁴⁾. Nach dem Tode eines Elternteiles bleibt die Gemeinderschaft des Überlebenden mit den Kindern bestehen. Der Vater kann nach götischem Recht zu ihrer Ausscheidung nur bei schlechter Wirtschaft oder Verwaltungsunfähigkeit gezwungen werden, die Mutter schon bei ihrer Wiederheirat⁵⁾. Allerdings räumt WGL. ihr noch fernerhin eine Oberaufsicht über die Kinder ein. Hiervon weichen die ober-schwedischen Gesetze ab und ordnen die grundsätzliche Verwaltung des Muttergutes durch mütterliche Verwandte und des Vatergutes durch väterliche an unter bloßer Mitwirkung des überlebenden Gatten⁶⁾.

Sehr klar sprechen sich ferner die isländischen Gesetzbücher über das eheliche Güterrecht aus. Sie unterscheiden zwischen strenger Eigentumstrennung, bloßer Haushaltsgemeinschaft und vollständiger Gütereinheit⁷⁾. Ihre Wahl bleibt den vertragschließenden Parteien überlassen, d. h. volle Gütergemeinschaft dürfen die Ehegatten nur eingehen, wenn die Übereinkunft für sie und ihre Sippen gleich ehrenvoll erscheint (Jafnaeli). Man trägt dabei dem vorhandenen Besitz Rechnung, sowie sonstigen Erbausichten und dem für die Erhaltung und Mehrung des Vermögens günstigen oder ungünstigen Charaktereigenschaften der Brautleute⁸⁾.

Im allgemeinen hängt es vom Willen des Weibes ab, ob sie mit dem Manne „eine Haushaltsgemeinschaft eingehen“ wolle oder nicht. Im ersten Falle steht ihr der Anspruch auf das Hausregiment

¹⁾ J. B. ÖGL. Gb. 12. Vgl. Amira, Obligat. I, S. 527. Weitere Belege ebendort Anm. 3.

²⁾ Vgl. Amira, Obligat. I, S. 742.

³⁾ U. a. ÖGL. Gb. 14, 1; Upl. Ib. 4, 6. Vgl. Amira, Obligat. I, S. 742, Grundriß, S. 178.

⁴⁾ Vgl. Rive, Vormundsch. I, S. 142; Runze, Diss., S. 8.

⁵⁾ WGL. I, Ab. 4, 2, 5; ÖGL. Gb. 18, 19. Vgl. Amira, Obligat. I, S. 753 f.; Rive, Vormundsch. I, S. 61 f.

⁶⁾ U. a. Upl. Ae. 7, 1. Vgl. Amira, Obligat. I, S. 735; Rive, Vormundsch. I, S. 59. Die auffallende Ähnlichkeit dieser Regelung mit der westgotischen spricht m. E. stark für ihre Altertümlichkeit. U. M. Rive, S. 66 ff.

⁷⁾ Näheres vgl. Maurer, Vorles. II, S. 601, 604 f., 608 f.

⁸⁾ Vgl. Maurer, Vorles. II, S. 602.

„innerhalb der Gebäude“ zu, „wenn sie will, und die Milchwirtschaft“¹⁾. Bei verabredeter Gütertrennung bleibt natürlich jeder Gatte Alleineigentümer seiner Habe. Der Mann trägt einzig die Verwaltungsforgen für das Frauenkapital mit. Erst wegen beharrlicher Vernachlässigung der hiermit verbundenen Pflichten darf die Frau auf Herausgabe ihres Gutes dringen²⁾. Desgleichen kann sie Anträge stellen auf Festlegung der beiderseitigen Vermögen, um z. B. die drohende legale Eigentums-gemeinschaft zu verhindern (Kon. 154/46, Stad. 143/175). Auch falls der Mann mit ihrer Habe außer Landes gehen will, erlaubt das Gesetz dem Weibe, mit Hilfe eines Bevollmächtigten gegen ihn zu klagen (Kon. 151/44, Stad. 138/172). Innerhalb ihres Bereiches handelt die Ehefrau also selbständig. Nur darf sie während eines Jahres höchstens bis zu einer halben Unze Schulden machen. Darüber hinaus besitzt ihr Gatte ein Anfechtungsrecht³⁾. Aber die Befugnisse der Frau erweitern sich, sobald der Mann abwesend ist, beispielsweise zum Thing reitet oder sie ausdrücklich zu irgendwelchen Geschäften ermächtigt⁴⁾.

In manchen Zügen weichen die norwegischen Bestimmungen hiervon ab. Bei ausbedungener Gütersonderung kennen sie gleichfalls die Verwaltung des Ehemannes über das beiderseitige Besitztum. Ausgenommen bleibt nur etwa vorbehaltenes Einhandsgut.⁵⁾ Auffälligerweise bezieht der Mann die Erträge aus beiden Vermögen für gewöhnlich allein, sogar aus den Erbgütern der Frau. Davon hat er jedoch alle gemeinsamen Unkosten zu bestreiten. Obendrein haftet er derart unbedingt für die Substanz des Frauenkapitals, daß er selbst eine überschuldete Erbschaft mit seinem Eigentum decken muß, ohne den nötigen Aufwand auf die Hinterlassenschaft anrechnen zu dürfen⁶⁾. Die Ehefrau besitzt dementsprechend nur beschränkte Veräußerungsbefugnisse. Sie staffeln sich ihrem Stande gemäß (Gul. 56; Frost. II, 22 ff.), können aber wiederum jederzeit durch Vollmachten des Mannes erweitert werden, desgleichen vermutlich durch seine bloße Abwesenheit.

Neben dem Gütertrennungssystem herrscht bei den Norwegern auch die Eigentums-gemeinschaft unter Ehegatten. Merkwürdigerweise darf die Frau sie nach Gulathings-Recht dem Verlangen des Gatten nicht abschlagen, braucht aber für ihr Zustandekommen die Guttheißung der Sippe⁷⁾. Kennzeichnend ist für eine solche Gütereinheit die spätere Teilung nach Quoten, nicht nach der Herkunft, wobei jedoch die Frau unter Umständen den Nachschatz als Voraus gewinnt (Bo-g. 2, 10).

¹⁾ Kon. 152/44; Stad. 141/173. Vgl. Ni. 14, 3 u. a. Maurer, Vorles. II, S. 604 ff.

²⁾ Kon. 158/55; Stad. 136/170 ff. u. a. Vgl. Maurer, Vorles. II, S. 607.

³⁾ Kon. 152/44 ff.; Stad. 141/173 ff. Vgl. Amira, Obligat. II, S. 583.

⁴⁾ Vgl. Maurer, Vorles. II, S. 616 ff.; Rive, Vormundsch. I, S. 133.

⁵⁾ Gul. 52; Frost. II, 5. 6. 8 u. a. Näheres bei Maurer, Vorles. II, S. 641; Rive, Vormundsch. I, S. 131 ff.

⁶⁾ Frost. 9, 19. Vgl. Maurer, Vorles. II, S. 643.

⁷⁾ Gul. 53 (vgl. evtl. Liut. 22). Hierzu Maurer, a. a. O., 646.

Hiermit verglichen verdient eine Bestimmung der Frost. besondere Beachtung. Sie erklärt selbst die vertragsmäßig vereinbarte Gütergemeinschaft innerhalb der ersten zwölf Monate einer Ehe für wirkungslos¹⁾. Erst nach Ablauf dieser Frist tritt sie von Rechts wegen in Kraft.

Überschauen wir die bisherigen Untersuchungen, dann fällt sofort die ungleich stärkere Betonung der Eigentumstrennung gegenüber der vollen Gütergemeinschaft auf. Erstere ist sämtlichen nord- wie südgermanischen Rechten vertraut und gipfelt in dem Heimfall des Vermögens nach seiner Herkunft. Die urgermanische Wurzel dieser Erscheinung steht demnach wohl außer Zweifel.

Gleiches läßt sich von der Gütereinheit unter Ehegenossen nicht behaupten. Vorzugsweise die älteren Volksrechte bekunden zwar die weithin verbreitete Gemeinderschaft zwischen Eltern und Kindern oder Kindern allein, aber die von beiden Ehepartnern herrührenden Besitztümer verschmelzen in den seltensten Fällen miteinander. Selbstverständlich brachte jedoch die innige Lebensgemeinschaft der Gatten eine gewisse Vereinheitlichung ihrer Wirtschaftsführung mit sich, eben jene Erungenschafts- oder besser Haushaltungsgemeinschaft. Nach außen hin zeigt sie sich in der Zusammenfassung des beiderseitigen Eigentums unter die Verwaltung des Ehemannes. Dadurch ermöglicht sie ein vorteilhaftes Ineinanderarbeiten der Kapitalien, die ja der Ehe und ihren Zwecken dienen sollen²⁾. Die Wirkungen eines solchen Genossenschaftsverhältnisses äußern sich meist noch über den Tod eines Partners hinaus in dem Nießbrauchrecht des Überlebenden an des anderen Gut, dem in der Regel erst die Eingehung einer neuen Bindung ein Ende bereitet.

An der Ursprünglichkeit des Gütertrennungssystems der vollen Eigentumsgemeinschaft gegenüber kann nach alledem nicht gut gezweifelt werden. Es fragt sich nur, welcher Grundsatz hierbei maßgebend sein mochte: die eben besprochene Haushaltungsgemeinschaft oder das hauptsächlich von Langobarden, Sachsen und Norwegern vertretene Prinzip „Frauengut darf weder wachsen noch schwinden“. Auf Grund der überwältigenden Mehrheit der Stammesrechte — die sich klar für erstere entscheiden, und denen aus den Reihen der Sachsen und Norweger selber Bundesgenossen erwachsen hinsichtlich einer mildereren Handhabung der Gesetze, so daß bemerkenswerterweise gerade die Langobarden in einer gewissen Vereinzelung verharren — möchte ich mein Urteil zugunsten der Haushaltungsgemeinschaft fällen. Diese eigenartige „gewillkürte Form der Güterordnung der Ehegatten“ mit ihren charakteristischen Zügen: Gesamthandveräußerungen von Liegen-

¹⁾ Frost. II, 6—8. Dieser Zeitraum läßt auf eine Erstarrung des ehemaligen Brauches schließen, die Geburt lebender Kinder zu fordern. (Vgl. L. Sax. 47; Aethelb. 78; s. oben S. 55.)

²⁾ Vgl. Amira, Obligat. I, S. 740; Rive, Vormundsch. I, S. 266.

schaften, sowie Heimfall bei Kinderlosigkeit erscheinen derart typisch für das germanische Recht, daß die auf westgotischen Volksbräuchen fußenden frühspanischen *Sueros* sie geradezu als „*germanitas, hermandad, hermanamiento* oder *agermanament*“ bezeichnen¹⁾.

Die mit der Haushaltungsgemeinschaft gegebene äußere Verwaltungseinheit der Kapitalien beweist, wie stark die germanische Wirtschaft durch ihre Zwecke gebunden war. Für die bäuerliche Lebensweise unserer Vorfahren ergibt sich daraus von selber eine Arbeitsteilung in die „Außenwirtschaft des Mannes“ und die „Innenwirtschaft der Frau“, ihre sog. „Schlüsselgewalt“²⁾. Beider Tätigkeit ergänzt sich und ist für das Gedeihen des Hofes gleich notwendig. Allerdings mögen infolge dieser Arbeitsteilung die Bargeschäfte des Weibes für gewöhnlich geringeren Umfanges sein, woraus sich zur Genüge ihre oft enger begrenzte Veräußerungsbefugnis erklärt³⁾.

Mit einem größeren oder geringeren Maß geistiger Zurechnungsfähigkeit hat dies nichts zu schaffen, sonst wäre die dem Weibe anvertraute alleinige Stellvertretung des Mannes unmöglich, desgleichen die selbständige Fortführung der Wirtschaft durch die Witwe, der freilich im Notfalle Verwandte oder Schwäger zur Seite stehen mochten, bis die herangewachsenen Söhne sie entlasten konnten.

¹⁾ *Sinojosa*, *I²RG.* 31, 292, 294, nebst Anm. 3 u. 4.

²⁾ *Cnut II*, 76, 1. Vgl. *Borg.* 2, 8. 10; *Kon.* 152/44. Hierzu *Amira*, *Obligat. I*, S. 538, 742; *Grundriß*, S. 178; *Maurer*, *Vorles. II*, S. 638; *Schröder*, *Ebel. Güterr. I*, S. 127.

³⁾ Vgl. *J. Müller*, *Mann und Weib*, S. 357.

3.

Persönliche Rechtsverhältnisse der Ehegatten

I. Hand- und Halsrecht des Mannes

Einer Bestätigung bedarf das aus dem ehelichen Güterrecht gewonnene Ergebnis hinsichtlich der rein persönlichen Stellung der Gatten zueinander. Die herrschende Lehrmeinung stützt sich wie gesagt auf den „Fraufaufgedanken“ und nimmt wenigstens für die Urzeit den Übergang des Weibes in das volle Eigentum des Mannes an. Im würde folglich die unbeschränkte despotische Gewalt eines pater familias zukommen¹⁾. Überprüfen wir jedoch vorerst unser Quellenmaterial.

Von den westgotischen Bestimmungen gehört z. B. eine hierher, die Totschlag unter Verwandten oder Verschwägerten sowie unter Ehegatten am Leben des Schuldigen gestraft wissen will²⁾. Ein Tötungsrecht des Mannes über die Gattin kommt demnach nicht in Frage. Aber auch Verkaufs- oder Verschenkungsbefugnisse erübrigen sich von selber; denn ohne besonderen Auftrag des Weibes darf sich der Mann nicht einmal ihre Vertretung vor Gericht anmassen³⁾.

Weniger eindeutig zeigen sich die burgundischen Rechtsätze. Einer davon scheint sogar auf den ersten Blick gegen die Gleichbewertung der Ehegatten zu sprechen. Er betrifft die eigenmächtige Heirat eines Weibes und verordnet: „der Mann soll das Vermögen jenes Weibes ganz ebenso in seine Obhut (potestas) nehmen wie sie selbst“⁴⁾. Zweifellos kann man diese potestas des Mannes für „willkürliche Gewalt“ ausgeben. Dem beabsichtigten Sinne käme diese Deutung aber schwerlich nahe; denn so wenig der Hausherr über sein eigenes Vermögen schrankenlos verfügen darf, so wenig ist ihm dies hinsichtlich der Frauenhabe vergönnt, die obendrein weitgehend der weiblichen Disposition untersteht⁵⁾. Von Gewalthandlungen wie Verkauf u. dgl. kann auch insofern nicht die Rede sein, weil das Gesetz schon das unbegründete Verlassen der Ehefrau ahndet (L. Burg. 34, 2).

¹⁾ Vgl. hierzu Lauffer, Wiedererhebung, S. 95 ff.; Suber, Schweiz. PrivR. IV, S. 245; auch Rive, Vormundschaft, I, S. 273; Amira, Grundriß, S. 177 ff.; Obligationenrecht I, S. 742. Im übrigen s. oben S. 46.

²⁾ L. Vis. II, 5, 18.

³⁾ L. Vis. II, 3, 6. Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 140 f.

⁴⁾ L. Burg. 100. Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 126.

⁵⁾ S. oben S. 69 f., 75. Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I, S. 127, 146.

Im öffentlichen Leben kommt allerdings dem Manne die seiner Naturanlage entsprechende Herausstellung zugute, während die Frau in der Regel innerhalb der Familie wirkt. Für untauglich zu Geschäften, Grundherrschaften oder Gerichtszeugnissen¹⁾ gilt sie deshalb nach Aussage der Quellen keineswegs (L. Burg. 14, 4, 6; 65, 1). Nur die typische Mannestätigkeit ist ihr weniger zugänglich, ebenso wie sich auch der Mann nicht in die ureigensten Aufgaben des Weibes einmischt.

Besonders wichtige Beiträge liefern zu unserem Thema die langobardischen Edikte. Z. B. verurteilt Rothari einen Ehemann, der „seine Gattin mutwillig tötet“ zu der vorgeschriebenen Wergeldbusse (1200 Sol.) an die Verwandten der Erschlagenen bzw. an den König²⁾. Außerdem verwirft er jeglichen Anspruch auf ihr Vermögen an die nächsten Erben. Selbst von dem bloßen Verdacht eines Gattenmordes muß sich der Mann mit zwölf Eideshelfern reinigen (Roth. 166).

Härter straft das Gesetz allerdings die Tötung eines Mannes durch seine Ehefrau (Roth. 203). Sie verfällt selber der Todesstrafe, „und über ihre Habe sollen die Angehörigen des Gatten schalten, wenn Kinder fehlen“. Bleibt es dagegen bei versuchter Lebensnachstellung (Roth. 202, Gr. 7), dann gerät die Schuldige in völlige Abhängigkeit von ihrem Mann. Er kann nach Gutdünken mit ihr und ihrem Eigentum verfahren³⁾. Sobald sie aber den ihr zur Last gelegten Anschlag leugnet, gestatten die Langobarden ihrer Sippe, sie mittels Eidhilfe oder Zweikampf zu lösen. Gelingt die Reinigung, dann muß auf Grimoalds Geheiß sogar noch der klagende Ehemann durch einen Zwölfereid den Nachweis erbringen, „daß er ihr das Verbrechen nicht aus betrügerischer oder ränkevoller Gesinnung heraus in die Schuhe schob, um sich ihrer zu entledigen“.

Von irgendeiner Gewaltunterworfenheit des Weibes kann daher nicht die Rede sein, um so weniger, da ihrem Muntwalt bereits wegen schlechter Behandlung der Verlust seines Amtes droht. Die meisten Einzelheiten hierüber treffen auch auf den Ehemann zu, beispielsweise: Versagung des standesgemäßen Lebensunterhaltes, Mißhandlung, Erzwingung schimpflicher Arbeiten, Duldung von Unzucht und böswillige Verleumdung, besonders wegen Hexerei und Hurerei (Roth. 182, 195/98, Liut. 120). Die genannten Gründe könnten gar nicht besser gegen die Möglichkeit zeugen, die Ehefrau beliebig an Dritte zu verkaufen oder zu verschenken.

¹⁾ Vgl. hierzu Suber, Schweiz. PrivR. IV, S. 291 ff.

²⁾ Roth. 200. Vgl. Brunner, DRG. I, S. 99; Rive, Vormundsch. I, S. 274 u. Anm. 16.

³⁾ Vermutlich beruht die ungleiche Behandlung der Geschlechter auf der bei den Langobarden auffällig gesteigerten Machtstellung des Mannes sowie auf der Unnatur oder Heimlichkeit einer solchen Weibestat; denn in einem bloßen Zornanfall dürfte es der Frau schwerlich gelingen, den ihr körperlich überlegenen Gatten zu erschlagen. Vgl. aber Brunner, DRG. I, S. 99 ff.

Die fränkischen Rechte sprechen sich im allgemeinen weniger klar über das persönliche Verhältnis der Ehegatten aus. Ihre große Milde setzt jedoch eine mindestens annähernde Gleichbewertung beider Geschlechter voraus. Für diese Behauptung zeugt unter anderem die Sorgsamkeit, mit der das Gesetz über der Frauenwürde wacht. Wer z. B. den Vorwurf der Zauberei gegen ein Weib erhebt „und (ihn) nicht beweisen kann“, verfällt einer dreifach höheren Bußzahlung, als hätte er einen Mann dessen beschuldigt (L. Sal. 64). Ähnliches gilt für sonstige ehrenrührige Schelte¹⁾, Wegsperrung²⁾, wie auch bestimmte unkeusche Berührungen (L. Sal. 20, 3, 1; vgl. 25, 2). Minder grobe Ehrenkränkungen unterliegen je nach dem Grade der bewiesenen Zudringlichkeit geringerer Sühne³⁾. Mittelbar läßt sich hieraus auf ähnliche Verpflichtungen des Ehemannes schließen, wie das Langobardenrecht sie vorschreibt.

Derartige Forderungen kennzeichnen m. E. das in der Regel vorhandene tatsächliche Übergewicht des Mannes, das die Gesetze durch einen Appell an seine Ritterlichkeit bzw. durch erhöhten öffentlichen Schutz des Weibes auszugleichen suchen. Eine von Rechts wegen beschränkte Handlungsfähigkeit der Frau ist damit keineswegs verbunden, wie ihr unter Umständen selbständiges Auftreten vor Gericht beweist⁴⁾. Eben dadurch unterscheidet sich aber ihre Stellung von derjenigen verantwortungsfreier Minderjähriger. Die Frauenmunt kann also keine „Vormundung“ im gebräuchlichen Sinne sein. Vielmehr scheint sie aus dem natürlichen Bedürfnis zu erwachsen, die weibliche Ehre vor den Gefahren des öffentlichen Lebens weitgehend zu schützen. Vater oder Bruder und Ehemann sind dementsprechend ihre berufensten Verteidiger.

Derselben Einschätzung des Weibes begegnen wir bei den Alamannen. Abgesehen von der würdigen Stellung der Ehefrau im Güterrecht, die ihr Verkaufen oder Verschenken von vornherein ausschließt, äußert sie sich gleichfalls in der Sorgfalt, mit der man ihre Geschlechtsehre zu schirmen sucht. Zu diesem Zwecke zählt das Gesetz eine ähnliche Reihe von Missetaten auf. Sie beginnen mit der gewaltsamen Entblösung ihres Hauptes, enden mit dem gegen ihren Willen vollzogenen Stuprum und müssen wiederum der Schwere der Tat entsprechend gesühnt werden⁵⁾. Auffällig berührt hieran die Verdoppelung des Strafgeldes, sobald sich das Vergehen gegen eine verheiratete oder verwitwete Frau

¹⁾ L. Sal. 30, 3; vgl. mit 30, 7. Hierzu Geffken, L. Sal., S. 145.

²⁾ L. Sal. 31. „Wegsperrung“. Vgl. Brunner, DRG. II, S. 738.

³⁾ L. Sal. 20, 1, 2; 76, 1, 2. Vgl. L. Burg. 33, 1; 92, 1. Hierzu Geffken, L. Sal., S. 131 u. 246.

⁴⁾ L. Rib. 81, 83, 2. Vgl. auch die Begünstigung der „Schwachen oder Geschäftsunkundigen“ bei Gerichtsverhandlungen: Cap. Miss. gen. 803, c. 9, Bor. 1, S. 93; Cap. Leg. add. 819, c. 3 (Bor. 1, 82). Vgl. Cap. Sax. I. Hierzu aber Hübner, Brit. Viertelj., N. F. 16, 55.

⁵⁾ L. Al. 56, 1. Vgl. P. Al. 3, 23, 24. Desgl. P. Al. 2, 31 ff.

richtet im Unterschied zu einer Jungfrau (L. Al. 56, 2). Sie läßt folglich auf die besonders achtunggebietende Stellung des Weibes als Gattin und Mutter schließen¹⁾.

Eine ähnliche Skala ehrenrühriger Handlungen gegen Frauen kennen die Bayern²⁾. Im Einklang mit der genossenschaftlichen Ehegüterordnung legen sie ebenfalls Zeugnis ab für die angesehene Stellung der Frau, so daß von irgendeiner Verfügungsgewalt des Mannes über ihre Person schlecht die Rede sein kann. Nur eine scheinbare Ausnahme bildet das über einen Bischofsmörder verhängte Strafmaß (L. Bai. I, 10). Der Schuldige muß sich dem König, dem Volk oder auch den Verwandten des Erschlagenen gegenüber mit dem vorgeschriebenen Wergeld lösen. Wenn aber seine gesamte Habe an Liegenschaften oder Fahrnis nicht dazu ausreicht, „soll er sich selbst nebst Frau und Kind jener Kirche in Knechtschaft geben, solange bis er sich loszukaufen vermag“. Hier handelt es sich also um einen Spezialfall der Schuldknechtschaft, der unter Umständen die am Morde unbeteiligten Glieder der Hausgemeinschaft in Mitleidenschaft zieht. Darin Nachklänge einer ehemals unbegrenzten Hausherrngewalt zu vermuten, erscheint mir gänzlich abwegig. Dann hätte das Gesetz Weib und Kinder besser unter dem Eigentum mitaufgezählt³⁾. Richtiger müßte man den Vorgang als „Mithaftung“ bezeichnen, wie sie gerade bei Wergeldschulden in dieser oder jener Form nahezu allgemein üblich waren⁴⁾.

Das anglowarnische Recht besitzt nur eine einzige zu unserem Thema gehörige Stelle. Sie betrifft die Reinigung der Ehefrau vom Verdacht des Gattenmordes⁵⁾. Ähnlich den Langobarden soll ihr nächster Blutsfreund durch Zweikampf ihre Unschuld erweisen. Wenn sich jedoch kein Verteidiger ihrer Ehre findet, läßt man die Bescholtene zum Gottesurteil schreiten („über glühende Pflugscharen“). Willkürhandlungen gegen das Weib erscheinen somit auch bei den Thüringern nach Recht und Gesetz ausgeschlossen.

Die gleiche Wachsamkeit wie Franken und Oberdeutsche üben auch die Friesen hinsichtlich der weiblichen Geschlechtsehre. Sie stellen die Frauen unter Volksschutz und erheben insolgedessen außer dem gebräuchlichen Sühnegeld für unzüchtige Handlungen gegen sie eine Friedensbusse⁶⁾. Die Tauglichkeit der Friesin zu Gerichtsverhandlungen geht ferner aus der Bestimmung hervor, sie dürfe ein ihr vorgeworfenes todeswürdiges Verbrechen ableugnen und sich mit fünf Eideshelfern freischwören (L. Fris. 5, 2). Auf das persönliche Verhältnis der Ehe-

¹⁾ Vgl. Rive, Vormundsch. I, S. 235 u. Anm. 11.

²⁾ L. Bai. 8, 3/5. 17. Vgl. Brunner, DRG. II, S. 737 u. Anm. 28.

³⁾ Wie z. B. ein späteres niederfränkisches Gesetz. Vgl. Brunner, DRG. I, S. 100, Anm. 45 u. 47; aber auch Neffel, Liebe u. Ehe, S. 28 ff. u. L. Bai. 7, 5 selber.

⁴⁾ Über ähnl. Sagen im schwed. Recht vgl. Amira, Obligat. I, S. 128 ff.

⁵⁾ L. Thur. 52. Vgl. Rive, Vormundsch. I, S. 271 u. Anm. 10.

⁶⁾ L. Fris. 22, 88. 89. Vgl. auch Helf. II u. II, 1.

gatten wirkt beides insofern Licht, weil wir daraus auf die Unverletzbarkeit der Frau schließen können, solange sie ihrer Würde nichts vergibt¹⁾.

Bei den Sachsen scheint die Frau eine ähnliche Stellung innezuhaben. Irgendwelche Übeltaten gegen sie werden in derselben Weise gerächt wie solche an Männern (L. Sax. 15). Das heißt, eine „virgo“ schützt das Recht mittels einer doppelten Buße jenen, sowie der „enixa“ gegenüber. Wahrscheinlich bedeutet der Ausdruck virgo hier nicht „Jungfrau“, sondern soll die „Gebärfähige“ überhaupt kennzeichnen im Unterschied zu einer Frau, die bereits zu gebären aufgehört hat²⁾. Dieser bedingten Bevorzugung der Frau läuft andererseits die völlige Gleichstellung mit dem Manne parallel. 3. B. straft die Cap. de Part. Sax. (6) die wegen angeblicher Zauberei verübte Mensehentötung am Leben des Täters, einerlei ob sich dessen Eifer gegen Mann oder Frau richtete. Desgleichen verfällt der Todesstrafe, „wer seinen Herrn oder seine Herrin erschlug“ (12).

Diese Achtung der weiblichen Persönlichkeit im öffentlichen Leben macht ihre Unterworfenheit unter den Willen des Ehegatten höchst unwahrscheinlich. So wenig der „Brautkauf“ einem Eigentumserwerb des Mannes gleichkommt, so wenig läßt sich m. L. das Verbot: „Einem Freigelassenen des Königs soll es erlaubt sein, sich eine Gattin zu kaufen, wo immer er wolle; aber unerlaubt irgendein Weib zu verkaufen“³⁾ mittelbar für „Ehefrauenverkauf“ in Anspruch nehmen. Der hier untersagte Menschenhandel bezieht sich doch wohl auf Sklavinnen und der Zusammenhang mit dem verfänglichen „eine Gattin kaufen“ erklärt sich leicht aus dem wortverwandten Sprachgebrauch⁴⁾.

Unabhängig von jeglichen Gewaltansprüchen des Mannes über Weib und Kinder erscheint ferner die mögliche Umsiedlung einer ganzen Familie. Sie kann erfolgen, wenn ein Sachse zum König flüchtet, um der verdienten Todesstrafe zu entinnen und dieser im Einverständnis mit den Volksgenossen des Missetäters „jenem . . . nebst Gattin und Familie und all seiner Habe außerhalb seines Heimatbezirkes irgendwo sonst im Reiche oder in der Mark eine neue Wohnstätte anweist“⁵⁾. Auch hier müssen die Angehörigen des Schuldigen unter seiner Tat mitleiden.

¹⁾ Über den Verkauf friesischer Frauen an die Römer (Tacitus, Ann. 4, 72) vgl. Brunner, DRG. I, 99 u. Anm. 45. Aber auch Neffel, Liebe u. Ehe, S. 14. — Vielleicht ließe sich auch der für Verwandtentötung angedrohte Vermögensverlust als Strafmaß für Gattenmord in Anspruch nehmen. Vgl. L. Fris. 19, I. 2 mit L. Vis. VI, 5, 18; Roth. 163, 200, 203.

²⁾ Vgl. Schwerin Edit. der L. Sax., S. 21, Anm. 5. ferner Brunner, DRG. II, S. 798 u. Anm. 16; Grimm, RA., S. 404 ff.; Wilda, Strafr., 648 ff.

³⁾ L. Sax. 65. Vgl. hierzu Brunner, DRG. I, S. 146; Richthofen, Zur L. Sax., S. 295 nebst Anm.; Schröder, RG., S. 233, Anm. 45.

⁴⁾ Vgl. L. Sax. 62 zählt bei Veräußerungen von Erbschaften infolge echter Not keineswegs die Gattin oder Kinder mit auf.

⁵⁾ Cap. Sax. 10. Vgl. Brunner, DRG. II, S. 57. Auch L. Bai. I, 10. Dazu oben S. 87.

Aber wiederum geschieht dies nicht auf Grund einer Willensäußerung des Familienoberhauptes, sondern wegen der bestehenden Schicksalsgemeinschaft, deren hier ermöglichte Fortsetzung obendrein einen besonderen Gnadenakt darstellt.

Versuchen wir kurz, die für unsere Frage charakteristischen Merkmale der Volksrechte wiederzugeben, dann verdient an erster Stelle die allenthalben anerkannte Hochachtung der weiblichen Persönlichkeit betont zu werden. Sie äußert sich namentlich in dem erhöhten Schutz, den man der Frauenehre angedeihen läßt. Im übrigen gilt das Weib für durchaus befähigt, öffentliche Rechtshandlungen vorzunehmen, wenn auch in der Regel die männlichen Anverwandten dank ihrer noch besseren Eignung hierfür sie vertreten mochten.

Auch die berüchtigte „Unmündigkeit“ des schwedischen Weibes zeigt sich bei näherem Zusehen weniger streng als ihr Name. Zwar kann die Frau hier keinen „Königseidbruch“ begehen und insolgedessen niemals der Friedlosigkeit verfallen. Für ihren Totschlag haften daher letztlich der Muntwalt bzw. die Sippenossen¹⁾. Zur Verantwortung werden sie jedoch erst herangezogen, wenn ihre Schutzbefohlene die erforderliche Buße nicht aufzubringen vermag.

Während der Ehe steht die Frau naturgemäß im Schutze ihres Mannes. Wie wenig es sich dabei um eine Verdrängung ihres Rechtes durch ebeherrliche Befugnisse handelt, geht aus der Bestimmung hervor, daß jeder Gatte für Deliktsschulden entweder allein aufkommen solle oder nach Maßgabe der bestehenden Gütergemeinschaft²⁾. Gegen Übergriffe des Mannes, z. B. Mißhandlung, erscheint die Ehefrau gesichert durch die Oberaufsicht ihrer Sippe³⁾.

Selbst die hier herauslesbaren Schranken weiblicher Bewegungsfreiheit fallen in den westnordischen Quellen größtenteils fort. Zwar spielt die Frau im öffentlichen Leben für gewöhnlich wieder eine geringere Rolle als der Mann⁴⁾. Aber die Vorschriften des Frostathing-Rechtes (10, 37; 11, 7): das Weib möge sich bei Prozessen sachgemäß vertreten lassen, besitzt keine Allgemeingültigkeit. Bereits die Gul. erklären ausdrücklich: „Prozessieren soll die Frau wie der Mann, wenn sie alleinsteht“⁵⁾. Für die volle Anerkennung der weiblichen Persönlichkeit spricht ferner ihre ursprüngliche Zulassung zur Blutklage auf Island

¹⁾ WGL. II, Db. 11; ÖGL. Db. 9, I. Vgl. Rive, Vormundsch. I, S. 114. Anders das westnordische Recht, demzufolge auch Frauen dem Waldgang verfallen können. Vgl. Rive, a. a. O., S. 88; Wilda, Strafr., S. 648 ff. Wir haben hier gleichsam ein Gegenstück zu dem oben behandelten Bischofsmord. Daß beide Fälle von der Forschung für die „rechtliche Tieferstellung“ des Weibes in Anspruch genommen werden, beweist zur Genüge ihre Abhängigkeit von bereits bestehenden Vorurteilen. Vgl. hierzu Neffel, Liebe u. Ehe, S. 40 ff.

²⁾ Vgl. Amira, Obligat. I, S. 182 ff.

³⁾ Vgl. Upl. Manh. 13, Jyd. L. II, 82. Hierzu Rive, Vormundsch. I, S. 149.

⁴⁾ Kon. 84/142. Vgl. hierzu Maurer, Vorles. III, S. 78 ff., 97 f.

⁵⁾ Gul. 47. Vgl. auch Kon. 94/170. Hierzu Maurer, Vorles. III, bes. S. 105 ff.

trog ihrer Unwehrhaftigkeit. Erst ein eigens hierfür neuerlassenes Gesetz vom Jahre 994 entzieht den Frauen diesen Anspruch, weil sie ihn anscheinend mit zu wenig Nachdruck verfolgt hatten¹⁾. Sogar das Schiedsrichteramt wird angesehenen Frauen gern übertragen²⁾.



Abb. 9. Bathild und ihre Dienerin vor Wield dem Schmied

Angelsächsische Runenkästchen von Uzdon
8. Jahrh.

Für Ehefrauen klagen und antworten vor Gericht wiederum ihre Männer. Jedoch verwirkt grundsätzlich keiner der Gatten des anderen Gut³⁾. Außerdem muß der Mann seiner eigenen Frau Buße zahlen, wenn er sich in irgendeiner Form an ihr vergeht⁴⁾. Das isländische Recht schenkt ferner dem gegenseitigen Anspruch der Gatten auf volle eheliche Gemeinschaft Aufmerksamkeit und wertet beispielsweise die dreijährige Vernachlässigung des Weibes gleich böswilligem Verlassen⁵⁾.

Mit einem ursprünglich „nahezu unbeschränkten Gewaltrecht“ des Ehemannes läßt sich dies alles nicht in Einklang bringen. Maurer glaubt allerdings, derartige Folgerungen aus einigen Sagen-Beispielen ableiten zu

dürfen⁶⁾. Unter anderem weiß ein Heldenlied davon zu berichten daß der todwunde Helgi seine Braut Svava dem eigenen Bruder „vermacht“. Das heißt, er bittet Svava, dessen Frau zu werden, und

¹⁾ Eyrb., cap. 38 vgl. Kon. 95/171; Stad. 324/354. Hierzu Maurer, Vorles. III, S. 85. 100; Rive, Vormundsch. I, S. 40 ff.; Ficker, Mitt., Erg.-Bd. 2, 517.

²⁾ 3. B. Vatnd. 44, 73 ff. Vgl. Maurer, Vorles. III, S. 79; Klose, Diss., S. 66 ff.

³⁾ Kon. 154/46; Stad. 143/175; Gul. 52; Frost 10, 37. 38. Vgl. Maurer, Vorles. III, S. 84, 102 ff.; Rive, Vormundsch. I, S. 137 ff.

⁴⁾ Gul. 54; Frost. II, 13; Borg. 2, 8. 10; vgl. Maurer, Vorles. II, S. 638; auch Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 118 ff.

⁵⁾ Kon. 158/45; Stad. 172/206 u. a. Vgl. Maurer, Vorles. II, S. 626. — Härter straft das Gesetz im Widerspruch zu den Geschichtsquellen allerdings den Bruch der Ehegemeinschaft von seiten des Weibes. Näheres darüber s. unten S. 124 f.

⁶⁾ Maurer, Vorles. II, S. 637 ff. Vgl. Dargun, Gierkes Unterf. 16, 47 u. Anm. 1.

nach anfänglichen Einwendungen gibt sie nach. Die Beweggründe des Helden bekunden klar seine Sorge um die Zukunft der Braut und seine Bruderliebe. Von einem gewaltsamen Verfügen über die Hand des Weibes kann folglich nicht die Rede sein, wie Maurer selbst bemerkt¹⁾. Im Gegensatz hierzu berichtet die Landn., die beiden Isländer Illugi und Holm-Starri wollen ihren gesamten Besitz an Liegenschaften und Fahrhabe, sowie ihre Frauen tauschen²⁾. Dieser Plan findet jedoch nicht die Zustimmung von Illugis Weib Sigrid, und sie entzieht sich der drohenden Gewalt durch freigewählten Tod. Gerade dieses Beispiel veranschaulicht nicht das Herrenrecht des Mannes, sondern seine Anmaßung auf die beabsichtigte Tat.

Als Ergebnis können wir feststellen: in allen germanischen Rechten begegnet uns die Anerkennung und Achtung der weiblichen Persönlichkeit. Sie steht dem Manne gleichberechtigt zur Seite. Wo sie etwa ihm gegenüber zurückgesetzt erscheint, ist es regelmäßig in solchen Dingen der Fall, die mehr dem männlichen Wirkungskreise angehören. Das Fernbleiben des Weibes hauptsächlich vom öffentlichen Leben gründet sich auf ihre naturgemäß bessere Eignung für die häuslichen Aufgaben, ohne ihre grundsätzliche Untauglichkeit für jene anderen zu beweisen. Sie bewirkt ganz von selber eine Pflichtenteilung zwischen den Geschlechtern und damit die in der Regel für zweckmäßig erkannte gerichtliche Vertretung der Frau durch ihren Gatten, ohne daß er dazu besonderer Vollmachten bedarf³⁾.

Der persönlichen Stellung der Ehegatten zueinander liegt demnach kein Gewaltverhältnis zugrunde. Willkürhandlungen des Mannes dulden weder das Recht, noch die Sippe des Weibes bzw. die in ihrer Ehre gekränkte Frau selber. Damit weist sich die germanische Ehe auch in dieser Hinsicht als reine Genossenschaft aus, die selbstverständlich auch zu den hiermit verbundenen nachteiligen Folgen verpflichtet. Wenn trotz alledem häufig einer der Gatten ein spürbares Übergewicht besitzt, dann entspricht dies nur den tatsächlichen Lebensverhältnissen. Es braucht keineswegs immer auf seiten des Mannes zu liegen, wie der altnordische Begriff „kvánriki“ (= Frauenherrschaft)⁴⁾ zu erkennen gibt.

2. Ehebruch und Unzucht

Die bisherigen Untersuchungen lehren, wie wenig berechtigt es ist, die Willkürherrschaft des Germanen über das ihm angetraute Weib anzunehmen. Im folgenden soll uns die Frage beschäftigen, welche Wir-

¹⁾ Vgl. auch Floam. 17/136 ff. Dazu Maurer, Vorles. II, S. 637 ff.; Neckel, Liebe u. Ehe, S. 32 ff.; Klose, Diss., S. 74.

²⁾ Vgl. Klose, Diss., S. 75.

³⁾ Vgl. hierzu die Ausnahmestellung der L. Vis., s. Edition von Zeumer, S. 92, Anm. I.

⁴⁾ Vgl. hierzu Krause, S. 227 ff.; Neckel, Liebe u. Ehe, S. 38.

fungen die Verletzung des Ehebundes auslöst, sowie die ihr verwandten Unzuchtvergehen überhaupt. Der herrschenden Meinung zufolge kann natürlich nur die gewaltunterworfenene Frau die Ehe brechen, während der Mann seiner Gattin keine Treue schuldet¹⁾. Prüfen wir darum nach, wie sich unsere Quellen hiermit vertragen.

Die westgotischen Gesetze enthalten auffallend viele Bestimmungen über Unzucht aus älterer Zeit und gewährleisten daher leidlich ihre Volkstümlichkeit. Gleich anfangs unterscheiden sie zwischen der Vergewaltigung einer verheirateten Frau und ihrer Treulosigkeit. Im ersten Falle gerät nur der schuldige Mann — sobald seine Tat rufbar wird — in die Hände des beleidigten Gatten; im zweiten steht ihm dagegen auch über das buhlerische Weib ein beliebiges Strafrecht zu²⁾. Ertrappt er das Paar auf frischer Tat, „dann gilt es nicht als Totschlag, wenn der Mann den Ehebrecher mitsamt der Sure erschlägt“³⁾. Das nämliche Racherecht gegen ein Mädchen gebührt auch dem Vater, Bruder oder Vaterbruder⁴⁾. Unterbleibt die Tötung der Unkeuschen oder beging sie ihren Fehltritt außerhalb des Elternhauses, so verwirkt sie unter Umständen ihr Erbrecht (L. Vis. III, 4, 7). Doch steht einer nachträglichen Heirat des Paares nichts im Wege. Nur besitzt die Frau gegen den Willen ihres Mitschuldigen kein Recht darauf (III, 4, 8).

Die anschließende Bestimmung bringt wieder die den Westgoten geläufige Gleichstellung der Geschlechter. Auch die Frau besitzt demnach Anspruch auf eheliche Treue und darf sich für ihre Verletzung auf dem Klagewege Genugtuung verschaffen⁵⁾. Wenn das Gesetz ihr jedoch keine Tötungsbefugnis bei handhafter Tat einräumt, dann trägt es damit nur der weiblichen Natur Rechnung; denn für gewöhnlich widerspricht es dem inneren Wesen einer Frau, sich mit dem Schwerte in der Hand für erlittene Unbill zu rächen⁶⁾.

Von diesen altgotischen Bestimmungen heben sich deutlich zwei Erlassse Chindaswinths ab. Der erste spricht dem hintergangenen Mann das Vermögen des ehebrecherischen Paares zu, falls dieses keine legitimen Kinder hinterläßt. Den Anspruch auf das Eigentum der Gattin büßt er jedoch ein, wenn er es wagen sollte, mit der Strafwürdigen die

¹⁾ Vgl. u. a. Amira, Grundriß, 178; Brunner, DRG. II, S. 854; Geffken, L. Sal. S. 126; Sellwald, Die menschliche Ehe, S. 323; Maurer, Vorles. II, S. 633; Rive, Vormundschr., I, S. 272 ff.; Wilda, Strafr., S. 821.

²⁾ L. Vis. III, 4, 1 (vgl. 4, 3 u. 2, 6). Hierzu Brunner, DRG. II, S. 855; Dahn, Studien, S. 230 ff.; Rosenthal, S. 65 ff.; Wilda, Strafr., S. 809 ff.; Zeumer, *RA.* 24, 594 ff., 605 ff. über Verlöbnißbruch = Ehebruch (III, 4, 2) s. oben S. 31 f.

³⁾ L. Vis. III, 4, 4. Vgl. Brunner, a. a. O.; Grimm, *RA.*, S. 743 f.; Wilda, Strafr., S. 823 ff.; Zeumer, *RA.* 24, 606 ff. Vgl. auch die spanischen *Fueros*, Sinojosa, *F^oRG.* 31, 317; 322 nebst Anm. 1, S. 326 u. Anm. 1.

⁴⁾ L. Vis. III, 4, 5. Vgl. Brunner, DRG. II, S. 851 u. Anm. 6.

⁵⁾ L. Vis. III, 4, 9. Vgl. hierzu Grimm, *RA.*, S. 734 (für Schweden).

⁶⁾ Vgl. Neffel, Liebe u. Ehe, S. 18 ff.

Ehe fortzusetzen. Ähnlicher Art ist die zweite Verordnung des Königs. Sie regelt die Anklage gegen die Buhlerin und will — der römischen Auffassung entgegen — ihre Tat um jeden Preis evtl. von Staats wegen gesühnt wissen¹⁾. Durch diese gewaltsame Verschmelzung persönlich oder sippenpolitisch wichtiger Befugnisse mit öffentlicher Strafverfolgung lassen beide Gesetze nur zu gut erkennen, wie neuartig sie im Gotenvolke sein mochten²⁾.

Die Burgunder treffen nur eine einzige Verordnung über Ehebruch und zwar bezieht sie sich auf dessen bußlose Vergeltung durch den betrogenen Gatten. Seltsam erscheint hieran freilich die Zumutung, „daß er entweder beide töten oder, falls er nur einen Teil erschlägt, dessen Wergeld entrichten solle“³⁾. Sie steht unter den germanischen Satzungen völlig vereinzelt und muß folglich auf römischen Einfluß zurückgeführt werden (vgl. L. Rom. Burg. 25).

Dennoch zwingt das Fehlen anderweitiger Sühnevorschriften m. E. nicht zu dem Schluß, die oben betonte Einseitigkeit des Ehebruches für die Burgunder anzunehmen. Wie nämlich die L. Vis. beweist, bildet die Ergreifung des buhlerischen Paares zweifellos einen Ausnahmefall, dem die überwiegende Mehrheit der mindestens anfänglichen Verheimlichung des Geschehenen gegenübersteht. Sollte der Ehemann wirklich nur gegen die ertappte einschreiten dürfen, während die vorsichtiger zu Werke gehende Frau keinerlei Buße zu gewärtigen hatte? Das leuchtet mir ebensowenig ein wie die gleichfalls auf das Schweigen der Gesetze gegründete Behauptung: der Mann könne überhaupt nicht die Ehe brechen. Freilich handelt es sich beide Male um völlig interne Familienangelegenheiten, so daß wir vermutlich weniger an eine regelrechte Bestrafung des schuldigen Teiles zu denken haben als an das durch den Treubruch ermöglichte Verhalten des Hintergangenen. Eben weil die Volksrechte keine „erschöpfenden“ Rechtskodifikationen darstellen, finden wir nur die auffälligsten Streitpunkte verzeichnet, nicht die mehr oder weniger alltäglichen.

Ausführlicher behandeln die Burgunder sonstige fleischliche Vergehen. Eine Jungfrau, die sich preisgibt, beraubt sich in ihren Augen selber ihrer Ehre, während den Mitschuldigen außer der Unzuchtbuße an die gekränkte Sippe „kein sittlicher Vorwurf“ trifft⁴⁾. Strenger beurteilt das Gesetz die Unkeuschheit einer Witwe (L. Burg. 44, 2). Sie verwirkt ihren Bußanspruch gleich einem Weibe, das sich aus eigenem Antriebe einem Liten hingibt (L. Burg. 33, 5). Doch steht einer nach-

¹⁾ L. Vis. III, 4, 13. Vgl. Zeumer, *NA.* 24, 611 ff.

²⁾ Die noch folgenden Bestimmungen befassen sich mit fleischlichen Vergehen im allgemeinen, interessieren aber in unserem Zusammenhange weniger.

³⁾ L. Burg. 68, 2; vgl. Ficker, *Unters.* I, S. 44; Brunner, *DRG.* I, S. 99, Anm. 2; II, S. 855; Rosenthal, S. 49 ff.; Wilda, *Strafr.*, S. 823.

⁴⁾ L. Burg. 61. Vgl. 44, 1. Hierzu Schm, *Trauung*, S. 3.

träglichem Heirat trotz ihrer „Unerzwingbarkeit“ wiederum nichts im Wege.

Die Langobarden erkennen dem Ehemanne gleichfalls ein blutiges Racherrecht zu: „wenn er einen Zurer bei seiner Gattin findet, sei es ein Freier oder ein Sklave“¹⁾. Aber auch sonst verhängen sie ohne Nachsicht die Todesstrafe über das buhlerische Paar (Koth. 213; Gr. 7). Desgleichen verwirken Freigeborene wie Knechte ihr Leben, wenn sie eine bereits verheiratete Frau zur Ehe nehmen. In diesem Falle teilt natürlich nur das willige Weib ihr Schicksal (Koth. 211). Schon den Versuch, eine solche Verbindung einzugehen, bedroht Liutbrand mit der Wergeldentrichtung des Schuldigen an den Gatten bzw. mit seiner Auslieferung an ihn bei Zahlungsunfähigkeit. Seiner ungetreuen Frau gegenüber besitzt er ohnehin eine Strafbefugnis wie bei anderen unkeuschen Handlungen²⁾.

Hiermit hängt eine zweite aufschlußreiche Verordnung zusammen. Ihr zufolge braucht eine Frau das ehrenrührige Ansinnen ihres Gatten, sich einem Dritten hinzugeben, ebensowenig auf sich beruhen zu lassen wie einen Ehebruch ihres Mannes³⁾. Mit anderen Worten, sie besitzt gleichfalls Anspruch auf eheliche Treue!

Fleischliche Vergehen eines ledigen Weibes unterstehen selbstverständlich in erster Linie der Abndung durch die Sippe (Koth. 189). Wenn sie jedoch die anscheinend damit verbundene Pflicht vernachlässigt, greifen des Königs Beamte ein und sitzen über die Unzüchtige zu Gericht. Im übrigen begünstigen die Gesetze jedoch stark die spätere Heirat des Schänders mit der Entehrten und verringern bei ihrem Zustandekommen die sonst übliche Hundertschilling-Buße auf 20 Sol. Läßt sich aber eine freie Frau mit einem Saldius ein, dann beläuft sich dessen Sühnegeld an den Muntwalt überhaupt nur auf 50 Sol. „Jene aber büße ihren Fehltritt deswegen besonders, weil sie einem Saldius zu Willen war“ (Liut. 60; vgl. auch 30, 76).

Das fränkische Recht schließt sich den bisher betrachteten an, insofern es dem Ehemann bzw. dem Vater unter Umständen gleichfalls blutige Rache dem ergriffenen Schänder ihres Hauses gegenüber erlaubt⁴⁾. Andererseits scheinen aber beide der unkeuschen Gattin bzw. Tochter gegenüber kein gesetzlich geregeltes Strafrecht zu besitzen. Wie weit sie persönlich gegen die Unzüchtige einschreiten wollten, stand vermutlich in ihrem Belieben, sofern sie es nicht auf Tötung abgesehen hatten.

¹⁾ Koth. 212. Vgl. Brunner, DRG. II, S. 855; Rosenthal, S. 61 ff.

²⁾ Liut. 121, 122; vgl. auch 139. Hierzu Brunner, DRG. I, S. 99; Rosenthal, S. 64; Wilda, Strafr., S. 827. (Für Vergehen von Saldien oder Sklaven haften stets deren Herren mit. Doch schützt andererseits das Recht selbst ihre Ehen gegen etwaige Übergriffe ihrer Gewalthaber; vgl. Liut. 40, auch L. Bai. 8, 10—13.)

³⁾ Liut. 130; vgl. Rosenthal, S. 62.

⁴⁾ L. Rib. 77. Vgl. Rosenthal, S. 46; Wilda, Strafr., S. 159, 824.

Hervorheben möchte ich jedenfalls, daß die Gesetze nur den schuldigen Mann zu einer Buszahlung verurteilen. Sie beträgt bei Jungfrauenerschändung 30 oder 40 Schillinge (L. Rib. 35, 2; L. Sal. 25, 2) und erhöht sich bei Ehebruch vermutlich auf das volle Wergeld des Täters. Diese Summe würde dem Sühnegeld eines Mannes entsprechen, der eine bereits verheiratete Frau entführt und ehelicht¹⁾. Durch die vorbehaltlose Anerkennung einer derart zustande gekommenen Ehe zeigen sich die Franken unvergleichlich milder als die zuvor herangezogenen Stämme, namentlich die Langobarden. Erst in karolingischer Zeit wandelt sich diese Einstellung auffällig zuungunsten der Frau. Jetzt darf der Ehemann außer der üblichen Busse die Entlaufene selber zurückfordern (Cap. 89, IX, 4). Ohne Zweifel beruht dieser Anspruch auf dem kanonischen Grundsatz von der Unauflöslichkeit bestehender Ehen und steht im Gegensatz zu der ursprünglich germanischen Sittlichkeitsauffassung.

Derselben kirchenrechtlichen Tendenz begegneten wir in der L. Al. Ich erinnere kurz an die hier aufgestellte Vorschrift: der gesetzlich anerkannte Ehemann habe allein über die Gültigkeit einer evtl. Heirat seiner untreuen Gattin mit dem Entführer zu entscheiden und damit über die Legitimität ihrer noch zu erwartenden Kinder²⁾.

Dagegen tragen die bayrischen Bestimmungen wieder unverkennbar germanischen Charakter. Ruchbar gewordenen Ehebruch strafen sie an dem Schuldigen mit Wergeldzahlung³⁾. Wahrscheinlich stellt sie eine „Salslösung“ dar, denn: „wurde er mit ihr zusammen im Bett erschlagen, so liege er in seiner Schande ungesühnt“⁴⁾. Wohl als einziges Recht erwähnt das bayrische daneben den bloß versuchten Beischlaf, dem sich die Frau erfolgreich widersetzt. Der anschließende Paragraph betrifft Sklaven, die sich desselben Vergehens schuldig machen. Selbstverständlich besitzt der Gatte ihnen gegenüber das gleiche Nacherecht. Außerdem muß ihr Herr das begangene Verbrechen mitverantworten und einen etwa entronnenen Knecht dem Beleidigten ausliefern⁵⁾.

Grundsätzlich stimmt die Regelung der Unzuchtstrafen Lediger hiermit überein. Den mit Willen des Weibes vollzogenen Beischlaf ahndet die Lex auffallend gering mittels einer 12-Schilling-Busse (L. Bai. 8, 8). Auch diese ist anscheinend nur fällig, wenn der Verführer eine nachträgliche Heirat mit der Entehrten verschmäht und dadurch sie selbst und ihre Sippe bloßstellt. Von einer Bestrafung des Mädchens ist nirgends die

¹⁾ L. Rib. 35, 1; L. Sal. 15; 95; vgl. Brunner, DRG. II, S. 856 u. Anm. 45.

²⁾ L. A. 50, 1, s. oben S. 13. Bezeichnenderweise ist dies die einzige Stelle, die sich auf Ehebruch bezieht.

³⁾ L. Bai. 8, 1. Ob es sich um das eigene Wergeld oder dasjenige der Ehefrau handelt ist m. E. den verschiedenen Gesetzesfassungen nach zu urteilen unsicher. Vgl. jedoch Brunner, DRG. II, S. 856 u. Anm. 46; Rosenthal, S. 60.

⁴⁾ Vgl. Rosenthal, S. 45.

⁵⁾ L. Bai 8, 2; vgl. auch 8, 9. Dazu Brunner, DRG. II, S. 853 u. Anm. 24.

Kede. Es unterstand vermutlich dem Sippengericht wie vielleicht auch die Ehebrecherin. Letzterer gegenüber meldet die Lex nur von dem Tötungsrecht des sie überraschenden Gatten. Um so begreiflicher erscheint das gänzliche Verschweigen irgendwelcher Maßnahmen einer betrogenen Frau, wie schon bei den Franken.

Das kurze Thüringerrecht liefert keinen Beitrag zu unserem Thema. Dagegen schließt sich die L. Fris. den bisherigen Ergebnissen vollauf an. Sie zählt den „Hurer“, d. h. sowohl den Ehebrecher wie auch den Jungfrauenschänder unter denjenigen Männern auf, die bußlos erschlagen liegen sollen¹⁾. Einer Bestrafung der treulosen Ehefrau gedenken sie aber so wenig wie die Franken. Offenbar erst einem karolingischen Nachspruch entstammt wiederum das Recht des Mannes, das entlaufene Weib dem Entführer abfordern zu dürfen. Obendrein verfällt dieser einer Geldbuße²⁾.

Bei Unzuchtvergehen Lediger verurteilen die Friesen seltsamerweise nach Bekanntwerden der Tat nur die ehrvergeßene Frau zur Entrichtung ihres Wergeldes (L. Fris. 9, I. 2), während der mitschuldige Mann ohne Strafe davonkommt. Ob sich daneben die gekränkte Sippe auf eigene Faust Genugtuung verschaffen konnte, bleibt ungewiß, läßt sich jedoch germanischer Anschauung gemäß annehmen.

Die L. Sax. enthält nur eine einzige hierher gehörige Bestimmung. Sie bezieht sich auf Unzucht oder Ehebruch Untergebener mit höhergestellten Frauen und unterwirft Leib und Leben des Schuldigen der Strafgewalt des betroffenen Herrn (L. Sax. 26). Ergänzen läßt sich diese Anordnung hinsichtlich freier Volksgenossen durch das bei den Angelsachsen dem Manne zugebilligte Fehderecht, sobald er jemanden bei seiner Ehefrau, Tochter, Schwester oder Mutter hinter verschlossenen Türen antrifft³⁾. Ferner vervollständigt ein Bericht des Winfried-Bonifazius über die Zustände im alten Sachsenlande in wünschenswerter Weise das gewonnene Bild: „Hat eine Jungfrau das Elternhaus durch Unzucht befleckt oder eine verheiratete Frau die Ehe gebrochen, so zwingen sie sie zuweilen, sich mit eigener Hand zu erhängen, worauf sie verbrannt und der Ehebrecher über ihrer Asche aufgeknüpft wird; in anderen Fällen versammelt sich die Frauenschar, schneidet der Sünderin die Kleider unter dem Gürtel ab und treibt sie unter Geißelhieben durch die Gasse, mit Messern ihren Leib schneidend und stechend, so daß sie blutüberströmt liegen bleibt . . .“⁴⁾.

¹⁾ L. Fris. 5, 1; vgl. Rosenthal, S. 45.

²⁾ L. Fris. Add. Sap. 3, 76; vgl. Heß, Entst. d. L. Fris. S. 14.

³⁾ Aelf. 42, 7; vgl. Brunner, DRG. II, S. 845; Rosenthal, S. 45, 56 ff. (Auf die sonstigen, vom Kirchenrecht beeinflussten Ehebruchstrafen für Männer und Frauen möchte ich nur kurz hinweisen: Cnut II, 50, 1; 53, 53, 1; 54).

⁴⁾ Zit. bei Neffel, Liebe u. Ehe, S. 18; vgl. Tacitus, Germania, c. 19. Hierzu ferner Rosenthal, S. 59, 70; Wilda, Strafr., S. 819.



Abb. 10. Das Gottesurteil: Kaiserin Kunigunde schreitet von 2 Bischöfen geleitet vor den Augen ihres Gemahls Heinrichs II. über den glühenden Rost, um ihre eheliche Treue zu beweisen

Die erbarmungslose Härte der geschilderten Strafhandlung spricht eindringlich für die Keuschheit und Sittenstrenge des edlen Sachsenstammes. Sehr mit Unrecht wirft Meyer ihm Korbheit und ethische Tiefstellung vor im Gegensatz zu den rheinischen Germanen und den „seefahrenden Nordgermanen“¹⁾. Seine Überzeugung gründet sich insbesondere auf die angelsächsische (also den Festlandsachsen verwandte) Vorschrift: „Wenn ein Freier bei eines freien Mannes Weibe liegt, zahle er (ihm) mit seinem Wergelde und beschaffe ein anderes Weib für sein eigenes Geld und führe es jenem anderen heim“ (Aethelb. 31).

Bei der Bewertung dieser Stelle schließt sich Meyer eng an die herrschende Meinung „von der Geringschätzung der Ehe und noch mehr von der rechtlichen Geringschätzung des Weibes“ an. „Die eine Frau ist der anderen gleich. Die Ehe wird nicht durch individuelle Motive, sondern lediglich durch den allgemeinen Gattungstrieb veranlaßt . . . Darum ist die Entführung Zerstörung der Ehe, wie sie Zerstörung des Verlöbnisses war. Die entführte Frau kann nicht mehr intakt zurückersetzt werden. Das alte Recht hält deshalb nur darauf, daß dem Manne voller Schadenersatz werde“²⁾.

Ein solches Urteil mißversteht m. E. die germanischen Begriffe „Ehe“ und „Sittlichkeit“ gründlich. Das entscheidende Merkmal einer Entführung wie auch des Ehebruchs liegt nämlich in dem Willen der Frau, sich des einen oder anderen Vergehens schuldig zu machen. Gerade dieser Wille zerstört jedoch eine bestehende Ehe bereits moralisch. Sie kann infolgedessen unmöglich wiederhergestellt werden durch bloße Rückgabe der Person ohne deren sittlichen Willen, die eheliche Gemeinschaft fortzuführen. Diese Erkenntnis und ihre Berücksichtigung im germanischen Recht gereicht unseren Vorfahren nur zur Ehre. Darin zeigt sich keine Geringschätzung der weiblichen Persönlichkeit und ihrer Willensfreiheit, sondern im Gegenteil deren rückhaltlose Anerkennung. Daß man ferner den betrogenen Gatten einer Sühne würdigt, ist selbstverständlich. Ich halte sie freilich keineswegs für einen „Schadenersatz“, sondern für eine Ehrenbusse „zur Genugtuung“. Auch die Beschaffung eines anderen Weibes durch den Ehebrecher erscheint mir nicht anstößig. Um die sittlichen und anderen Aufgaben der Ehe überhaupt erfüllen zu können, braucht der Mann eine Lebensgefährtin, die ihm den aufrichtigen Willen entgegenbringt: „Teilhaberin auch der Mühen und Gefahren“ zu sein (Tacitus Germ., c. 18). Die treulose oder gar entlaufene Gattin taugt dazu wahrhaftig nicht. Es ist darum nur billig, daß sich ihr Mann nach einer geeigneteren umsieht, für deren vermögensrechtliche Ansprüche natürlich der Ehebrecher aufkommen muß, weil diese Maßnahme erst durch seine Schuld notwendig wurde³⁾.

¹⁾ Meyer, 3^oRG., 47, 201 ff.

²⁾ Sohm, Trauung, S. 30 ff. Vgl. auch Rosenthal, S. 55.

³⁾ Vgl. Brunner, DRG. II, S. 856; Neckel, Liebe u. Ehe, S. 13; Wilda, Strafr., S. 827.

Die bisherigen Untersuchungen geben zu erkennen, daß die germanische Frau tatsächlich sehr viel mehr Bewegungsfreiheit besaß, als die meist übersteigert hingestellten Hoheitsrechte des Mannes erwarten lassen. Doch ergänzen wir die Befunde zunächst einmal aus den nordgermanischen Quellen. Die schwedischen Gesetze erlauben einem betrogenen Gatten wiederum, den ertappten Ehebrecher zu erschlagen¹⁾. Das schuldige Weib darf er mit Schimpf und Schande aus dem Hause jagen²⁾. Ferner büßt die Ungetreue ihr Vermögen ganz oder teilweise ein. Ausgenommen bleibt davon stets alles Grundeigentum, weil es zum Familienbesitz gehört³⁾. Wird das buhlerische Paar nicht ergriffen, so kann der Ehemann gegen seinen Widersacher auf „Friedlosigkeit“ klagen, weil die Missetat zu den „unsühnbaren Königseidbrüchen“ gehört⁴⁾.

In diesen Zusammenhang gehört ein eigenartiger Rechtsatz aus den WML. Er betrifft den Ehebruch eines Mannes und gewährt seiner Gattin das gleiche Racherrecht gegen die Nebenbuhlerin⁵⁾. Die innere Verwandtschaft dieser Stelle mit dem entsprechenden westgotischen Gesetz läßt sich um so weniger verkennen, weil sie in anderen Schwedenrechten Parallelen findet⁶⁾. Höchstens wenn es sich um ein vereinzeltens Einsprengsel handeln würde, könnte man den germanischen Ursprung allenfalls zugunsten kirchlicher Einflüsse bezweifeln. Die Fülle der Belege und ihr hier ausgesprochen waffenfreudiger Charakter bringen jedoch den Verdacht christlicher Herkunft zum Schweigen⁷⁾.

Außereheliches Beilager Unverheirateter erfordert in Schweden eine „Ehrenfränkungsbusse“⁸⁾. Sie wird derselben Frau im ganzen dreimal bewilligt, von dem gleichen Mann aber nur einmal. Im übrigen schreiben die Gesetze ihre Auszahlung allein dann vor, wenn das Unzuchtvergehen durch Ergreifung der Schuldigen oder Kindeszeugung offenkundig geworden ist. Die Höhe der Sühne richtet sich nach dem Stande der Entehrten. Unter Umständen tritt aber auch völlige Bussebefreiung des Verführers ein, falls er nämlich die Geschändete rechtzeitig zur Ehe begehrt (WGL. I, Gb. 6; Gutal. 23, 3).

¹⁾ U. a. WGL. I Md II; ÖGL., Ehz. 26; vgl. Rive, Vormundsch. I, S. 146 ff.

²⁾ WGL. II, Gb. 5; weitere Belege bei Neckel, a. a. O., S. 17 nebst Anm. 2 u. 3; vgl. auch Rosenthal, S. 51 ff.; Wilda, Strafr., S. 824 ff.

³⁾ F. B. ÖGL. Ehz. 46, Gb. 3, 5.

⁴⁾ F. B. ÖGL. Ehz. 26. Stirbt der Angeklagte vor erfolgter Überführung, dann wird seine lose Habe aufgeteilt als Folge der verdienten schweren Acht. Vgl. Wilda, Strafr., S. 826.

⁵⁾ WML. AE. 12. Übersetz. bei Neckel, Liebe u. Ehe, S. 18.

⁶⁾ Upl. AE. 6, 2; Hels. AE. 6, 1; SML. Gb. 4; vgl. L. Vis. III, 4, 9.

⁷⁾ Vgl. Feumer, *Nal.* 33, 454 gegen Dahn, Studien, S. 231; Wilda, Strafr., S. 828.

⁸⁾ F. B. Upl. Ac. 22 pr. 1; Gutal. 23, 3—7; letztere gestatten bei handhafter Tat auch die strafrechtliche Verfolgung des Schänders — wohl in Erinnerung an das alte Tötungsrecht — jedoch nur, wenn die Unkeusche gotländischer Herkunft ist (Gutal. 23, 1); vgl. Wilda, Strafr., S. 351 ff.

Die westnordischen Gesetze erkennen gleichfalls die straflose Tötung des ergriffenen Frauenschänders, speziell des Ehebrechers an, ja die Isländer setzen ihn bis zum nächsten Allthing dem Fehderecht der gekränkten Sippe aus¹⁾. Auch der gegen ihn angestrebte Prozeß lautet für gewöhnlich auf „Waldgang“²⁾. Gleichzeitig ermächtigt das Gesetz den klagenden Muntwalt dazu, der unzüchtigen Frau eine Geldsühne abzufordern oder sie dafür nötigenfalls in Schuldhaft zu nehmen³⁾. Die Norweger bedrohen eine Ehebrecherin mit dem Verlust ihres Nachschages, falls sich die Gatten nicht gütlich über die Fortsetzung der Ehe einigen⁴⁾. Dieser Vermögensstrafe entspricht umgekehrt aber auch ein Sühneanspruch der Frau gegen ihren Gemahl, sobald er sich an ihr vergeht⁵⁾. Hier kann also wieder von keiner einseitigen Verpflichtung des Weibes zu ehelicher Treue die Rede sein⁶⁾.

Aber selbst diese gerechtfertigten Bußen suchen wir in den Sagas vergeblich. Sie melden nichts von irgendwelchen Strafhandlungen gegen unkeusche Frauen und Mädchen⁷⁾. Der ganze Zorn der Rächer entläßt sich vielmehr gegen den mitschuldigen Mann, der in den Sippefrieden einzubrechen wagte. Von ihm bemüht man sich, Genugtuung für die verletzte Frauenehre zu erlangen und den Namen des Geschlechtes wieder reinzuwaschen. Auf diese Sühne zu verzichten, wäre nur das Eingeständnis eigener Schwäche, der der Befehdete Hohn statt eines Dankes wüßte. Aus dieser Haltung heraus erklärt sich einleuchtend, warum beispielsweise schon ein Kuß oder das Dichten von Liebesliedern⁸⁾ strenger Ahndung unterliegt. Aus den Sagas gehören hierher ferner die oft erzählten Versuche junger Männer, sich einem Mädchen zu nähern, die in vielen Fällen ein blutiges Ende finden⁹⁾.

Auf Grund der angestellten Betrachtungen schält sich als Kernstück unserer Frage das allen Germanenstämmen bekannte straflose Fehderecht des berufenen Mannes gegen den Ehebrecher oder Frauenschänder

¹⁾ Kon. 90/164; Stad. 293/331; Frost. 4, 39; vgl. hierzu Brunner, DRG. II, S. 852; Maurer, Vorl. III, S. 112; Rosenthal, S. 44; Wilda, Strafr., S. 823 ff.

²⁾ Kon. 155/47; Stad. 144/177; Gul. 180; vgl. Maurer, Vorles. III, S. 93, 112.

³⁾ Kon. 158/53; Stad. 156/185; in früherer Zeit büßte die Unkeusche evtl. ihr Erbrecht ein. Vgl. Maurer, a. a. O., S. 94; Rive, Vormundsch. I, S. 90; Verflechtung tritt nach Gul. 198 und Borg. 2, 14 nur bei Unzucht mit Knechten ein; vgl. Amira, Obl. II, S. 168 u. Anm. 3; Brunner, DRG. II, S. 851, Anm. 12.

⁴⁾ Frost. II, 14; näheres vgl. b. Maurer, Vorles. II, S. 531.

⁵⁾ Frost. II, 13; vgl. Rosenthal, S. 55; Wilda, Strafr., S. 828.

⁶⁾ Vgl. hierzu auch Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 122 ff.

⁷⁾ Vgl. Heusler, Wiedererhebung, S. 163 ff.; Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 70 ff.

⁸⁾ Kon. 155/47; Stad. 144/176 ff. u. ö. Vgl. hierzu Kummer, Midg. Untergang, S. 242 ff.; Maurer, Vorles. II, S. 632; III, S. 82 ff.

⁹⁾ J. B. Vatnd., c. 37; Hallf., c. 3 ff. Weitere Belege bei Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 66 ff., 73 ff.; Neckel, Liebe u. Ehe, S. 35 ff.

heraus. Wird ein derartiges Sittlichkeitsvergehen erst später ruchbar, so verfällt ersterer — im Gegensatz zu dem speziell bei nachfolgender Heirat oft milde behandelten Verführer — besonders strenger Strafe. Sie äußert sich bei den einzelnen Stämmen verschieden; z. B. als Vernechtung, Todesstrafe oder notwendige Lebenslösung mittels einer Wergeldzahlung, die ihrerseits wahrscheinlich der ursprünglichen Friedloslegung des Missetäters entstammen¹⁾.

Diese auffällige Tatsache widerspricht meiner Meinung nach vielleicht am besten der Behauptung: die nordische Rasse habe Treue oder Untreue der Ehegatten immer nur auf die Erbmasse bezogen und einzig den heimlichen Umgang des Weibes mit anderen Männern als Ehebruch gewertet, weil hier die Gefahr nabelag, mindertaugliches Blut in die Familie einzuschleppen²⁾.

Der Begriff „Sittlichkeit“ scheint mir hierbei jedoch zu eng gefaßt. Er bezieht sich allein auf Rasse und Blut, nicht aber auf den hinter beidem wirksamen geistigen Willen. Auch für die Germanen war jedoch schon in gewisser Hinsicht das Christuswort bedeutsam: „Wer ein Weib ansiehet, ihrer zu begehren, der hat bereits mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen“ (Matth. 5, 31 ff.). Ob sich ein verheirateter Mann oder eine Frau mit irgendwelchen Fremden näher abgibt, ist gleichgültig vor der Tatsache, daß es aus Neigung geschieht³⁾. Hätten die Germanen wirklich nur die rassistische Untreue als Ehebruch bzw. Unzucht gebrandmarkt, dann wäre das blutige Racherrecht des gekränkten Gatten oder Vaters unverständlich; denn es läßt die Herkunft des Friedensstörers völlig unberücksichtigt. Freilich könnte man diese Tötungsbefugnis gegen den Ertappten zur Not mit der Gemütswallung des Hintergangenen entschuldigen. Unmöglich ist das jedoch bei öffentlicher Friedloslegung des Zurers⁴⁾, d. h. seiner Ausstoßung aus der menschlichen Gemeinschaft, die ihn damit für die Dauer der Ächtung dem Tode weihet. Mit rein „erzieherischen Maßnahmen“ läßt sich diese Härte nicht erklären. Nein, hier handelt es sich um bedrohte geistige Werte, um die Verletzung der Ehe treue im höchsten sittlichen Sinne oder um die Besudelung der Frauenwürde und damit zugleich der Sippenehre⁵⁾.

Wie wenig diese Dinge mit engstirnigen Moralbegriffen zusammenfallen, lehrt ja gerade die Behandlung des unzüchtigen Weibes. Sie bewegt sich auf keiner goldenen Mittellinie der Spießbürgerlichkeit, sondern strebt zu den beiden möglichen Polen: unerbittliche Sühne

¹⁾ Vgl. Brunner, DRG. II, S. 768 ff.; 3²RG. II, 62 ff.; Amira, Grundriß, S. 237 ff.; Obl. I, S. 141; II, S. 115; Sinojosa, 3²RG. 31, 330 ff.; Maurer Vorles. V, S. 136 ff.; Wilda, Strafr., S. 484 ff.

²⁾ Vgl. Darré, Bauerntum, S. 387 ff. u. Amira, Grundriß, S. 178.

³⁾ Vgl. Klose, Diss., S. 71 ff.

⁴⁾ und den aus ihr hervorgegangenen Strafarten, besonders Tod oder Vernechtung.

⁵⁾ Vgl. Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 68.

durch öffentliche Entehrung bzw. Tötung der Unkeuschen gleichsam als Göttergericht — oder großherzige, vorbehaltlose Verzeihung. Wehe dagegen dem Weibe, das mit dem Sittengesetz zugleich die rassistische Treue bricht und seinen Schoß der Keinzucht entweihet. Hierfür gibt es schwerlich ein Verzeihen, auch wenn sich die Sühne nicht immer in Todesstrafe wandelt, sondern das Weib vielleicht zu der für freie Menschen noch schlimmeren Knechtschaft zwingt.

Soldh einen rassistischen Treubruch kann der Mann allerdings nicht begehen. Selbstverständlich tragen die germanischen Gesetze dem Rechnung und stellen der höheren Verantwortung der Frau in dieser Frage auch die schärfere Ahndung ihrer Mißachtung gegenüber. Um so klarer hebt sich aber hiervon die geistig-sittliche Gleichbewertung des Weibes mit dem Manne ab. Ihren eindrucksvollsten Beweis findet sie in der rechtlich anerkannten Ehebruchschuld des Mannes, die seiner betrogenen Gemahlin gesühnt werden muß.

3. Stellung der Eltern zu den Kindern

Großes Gewicht pflegen die Rechtsforscher bei der Beurteilung der Stellung des Weibes ferner auf die „Vatergewalt“ zu legen. Neben ihr sollen keine entsprechenden Befugnisse der Mutter bestanden haben, die das Rechtsverhältnis der Ehegatten zu ihren Kindern als „Elterngewalt“ kennzeichnen würden¹⁾.

Das erste Recht des Vaters dieser Art äußert sich in der Entscheidung, ob er das neugeborene Kind anerkennen und aufziehen oder aussetzen wolle. Dieser Brauch ist vielfach eine „Kohheit des Heidentums“ gescholten worden²⁾. Zweifellos beruht eine solche Bewertung auf liberalistischem Denken. Sie verkündet die Heiligkeit und Unantastbarkeit des einmaligen individuellen Lebens ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl und wird daher der Gesinnung unserer Vorfahren in keiner Weise gerecht. Jene ließen sich von rassistischen und sozialen Gesichtspunkten leiten und hielten es darum für ein Verbrechen, „mißgestalte, krüppelhafte, schwächliche Kinder oder solche aufzuziehen, die kein vorwurfloses, freies Leben führen durften . . . Ferner, wenn das Kind an einem unglücklichen Tag zu Welt kam oder Unheil von seiner Geburt geweissagt worden war“³⁾. Persönliche Gefühle der Eltern hatten zu schweigen vor der ungleich höheren Verantwortung des einzelnen der Volksgemeinschaft gegenüber. Keine Lieblosigkeit bildet den tieferen Grund, sondern eine notwendige Härte, die das Zuchtgesetz fordert. Dessen sittliche Kraft liegt in der Überwindung weicher Seelenregungen, die vor dem geschauten Ziele selbst der eigenen Kinder nicht schont.

¹⁾ Vgl. z. B. Brunner, DRG. I, S. 101 ff.; Zeuser, Inst. II, S. 431.

²⁾ Grimm, RA., S. 456.

³⁾ Grimm, a. a. O.; vgl. Weinhold, Deutsche Frauen I³, S. 79 ff.; Wilda, Strafr., S. 725.

Freilich gibt es daneben auch Beweggründe, die uns weniger einleuchten, z. B. Armut oder Kinderreichtum überhaupt. Heutigentags hilft man sich beidem gegenüber durch künstliche Geburtenverhütung. Gerade diese galt aber unseren Vorvätern wegen ihrer Unnatur als unsittlich¹⁾.

Aus praktischen Gründen fallen einer geplanten Aussetzung wohl durchweg mehr Mädchen als Knaben zum Opfer²⁾. Die wehrhafte Lebensführung der Germanen bedrohte den Mann ungleich stärker als die unter erhöhtem Frieden stehende Frau. Daher bahnte man anscheinend von vornherein einen gewissen Ausgleich der Lücken an, die der Kampf unvermeidlich reißen mußte. Mit einer Geringschätzung des weiblichen Geschlechtes hat auch diese Maßnahme nichts zu schaffen³⁾. Im übrigen erfährt der Aussetzungsbrauch eine starke Begrenzung durch die Vorschrift, ihn nur zu üben, solange das Kind die „Wasserweibe“ nicht empfangen bzw. noch keine Nahrung zu sich genommen habe. Sobald eines von beidem geschehen ist, besitzt es ein unverlierbares Lebensrecht, und jeder Verstoß hiergegen erfordert eine Mordstrafe⁴⁾.

Ein Beispiel erzählt uns der heilige Liudger aus Friesland von der Geburt seiner eigenen Mutter Liafburh⁵⁾. Weil deren Mutter nur Töchter zur Welt brachte und keine Söhne, wollte ihre Schwiegermutter das neugeborene Mädchen umbringen lassen. Aber den Tötungsbefehl vereitelt eine hinzukommende Nachbarnfrau. Sie entreißt den Knechten das todgeweihte Kind, flüchtet ins Haus und stößt ihm etwas Honig ein. — Dieser Bericht ist besonders lehrreich, weil er von dem Tötungsauftrag eines Weibes spricht. Darin stimmt er in gewisser Hinsicht mit der L. Fris. überein, daß nämlich ein von der Mutter unmittelbar nach der Geburt getötetes Kind bußlos erschlagen liegen soll⁶⁾. Tatsächlich erscheint hiernach die Gewalt des Vaters, allein über die Aussetzung zu bestimmen, stark beschnitten durch die Mitwirkung der Mutter. Freilich mag gerade sie in den meisten Fällen danach getrachtet haben, ihrem Kinde das Leben zu erhalten, das sie ihm schenkte.

¹⁾ Abtreibung strafen z. B. L. Vis. VI, 3, 1; L. Sal. 19, 2 II; L. Bai. 8, 18, 20; vgl. Tacitus Germ., c. 19.

²⁾ Z. B. Gunnl. 36; vgl. Grimm, *RA.* 403, Anm. ††).

³⁾ Z. B. widerlegt L. Al. 88 durch die Bußverdoppelung, sobald es sich um Vernichtung eines weiblichen Embryo handelt, diese Behauptung; vgl. auch Aloise, *Diss.*, S. 80 ff.; Kummer, *Mitg. Unterg.*, S. 160 ff.

⁴⁾ Vgl. z. B. Amira, *Grundriß*, S. 183; Brunner, *DRG.* I, S. 102 u. Anm. 53, 54; Grimm, *RA.* 455 ff.; Lauffer, *Wiedererhebung*, S. 100; Maurer, *Wasserweibe*, *Abh. d. bayr. Akad. d. Wiss.*, Bd. 15, 1880; Schrader, *Realler.*, S. 577 ff.

⁵⁾ *Actis c. IV ff.*, vgl. Grimm, *RA.* 459; auch Weinhold, *Deutsche Frauen I*³, S. 81 ff.

⁶⁾ L. Fris. 5, 1; vgl. hierzu Brunners Bemerkung (*DRG.* II, S. 816, Anm. 2): daß Mutter evtl. in Vater zu bessern sei; a. M. Wilda, *Strafr.*, S. 725 u. Anm. 6.

Von der Sitte, Kinder auszusetzen, meldet auch das Westgotenrecht. Allerdings bekämpft es nach bereits erfolgter Christianisierung den alten Heidenbrauch, dessen tieferer Gehalt schon verblaßt sein mochte. Beispielsweise gebietet man den Eltern, ihr gerettetes Kind gegen eine angemessene Entschädigung an den Pfleger zu sich zurückzunehmen, sobald sie es wiedererkennen. Weigerung zieht Landesverweisung nach sich, während der Gaurichter das Kind mit der elterlichen Habe freikaufte (L. Vis. IV, 4, 1). Ist kein Vermögen vorhanden, so gerät derjenige für das Kind in Schuldhast, der seine Aussetzung bewirkte. Wenn andererseits Unfreie verbrecherisch die Aussetzung eines Herrenkindes betreiben, gebührt dem Erretter nur ein Drittel der üblichen Kosten. Der Vater muß jedoch eidlich nachweisen, daß die Schandtat ohne sein Wissen geschah, sonst bleibt das Kind in der Hand seines bisherigen Ernährers (L. Vis. IV, 4, 2).

Die übrigen deutschen Volksrechte kennen mit Ausnahme der Angelsachsen¹⁾ keine hierauf anspielenden Bestimmungen. Dagegen bezeugen die Sagas die ehemalige Gültigkeit dieses Brauches und berichten zugleich von seiner Abschaffung auf dem isländischen Allting im Jahre 1000 anlässlich der Einführung des Christentums (Ni. 105/II). Freilich erzählen sie mit Vorliebe außergewöhnliche, d. h. eben „sagawürdige“ Fälle, beispielsweise das wenig begründete selbstherrliche Vorgehen eines Bauern²⁾. Ferner spielt bei solchen Aussetzungen häufig eine Frau die entscheidende Rolle, sei es als Antreiberin zu der Tat³⁾ oder umgekehrt als heimliche und erfolgreiche Gegenspielerin ihres Mannes⁴⁾. Auch hier zeigt sich folglich der Einfluß des Weibes bedeutend stärker, als die Verfechter der absoluten Vatergewalt wahrhaben wollen.

Das spätere Verhältnis zwischen Eltern und Kindern charakterisiert Rive ausgezeichnet durch einen Vergleich der germanischen Familie mit der römischen. Er kommt zu dem Schluß: „Das deutsche Recht kennt keine väterliche Gewalt, das in diesem Rechte hierfür existierende Institut ist eine Vormundschaft“⁵⁾. Deren Aufgaben erstrecken sich vornehmlich auf körperliche Pflege und Erziehung der Kinder, sowie auf Wahrung ihrer selbständigen Vermögensansprüche. Eine Willkürherrschaft des Familienoberhauptes machen alle diese Ansprüche der Kinder zunichte, der zuletzt genannte insbesondere auch die behauptete Verkaufsbefugnis.

Einen Nachklang ihres ehemaligen Bestehens sucht Zeumer u. a. in einer westgotischen Anordnung, die das Pflegschaftsverhältnis

¹⁾ Ine 26 spricht von dem Erziehungsgeld eines Findlings.

²⁾ Z. B. Finnb. c. 2; vgl. Klose, Diss., S. 80 ff.; auch Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 81.

³⁾ Z. B. Vatnd. c. 37; vgl. Weinhold, Deutsche Frauen I³, S. 81.

⁴⁾ Z. B. Gunnl. c. 3; vgl. Klose, Diss., S. 80 ff.; Neckel, Liebe u. Ehe, S. 38 ff.

⁵⁾ Rive, Vormundschaft II, S. 176 ff gegen Stobbe, Beitr. z. Gesch. d. dt. Rechts, S. 1—24.

zwischen Eltern, Kindern und Erziehern regelt¹⁾. Verweigern erstere die bis zum zehnten Lebensjahr des fortgegebenen Kindes vorgeschriebene Kostgeldzahlung, so gerät es als Sklave in die Gewalt seines Aufziehers. Den festen Geldbetrag nimmt Zeumer wohl mit Recht für das häufige Vorkommen solcher Verhältnisse in Anspruch. Dagegen erscheint mir sein abschätziger Hinweis auf deren sittliche Hintergründe verfehlt. Ihre Verwandtschaft mit den 3. T. berühmten Pflegschaften der westnordischen Stämme läßt sich m. E. nicht verkennen. Deren Bestehen hat ähnlich schöne Früchte gezeitigt wie Schwurbrüderschaften oder andere Treubündnisse unter Kriegerern, nur daß ihnen ein mehr familiärer Charakter eignet, so daß sie auch Frauen mitumfassen²⁾. Bei den Westgoten erscheint ihre tiefere Bedeutung allerdings schon verblasst. Die hier unter Umständen angedrohte Verknechtung des Kindes würdigt das sittliche Verhältnis zwischen ihm und seinen Pflegeeltern bereits zu einer rein geschäftlichen Angelegenheit herab.

Sonstige Angaben über etwaige Verkäufe von Kindern hängen stets irgendwie mit „echter Not“ zusammen, falls kein wohlverdienter Strafakt vorliegt³⁾, so daß sich hierauf eher das Sprichwort anwenden ließe: „Not bricht jeglich Gebot.“ Dies bestätigt vollauf die berüchtigte Verzweiflungstat der Friesen, die unter römischem Druck schließlich ihre Weiber und Kinder den Siegern als Tribut hingaben, weil die Erträge des kärglichen Bodens nicht ausreichten⁴⁾.

Selbstverständlich mögen zuweilen auch Übergriffe gewissenloser oder gewalttätiger Väter vorgekommen sein, wie schon die Aussetzungsbeispiele lehrten. Eben darum müssen wir aber solche „Gewalthandlungen“ scharf von „Recht und Sitte“ unterscheiden. Es ist auffällig, daß gerade die Sagas, die für germanisches Familienleben unstreitig besten Quellen, derartige Übergriffe gegen anerkannte Kinder nirgends erwähnen. Schon leibliche Züchtigungen sind verpönt, denn Schläge schwächen das Ehrgefühl und die „Erziehung strebt hin auf die Tugenden der Selbsthilfe, weit weniger auf Zähmung und Maßhaltung“⁵⁾. Das gilt für die Behandlung der Knaben wie der Mädchen⁶⁾, auch wenn letztere minder an die Öffentlichkeit dringen und daher weniger erzählenswert erscheinen mochte. Niemals hätte jedoch ein grundsätzlich abweichendes Erziehungsprinzip ihnen gegenüber solch ein hartes, selbstsicheres und opfermutiges Geschlecht heranbilden können, wie die

¹⁾ L. Vis. IV, 4, 3; vgl. hierzu Zeumer, *NA.* 26, 137 ff.

²⁾ Vgl. Klose, *Diss.*, S. 85 ff., 114 ff.; Maurer, *Vorles.* III, S. 190 ff.

³⁾ Roth. 221; Liut. 121; vgl. Brunner, *DRG.* I, S. 102; Grimm, *NA.* 461 ff. (Über L. Bai. I, 10 u. Cap. Sax. 10 f. oben S. 87, 88 f.).

⁴⁾ S. oben S. 88, Anm. I.

⁵⁾ Zeusler, *Wiedererziehung*, S. 167; vgl. Klose, *Diss.*, S. 88 ff.

⁶⁾ Vgl. Tacitus, *Germania*, c. 20; ferner Klose, *Diss.*, S. 94 ff.; M. Joachimi-Dege, *Charakter d. Germanen*, S. 8.

Isländerinnen der Sagas oder ihre weit berühmteren Vorgängerinnen, die Frauen und Mädchen der Kimbern und Teutonen¹⁾.

Die elterliche Vormundschaft ist ihrem ethischen Gehalt nach ganz ebenso ein Schutzverhältnis wie Sippenmunt oder Ehemunt über die Frau. Das geht u. a. aus der ritterlichen Schonung von Frauen und Kindern in sämtlichen Blutrachefehden hervor. Ihre Tötung gilt als Neidingswerk, obwohl der Gegner in einem verschonten Knaben den zukünftigen Rächer ahnt²⁾. Dieser sittlichen Gleichartigkeit von Altersvormundschaft und Frauenmunt steht freilich ein tiefer rechtlicher Unterschied gegenüber. Er äußert sich in der mangelnden Handlungsfähigkeit und Verantwortungslosigkeit Minderjähriger infolge ihrer geistigen Unreife. Beides erfordert von vornherein die Wahrung ihrer Interessen durch irgendwelche Vertreter.

Solange die Eltern leben, übernehmen sie natürlich diese Pflicht. Es entspricht dabei ganz dem Wesen der germanischen Gemeinschaft, wenn sie während dieser Zeit das Kindesgut mitnutzen, wie es in weit reicherm Maße umgekehrt geschieht, bis die Aussonderung beidem ein Ende bereitet³⁾. An einen bestimmten Zeitpunkt ist sie nicht gebunden, doch pflegt man besonders nach dem Tode eines Elternteiles den Mündigkeitstermin zu berücksichtigen, weil er die volle Handlungsfähigkeit der Kinder begründet, einerlei, welchen Geschlechtes sie sind. Siehe also die mitunter noch späterhin spürbare Munt über die Frau begrifflich mit der Altersvormundschaft zusammen, dann könnte sich die Volljährigkeitsgrenze nur auf Knaben beziehen, was den vorliegenden Quellen offenkundig widerspricht.

Den Mündigkeitstermin geben die einzelnen Gesetzbücher verschieden an. Sogar innerhalb eines Rechtes kommen zuweilen Schwankungen vor. Den frühesten Zeitpunkt nimmt das vollendete zehnte Lebensjahr (Gloth. Eadr. 6, Ine 7, 2) für sich in Anspruch. Bei den Westgoten spielt es die schon erwähnte Rolle als Grenze für zahlbare Ernährungskosten. Ferner darf ein zehnjähriges Kind über sein Eigentum verfügen, falls es lebensgefährlich erkrankt (L. Vis. II, 5, II; IV, 3, 4). Daneben erwähnt die Lex das Alter von zwölf Jahren in einem sehr aufschluß-

¹⁾ Vgl. Neckel, Liebe u. Ehe, S. 31.

²⁾ Vgl. Zeusler, Wiedererhebung, S. 166 ff. — Erhöhtes Wergeld setzen z. B. für Frauen an, mindestens solange sie gebärfähig sind und den erhöhten Frieden nicht durch Teilnahme am Männerstreit verwirken: Roth. 186, 187, 200; L. Sal. 24, 6; L. Rib. 12, 1; 13; 14; P. Al. 39, 40, 47, 48; L. Al. 46—48; 59; L. Bai. 4, 30; L. Thur. 46; L. Sax. 15; WGL. Orb. 6; Upl. Manh. II, 6; vgl. Brunner, DRG. II, S. 797 ff.; Wilda, Strafr., S. 571 ff. — Ähnlichen Schutz läßt das Recht Unmündigen angebeiben (vgl. Wilda, Strafr., S. 574 ff.). Hieraus spricht folglich keine Geringschätzung des Lebens kleiner Kinder, wie Grimm (Ml. 461, Anm. †) sie aus dem mittelalterlichen Kudrunlied herauslesen will. Vgl. hierzu Klose, Diss., S. 80 ff.

³⁾ Vgl. aber Amira, Obl. I, S. 185; Brunner, DRG. I, S. 102; Zeusler, Inst. II, S. 445.

reichen Satz, der die Erziehungsarbeit einer unfreien Mutter kennzeichnet (L. Vis. X, 1, 17). Den eigentlichen Volljährigkeitstermin bildete jedoch ursprünglich wohl erst das erreichte fünfzehnte Lebensjahr¹⁾. Er mag allerdings frühzeitig auf das zwanzigste Jahr verschoben worden sein, und zwar dürfen dann Söhne wie Töchter einen Teil



Abb. 11. Germanische Familie des 2. Jahrhunderts
Lebensbild der Landesanstalt für Volkheitskunde in Halle

ihres Vermögens herausverlangen (L. Vis. IV, 2, 13; 3, 3). Diese Altersgrenze kommt also einer gewissen Verselbständigung des Hauskinds gleich, ähnlich seiner vielleicht schon vorher erfolgten Heirat.

Die Burgunder kennen anscheinend nur einen Mündigkeitstermin und bestimmen, „daß es ihnen (den Jugendlichen) nicht erlaubt sein soll, vor dem fünfzehnten Lebensjahr Freilassungen, Verkäufe oder Schenkungen vorzunehmen“²⁾. Alle zuvor geschehenen Dispositionen sind innerhalb weiterer fünfzehn Jahre anfechtbar, falls sie nicht „verschwiegen“ werden (L. Burg. 87, 1. 2).

¹⁾ L. Vis. IV, 3, 1. 2. 4; II, 5, 11; vgl. Grimm, *RM.*, S. 415. Aber vgl. hiermit auch die Sagen der übrigen Stämme, namentlich der Nordgermanen!

²⁾ L. Burg. 87, 1; vgl. Heusler, *Inst.* II, S. 445 ff. u. Anm. 6; Rive, *Vormundsch.* I, S. 199 u. Anm. 18.

Dagegen erwähnen die Langobarden wieder zwei Altersgrenzen. Die ursprüngliche lautet auf das vollendete zwölfte Lebensjahr (Roth. 155, evtl. Liut. 12, 129). Liutbrand setzt sie später aus vermögensrechtlichen Gründen auf das achtzehnte herauf (Liut. 19, 117). Allerdings gestattet er einem todfranken jungen Menschen, schon vor diesem Zeitpunkt über sein Hab und Gut rechtsgültig zu verfügen¹⁾.

Die fränkischen Stämme besitzen gleichfalls voneinander abweichende Termine für die Großjährigkeit. Die Salier nähern sich mehr den Langobarden und erheben beispielsweise von einem Knaben kein Friedensgeld, solange er „unter zwölf Jahren irgendeine Freveltat begeht“²⁾. Die gleiche Altersgrenze kennen anscheinend auch Alamannen³⁾, Friesen (Add. Sap. 3, 70), Sachsen⁴⁾ und wenigstens teilweise die Angelsachsen⁵⁾. Dagegen schließen sich die Ribuarier wieder den Burgundern an. Sie verlangen das Alter von fünfzehn Jahren als Mindestgrenze vollgültiger Handlungsfähigkeit z. B. vor Gericht (L. Rib. 81). Ihren Grundsatz befolgen auch die späteren angelsächsischen Leg. Hen. (I, 70, § 18).

Ähnliche Schwankungen zeigen die nordgermanischen Rechte. In älterer Zeit bevorzugt man Altersgrenzen von zwölf oder fünfzehn Jahren; später werden sie wieder hinausgeschoben auf achtzehn Jahre und von König Christian IV. (1619) sogar auf das erreichte fünf- undzwanzigste Jahr⁶⁾. Die ursprünglichen Mündigkeitstermine gelten ohne Unterschied des Geschlechtes⁷⁾. Erst in späterer Zeit darf dann eine Jungfrau frühestens vom zwanzigsten Lebensjahre an selbständige Vermögensverwaltung beanspruchen, während einer Verheirateten das Erbe bereits eher zufällt. Diese Bestimmung gibt uns einen Fingerzeig für dieselbe, schon vordem durchgeführte Regelung im altisländischen Recht. Nur setzt es statt des fünfzehnten Jahres unerheblich abweichend das sechzehnte fest⁸⁾. Die herangezogenen Stellen beweisen also, daß

¹⁾ Vgl. L. Vis. II, 5, 11; IV, 3, 4. — Die völlig zweifelsfreie Nennung dieses „gesetzlichen Alters“ schon unter Rothari (155) macht m. E. Köstlers Leugnung ihres Bestehens (3²RG. 29, 79) hinfällig (vgl. hierzu Zeuser, Inst. I, S. 118; II, S. 187 ff.), behauptet er doch selbst: die Unreife habe des Minderjährigen Handlungsfähigkeit beschränkt (a. a. O., S. 81) besonders hinsichtl. d. Eheschließung (S. 92 ff.; vgl. Kirchenrechtl. Abh. 51, 48 ff.); vgl. auch Pappenheim, 3²RG. 22, 387.

²⁾ L. Sal. 24, 5; Cap. IX, 5; für Mädchen besteht der gleiche Termin (Ext. A 5, 2 ff.); vgl. Fiedler, Untersf. I, S. 45; Grimm, R. A. 413 ff.; Zeuser, Inst. II, S. 489 ff.; Schröder, Die Franken u. ihr Recht, S. 41.

³⁾ Vgl. Geffken, L. Sal., S. 134.

⁴⁾ Vgl. Grimm, R. A. 414.

⁵⁾ Aethelst. II, 1; Cnut II, 20; hier ließen sich unter Umständen die gleichfalls ingwäonischen Anglowarnen eingliedern.

⁶⁾ Vgl. Rive, Vormundsch. I, S. 73 nebst den Anmerkungen 42—46. Einzelheiten s. Frost. 9, 27; 29; Gul. 190, 115, 119.

⁷⁾ Frost. 9, 18, 23; vgl. Maurer, Vorles. III, S. 77; Rive, a. a. O., S. 44, 51 ff.

⁸⁾ Kon. 118 ff./225 ff.; Stad. 232/265; weitere Belege Maurer, Vorles. II, S. 77 ff.; vgl. auch Amira, Obl. II, S. 877.

mindestens im Norden keine allmähliche Erweiterung des Frauenrechtes stattgefunden hat, sondern umgekehrt eine Einengung¹⁾.

In einem letzten Abschnitt will ich noch auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem Ableben eines der Gatten zu sprechen kommen²⁾. Erst in diesem Falle zeigen sich die für eine Vormundschaft charakteristischen Züge, während bisher mehr von einer elterlichen Autorität die Rede war. Dem Grundsatz getreu, das Erbe um jeden Preis den Blutsverwandten des Verstorbenen zu erhalten, treten nur die Kinder, nicht auch der überlebende Gatte in das volle Recht des Toten ein; doch verhindert ihre Minderjährigkeit einstweilen dessen selbständige Ausübung. Stirbt die Mutter, dann machen sich keine besonderen Schwierigkeiten bemerkbar. Der Vater besaß als Familienoberhaupt von jeher die Vertretung seiner Hausgenossen nach außen hin. Daran ändert der Todesfall nichts.

Verwickelter gestaltet sich die Sachlage erst, wenn er zum zweitenmal heiratet. In diesem Falle entzogen ihm die Westgoten ursprünglich jede weitere Vormundschaft zugunsten der mütterlichen Verwandten. Erst später gestatten sie ihm die Fortführung der Hausgemeinschaft gegen eine entsprechende Sicherung der Kindesrechte (L. Vis. IV, 2, 13 und Novelle). Damit folgen sie m. E. dem natürlichen Bedürfnis, die Kinder weiterhin an ihrer Geburtsstätte aufwachsen zu lassen, die dereinst ihr Wirkungsfeld werden soll. Sie nähern sich mit dieser Maßnahme unverkennbar den Bestimmungen der übrigen Volksrechte sowie denen der westnordischen Gesetzbücher³⁾, während die altschwedischen mehr zu der erstgenannten Regelung neigen und die Überwachung des Vaters durch mütterliche Blutsfreunde anordnen⁴⁾. Der Mann besitzt folglich als Ehemann wie als Vater und Vormund nur Anspruch auf Verwaltung und Nutzung des Gesamtvermögens. Er erlischt samt den hieran gebundenen Verpflichtungen durchschnittlich erst mit der Abschichtung der Kinder.

Schwieriger gestalten sich die Verhältnisse, wenn der Mann stirbt und seine Frau mit unmündigen Kindern zurückläßt. Zunächst kommt der Witwe unbestreitbar ein Besitzrecht mit den Kindern zu, d. h. ebenfalls die Aufrechterhaltung der bestehenden Gemeinschaft⁵⁾. Dieselbe

¹⁾ Vgl. auch die Entziehung der Blutflage oben S. 89f.

²⁾ Vgl. hierzu oben Kap. 2, 4 S. 73f.

³⁾ Vgl. L. Burg. I, 1; 74, 3; Roth. 167, vgl. Liut. 70; L. Sal. 73, 1; L. Al. 85; L. Bai. 15, 9 (zu den Friesen vgl. Rive, Vormundsch. II, S. 178 ff., bes. Anm. 2—4); L. Sax. 47 (vgl. Ssp. I, 11); Gul. 115; Frost. 122; Kon. 95/170; Stad. 83/106 u. 108 u. 3.

⁴⁾ 3. B. WGL. I, Ab. 4, 2, 5; ÖGL. Gb. 18, 19; vgl. Amira, Obl. I, S. 676, 733 ff.; Rive, Vormundsch. I, S. 59 ff. Dazu s. oben S. 80.

⁵⁾ L. Vis. IV, 3, 3; vgl. 2, 14; ferner vgl. L. Burg. 59, 74, 2, 85, 1. Hierzu aber Heusler, Inst. II, S. 443, 453; Weinhold, Deutsche Frauen II³, S. 35; U. M. Amira, Grundriß, S. 185.

Regelung begegnet uns in den schwedischen Rechten wieder¹⁾. Die westnordischen Gesetze berufen die Frau sogar wie zur Erbschaft so auch zur Altersvormundschaft überhaupt²⁾.

Die eigentlich „deutschen“ Volksrechte endlich treffen gleichfalls Bestimmungen, die auf ähnliche Verhältnisse schließen lassen³⁾. Zum mindesten handelt es sich hier jedesmal um die persönliche Pflege und Erziehung der Kinder, während bei der Durchsetzung ihrer Interessen vor Gericht weitgehend männliche Anverwandte einspringen mochten (vgl. L. Sax. 42). Vergegenwärtigen wir uns aber, daß umgekehrt der überlebende Vater wohl ihre öffentliche Vertretung übernahm, zur körperlichen Betreuung der Kinder aber seinerseits unzweifelhaft einer weiblichen Hilfe bedurfte, die zugleich den Haushalt leitete, dann erscheint dieser Unterschied in der Ausübung der Altersvormundschaft wiederum nur an die besonderen Eignungen der Geschlechter gebunden.

Selbstverständlich wandelt sich das Verhältnis zwischen Mutter und Kindern grundlegend, sobald sie eine neue Ehe schließt. Ihre Vormundschaft wird dann in der Regel für erledigt betrachtet und geht auf den „nächsten Blutsverwandten“ über⁴⁾. Auch diese Bestimmung bedeutet jedoch keine Zurücksetzung des Weibes, sondern ist durch die germanische Wirtschaftsform bedingt⁵⁾.

Die angestellten Betrachtungen bestätigen eindringlich das oben zitierte Wort Rives über das germanische Autoritätsverhältnis zwischen Eltern und Kindern. Den Befugnissen des Vaters entsprechen dabei Zug um Zug solche der Mutter, die höchstens ihrer Naturveranlagung gemäß etwas abgewandelt erscheinen. Von einer „Vatergewalt“, die irgendwelche mütterlichen Rechte verdrängt, kann demnach nicht die Rede sein. Vielmehr teilen sich die Eltern wie in die Hofbewirtschaftung so auch in die mehr äußere und andererseits persönliche Betreuung der Kinder. Nur im Notfalle wachsen dem einen Gatten die Aufgaben des anderen ganz oder teilweise zu.

¹⁾ Vgl. oben S. 80 u. Anm.

²⁾ J. B. Kon. 144/29; Stad. 340/360; Gul. 115; Frost. 11, 22; vgl. Maurer, Vorles. III, S. 96, 100; auch Amira, Obl. II, S. 874 ff.; Rive, Vormundsch. I, S. 57.

³⁾ Vgl. L. Sal. 72; L. Al. 54, 1 (bes. mit L. Bai. 8, 7; 15, 7 verglichen); evtl. L. Thur. 28 (s. oben, S. 64f.). Zu den Friesen vgl. Rive, Vormundsch. II, S. 178 ff., bes. Anm. 2—4; L. Sax. 47 (vgl. Ssp. I, 11). Sehr klar äußern sich ferner die Angelsachsen, Ine 38, vgl. Glöth. Eadr. 6, auch Enut II, 72; vgl. Rive, Vormundsch. I, S. 194, Anm. 6: „Nur die abnorme Stellung der Frau im langobardischen Recht scheint auch die Vormundschaft der Mutter auszuschließen.“

⁴⁾ Vgl. L. Vis. IV, 2, 14; 3, 3; L. Burg. 85, 2; evtl. L. Sal. 72; L. Al. 54, 1; L. Bai. 15, 8; L. Sax. 45. Abweichend bestimmen z. B. Glöth. Eadr. (6): „Die Kinder sollen der Mutter folgen“ und die Vatermagen nur bis zu ihrer Großjährigkeit den Hof halten. Vgl. hierzu Ficker, Unters. I, S. 154 ff., 166; Mitt. Erg. Bd. II, S. 503; Wolff, Mitt. 17, S. 381 u. Anm. 2.

⁵⁾ S. oben S. 77 u. Anm. 3.

4.

Eheauflösung

I. Wiederheirat und Witwenfolge

Bei den bisherigen Betrachtungen sind wir verschiedentlich auf die Stellung der Witwe zu sprechen gekommen, auf ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse sowie auf ihre Beziehungen zu den Kindern. Der vorliegende Abschnitt will nun die Frage behandeln, wieweit das persönliche Leben der Frau nach dem Tode ihres Mannes durch Sitten oder Rechtsbräuche festgelegt erscheint. In diesen Rahmen gehört namentlich die Untersuchung zweier Probleme: die vielfach behauptete Abneigung der Germanen gegen die Witwenhehe und ihre ethische Begründung mit der urgermanischen bzw. indogermanischen Sitte, daß die überlebende Frau als edelstes Vermögensstück des Mannes das Totenopfer für ihn — evtl. zwangsweise — durch ihr Nachsterben gekrönt habe¹⁾.

Die Lehre von der germanischen Abneigung gegen die Wiederheirat einer Frau stützt sich auf den Satz des Tacitus (*Germania*, c. 19), daß bei einigen Völkern „nur Jungfrauen heiraten“. Zweifellos müßte ein solcher Brauch in den Volksrechten Nachflänge zurückgelassen haben, wie wir sie hinsichtlich anderer Einrichtungen bereits mehrfach kennenlernten. In der *L. Vis.* ist davon nichts zu spüren. Die Forderung: das Trauerjahr innezuhalten²⁾, beruht auf anderen Gründen, nämlich: „damit nicht etwa diejenige, die von ihrem Gatten schwanger zurückgelassen wird . . . die Leibesfrucht vor der Geburt vernichte.“ Im übrigen gewährt man einer heiratslustigen Frau die gleiche Freiheit wie dem Manne³⁾. Jungfrauen gegenüber besitzt die Witwe größere Unabhängigkeit, weil sie für gewöhnlich „nach freiem Ermessen

¹⁾ Vgl. z. B. Dargun, *Gierkes Unters.* 16, S. 47, Anm. 1; Grimm, *RA.* 451; Heusler, *Inst.* II, S. 292; Kohler, *3. f. vergl. Rechtswiss.* III, S. 378 ff.; Maurer, *Vorles.* II, S. 637; *Bekehrung* II, S. 181 ff.; Schreuer, *3. f. vergl. Rechtswiss.* 34, S. 1 ff.; Schwerin, *Wiedererhebung*, S. 214; Weinhold, *Deutsche Frauen* II³, S. 36.

²⁾ *L. Vis.* III, 2, 1; vgl. hierzu Zeumer, *NA.* 24, 588 ff.; Weinhold, *Deutsche Frauen* II³, S. 36.

³⁾ *L. Vis.* III, 1, 4; vgl. III, 2, 13. 14; 3, 3 u. a.

handelt¹⁾. Andererseits stellt man dementsprechend auch höhere Anforderungen an ihren Lebenswandel²⁾.

Auf ähnlichen Grundsätzen bauen die burgundischen Bestimmungen auf. Sie erlauben Männern und Frauen ohne weiteres, sich nach dem Tode des Gatten wieder zu verheiraten³⁾. Nicht einmal das Trauerjahr braucht die Frau hier einzuhalten. Ihrer selbständigen Hausführung entsprechend darf sich die Witwe nach eigener Wahl einem ebenbürtigen Gatten vermählen (L. Burg. 59), während ein Mädchen in der Regel im Einvernehmen mit Eltern oder nahestehenden Verwandten handelt bzw. von ihnen versorgt wird. Die Vorbedingungen einer Eheschließung vereinfachen sich sogar mit jeder nachfolgenden Heirat⁴⁾. Doch erfordert diese gesteigerte Freiheit der Witwe umgekehrt wiederum ein erhöhtes Maß von Verantwortung⁵⁾.

Bei den Langobarden macht sich der Unterschied zwischen Witwen und Jungfrauen im allgemeinen zwar weniger bemerkbar wegen ihrer ausgeprägten Munt. Doch bekundet sich die größere Willensfreiheit der ersteren wieder in ihrer durchschnittlich stärkeren Selbständigkeit bei der Eheschließung. Mindestens solange sie unter der Obhut ihrer Schwäger steht, darf sie sich nach eigenem Gutdünken „mit einem freien Volksgenossen“ vermählen⁶⁾.

Ein lehrreiches Verbot, den Selbstbestimmungswillen der Witwe zu beeinträchtigen, erließ ferner König Liutbrand. Er schreitet energisch gegen jeglichen Versuch ein, die überlebende Frau innerhalb des Trauerjahres zum Eintritt in ein Kloster zu bewegen: „weil man sie nach ihres Mannes Tode, solange der Schmerz noch frisch ist, allzu leicht beeinflussen kann“⁷⁾.

Schwieriger gestaltet sich die Untersuchung der fränkischen Rechte, speziell der L. Sal. Die verwickelten Formvorschriften bei der Eheein-
 gehung einer Witwe erscheinen auf den ersten Blick ganz dazu angetan, das von Tacitus entworfene Bild zu bestätigen⁸⁾. Die Streitfrage hängt im wesentlichen von der Deutung des berühmten Reipus-Titels ab⁹⁾.

¹⁾ L. Vis. III, 4, 2; vgl. III, 1, 5; 3, 7; 4, 7. Hierzu Sabicht, Verlobung, S. 26 ff.; Rive, Vormundschaft I, S. 284; Wolff, Mitt. 17, S. 379.

²⁾ Vgl. L. Vis. V, 2, 5; dazu s. oben S. 68 f.

³⁾ L. Burg. I, 2, 24, 62. Vgl. auch 42, I, 2, 74, 1—3. Hierzu Wolff, Mitt. 17, 377.

⁴⁾ Siehe oben S. 48 f. die Bestimmungen über den Wittimon-Verbleib. Vgl. ferner Rive, Vormundschaft I, S. 284 u. S. 278 Anm. 5.

⁵⁾ J. B. L. Burg. 44, 2. Dazu s. oben S. 93 f.

⁶⁾ Roth. 182; s. oben S. 50 f. Vgl. Rive, Vormundschaft I, S. 275 ff.; Rosin, Gierkes Untersf. 8, 59; Wolff, Mitt. 17, 275 ff.

⁷⁾ Liut. 100; vgl. auch 18. Hierzu Rosin, Gierkes Untersf. 8, 114.

⁸⁾ Vgl. Dargun, Gierkes Untersf. 16, 142 ff.; Geffken, L. Sal. 171; Zeusler, Inst. II, S. 307; Schm., Eheschließung, S. 63 ff.; Weinhold, Deutsche Frauen II³, S. 36. A. M. Brunner, Berl. Sig.-Ber. 1894, S. 1292 ff.; Opet, Mitt. Erg.-Bd. V, S. 211; Wolff, Mitt. 17, 371 ff.

⁹⁾ Über die Achasius-Entrichtung s. oben S. 52.

Er verlangt, die mit einer Witwe beabsichtigte Eheschließung vor dem gebotenen Thing vorzunehmen (L. Sal. 44, 1. 3). Im Mittelpunkt steht dabei die Keisgeldzahlung des Bräutigams in Höhe von 3 Solidos und 1 Denar an den Empfangsberechtigten. Verweigert der Bräutigam sie, dann verfällt er einer Vermögensstrafe im Werte der üblichen Dos an den Geschädigten¹⁾.

Welches sind nun die solchermaßen rechtlich geschützten Keipusempfänger? Die Lex zählt folgende Personen auf: den ältesten Schwestersohn (L. Sal. 44, 4), den älteren Sohn der Nichte (44, 5), den Tochtersohn der Mütterchwester (44, 6), den Mutterbruder (44, 7) und endlich den Bruder des verstorbenen Mannes, falls er nicht dessen Erbe wird (44, 8). Fehlen die Genannten sämtlich, dann tritt der jeweils nächste Blutsverwandte ein, aber wiederum nur: „wenn die Hinterlassenschaft des verstorbenen Ehemannes nicht an ihn gelangt“ (44, 9) oder im Notfalle der Siskus (44, 10). Sicher ist demnach nur die Verwandtschaftszugehörigkeit des „Bruder(s) von demjenigen, der sie zuvor zur Frau hatte“ (44, 8) und evtl. der auf ihn folgenden Personen, während die vor ihm angeführten sowohl Blutsfreunde des Verstorbenen²⁾, wie auch Angehörige seiner Witwe³⁾ sein können.

Der ersten Meinung möchte ich mich anschließen, weil es mir gleichfalls unwahrscheinlich vorkommt, daß die Empfangsberechtigung von den entfernten mütterlichen Verwandten der Braut auf einen der nächststehenden Schwertmagen des verstorbenen Mannes überspringen sollte. Außerdem fügt sich die Bestimmung, daß dessen Familie die nächste Anwartschaft darauf besitzt, ihre Schutzpflicht über die angeheiratete Frau geltend zu machen, vollkommen der Regelung anderer Volksrechte an⁴⁾.

Sicher sucht in dieser Bevorzugung der entfernten Spindelwagen Nachklänge des Mutterrechtes. Bei der Lösung dieser Frage möchte ich jedoch Brunner's Meinung folgen, der hierin eher einen Beweis dagegen erblickt. Das Verlobungsrecht und die entsprechende Gebühr gestehen die Salier s. L. den mütterlichen Verwandten deswegen zu, damit nicht eigensüchtige Interessen der Erbnehmer die von der Witwe

¹⁾ L. Sal. 44, 2; Also 62½ Sol. wie die Raubbüße (13, 4). folglich kann m. E. nicht schon das Keisgeld selbst eine solche Raubbüße darstellen, wie Dargun vermutet (Gierkes Unters. 16, 141 ff.). Gegen ihn Geffken, L. Sal. S. 171.

²⁾ Vgl. Brunner, Berl. Sig.-Ber. 1894, S. 1292; Ficker, Unters. I, S. 511 ff.; Geffken, L. Sal., S. 171; Jungbohn-Clement, Forschungen, S. 201 ff. (Vergleichen die französische Schule. Vgl. Brunner, a. a. O., S. 1291; Geffken, S. 171).

³⁾ Vgl. Amira, Erbenfolge, S. 32 ff.; Dargun, Gierkes Unters. 16, 141; Grimm, RAl. 424; Habicht, Verlobung, S. 16; Zeusler, Inst. II, S. 307; Rive, Vormundsch. I, S. 280 f.; Schröder, Ehel. Güter. I, S. 56; Sohm, Eheschließung, S. 63; Waig, Das Recht der salischen Franken, S. 111, 146 ff.; Weinhold, 3. f. d. A. 7, 539.

⁴⁾ Vgl. bef. Roth. 182; L. Sax. 42. Vgl. Rive, Vormundsch. I, S. 275 ff.

begehrte Wiederheirat gefährden¹⁾. Diese Auslegung erklärt zugleich befriedigend die wiederholte Forderung des Gesetzes: kein erbberechtigter Schwertmage des Verstorbenen dürfe sich das Keisgeld anmassen. Sie erleichtert folglich zweite oder dritte Heiraten von Frauen, statt die behauptete Abneigung der Franken gegen Witwenehen zu bezeugen.

Aus diesem Grunde trifft m. E. auch der mehrfach geäußerte Gedanke schwerlich zu, daß der Keipus voraussichtlich eine Strafzahlung für die ehemals untersagte Verbindung darstelle²⁾. Eine solche Behauptung wird schon deswegen hinfällig, weil die Salier eine ähnliche Verlobungsgebühr auch für Jungfrauen verlangen. Ich halte darum an der oben geäußerten Ansicht fest, in dem Keisgeld eine arrhaähnliche Freundschafts- und Friedensgabe zu erblicken³⁾. Ihre Entsprechungen in den anderen nord- wie südgermanischen Rechten legt ferner den Schluss nahe, daß der Keipustitel sich inhaltlich nicht etwa auf den römischen *Codex Theodosianus* stützt⁴⁾. Selbst die verdächtige gerichtliche Verhandlung findet in einem jütischen Gesetz ihr Gegenstück, so daß die germanische Herkunft des Brauches nicht gut bezweifelt werden kann⁵⁾.

In den oberdeutschen *Leges* zeigen sich die Verhältnisse von vornherein einfacher. Die Alamannen kennen eine Erschwerung der Witwen- ehe gleichfalls nur von seiten des „nächsten Schwertmagen des Verstorbenen“. Bezeichnenderweise dreht sie sich wieder um vermögensrechtliche Fragen. Bei ihrer Regelung ergreift das Gesetz ohne Schonung die Partei der Frau⁶⁾. Es schützt also ihren Selbstbestimmungswillen nach dem Heimgange des Gatten und unterscheidet sich dadurch wesentlich von der Behandlung einer Jungfrauenverlobung⁷⁾.

Auch die Bayern bereiten weder Männern (L. Bai. 15, 9) noch Frauen irgendwelche Schwierigkeiten bei einer neuen Eheschließung. Vielmehr sprechen sie mit der gleichen Selbstverständlichkeit von Witwen, „die nach dem Ableben ihres Mannes unverheiratet bleiben“ (L. Bai. 15, 7), wie von einer Frau, die etwa „einen neuen Ehebund schließt“ (L. Bai. 15, 8. 10). Nur das güterrechtliche Problem findet naturgemäß eine verschiedenartige Lösung⁸⁾.

¹⁾ Späterhin entziehen die Salier der Mannesstippe dieses Eheberatungsrecht vollständig und legen es in die Hände der Blutsverwandten des Weibes (Leg. Sal. add. cap. 8; Bor. I, S. 293). Vgl. die langobardischen Parallelen Roth. 182, dazu s. oben S. 51.

²⁾ Dargun, *Gierkes* Unters. 16, 143; *Ficker*, Unters. I, S. 512; III, S. 531; *Zeusler*, *Inst.* II, S. 280, 307 ff.; *Sohm*, *Eheschließung*, S. 63.

³⁾ S. oben S. 34. Vgl. *Rive*, *Vormundsch.* I, S. 280. Die Keipusdeutung Schröders (*Ehel. Güterr.* I, S. 55 ff.) und *Sabichs* (*Verlobung*, S. 18 ff.) als „symbolischer Mundschatz“ erübrigen sich wegen meiner Ablehnung des Frauaufgedankens von selber (s. oben S. 46 f., 59 f.).

⁴⁾ Vgl. *Brunner*, *Berl. Sig.-Ber.* 1894, S. 1297.

⁵⁾ *Jvd. L. I*, 8. Vgl. hierzu *Meyer*, *3²RG.*, 47, 216, Anm. 3.

⁶⁾ *L. Al.* 54, 2. Vgl. oben S. 54.

⁷⁾ *L. Al.* 53, 1; s. oben S. 12 f. Vgl. *Wolff*, *Mitt.* 17, 379. 380 u. Anm. I.

⁸⁾ S. oben S. 54, 72.



Abb. 12. Die Winsbekin
Manessische Liederhandschrift, Heidelberg, 14. Jahrh.

Dem anglowarnischen Recht mangelt ein direktes Zeugnis ähnlicher Art. Doch läßt sich aus dem gesteigerten Schutz, den eine Witwe gegen „Raub oder Tötung“ (L. Thur. 47) genießt, gleichfalls auf ihre bevorzugte Stellung der Ledigen gegenüber schließen.

Möglicherweise bestätigt bereits die L. Sax. diese Vermutung, obwohl gerade sie sich in mancher Hinsicht enger an das strenge Langobardenrecht anlehnt. Letzterem gleich unterstellt sie z. B. die Witwe ausdrücklich der Obhut ihrer angeheirateten Verwandten¹⁾. Nicht etwa ihrem leiblichen Sohn gebührt dieses Vorrecht, sondern demjenigen, den der Mann „von einer anderen Frau hatte“. Fehlt ein solcher Sohn, dann tritt der Bruder des Toten für ihn ein und in dessen Ermangelung „sein nächster Blutsfreund väterlicherseits“. Wie wenig die Munt im übrigen die Wiederheirat der Überlebenden gefährdet, geht aus dem anschließenden Rechtsatz hervor. Offiziell gilt der Muntwalt der Witwe als ihr Verlobter: unter bloßer „Zustimmung ihrer Sippengenossen“²⁾. Er besitzt jedoch lediglich einen unverlierbaren Anspruch auf die mit seinem Amte verbundene Vergütung³⁾. Das Zustandekommen der Ehe vermag er in keiner Weise zu hindern. Versucht er es, so kann sich der Freier über seinen Kopf hinweg sogleich an die Blutsfreunde der Witwe wenden und mit ihrer Zustimmung die Begehrte heimführen (vgl. Koth. 182).

Ungleich eigenwilliger vermag allerdings die angelsächsische Witwe über sich zu verfügen⁴⁾. Das Recht erlegt ihr nur die Innehaltung des Trauerjahres auf. Bemerkenswert erscheint an dieser Regelung — wie auch an der schwedischen — das gänzliche Übergehen der Familie des verstorbenen Mannes zugunsten der eigenen Sippe⁵⁾. Aber wiederum erlaubt das jütische Recht innerhalb der Blutsverwandtschaft entfernteren Sippengliedern, den Muntwalt einer Witwe oder auch eines bereits achtzehnjährigen Mädchens beim Könige zu verklagen, falls er aus eigensüchtigen wirtschaftlichen Gründen deren passende Verheiratung zu hintertreiben sucht (Jyd. L. I, 8). Auch hier besteht folglich keinerlei Abneigung gegen Witwenehen.

In reichem Maße bestätigt das westnordische Recht diese Einstellung. Vor allem in Norwegen gestattet man der Witwe ohne weiteres, sich

¹⁾ L. Sax. 42. Vgl. hierzu Amira, Erbenfolge, S. 119; Ficker, Unters. I, § 165, Grimm, Rtl. 452; Rive, Vormundsch. I, S. 275 ff.; Schröder, RG. S. 333 ff.; Wolff, Mitt. 17, S. 376 ff.

²⁾ L. Sax. 43. Das sind vermutlich die Verwandten der Frau. Vgl. Amira, Erbenfolge, S. 119; Brunner, Berl. Sitz.-Ber. 1894, S. 1293. U. M. Richtbofen, zur L. Sax., S. 71, Anm. 12.

³⁾ S. oben S. 55 f.; vgl. Wolff, Mitt. 17, S. 376 ff.

⁴⁾ Aethelr. 5, 21, 1. Vgl. L. Vis. III, 2, 1. Hierzu Rive, Vormundsch. I, S. 278. Bes. Anm. 5. Hieraus sowie aus den festlandsächsischen Bestimmungen läßt sich evtl. auf das anglowarnische und friesische Recht zurückschließen.

⁵⁾ Vgl. Wolff, Mitt. 17, 378. Über die selbständigere Stellung der Witwe vgl. auch Amira, Obligat. I, S. 538; Rive, Vormundsch. I, S. 156; Weinhold, Deutsche Frauen II³, S. 35.

nach Gefallen zu vermählen (Gul. 51; Frost. II, 4). Das isländische Gesetz zeigt sich darin weniger freiheitlich. Es verbietet nur, sie ohne ihre ausdrückliche Einwilligung zu verloben: „falls nicht etwa der Vater zu diesem Amte berufen ist“¹⁾. Wie wenig dieser einengende Paragraph den tatsächlichen Lebensgewohnheiten entspricht, lehren jedoch die Sagas auf Schritt und Tritt. Obwohl sie den Tod des Mannes häufig als Schaden hinstellen²⁾, erscheint die Wiederheirat der Frau durchaus landesüblich³⁾. Bei ihrer Eingehung pflegt man die persönlichen Neigungen der Witwe sorgfältig zu berücksichtigen, auch wenn sie ins Elternhaus zurückkehrte und sich Bewerbungen um ihre Hand naturgemäß zuerst an den Vater richten⁴⁾. Nirgends aber gewahren wir irgendwelche Beeinflussungsversuche der verschwägerten Sippe⁵⁾.

Wolff hält diese Eigenart der Nordgermanen und Angelsachsen für ein jüngeres Entwicklungsstadium mit den deutschen Volksrechten verglichen. Seine Entstehung leitet er aus dem Rückkehranspruch der Witwe in die eigene Familie ab, besonders falls die Verwandten des Mannes ihre Stellung mißbrauchen. Ich selber möchte mich gegen diese Meinung aussprechen. Der Grundgedanke der Volksrechte weist bereits auf eine gewisse Lockerung des Sippenbandes hin und bewirkt daher erst die Einrechnung einer Angeheirateten in die blutsfremde Gruppe.

Der Unterschied zwischen nord- und südgermanischer Einstellung tritt vielleicht am klarsten in der Ausgestaltung der Heldensage zutage. Erst infolge der engeren Bindung des Weibes an den Mann und seine Familie konnte die Kriemhild des Nibelungenliedes ihre leiblichen Brüder der Rache für den erschlagenen Gatten opfern⁶⁾. Nirgends begegnen wir in den ältesten nordischen Quellen einer ähnlichen Haltung. Daß z. B. Sagafrauen auf den Tod ihrer Männer hinarbeiten, um sich für eine erlittene Schmach Genugtuung zu verschaffen, gilt nicht für verwerflich⁷⁾. Als Hauptkennzeichen der Götterdämmerung verkündet die Völva nur das Wüten gegen das eigene Blut⁸⁾:

Brüder kämpfen und bringen sich Tod,
Bruderföhne brechen die Sippe.

¹⁾ Kon. 144/29; Stad. 119/156. Vgl. Maurer, Island, S. 344; Vorles. II, S. 486.

²⁾ J. B. Eg. 9, 16; 56, 2. Vgl. Klose, Diss., S. 63 ff.

³⁾ Vgl. Klose, Diss., S. 53 ff.; Kummer, Midg. Unterg., S. 247.

⁴⁾ Vgl. z. B. Laxd. 43/186 u. a. Weitere Belege Maurer, Vorles. II, S. 488 ff.; III, S. 86 ff. Übergriffe mochten freilich auch hier gelegentlich vorkommen, z. B. Eyrb. 29/50. Vgl. Maurer, Vorles. II, S. 487/88; Neckel, Liebe u. Ehe, S. 24.

⁵⁾ Vgl. Boden, Mutter. u. Ehe, S. 64; Brunner, Berl. Sig.-Ber. 1894, S. 1293 ff.; Wolff, Mitt. 17, 378.

⁶⁾ Vgl. Lauffer, Wiedererhebung, S. 102.

⁷⁾ Vgl. Heusler, Wiedererhebung, S. 169 ff.; Klose, Diss., S. 55 ff.; Maurer, Vorles. II, S. 638.

⁸⁾ Thule II, S. 40, Str. 32. Vgl. Klose, Diss., S. 29 ff.

Überschauen wir die angestellten Untersuchungen im Zusammenhang, dann geraten sie offenbar in Widerspruch zu der Aussage des Tacitus. Überall treffen wir auf Maßnahmen, verwitwete Frauen bei der Eheschließung ihren ledigen Geschlechtsgenossinnen gegenüber zu begünstigen. Wo uns scheinbar Erschwerungen begegnen, führen sie ausnahmslos auf wirtschaftliche Eigeninteressen der Verlober zurück, die das Recht in Schranken zu halten sucht. Der Einheitlichkeit sämtlicher germanischen Quellen hat daher die Beweisraft des Tacitus-Berichtes zu weichen. Ja, vielleicht schwebte dem Römer überhaupt nur die bei einigen Stämmen auffällig weitverbreitete freiwillige Witwenschaft des Weibes vor im Gegensatz zu den Gepflogenheiten seiner Landsleute¹⁾.

Möchte ich nach alledem die Abneigung unserer Vorfahren gegen Wiederheiraten von Frauen ablehnen, so entfällt damit zugleich ihre sittliche Begründung: die behauptete Totenfolge des Weibes. Die hierher gehörigen Beispiele der Heldensage betrachtet u. a. Maurer als Beweis für das ehemalige Gewaltrecht des Mannes über die Frau²⁾. Ähnlich erklärt Schreuer ihr Nachsterben lediglich für die Fortdauer der ehelichen Gemeinschaft: „Das Motiv für die Witwenfolge ist nicht einfache Aufwallung des Gefühls, sondern der Rechtsgrund des Ehevertrages³⁾. Auch der ungeliebte Mann besitzt daher Anspruch auf seine Erfüllung.“ Damit entwirft er zweifellos ein zu düsteres Bild von den lebensfrohen Germanen. Seine Lehre und die aller Gleichgesinnten hat daher mancherlei Widerspruch erfahren, wohl am eindrucksvollsten in den Worten Heuslers⁴⁾: „Mißbrauch der Götter- und Heldensage ist es, wenn man aus den heroischen Selbstgerichten untröstlicher oder fluchbeladener Frauen die Witwentötung als vorgeschichtliche Sitte folgerte, zumal zwei der vornehmsten Fälle, Brynhild und die Dänin Signy gar keine Witwen sind.“

2. Ehescheidung

Ein viel umkämpftes Problem innerhalb des germanischen Ehe-rechtes bildet ferner die Scheidungsfrage. Die Anhänger der „Fraukauf-idee“ verfechten selbstverständlich die Meinung, nur der Mann als „Rechtssubjekt“ könne diesbezügliche Schritte unternehmen, nicht aber das ihm unterworfenen Weib. Von diesem, für vorgeschichtliche Zeiten behaupteten Entwicklungsstadium weichen die Volksrechte anerkanntermaßen erheblich ab. Sie spiegeln die natürlichen Lebensverhältnisse

¹⁾ Vgl. auch Wolff, Mitt. 17, S. 373 ff., 384 ff.

²⁾ Maurer, Vorles. II, S. 637.

³⁾ Schreuer, 3. f. vergl. Rechtswiss., Bd. 34, S. 40. Vgl. auch seine ähnliche Auffassung über die Gefolgschaft, S. 37, 71.

⁴⁾ Wiedererhebung, S. 164. Vgl. auch Lauffer, daselbst, S. 99; Neckel, Liebe u. Ehe, Anhang, S. 64; Rive, Vormundsch. I., S. 155; Wolff, Mitt. 17, S. 373.

ihrer Jahrhunderte wider. Vielfach erscheint dabei die Frau als Gewalt Erleidende, der das Recht Schutz zu gewähren sucht.

Nach altgotischem Brauch pflegte eine Ehetrennung durch Zeugenanrufung oder Ausfertigung schriftlichen Beweismaterials vor sich zu gehen¹⁾. Einer neuen Eheschließung steht in diesem Falle nichts im Wege. Dagegen werden Zuwiderhandlungen seitens der Frau wie Ehebruch geahndet (vgl. L. Vis. III, 4, 3). Hinsichtlich einer vorzeitigen Heirat erscheint demnach der Mann freier gestellt. Hatte er seine Frau grundlos verlassen, dann büßt er seine Ansprüche auf die sonst evtl. heimfallende Dos ein. Obendrein muß er selbstverständlich alles übrige Hab und Gut des Weibes unverfehrt herausgeben und betrügerisch Entwandtes ersetzen.

Die folgende Bestimmung gehört der Gesetzgebung Chindaswinths an²⁾. Sie sucht die Ehescheidungen einzudämmen. Als einzigen Rechtsgrund für den Mann läßt sie fortan den Ehebruch des Weibes gelten (vgl. L. Vis. III, 4, 12). Aber nicht ausschließlich dem unverkennbar starken Kircheneinfluß verdankt dieser Neuerlaß seine Entstehung. Sehr angelegentlich müht sich der König vielmehr auch darum, der infolge des rassistischen Niederganges zerrütteten Sittlichkeit entgegenzuwirken³⁾.

Aus ähnlichen Gründen spricht Chindaswinth einer dem Weibe abgezwungenen Scheidungszustimmung jegliche Gültigkeit ab. Vielmehr empfängt die Frau auf einen solchen Versuch hin ihr Vermögen einschließlich der Dos heraus und alles übrige gelangt an die Kinder. Fehlen sie, dann gerät das gesamte Mannesvermögen in die Hände der Verstosenen. Dieser „eintragbare“ Anspruch der Frau vererbt sich nach ihrem vorzeitigen Tode auf ihre Verwandten. Wagt der Ehemann dennoch sich ein anderes Weib anzuvermählen, so verfällt er der Knechtschaft oder lebenslänglicher Verbannung. Die Mitschuldige aber gerät in die Gewalt der Versmähten oder wiederum ihrer Erben⁴⁾. Umgekehrt bedroht das Gesetz auch Frauen, die grundlos ihre Männer verlassen, mit entsprechenden Strafen. Nur widernatürliche Unzucht⁵⁾, sowie Preisgabe zum Ehebruch berechtigen sie zu einseitiger Scheidung. Außerdem darf eine Frau die Ehegemeinschaft aufheben, sobald ihr Gatte verknechtet wird. Doch erlaubt man ihr in diesem Falle nicht ohne weiteres sich wiederzuverheiraten.

Am burgundischen Recht fällt auf, daß es mit keinem Worte einer Eheauflösung gedenkt, der beide Gatten zustimmen. Als einseitige

¹⁾ L. Vis. III, 6, 1. Vgl. hierzu Dahn, Studien, S. 120 ff.; Zeumer, *Nl.* 24, 619 ff.

²⁾ L. Vis. III, 6, 2. Vgl. Zeumer, *Nl.* 24, 619 ff.

³⁾ Vgl. L. Vis. III, 1, 4. Dazu oben S. 31.

⁴⁾ Vgl. L. Vis. III, 4, 9. Dazu oben S. 92.

⁵⁾ Vgl. L. Vis. III, 5, 4. 7. Hierzu Habicht, Verlobung, S. 60; Sohm, Trauung, S. 6 u. Anm. 11.

Scheidungsgründe für den Mann nennt die Lex neben dem schon von den Westgoten anerkannten „Ehebruch“ der Frau noch „Zauberei“ und „Gräberschändung“¹⁾. Sie aus römischer Rechtsanschauung herzuleiten²⁾, erscheint mir nicht notwendig; denn die gleichen Vergehen finden auch in anderen germanischen Gesetzen schärfste Ahndung³⁾. Vermag der Ehemann seiner Gattin keine der drei Missetaten nachzuweisen, steht es unter finanziellen Opfern dennoch in seiner Macht, sich von ihr zu trennen. Zwei Verordnungen kommen hierfür in Betracht. Entweder „biete er ihr zum zweiten Male so viel, wie er als Hochzeitspreis für sie hingab“ nebst einer Buße von 12 Schillingen (L. Burg. 34, 2) — oder „er verlasse das Haus, seiner gesamten Habe beraubt; und jene nutze sie zusammen mit seinen Söhnen“ (34, 4). Der Unterschied zwischen beiden Forderungen trägt vermutlich dem Bestehen einer unfruchtbaren bzw. fruchtbaren Ehe — gegebenenfalls auch Vorehe des Mannes — Rechnung.

Die für den zweiten Fall angedrohte harte Strafe erinnert stark an die spätere westgotische. Vermutlich stellt sie gleichfalls eine jüngere Verschärfung dar. Übertroffen wird sie bei weitem durch die Folgen, welche die Lex über eine Frau verhängt, die ihrem Gatten davonläuft. Sie verfällt der schon Tacitus bekannten Todesstrafe: ins Moor versenkt zu werden⁴⁾. Mit der bisher beobachteten Freiheit der Burgunderin läßt sich diese Strenge um so weniger in Einklang bringen, weil das Gesetz dem Weibe überhaupt kein einseitiges Scheidungsrecht einräumt. Ich möchte daher annehmen, daß sie sich wohl erst unter kirchenrechtlichem Einfluß und ferner als Abwehrmittel gegen die um sich greifende Entsittlichung herausgebildet hat, wie dies nachweislich einer treubruchigen Braut gegenüber geschah⁵⁾.

Milder erweisen sich jedenfalls die sonst für ihre Schärfe bekannten Langobarden. Bei ihnen kommt bereits die Einbuße der Munt durch den Ehemann der einseitigen Scheidungsberechtigung des Weibes gleich⁶⁾, z. B. wegen schlechter Behandlung⁷⁾, Lebensnachstellung oder Preisgabe zum Ehebruch, sowie dem bloßen Rat hierzu (Roth. 195/96; Liut. 130), ferner wegen falscher Anschuldigung peinlicher Verbrechen⁸⁾

¹⁾ L. Burg. 34, 3. Vgl. Sabicht, a. a. O.; Sohm, a. a. O.; Weinhold, Deutsche Frauen II³, S. 38, 40 u. Anm. 1.

²⁾ Vgl. L. Rom. Burg. 21, 2. 3. Hierzu Zeumer, *NA.* 24, 626 ff.

³⁾ *J. B. L. Sal.* 55, 2. 14; *V.* 19, 2. 74; *L. Rib.* 85; *L. Al.* 48, 49; *P. Al.* 2, 35. Angelf. „Waltraub“ s. Liebermann, S. 392.

⁴⁾ L. Burg. 34, 1. Vgl. Tacitus, *Germania*, Kap. 12. Hierzu Brunner, *DRG.* II, S. 287; Amira, *Todesstrafen*, *Abb. d. Bayr. Akad. d. Wiss.* 31, S. 147 ff.; Grimm, *NA.* 695; Pappenheim, *3²RG.* 22, 354.

⁵⁾ Vgl. L. Burg. 52. Hierzu s. oben S. 32.

⁶⁾ *J. B. Roth.* 195. Vgl. hierzu Freisen, *Kanon. Eherecht*, S. 109; Sabicht, *Verlobung*, S. 60; Sohm, *Trauung*, S. 6 u. Anm. 11.

⁷⁾ *Liut.* 120, s. oben S. 85.

⁸⁾ *Roth.* 197/98, *Gr.* 7: besonders wegen Hurerei und Hezerei. Vgl. L. Burg. 34, 3. Hierzu Rosenthal, S. 62 ff.



Abb. 13. Kaiser Karl der Kahle und seine Gemahlin Teutrudis
Bibel von St. Callisto, 9. Jahrh.

und eigenen Ehebruchs¹⁾. Vermag der Mann aber gar seine Anklagen gegen die Gattin zu beweisen, dann berechtigt ihre Tat den Gefrängten zur Aufhebung der bisherigen Gemeinschaft und die Frau unterliegt obendrein der gebührenden Strafe²⁾. Neben diesen einseitigen Scheidungsgründen dürfte wiederum die Lösung der Verbindung durch Übereinkunft üblich gewesen sein.

Den fränkischen Gesetzen mangeln auffälligerweise bestimmte Ehetrennungsvorschriften. Wie über Erwarten leicht eine Scheidung hier jedoch sein mochte³⁾, geht aus der rückhaltlosen Anerkennung der Verbindung zwischen einer verheirateten Frau und ihrem Entführer hervor⁴⁾. Ihr erster Gemahl besitzt nur Anspruch auf des letzteren Wergeld, wohl zur Genugtuung. Erst die unter den Karolingern mächtig aufstrebende Kirche ermöglicht ihm ein Rückforderungsrecht gegen die Person des Weibes selber⁵⁾ und steuert dadurch ihrer bisherigen Freiheit, die eingegangene Verbindung aus bloßem Widerwillen zu lösen. Dagegen bestand die Vernachlässigung der Gattin sicherlich als gesetzlicher Scheidungsgrund für sie fort⁶⁾. Umgekehrt erlangt der Mann dieselbe Trennungsbefugnis, falls seine Gattin ihm nach dem Leben trachtet⁷⁾.

Im älteren P. Al. begegnet uns endlich die bisher mehr vorausgesetzte Scheidungsmöglichkeit durch den beiderseitigen Willen der Ehegatten ohne nähere Begründung⁸⁾. Über einseitige Trennungsgründe Schweigt das Recht. Statt dessen bedroht es böswilliges Verlassen der Ehefrau mit einem Sühnegeld in Höhe der gesetzlichen Dos⁹⁾. Selbstverständlich büßt der Gatte obendrein sein Amt als Muntwalt ein und muß der Verschmähten alles Eigentum herausgeben. Wagt er etwas davon für sich zurückzubehalten, dann wird er ihr außerdem noch sühnepflichtig.

Die bayrischen Verordnungen enthalten nur einen einzigen Rechtsatz (L. Bai. 8, 14), der in unserem Zusammenhange wichtig ist. Er schreibt dem Ehemann für die grundlose Verstoßung seiner Frau eine Ehrenbuße an deren Sippe vor. Außerdem muß er das gesamte Besitztum des Weibes herausgeben. Nur eine „Freveltat“ der Frau berechtigt ihn zu einseitiger Scheidung. Unter diesem Namen verbergen

¹⁾ Liut. 130, Gr. 6. Vgl. Weinhold, Deutsche Frauen II³, S. 40 u. Anm. 1.

²⁾ Vgl. Roth. 189, 202/3, 211/13; Liut. 121/22, 130.

³⁾ Vgl. Walter, Deutsche Rechtsgesch., § 486. Gegen ihn Sohm, Trauung, S. 7, Anm. 13. ferner Grimm, Rl. 454.

⁴⁾ S. oben S. 95.

⁵⁾ Cap. 819, IX, 4. Vgl. L. Fris. add. Sap. 3, 76. Dazu s. oben S. 95 f.; ferner Weinhold, Deutsche Frauen II³, S. 39 ff.

⁶⁾ Pip. Cap. cap. 17, Bor. I, S. 41.

⁷⁾ Pip. Cap. cap. 5, Bor. I, S. 40.

⁸⁾ P. Al. 3, 2. Vgl. oben S. 64. ferner Habicht, Verlobung, S. 57; Sohm, Trauung, S. 6 ff. Über den kirchenrechtlichen Einfluß in der jüngeren Lex s. oben S. 13 f., 24 f.

⁹⁾ P. Al. 3, 3. Vgl. Habicht, Verlobung, S. 61; Sohm, a. a. O.

sich wahrscheinlich Sittlichkeitsverbrechen, welche die Frauenehre beflecken, etwa „Ehebruch und was dem Ehebruch gleichsteht“¹⁾, vermutlich Zauberei und Gräberschändung (vgl. L. Burg. 34, 3). Demgegenüber billigt das Gesetz dem Weibe keine ähnlichen Rechte zu. Doch erinnert die vorhandene Bestimmung so auffällig an den alamannischen Pactus (3, 3), daß wohl auch dessen anderweitige Regelung in vielleicht etwas abgewandelter Form bei den stammverwandten Bayern gegolten haben mochte.

Abgesehen von einer friesischen Verfügung, welche die eigenwillige Eheaufhebung von seiten einer Frau verbietet und durch die ganze Art und Weise, in der es geschieht, ihren karolingischen Einfluß verrät²⁾, besitzen die drei niederdeutschen Stammesrechte der Anglowarnen, Friesen und Sachsen keine weiteren Scheidungsvorschriften. Um so wertvoller sind die ältesten Satzungen der verwandten Angelsachsen. J. B. ordnet König Aethelbert an: „Wenn sie mit den Kindern ausscheiden will, gebührt ihr das halbe Vermögen“ (79). „Wenn der Ehemann (sie, die Kinder) behalten will, ein Kindesteil“ (80). Beide Bestimmungen zeichnen sich gleich der altalamannischen allen sonstigen gegenüber durch ihre Schlichtheit aus. Der bloße Wille eines Gatten genügt, um die Trennung der Verbindung nach Sug und Recht zu bewirken. Im Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung berührt Aethelbert auch zum ersten Male die Frage nach dem Verbleib der Kinder. Ihre endgültige Regelung liegt natürlich bei den Eheleuten selber. Das königliche Gesetz gibt nur die notwendigsten allgemeinen Richtlinien.

Es ist nicht ganz einfach, aus dem mehr oder minder dürftigen Quellenmaterial ein leidlich gesichertes Bild der südgermanischen Verhältnisse zu entwickeln. Nur zu leicht wird hierbei eine subjektiv gefärbte Betrachtungsweise die Oberhand gewinnen. Mir persönlich erscheint es gerade auf Grund aller bisherigen Untersuchungen durchaus einleuchtend, daß sich die Ehescheidung auch von seiten der Frau ehemals sehr viel leichter bewerkstelligen ließ, als gemeinhin angenommen wird³⁾. Das völlig eindeutige angelsächsische Zeugnis glaube ich — wie oben betont — um so eher auf die stammverwandten Niederdeutschen übertragen zu dürfen, weil ihnen gegenteilige Vorschriften fehlen und die älteren Frankengesetze gleichfalls für die geäußerte Meinung sprechen, so daß offenkundig erst der wachsende Kircheneinfluß hier Wandel schuf. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Westgoten.

Eine eigenartige Mischung zwischen Härte und Milde zeigen hiermit verglichen die langobardischen Edikte. Bereits unwürdige Behandlung

¹⁾ Sohm, Trauung, S. 6 (vgl. L. Bai. 8, I. 2). Ferner Sabicht, Verlobung, S. 61; Weinhold, Deutsche Frauen II³, S. 40 u. Anm. 1.

²⁾ L. Fris. add. Sap. 3, 76 (vgl. auch 3, 77, 78), s. oben S. 96.

³⁾ Vgl. J. B. Sohm, Trauung, S. 6ff.

oder böse Ratschläge geben dem Weibe ein gesetzliches Scheidungsrecht (Roth. 195; Liut. 120), während andererseits unbegründetes Entlaufen einem fremden Manne zuliebe Todesstrafe bewirken kann (Liut. 121, 122). Die immerhin allen südgermanischen Rechten eigene milde Beurteilung der Frau — wenigstens sobald es sich um Wahrung ihrer Ehre handelt — läßt die burgundische Schroffheit um so lebendiger hervortreten. Da sich überdies aus der L. Burg. selber Argumente für deren späteres Entstehen ergeben, glaube ich, sie etwa mit den karolingisch-kirchlichen Forderungen auf gleiche Stufe stellen zu dürfen.

Echt germanische Haltung zeigen wieder die Schweden. Bei ihnen reicht bloßer Widerwille der Gatten zur Ehetrennung aus¹⁾. Dieser freigewählten Scheidung stellen sie die Verjagung der Frau durch ihren Mann um einer anderen willen gegenüber und erheben dafür die hohe Buße von 40 Mark²⁾. Daneben dürfen wir voraussichtlich auf Herausgabe des gesamten Frauengutes schließen.

Sehr eindrucksvoll bestätigen die westnordischen Quellen — voran die Sagas — die eben gekennzeichneten Grundsätze. Scheidungen gehen „auffallend gleitig vor sich, und zwar auch von seiten der Frau . . .“, allerdings „häufig sind die Fälle nicht; schon wirtschaftliche Erwägungen mußten ihnen entgegenstehen“³⁾. Niemals vollziehen hier Dritte eine Ehetrennung, besonders nie das Gericht⁴⁾. Vielmehr pflegt der Scheidungswillige in der Regel unter Zuziehung von Zeugen eine förmliche Erklärung über seine Absicht abzugeben in Gegenwart des Gatten oder während seiner Abwesenheit⁵⁾. Jedesmal fügt sich der Betroffene stillschweigend in das Unvermeidliche und ehrt dadurch die Willenskundgebung des anderen.

Die Ursachen, welche eine Scheidung bewirken, entsprechen im großen und ganzen denen der Südgermanen. Für die Frau kommen in Betracht: Mißhandlung, meist in Form einer Ohrfeige⁶⁾, Lebensnachstellung, die sich auch gegen Sippengenossen richten kann⁷⁾, Impotenz des Mannes oder bloße Vernachlässigung⁸⁾ und schließlich irgend-

¹⁾ Grimm, *RA.* 454, Anm. † (zu WGL. Gb. 5, 1).

²⁾ *J. B. Upl. Erf.* 6, 3; näheres s. Wilda, *Strafr.*, S. 809 u. Anm. 2.

³⁾ Geusler, *Wiedererhebung*, S. 164; vgl. auch Klose, *Diff.*, S. 76 ff., Maurer, *Vorles.* II, S. 638. Etwas anders Boden, *Mutterr. u. Ehe*, S. 110 ff., 121.

⁴⁾ Vgl. Schwerin, *Islandforsch.* 1930, S. 283 u. Anm. 2 ff.

⁵⁾ *J. B. Eyrb.* 14, 8; *Ni.* 7, 8 ff.; vgl. *L. Vis.* III, 6, 1. Daneben kommt auch formloses Davongehen vor. Vgl. Boden, *a. a. O.*, S. 110; Krause, S. 210 ff.

⁶⁾ *J. B. Eyrb.* 14, 8; *Laxd.* 34, 8; vgl. *Liut.* 120. Weitere Beispiele bei Klose, *Diff.*, S. 68, 76 ff.; Schwerin, *a. a. O.*, S. 284.

⁷⁾ *J. B. Hkr.* I, 387; *Laxd.* 16, 6; vgl. etwa *Roth.* 195.

⁸⁾ *J. B. Ni.* 8, 4 ff. (vgl. aber Boden, *Mutterr. u. Ehe*, S. 112, Anm. 1); *Gisl.* 16; besonders ersteres spricht gegen ein Recht des Mannes, sein Weib gegebenenfalls an einen „Zeugungsbelfer“ zu verleihen. Vgl. aber Febr, *Rechtsstellung d. Frau*, S. 2 ff.; Grimm, *Weistümer* III, S. 42, 48, 70, 311; Weinhöld, *Deutsche Frauen* II³, S. 41; Schrader, *Realler.*, S. 691 (Belege für die Germanen fehlen!). — Die angeführten Stellen aus den Weistümern gehören bezeichnenderweise einer

welche anderen Gründe, die den Wert des Gatten in ihren Augen herabsetzen¹⁾. Umgekehrt trennen sich Männer von ihren Frauen z. B. wegen absichtlicher Ehrenkränkung oder auch, weil ihnen deren Verwandte charakterlich nicht zusagen²⁾. Für grundloses Verstößen des Weibes liegen gleichfalls vereinzelt Beispiele vor. Freilich setzt sich der Mann hierbei prinzipiell der Rache aus³⁾. Eine wichtige Rolle spielt ferner Ehezerüttung überhaupt (Gluma. 16, 2). Dagegen läßt sich „Waldgang“ als Scheidungsursache nirgends nachweisen⁴⁾.

Wieweit die genannten Gründe gesetzlich anerkannt oder als unzureichend empfunden wurden, läßt sich meist an der nachfolgenden Vermögensauseinandersetzung ermessen. Fast in jedem Falle verlangt man eine Teilung des ehelichen Besitzes der eingegangenen Güterordnung entsprechend, nach der sich auch die Unterhaltspflichten den Kindern gegenüber richten mochten⁵⁾. Verweigert wird sie im allgemeinen immer dort, wo allzu „subjektive Bewertung“ den Tatbestand entschied⁶⁾. Nur ausnahmsweise gibt Willkür den Ausschlag⁷⁾. Von seiten der Frau regelt die Sippe alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten, aber meiner Meinung nach nicht etwa als Folge der „Bevormundung, der die Frau mit dem Ende ihrer Ehe wieder unterworfen ist“⁸⁾, sondern offensichtlich um der Forderung mit den Waffen in der Hand gehörigen Nachdruck zu verleihen.

Wesentlich verschieden sind von diesen Volksbräuchen die Satzungen der Grágás. Sie lehnen sich merklich an das kanonische Recht an und entziehen die Scheidung dem Belieben der Gatten zugunsten des Bischofs. Eine ohne seine Erlaubnis eingegangene zweite Ehe bewirkt Landesverweisung und läßt die Kinder des Erbrechtes darben⁹⁾. Den karolingischen Vorschriften reiht sich sodann würdig das nun auflebende Rückforderungsrecht des Mannes seiner entlaufenen Frau gegenüber an¹⁰⁾.

jüngeren Zeit an; vgl. Tacitus' Wort (Germ. c. 20) von der „unerschöpflichen Jugendkraft“ der Germanen. Hierzu Heusler, Inst. II, S. 295.

¹⁾ Z. B. Racheverfümmnis (Groenl. c. 7); Feigheit (Biarn. 101, 2); vgl. Schwerin, Islandforsch., S. 285 ff.; Weinhold, Deutsche Frauen II³, S. 39.

²⁾ Z. B. Ni. 34, 15; Laxd. 35, 13.

³⁾ Z. B. Laxd. 35, 29; vgl. Weinhold, Deutsche Frauen II³, S. 39.

⁴⁾ Vgl. Gisl. 26, 29 u. 8., dazu Heusler, Strafr. d. Isländer-Sagas, S. 175; Schwerin, Islandforsch., S. 296, Anm. 1; a. M. Maurer, Vorles. V, S. 138; Rietschel in Hoops Reallexikon I, S. 508.

⁵⁾ Z. B. Korm. c. 13; Gisl. 9; weitere Beispiele Maurer, Vorles. II, S. 603 ff., 607 ff.

⁶⁾ Schwerin, Islandforsch., S. 288 (vgl. Gul. 54; Frost. 9, 19; 11, 14; Kon. 150/42 bei Ehebruch des Weibes).

⁷⁾ Z. B. Heid. 98, 6 ff.; hierzu Schwerin, Islandforsch., S. 297, Anm. 54.

⁸⁾ Schwerin, Islandforsch., S. 289 nebst Anm. 65—70; vgl. auch Boden, Mutter. u. Ehe, S. 56 ff., 113 ff.

⁹⁾ Vgl. Schwerin, Islandforsch., S. 290 ff. Über Ausnahmen vgl. Kon. 149/39 ff.; Borg. I, 15. Näheres s. Maurer, Island, S. 326 ff.; Vorles. II, S. 552 ff.; Boden, Mutter. u. Ehe, S. 114 u. Anm. 1.

¹⁰⁾ Kon. 158/55; Stad. 156/186 ff.; vgl. Maurer, Vorles. II, S. 626 ff.

Kennzeichnend für die germanische Ehescheidung im Norden wie im Süden erscheint nach alledem die Leichtigkeit ihrer Durchführung im Gegensatz zu den Forderungen der Kirche. Allerdings mochte sie verhältnismäßig selten vorkommen¹⁾. Fast jedoch einer der Ehegatten den Entschluß, das Zusammenleben aufzuheben, dann wird er meist sogleich in die Tat umgesetzt. Die einfache Willenserklärung des Betroffenen vor Zeugen reicht bereits dazu aus, falls der Partner nicht widerspricht und die Sache damit vor Gericht gelangt (L. Vis. III, 6, 1). Gerade dies pflegt aber nach dem Zeugnis der Isländersaga nicht zu geschehen und kann aus Wahrscheinlichkeitsgründen auch für die Südgermanen gefolgert werden²⁾. Andererseits läßt dieses widerspruchslose Anerkennen der gegenseitigen Handlungsfreiheit erwarten, daß irgendwelche besonderen Beweggründe den Ausscheidenden bestimmen. Liegt kein solcher Grund vor, dann empfindet der betroffene Gatte das Verhalten des anderen als Ehrenkränkung und läßt es — nötigenfalls mit Hilfe der Gesetze — nicht ungesühnt durchgehen. Der Mann setzt sich in diesem Falle der Rache aus oder muß sich rein vermögensrechtlichen Strafen unterziehen.

Die Handlungsweise der Frau erfährt dagegen wieder jene schon beim Ehebruch beobachtete zwiespältige Bewertung. Abgesehen von den offenbar durch kanonische Satzungen beeinflussten Rückforderungsansprüchen des schuldlos verlassenen Ehemannes büßt die Frau bei den Nordgermanen ihr Tun gleichfalls nur mit Eigentumsverlusten. Dieser Regelung scheint sich — dem Schweigen nach zu urteilen — die Mehrheit der Volksrechte anzuschließen und zwar auffälligerweise gerade die eigentlich „deutschen“. Unerbittlich gehen nur die auf römischem Boden (!) angesiedelten Stämme vor. D. h. die Westgoten tragen wenigstens in alter Zeit noch unverkennbar die nordische Haltung zur Schau. Ähnliches mag in vielleicht abgeschwächtem Maße für die Burgunder gelten, so daß mit völliger Sicherheit wiederum allein das anerkannt strenge Langobardenrecht den Gegenpol bildet.

3. Unebenbürtigkeit

Als unerläßliche Vorbedingung einer rechtsgültigen Eheschließung lernten wir die „Ebenbürtigkeit“ kennen. Der Name kündigt bereits an, daß sie auf eine blutsmäßige Wertung der Gatten hinausläuft. Ihre Rehrseite, die rassistische Ungleichheit, beherrscht dementsprechend das gesetzliche Eheverbot. Der entscheidende Gegensatz zwischen beiden entzündet sich an den Begriffen: frei oder unfrei, d. h. mit vollen Pflichten und Rechten begabter Volksgenosse zu sein oder rechtloser

¹⁾ Vgl. Tacitus, *Germania*, c. 17: „Streng sind dortzulande die Ehen.“

²⁾ Vgl. L. Sal. 15, 95; L. Rib. 35, 1; P. Al. 3, 2; *Nethelb.* 79, 80; vgl. auch *WGL. Gb.* 5, 1.

und damit verantwortungsloser Sklave. Die Entstehung dieser beiden scharf voneinander getrennten Menschenschichten läßt sich innerhalb einer Rasse am besten durch Zuchtwahl erklären. Leistungsunfähige geraten in immer stärkeren Abstand von den Tüchtigen und sinken allmählich in Hörigkeit herab, während nach oben hin „der Adel der nordischen Rasse . . . höchst wahrscheinlich nur das noch engere Ausleseergebnis“ gewesen ist¹⁾.

Daneben gibt es allerdings auch Knechte aus freiem Geburtsstande, die durch irgendwelche Schicksalsschläge dem Skavenlos verfielen²⁾. In diesen Rahmen gehört vor allem die Überschichtung fremder, wozumöglich andersrassiger Völker durch landsuchende Eroberer. Sie ist meist darum so verhängnisvoll, weil sie den Todeskeim der Vermischung in sich birgt. Die Folge pflegt für gewöhnlich eine Lockerung althergebrachter Zucht und Sitte zu sein, in deren Verlauf sich die Gegensätze zwischen Freigeborenen und Knechten allmählich verwischen durch die ständig wachsende Zwischenstufe der Freigelassenen. Mag man ihnen ursprünglich nur auf Grund ihrer einwandfreien blutsmäßigen Herkunft gepaart mit persönlicher Tüchtigkeit bestimmte Rechte zu gebilligt haben, jetzt nimmt man es mit diesen Forderungen weniger genau.

Der Gang der geschilderten Entwicklung läßt sich besonders deutlich aus den Rechten der gen Süden verschlagenen Stämme ablesen. Gleich die allererste Bestimmung des westgotischen Ehebuches hebt das ursprüngliche Heiratsverbot zwischen Goten und Römern auf, sofern die erstrebte Verbindung den Forderungen der Ebenbürtigkeit ge-



Abb. 14. Königin und Dienerin
Hortus deliciarum, 12. Jahrh.

¹⁾ Darré, Bauerntum, S. 370; vgl. auch S. 372, 378 (Führerschicht).

²⁾ Z. B. Kriegsgefangene und Strafverknächtete. Vgl. auch Tacitus, Germania, c. 24.

nügt¹⁾. Als herkömmliches Gewohnheitsrecht geben sich dagegen zwei weitere Vorschriften zu erkennen. 3. B. droht einem freien Weibe, das sich mit dem eigenen Knecht verheiratet bzw. vermischt, der Feuertod. Ihr Vermögen gelangt in die Hände der nächstberechtigten Erben²⁾. Läßt sich eine freigebohrne Frau jedoch mit einem fremden Sklaven ein, dann wird sie — wieder unter Einbuße ihrer Habe — an dessen Herrn verknechtet, falls die zuvor versuchte Trennung des Paares nebst der angemessenen öffentlichen Züchtigung erfolglos blieb und auch die Sippe das ehrvergeffene Weib von sich stieß.

Der gleichen Strafe unterliegt das entsprechende Verhältnis eines Vollfreien zu einer Magd³⁾, ferner von Freigelassenen zu Sklaven insgesamt (L. Vis. III, 2, 4). Die Kinder derartiger Verbindungen geraten selbstverständlich auch jedesmal in Knechtschaft. Im Anschluß an diese Satzungen verordnete Chindaswinth dann neu: die freien Volksgenossen böswillig vorgetäuschte Freiheit von Untergebenen bewirke außer einer Sühnung an dem betreffenden Herrn deren tatsächliches Freiwerden⁴⁾. Obendrein dürfen sie alles Vermögen behalten, das ihnen anlässlich ihrer Hochzeit geschenkt oder versprochen wurde. Vorbedingung bleibt einzig der ordnungsgemäße Nachweis des verübten Betruges.

Weniger klar zeigen sich die burgundischen Bestimmungen. Auffällig berührt hier vor allem die schon zuvor beobachtete größere Strenge gegen Frauen. Verbindet sich ein Mädchen aus eigenem Antriebe mit einem Sklaven, dann „befehlen wir beide zu töten“ (L. Burg. 35, 2). Zum mindesten gerät das schuldige Weib in die Knechtschaft des Königs, falls die Verwandten seine Bestrafung verweigern⁵⁾. „Wenn sich eine Frau jedoch aus freien Stücken . . . einem Liten hingibt, darf um diese Schmach nicht Klage erhoben werden“⁶⁾. Durch diesen Schritt begibt sie sich selber ihrer Ehre und darf keine Genugtuung erwarten. Der Unterschied gegenüber ihrer Verbindung mit Sklaven könnte kaum schärfer sein. Nur letztere gilt offenbar als todeswürdige Ungenossenehe, während Heiraten zwischen Volksfreien und Halbfreien anscheinend dem Gutdünken der Partner und ihrer Sippen anheimgestellt blieben. In weit reicherm Maße trifft dies natürlich für die einzelnen Gruppen innerhalb der Freien zu. Wahrscheinlich in enger Beziehung zu der Bodenverfassung und damit dem Wergelde gliedern sie sich in niedere

¹⁾ L. Vis. III, 1, 1; vgl. Zeumer, *NA.* 23, 477 ff., 24, 573 ff. Ferner Bößler, *Kirchenrechtl. Abh.* 51, 44 ff.

²⁾ L. Vis. III, 2, 2; vgl. Brunner, *DRG.* II, S. 851; Zeumer, *NA.* 24, 589 ff.

³⁾ L. Vis. III, 2, 3; vgl. Zeumer, *NA.* 23, 455 ff., 24, 592 ff.

⁴⁾ L. Vis. III, 2, 7; vgl. Zeumer, *NA.* 24, 596.

⁵⁾ L. Burg. 35, 3; vgl. Brunner, *DRG.* II, S. 851; *3²RG.* II, 74.

⁶⁾ L. Burg. 33, 5; vgl. oben S. 93.

Gemeinfreie (wohl Kleinbauern), höhere Gemeinfreie (wohl Großbauern) und Adels- oder Führergeschlechter (Großgrundbesitzer?)¹⁾.

Freien Männern gegenüber mangeln entsprechende Eheverbote völlig. Das Gesetz ahndet nur Gewalthandlungen gegen Mägde (L. Burg. 33, 3), namentlich Notzucht (30, 1). Der Übeltäter darf sich mit einer Geldbusse lösen, wohl weil sein Verhalten keine unmittelbare Gefahr für die Rasse heraufbeschwört. Dies wäre erst der Fall, wenn man ihm erlaubte, mit einer Sklavin rechtlich anerkannte, d. h. eheliche und folglich erbfähige Kinder zu erzeugen. Hierüber hüllt sich die Lex jedoch in Schweigen, so daß wir auf Analogieschlüsse angewiesen sind.

Ungemein lehrreich sind für unsere Frage die langobardischen Edikte. Sie lassen mit erschütternder Deutlichkeit den Kampf des Germanentums gegen die südländische Welt vor unseren Augen ersiehen. Unter König Rothari bleibt die ungleiche Bewertung zwischen langobardischem und römischem Blut streng gewahrt (vgl. Roth. 194). Sie läßt auf das mehr ausnahmsweise Vorkommen etwaiger Mischeiraten schließen. Zwei Generationen später behandelt sein Nachfolger Liutbrand sie aber schon als Selbstverständlichkeit (Liut. 127). In dem Ringen beider Volkstümer gegeneinander erscheint ferner die soziale Frage von außerordentlicher Tragweite. Die Vermischung eines freien Weibes mit einem Knecht findet erwartungsgemäß dieselbe Ahndung wie bei Westgoten und Burgundern. Der Sklave verwirkt sein Leben und über die schamlose Frau sitzen ihre Verwandten zu Gericht²⁾. Wenn sich dagegen eine Volksfreie mit einem Saldius verheiratet (Roth. 216; vgl. Liut. 60), sinkt sie nur für die Dauer der Ehe in seinen Stand herab, desgleichen ihre Kinder, „falls sie nicht in des Vaters Haus bleiben mögen“.

Soweit decken sich die langobardischen Maßnahmen leidlich mit den westgotischen und burgundischen. Unerheblich weicht der Rechtsatz ab, daß allein die Kinder aus der Ehe eines Saldius mit einer Magd die Knechtschaft ihrer Mutter teilen sollen, während der Vater seine persönliche Freiheit behält³⁾. Desto gefahrbringender erscheint eine andere Verordnung Rotharis (222): „Wenn jemand seine eigene Magd heiraten will, soll ihm das erlaubt sein; doch muß er sie zu einer Vollfreien, d. h. *wurdibora*, freilassen und zwar in aller Form durch das *Garething*.“ Dann erachtet man sie als „rechte Ehefrau“ und die gemeinsamen Kinder als „Erben ihres Vaters“⁴⁾.

¹⁾ L. Burg. 2, 2; vgl. auch 26, 1—5; 101, 1. 2. Hierzu Brunner, DRG. I, S. 345 ff.; Ganahl, 3²RG. 53, 208 ff.; bes. S. 227 ff.; Heusler, Inst. I, S. 162; Wilda, Strafr., S. 424.

²⁾ Roth. 221, vgl. 193; Liut. 24; Adelsis I. Hierzu Brunner, DRG. II, S. 851 u. Anm. 9; Beyerle, 3²RG. 44, 251; eine Litin büßt die Schande in der Regel mit dem Verlust ihrer Freiheit.

³⁾ Roth. 219. Vgl. Darré, Bauerntum, S. 372.

⁴⁾ Roth. 222; Liut. 66; vgl. 106; hierzu Beyerle, 3²RG. 44, 252.

Blutsmäßig müßte man eine derart getarnte Mißheirat ebenso streng verwerfen wie zwischen freigebohrenen Frauen und Knechten. Unleugbar haben wir es also mit einer aufsehenerregenden Machterweiterung des Mannes zu tun. Doch halte ich sie für keine höhere Einschätzung der männlichen Individualität auf Grund einer gereiften Geistigkeit, sondern für eine Notwehr der bedrängten Langobarden. Ich sehe darin den Versuch Rotharis, mittels einer möglichst geringfügigen Aufopferung der blutsmäßig bedingten Standesschranken seine Nation vor dem Untergange zu bewahren. Ihre Selbstbehauptung hing allein von ihrer Wehrhaftigkeit ab. In die Hände der verantwortlichen Staatsverteidiger legt der König daher diese zweischneidige Waffe. Sie sollte vermutlich in erster Linie dem Ausbau des Heeres zugutekommen. Dagegen bleibt die Frau als Trägerin der rassischen Zukunft ihres Stammes nach wie vor gegen minderwertiges Blut abgeschlossen. Freilich brachten diese Maßnahmen den Langobarden keine dauernde Rettung. Wie gesagt betrachtet schon Liutbrand Mischehen zwischen Langobarden und Römern als etwas ganz Natürliches. In ihrem Gefolge blühen Zuchtlosigkeit und Sittenlosigkeit auf und treiben das heimatferne Volk unaufhaltsam in die Verwelschung.

Die politisch bedingte Ausnahmestellung der Langobarden tritt um so eindrucksvoller zutage, wenn wir die fränkischen Regelungen mit ihr vergleichen. Selbstverständlich ändern sie an dem Verfahren gegen eine rassistisch untreue Frau nicht das mindeste. Sie verfällt wiederum der Knechtschaft¹⁾. Besonders verdammenswert erscheint — wie bei den Westgoten — ihre Ehe mit dem leibeigenen Sklaven. Die Salier strafen sie mit Waldgang, einer für die südgermanischen Verhältnisse gänzlich ausgefallenen Sühne²⁾. Die Parallele zwischen westgotischem und salischem Recht zeigt sich ferner in der gleichartigen Beurteilung des Mannes, der eine Magd zur Ehe begehrt. Er gerät ebenfalls in Sklaverei³⁾.

Etwas milder geht die L. Rib. vor. An dem Grundsatz: „die Nachkommenschaft folge stets der ärgeren Hand“ (58, 11) hält sie wohl aus züchterischen Prinzipien unverbrüchlich fest. Doch beläßt sie mindestens dem Manne seine persönliche Freiheit, wenn er eine Magd höheren Ranges zur Frau nimmt⁴⁾.

Beyerle hat hinsichtlich dieser Frage die Behauptung aufgestellt, daß in der älteren Germanenzeit ein freier Mann niemals durch eine

¹⁾ L. Sal. 13, 8; 25, 6; c. IX, 3; L. Rib. 58, 11, 16; vgl. auch 58, 18. Dazu s. oben S. 12.

²⁾ L. Sal. 70 (vgl. L. Vis. III, 2, 2); hierzu Geffcken, L. Sal. S. 235 ff. mit weiteren Schriftums-Angaben.

³⁾ L. Sal. 13, 9; 25, 5, cap. IX, 3; cap. Pic. c. 13; Boretius I, S. 41 (vgl. L. Vis. III, 2, 3); hierzu Köstler, 3²RG. 29, 105.

⁴⁾ L. Rib. 58, 14, 11; vgl. 15 (vgl. auch Roth. 219).

unebenbürtige Heirat der Knechtschaft verfallen konnte¹⁾. Er sucht in dieser absoluten Gleichstellung der Geschlechter eine kirchliche, speziell karolingische Nachenschaft mit der Tendenz, bereits geschlossene Ehen selbst um den Preis der Freiheit eines Teiles aufrecht zu erhalten. Das scheint mir jedoch schwerlich zuzutreffen. Abgesehen davon, daß sich die angeführten salischen und ribuarischen Bestimmungen keineswegs als Neuerung im kanonischen Sinne nachweisen lassen, spricht ein Kapitular freilich schon Pippins offen dagegen²⁾. Von einer Tendenz, die Unauflöslichkeit der eingegangenen Verbindung zu propagieren, kann ihm zufolge nicht die Rede sein. Außerdem bezweckt nicht erst die christliche Ehe, sondern längst schon die bäuerlich-germanische einen Dauerzustand.

Ferner bewegt mich vor allem die überraschende Gleichartigkeit der L. Sal. mit der L. Vis. dazu, Beyerles Behauptung abzulehnen. Sie ist um so eigenartiger, weil sich hier das älteste ost- und westgermanische Volksrecht zu einer gemeinsamen Grundhaltung bekennen, die doch wohl nur aus dem Urgermanentum selber herrühren kann³⁾. Die unzweifelhaft jüngere L. Rib. sucht bereits deren Härten abzuschwächen und trachtet danach, dem reinblütigeren Gatten die persönliche Freiheit zu erhalten.

Noch eine Frage müssen wir hier berühren, welche die Franken in engere Beziehung zu Westgoten, Burgundern und Langobarden bringt: ihre Einstellung zu den Römern. Während sich jene Stämme — gänzlich losgelöst vom Heimatboden — immer spürbarer den fremden Einflüssen öffnen, scheint dies bei den Franken zunächst weniger der Fall zu sein. Ihre sozialen Schranken verhindern eine tiefere Vermischung; denn daß man die Römer dem Litenstande eingliederte läßt sich auf Grund der Bußtapan kaum ernstlich bezweifeln⁴⁾.

Das ältere Alamannenrecht weist bei seiner sozialen Einteilung der Bevölkerung bemerkenswerte Ähnlichkeit mit derjenigen der burgundischen Nachbarn auf⁵⁾. Die etwa hundert Jahre jüngere L. Al. kennt dagegen die dort enthaltenen feinen Unterschiede zwischen den Volksfreien kaum mehr (z. B. L. Al. 60, 1)⁶⁾. Auch darin erinnert der Pactus an die burgundischen Gesetze, daß er Mißheiraten freier Männer nicht ausdrücklich verbietet. Vermutlich will er vor allem die gefährlicheren Verbindungen hochwertiger Frauen mit Niederrassigen anprangern.

¹⁾ Beyerle, 3²RG. 44, 252 ff.

²⁾ Cap. Pic. c. 6; Boretius I, S. 40 (vgl. L. Vis. III; 2, 7).

³⁾ Vgl. Ficker, Unters. I, §§ 66, 96, 98.

⁴⁾ Vgl. bes. L. Sal. 41, 1. 6 mit 3. 5; 42, 2 Cap. 4, 1; desgl. 14, 2. 3; 32, II, 39, 3; L. Rib. 36, 3. Hierzu Geffcken, L. Sal. S. 163 gegen Brunner, DRG. II, S. 614; vgl. auch Vinogradoff, 3²RG. 23, 159.

⁵⁾ Vgl. Brunner, DRG. I, S. 344 ff. Auch Canahl, 3²RG. 53, bes. S. 220; Vinogradoff, a. a. O., S. 177 ff.

⁶⁾ Vgl. hierzu Subers Ausführungen, Schweiz. PrivR. IV, S. 281 ff.; Brunner, DRG. I, S. 369 ff.

Ihre Eingehung strafen die Alamannen freilich weitaus milder als die Burgunder. Sie gestatten nämlich dem betörten Weibe, innerhalb von drei Jahren die Ehegemeinschaft aufzulösen und in die Sippe zurückzukehren. Erst wenn diese Frist ungenutzt verstreicht, können weder der Herzog, noch der Graf, noch die Volksversammlung das Sklavenlos von der Ehrvergessenen wenden¹⁾. „Wenn sie dort aber Söhne oder Töchter gebar, . . . besitzen diese nicht das Recht fortzugehen.“

Außerordentlich wichtig sind in diesem Zusammenhange die bayerischen Satzungen. Mißheiraten freier Frauen erscheinen hier insofern unmöglich, weil schon einmalige Vermischung mit einem Knecht die Auslieferung des Frevlers an die Rächer nach sich zieht²⁾. Aber auch Ungenossenehen freigeborener Männer mit Mägden darben der Vollgültigkeit. Die ihnen entsprossenen Kinder „empfangen kein Erbe neben den Brüdern“³⁾, weil ihre Mutter niemals „echte Ehefrau“ werden kann. Im Einklang mit den bisher beobachteten Volksrechten glaube ich daher, diesen Grundsatz auch für die den Bayern nahverwandten Alamannen in Anspruch nehmen zu dürfen. Hinsichtlich der sozialen Schichtung der Bayern verdient die Einheitlichkeit des freien Bauernstandes Beachtung. Über ihn erheben sich nur sechs Adelsgeschlechter, darunter das herzogliche der Agilolfinger⁴⁾.

Die gleiche Einteilung der Bevölkerung in Adel, Volksfreie, Liten und Sklaven herrscht vermutlich bei den Thüringern⁵⁾. Ein absolutes Heiratsverbot, d. h. zum mindestens die Erbunfähigkeit der Kinder, scheint aber wiederum allein Unfreien gegenüber wirksam zu sein (vgl. L. Thur. 56).

Die Friesen nennen überhaupt nur drei Volksschichten, bezeichnenderweise: die ethelinga, frilinga und letslachte⁶⁾, während die Sklaven vollkommen übergangen werden. Von ihnen stehen sich Adel und Voll-

¹⁾ L. Al. 60, 2. Einer freigelassenen gewährt man keine ähnliche Vergünstigung. Sie hat ihre frühere Stellung ein für allemal verscherzt (60, 1).

²⁾ L. Bai. 8, 9; vgl. oben S. 95.

³⁾ L. Bai. 15, 9. Der Hinweis des Herausgebers (S. 428, Anm. 2): dieses Gesetz entsamme der Kirchenlehre (vgl. Brunner, 3²RG. 23, 202; Wilda, 3. f. dt. R. u. dt. Rechtswiss. 15, 288 ff.; Wolff, Mitt. 17, 382; Zeumer, NA. 26, 100) erscheint mir an den westgotischen und fränkischen Bestimmungen gemessen verfehlt. Ihnen schließen sich die langobardischen an, wenn auch mit der politisch bedingten Ausnahme (s. oben S. 129 f.).

⁴⁾ L. Bai. 3, 1; näheres vgl. u. a. bei Vinogradoff, 3²RG. 23, 177 ff.

⁵⁾ Vgl. L. Thur. I, 2, 3 ff.; 43. Hierzu Brunner, DRG. I, S. 147, 346; 3²RG. 19, 79 ff., 23, 250 ff.; Dahn, Thüringe, S. 87 ff.; Gaupp, Das alte Gesetz d. Thür., S. 311 ff.; Schröder, RG. S. 225; Vinogradoff, 3²RG. 23, 190 ff.

⁶⁾ Vgl. Brunner, DRG. I, S. 36 u. Anm. 4; 3²RG. 19, 92 über die friesischen Bußstaren (bes. Tit. 1—3); Derf., DRG. I, S. 338 u. Anm. 22—24; vgl. Vinogradoff, a. a. O., S. 189; vgl. auch die Aufzählung der sächs. Stände bei Nithard: edhilingi, rilingi und lazzi; vgl. Brunner, DRG. I, S. 136, Anm. 13; 338, 346 ff. u. Anm. 29.

freie offenbar besonders nahe; denn das Rechtsbuch befaßt sich einzig mit der Mißheirat einer Freigeborenen und eines Liten. Ging jene die Ehe in gutem Glauben an die Ebenbürtigkeit ihres Mannes ein und kann sie mit fünf Eideshelfern beschwören, „daß sie keinen Umgang mehr mit ihm hatte, seit sie erfuhr, er sei Lite, so bleibe sie frei, desgleichen die Kinder, die sie gebar“ (L. Fris. 6, 1). Vermag sie den Eid nicht zu leisten: „trete sie samt ihrer Nachkommenschaft in die Wergeldstufe ihres Gatten ein“ (6, 2; vgl. Koth. 216). Ob freien Männern gegenüber ähnliche Vorschriften galten, bleibt ungewiß.

Die Grundsätze der Sachsen fallen völlig aus dem Rahmen der bisherigen Bestimmungen. Charakteristisch ist für sie die den Germanen sonst unbekannte kastenartige Abschließung der einzelnen Schichten¹⁾. Besonders der Adel hat eine Herrschaftsstellung inne, die sich mit dem Wesen germanischer Volksfreiheit schlecht in Einklang bringen läßt. Das bezeugt z. B. sein wohl sechsfach höheres Wergeld gegenüber dem der Frilinge²⁾. Ferner betrachtet es die Ley als durchaus gebräuchlich, daß jene „unter dem Schutze irgendeines Vornehmen“ stehen³⁾. Der freie Bauernstand scheint demnach merklich den Liten angenähert, um so mehr, da diese gleichfalls kriegsdienstpflichtig sind⁴⁾. Vorausichtlich findet dieses eigenartig schroffe Sozialproblem seine Klärung in der Annahme, daß die sächsische Ständebildung auf eine ethnologische Überlagerung der Kingesessenen, durch eine Erobererschicht zurückgehe⁵⁾.

Das große Geheimnis des sächsischen Erfolges aber beruht auf der planmäßigen Abschließung der neuen Herren von der Masse des übrigen Volkes. Wohl kein anderer Stamm hat sein Blut auf die Dauer gleich unerbittlich vor Vermischung bewahrt. Todesstrafe bedrohte nicht nur die Adligen selber und ihre Mitschuldigen, sondern unterschiedslos alle

¹⁾ Vgl. hierzu Brunner, 3²RG. 19, 99 ff.; Lingel, Die Stände d. Volksrechte, S. 101 (besprochen von Beverle, 3²RG. 54, 292 ff.); Schröder, 3²RG. 24, 347 ff.; Wittich, 3²RG. 22, 264 ff.

²⁾ Vgl. L. Sax. 14: 1440 Sol. (Adel); L. Rib. 36, 4: 240 Sol. (advena Sax.); L. Sax. 16: 120 Sol. (Lite). Vgl. hierzu Lingel, 3²RG. 52, 297, Die Stände d. Volksrechte, S. 23 ff.; aber auch Brunner, DRG. I, S. 338, 3²RG. 19, 99 ff.; Vinogradoff, 3²RG. 23, 184; Schröder, RG. I, S. 354, Anm. 30.

³⁾ L. Sax. 64; vgl. Brunner, 3²RG. 19, 102; Lingel, Die Stände d. Volksrechte, S. 81 ff.

⁴⁾ Vgl. den Stellinga-Aufstand, hierzu Lingel, Die Stände d. Volksrechte, S. 65 (Anm. 5), 92 ff.; auch Brunner, DRG. I, S. 356.

⁵⁾ Für die teilweise Unterwerfung der Thüringer steht dieser Vorgang geschichtlich fest: Wid. Gesta Sax. I, c. 3 ff.; vgl. Bremer, Ethnographie, §§ 148, 151; Lingel, Die Stände d. Volksrechte, S. 63 ff. nebst Anmerkungen u. S. 98 ff.; Stobbe, Die Stände des Sp., § 1, S. 311 ff. (J. f. dt. R., Bd. 15) Neckel, Braunes Beiträge 41, 390 ff.; Kultur der alt. Germ., S. 36. Desgleichen spricht die Landnahme der vereinigten Sachsen, Angeln und Jüten in Britannien schwerwiegend dafür. Vgl. One 70, Aethelst. 6; 8, 2 u. a. mit Leg. Hen. 76, 3; 69, 2; 70 u. a.; hierzu Brunner, DRG. I, S. 348, Anm. 36; Lingel, 3²RG. 52, 297 ff.; Wilda, Strafr., S. 355.

Mißächter irgendwelcher Standesgrenzen¹⁾. Erst in der Zeit nach erfolgter Bekehrung schwächen sich hauptsächlich unter fränkisch-kirchlichem Einfluß diese Gegensätze ab²⁾.

Überschauen wir noch einmal die Bestimmungen der Volksrechte. Westgoten, Langobarden (mit einer genau vorgeschriebenen Ausnahme), Franken, Bayern und Sachsen verwerfen Mißheiraten zwischen Freien und Unfreien — um an dieser grundlegenden Zweiteilung festzuhalten — und versagen den Kindern folglich jegliche Teilhaberschaft am Volksvermögen kraft eines Erbrechtes. Im ungewissen lassen uns über diesen Punkt, mindestens falls der Vater freigeboren ist, Burgunder, Alamannen, Thüringer und Friesen. Davon schließen sich die Alamannen auf Grund ihrer Stammverwandtschaft mit den Bayern wohl enger an deren Haltung an. Die Friesen bewerten schon die Ehe einer vollfreien Frau mit einem Liten als groben Mißbrauch. Wenn sich auch Gleiches hinsichtlich eines freien Mannes bezweifeln ließe, so gibt diese Einschätzung doch wenigstens der Vermutung Raum, seine mit einer Sklavin erzeugten Kinder für erbunfähig oder minderberechtigt anzusehen. Ähnliches mag für die Thüringer gelten, die ja ethnologisch zu den ingwäonischen Friesen, Sachsen und Angelsachsen gehören und deren Recht andererseits vielfach an das fränkische erinnert. Nach alledem möchte ich die prinzipiell gleichartige Einstellung der Burgunder um so weniger bezweifeln, da gerade für sie Analogieschlüsse von den ebenfalls auf römischem Boden angesiedelten Stämmen — insonderheit den ostgermanischen — schwer ins Gewicht fallen.

Die bisher mehrmals beobachtete vierfache Unterteilung der Bevölkerung begegnet uns bei den Schweden wieder³⁾. Besondere Vorrechte scheint der Adel den Volksfreien gegenüber hier jedoch nicht besitzen zu haben. Dagegen zeigen namentlich die Gotländer die Tendenz, Ausländer nicht den Einheimischen gleich zu achten⁴⁾. Allerdings geht die Bewertung nicht so weit, um als Ehehindernis in Betracht zu kommen (Gutal. 15, 3. 4). Eigenartig erscheint nach erfolgter Mißheirat jedoch das Beharren jedes Gatten in seinem Geburtsrecht, während die Kinder stets „ihren Vatermagen in das Wergeld folgen“⁵⁾.

Weniger einheitlich zeigen sich die norwegischen Geburtsstände. Die grundsätzliche Gliederung in: „Knecht, Bauer und Jarl“ (= Fürst)⁶⁾ hat sich bereits mehrfach aufgespalten. Nicht allein zwischen

¹⁾ Rud. Fuld. Transl. S. Alex. c. 1 ff. (MG. SS. II, 675); vgl. hierzu Brunner, DRG. I, S. 347 u. Anm. 30; Lingel, 3²RG. 52, 313 ff.; Die Stände der Volksrechte, S. 80 ff.; Schröder, 3²RG. 24, 349; Vinogradoff, 3²RG. 23, 187.

²⁾ Vgl. Ssp. I, 3, II, 12, III, 30; vgl. Lingel, Die Stände d. Volksrechte, S. 106.

³⁾ Vgl. Adam v. Bremen, Hist. eccl. I, 5; Tacitus, Germania, c. 44; dazu Grimm, R.N. 227; Wilda, Strafr., S. 30 ff.

⁴⁾ Gutal. 15, 12; 16, 12 (vgl. 20, 5 u. ÖGl. Db. 17, 2).

⁵⁾ Vgl. Roth. 218.

⁶⁾ Rigbula, Thule II, S. 113 ff.

Unfreie und ansässige Bauern schieben sich die Freigelassenen ein, selbst diese staffeln sich noch in höhere und geringere¹⁾. Die Zugehörigkeit zu beiden Gruppen vererbt sich durch drei Generationen hindurch, so daß der Urenkelsohn eines niederen Halbfreien zum höheren aufrückt und dessen Urenkelsohn zum Vollfreien.

Unter den ansässigen Bauern begegnen wir einer ähnlichen Aufspaltung in den einfachen Bauern und den „Stammgutbesitzer oder Odalsmann“²⁾. Zu letzteren gehören solche Bauern, deren Grund und Boden „bereits eine bestimmte Reihe von Generationen hindurch in einer und derselben Familie in gerade absteigender Linie vererbt worden ist, und . . . auch für die Zukunft in gewisser Weise an eben diese Familie gebunden ist“³⁾. Nicht die Quantität des vorhandenen Kapitals entscheidet über die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe; desgleichen nicht „die Qualifikation der einzelnen Person, sondern die Qualifikation der gesamten Familie“⁴⁾. Doch kann sich die Zahl der Odalgeschlechter unter gewissen Voraussetzungen ähnlich selbsttätig ergänzen wie die Bauernschicht durch das Nachrücken der Freigelassenen.

Ähnlich unterteilen die Norweger ihren Adel, der sich ursprünglich aus einer Reihe gleichwertiger Führergeschlechter zusammensetzen mochte, die an der Spitze eines Bezirkes, Gaues oder Landes standen⁵⁾.

Einfacher erweist sich die ständische Gliederung im isländischen Bauernfreistaat. Schon die Einwanderung wie auch die abweichenden Wirtschaftsverhältnisse hinderten hier das „Aufkommen eines Stammgüterrechtes“ zugunsten größerer Einheitlichkeit⁶⁾. Z. B. gibt es nur eine Klasse von Freigelassenen, die anscheinend den Volksfreien gleichstehen. Diese wiederum sind mit mehr oder weniger Rechten ausgestattet, je nachdem ob sie selbständig wirtschaften oder nicht. Trotz der teilweise berühmten Stammbäume findet sich aber keine Spur irgendwelcher Adelsprivilegien⁷⁾. Bei Wergeldforderungen richten sich die Bußen nach dem Ansehen und der Achtung, die der Erschlagene und seine Sippe beim Volk genießen⁸⁾.

Mit welcher Genauigkeit die isländischen Bauern nach ehrenvollen heiraten trachten, lehrt im übrigen das durchgängig geforderte „iafn-raedi“⁹⁾. Wenn daher das jüngere Gesetzesrecht dem Manne erlaubt, sich eine Sklavin zur Ehefrau zu kaufen (Stad. 161/190), während

¹⁾ Vgl. Maurer, Vorles. I, S. 107—21.

²⁾ Allen Nichtansässigen beider Gruppen weisen die Frost. den geringeren Stand der sog. rekþegn an (4, 49. 53; 10, 35. 41. 46; 13, 5), das sind wohl Gefolgen.

³⁾ Maurer, Vorles. I, S. 127; vgl. Gul. 185, 200; Frost. 14, 7.

⁴⁾ Maurer, Vorles. I, S. 134.

⁵⁾ Näheres s. Maurer, Vorles. I, S. 135 ff.

⁶⁾ Vgl. Maurer, Vorles. I, S. 129; Island, S. 145 ff.; Wilda, Strafr., S. 342.

⁷⁾ Vgl. Maurer, Island, S. 147 ff., 152 ff.

⁸⁾ Vgl. Maurer, Island, S. 153; Wilda, Strafr., S. 368 ff.

⁹⁾ Vgl. oben S. 17f.

umgekehrt Kinder aus Ungenossenehen freier Frauen erbunfähig bleiben¹⁾, dann bedeutet dies eine scharfe Abkehr von den ursprünglichen Grundsätzen. Das ältere Recht gestattet nämlich höchstens den eigenmächtigen Sklavinnenkauf „zu außerehelichem Geschlechtsverkehr“ (Kon. 112/192). Um ein derartiges Konkubinatsverhältnis in vollgültige Ehe zu wandeln, bedurfte der Mann der Einwilligung der gesetzgebenden Volksversammlung. Sie überwachte also wie bei den Langobarden die Keinerhaltung des Blutes.

Wie die versuchte Quellenbehandlung ergibt, steht im Brennpunkt des germanischen Sippenrechtes die Frage nach dem Blut. Einander ebenbürtig heißen diejenigen, von denen man auf Grund ihrer einwandfreien Abstammung ähnlich gute Leistungen erwarten darf. Nichts scheut der Germane ärger als die Einmischung untüchtiger Elemente in altbewährte Geschlechter. Wer dieses Gebot der Ehre ungedenkt seiner Verantwortung übertritt, entwürdigt sich selbst und verfällt strenger Strafe. Ehemals mochte sie Männern wie Frauen gegenüber in der Ausstoßung aus der Volksgemeinschaft bestehen, sei es in Form von Friedlosigkeit, Tod oder Knechtschaft²⁾.

Wohl erst eine spätere Zeit suchte alle irgend vermeidbaren Härten abzuschleifen, vielleicht mit deswegen, weil das Übel überhandzunehmen drohte und die einstige Strenge auf die Dauer undurchführbar erschien. Jedenfalls konnte es nun nicht ausbleiben, daß die größere Milde vorwiegend dem Manne zugute kam. Sein Verhalten gefährdete ja nicht unmittelbar das Blut selber, während eine Frau schon bei einmaliger Unkeuschheit mit Minderrassigen wenigstens für die nächste Geburt zur Keinzucht untauglich wird³⁾. Der aufstrebende Individualismus stellte daher zunächst auch nur dem Manne die Gattenwahl völlig frei (Stad. 161/190), bis die mehr oder minder gelungene Emanzipation des Weibes die letzten Bande planvoller Auslese sprengte.

Erleichtert wurde diese Entwicklung ohne Zweifel durch die Einschaltung des Freigelassenenstandes zwischen die alteingesessenen Volkssippen und ihre Hörigen⁴⁾. Das heißt, eine kastenartige Absperrung hat ihnen gegenüber schwerlich bestanden. Das bezeugt vielleicht am besten ihr allmähliches Aufrücken unter die Vollfreien nach norwegischem Recht. Diese Maßnahme bedeutet kein Abweichen von den rassischen Forderungen; denn vermochten Freigelassene unter den dortigen schwierigen Bodenverhältnissen die ihnen verliehene Selbständigkeit durch sechs Generationen hindurch zu behaupten, dann bewiesen sie damit offenbar ihre Tauglichkeit, in die freie Volksgenossenschaft aufgenommen zu werden.

¹⁾ Kon. 118/224; Stad. 59/68; vgl. aber auch Bode n, Mutterr. u. Ehe, S. 22 ff.

²⁾ Vgl. bef. Westgoten, Salier und Sachsen.

³⁾ S. oben S. 38, 100 f.

⁴⁾ Vgl. Brunner, DRG. I., S. 142; s. auch oben S. 126 f.



Abb. 15. Die Gotenkönigin Amalafwintha.
Diptychontafel des 6. Jahrhunderts, Florenz

Andererseits bringen natürlich Volk und Führer den Mitgliedern bewährter Geschlechter von vornherein besonderes Vertrauen entgegen¹⁾. Aber „eine wesentliche Voraussetzung der Königswürde hat die adelige Abstammung, so schwer sie dabei ins Gewicht fiel, nicht gebildet, da die Wahl des Volkes gültig war, auch wenn sie einen Nichtadeligen traf“²⁾. Wohl das berühmteste Beispiel dieser Art ist die Erhebung des Freibauern Witiges zum Könige der Ostgoten. Sie bezeugt die rückhaltlose Wertschätzung persönlicher Tüchtigkeit, die dem Geschlechterstolz keinen Abbruch tut, solange er nicht zu Dünkel entartet und der besseren Fähigkeit die Anerkennung versagt.

4. Weitere Ehrentrennungsgründe

Neben der Unebenbürtigkeit erwähnen die germanischen Rechtsquellen noch die Blutschande als Ehehinderungsgrund. Doch lassen sich derartige Bestimmungen wohl ausnahmslos aus kanonischen Satzungen herleiten. Den Westgoten untersagt beispielsweise Chindaswinth Verbindungen mit Abkömmlingen von Vater und Mutter, Großeltern „oder gar Verwandten der Gattin, ferner mit der Braut bzw. Witwe des Vaters (Stiefmutter) oder auch derjenigen anderer Angehöriger . . . bis zum sechsten Verwandtschaftsgrade“³⁾. Ausnahmen bilden allein solche Heiraten, zu denen der König seine Erlaubnis gibt.

Zu widerhandlungen werden mit Trennung des Paares, Vermögensverlust und Einlieferung ins Kloster bedroht. Desgleichen verbietet Keffeswinth nachdrücklich Heiraten mit gottgeweihten Frauen⁴⁾. Dennoch bricht gerade hier unverkennbar germanische Denkart durch. Entgegen der römisch-kirchlichen Auffassung erklärt nämlich der König Kinder aus solchen Verbindungen für frei von üblem Ruf und räumt ihnen sogar volles Erbrecht ein: „wenn Nachkommenschaft aus einer früheren Ehe fehlt“.

Die L. Burg. drückt sich unbestimmter aus. Sie bezeichnet den Geschlechtsverkehr „mit seiner Verwandten oder der Schwester der eigenen Gattin“ als blutschänderische Unzucht⁵⁾. Möglicherweise reicht hier das Eheverbot gleich weit. Die Bestrafung der Schuldigen weicht jedoch erheblich von der westgotischen ab. Der überführte Mann muß außer der üblichen Buße sein Wergeld an den nächsten Erben des Weibes entrichten, während die unkeusche Frau sogar in Knechtschaft gerät (vgl. L. Burg. 35, 3).

¹⁾ Vgl. Tacitus, *Germania*, c. 13.

²⁾ Brunner, *DRG.* I, S. 139 u. Anm. 28.

³⁾ L. Vis. III, 5, 1 (= 3. gleicher Verwandtschaftsgrad). Vgl. hierzu Brunner, *DRG.* II, S. 858; Ficker, *Unters.* I, § 321; Wilda, *Straft.*, S. 857 u. Anm. 4; Zeumer, *NA.* 23, 104f.; 24, 614.

⁴⁾ L. Vis. III, 5, 2; vgl. Zeumer, *NA.* 23, 110f.; 24, 614f.

⁵⁾ L. Burg. 36; vgl. Brunner, *DRG.* II, S. 858; Wilda, *a. a. O.*, S. 854 u. Anm. 4.

Ungleich milder verfahren die Langobarden. Nur dreierlei Ehen kennzeichnet Rothari (185) als blutschänderisch: diejenige mit der Stiefmutter, Stieftochter oder Schwägerin, „welche des Bruders Frau war“. Liutbrand (32) fügt hinzu: „desgleichen die Schwester der Gattin“. Abkömmlinge derartiger Verbindungen entkleidet er jeglicher Erbberechtigung, selbst nach den entferntesten Sippengenossen. Die Schuldigen ereilt außer der Trennung voneinander jedoch nur eine Geldsühne (Roth. 185).

Der wachsende Einfluß der Kirche macht sich dann in zwei weiteren Neuerungen Liutbrands bemerkbar. Sie dehnen das Heiratsverbot auf entferntere Schwägerschaft und wegen „geistlicher Verwandtschaft“ sogar auf die Patenschaft aus¹⁾.

Von ähnlichem Geiste sind die fränkischen Verfügungen beseelt. Ein Zusatz zur L. Sal. brandmarkt Ehen mit Geschwister- und Nachgeschwistertöchtern, sowie mit der Bruderfrau oder der Gattin des Oheims als blutschänderisch und verflucht die ihnen entsprossenen Kinder²⁾. Die Kapitularien der Merowinger und Karolinger gebieten ergänzend, derartige Verbindungen bis zum dritten Verwandtschaftsgrade unnachsichtig zu trennen. „Im vierten dagegen . . . wollen wir sie nicht scheiden, sondern erlegen ihnen eine Buße auf“³⁾.

Die Ribuarier (69, 2) stellen Blutschande auf gleiche Stufe mit Verwandtenmord und ordnen an, daß der Betreffende „der Friedlosigkeit verfallt und sein gesamtes Vermögen an den Fiskus verliert“. Wie weit das Eheverbot im einzelnen reichen mochte, läßt sich kaum mit Sicherheit sagen. Mir persönlich erscheint es nicht ausgeschlossen, es unter Umständen in engeren Grenzen zu suchen als das salische.

Eine derartige Beschränkung weisen nämlich die beiden anderen oberdeutschen Stammesrechte auf. Sie untersagen übereinstimmend, die Schwiegermutter oder -tochter, Stieftochter oder -mutter, Nichte (Bruder- wie Schwestertochter) bzw. Schwägerin (Bruderfrau wie Schwester der Gattin) zu heiraten. Desgleichen „dürfen sich Bruder- und Schwesterkinder untereinander keinesfalls zu Ehebindnissen erkühnen“⁴⁾. Widersätzlichkeiten werden mit Trennung und Vermögensverlust geahndet. Personen geringeren Standes büßen sogar ihre Freiheit ein⁵⁾.

Wohl karolingischem Einfluß verdanken die friesischen Vorschriften ihre Entstehung. Bei unerlaubten Heiraten ordnen sie Scheidung

¹⁾ Liut. 33, 34; vgl. Wilda, Strafr., S. 556f.

²⁾ L. Sal. 13, 9 II; Schrifttum hierzu vgl. bei Geffcken, L. Sal. S. 122.

³⁾ Decr. Pip. Cap. I, Bor. I, S. 40; vgl. Decr. Child. II, C. II (Bor., S. 15); Pip. C. I (S. 31); C. X—XII, XVIII (S. 41); Car. Magn. C. III (S. 143); vgl. Brunner, DRG. II, S. 857 (Anm. 55); Wilda, Strafr., S. 855 ff.

⁴⁾ L. Al. 39; L. Bai. 7, 1 (= 2. gl. Verw.-Grad); vgl. Roth. 185.

⁵⁾ L. Al. 39; L. Bai. 7, 2, 3; vgl. hierzu Brunner, Berl. Sig.-Ber. 1901, S. 955; Roth, Entstehung d. L. Bai., S. 71; Zeumer, NA. 23, 104f., 110f.

an. Jedoch erst wenn die Getrennten abermals zusammenkommen, fordert das Gesetz von jedem die Entrichtung seines Wergeldes¹⁾. Die anfängliche Straflosigkeit scheint demnach auf die Beurteilung des Geschehenen durch die Friesen selber hinzuweisen, während der allgemein gehaltene Ausdruck „unerlaubte Heirat“ vermutlich der fränkisch-kirchlichen Gradberechnung gleichkommt.

Überraschend milde zeigt sich die sonst auffallend schroffe Cap. de Part. Sax. Sie belegt verbotene Ehen nur mit dem für die einzelnen Stände verschieden hohen Königsbann²⁾, ohne eine Trennung der Verheirateten anzuordnen. Damit beweist sie, wie fremd der übersteigerte Begriff der Blutschande den Sachsen war, und wie zermürbend das kanonische Recht auf ihr Denken eingewirkt haben mochte, bis dieser unbeugsame Volksstamm sich dazu bequemte, dessen Gültigkeit anzuerkennen (Ssp. I, 31, 3). Germanische Bewertung spricht wohl auch in dem angelsächsischen Satz mit: „Doch gilt es keineswegs gleich, ob man der Schwester beizuhne oder einer entfernteren Verwandten“³⁾.

Die nordgermanischen — genauer westnordischen — Rechte fügen den bisherigen Bestimmungen nichts Wesentliches hinzu. Sie stehen völlig unter kirchlichem Einfluß. 3. B. erlauben sie in älterer Zeit Ehen erst dann absolut, wenn die Heiratenden nicht näher miteinander verwandt sind als im siebenten gleichen Grade⁴⁾. Widerspenstigen droht unter Umständen Landesverweisung und Vermögensverlust. Bei außerehelicher Verletzung der Verwandtschaftsgrade unterscheiden die Nordländer, 3. T. den Angelsachsen vergleichbar, zwischen schwereren und leichteren Vergehen je nach der Nähe des Blutes und strafen die Übeltat demgemäß mit „Waldgang“ oder bloßer „Landesverweisung“⁵⁾. Daneben betrachten die Gesetzbücher wiederum die geistliche Verwandtschaft als Ehehinderungsgrund⁶⁾.

In heidnischer Zeit fiel letzteres selbstverständlich fort, desgleichen das Eheverbot wegen bestehender Schwägerschaft⁷⁾. Nur Sippen-genossen konnten ihr Blut gegenseitig schänden. Dies trifft offenbar auf Ehen zwischen Eltern und Kindern zu⁸⁾. Zweifelhaft bleibt es da-

¹⁾ L. Fris. add. Sap. 3, 77, 78; vgl. Brunner, DRG. II, S. 858; Wilda, Strafr., S. 856.

²⁾ Cap. de Part. Sax. 20; vgl. Brunner, DRG. II, S. 856; Wilda, Strafr. S. 856.

³⁾ Enut II, 51, 1; vgl. Brunner, DRG. II, S. 858 (Anm. 59).

⁴⁾ Kon. 144/30f.; Gul. 24; Frost 3, 1; vgl. Maurer, Vorles. II, S. 552f., 558f.. Über spätere Milderungen vgl. Stad 120/157; Näheres bei Maurer, Vorles. II, S. 561f.

⁵⁾ 3. B. Kon. 162/59f.; Stad. 162/190f.; vgl. Maurer, Vorles. II, S. 562f.; aber auch Wilda, Strafr., S. 857f.

⁶⁾ Näheres vgl. bei Maurer, Vorles. II, S. 569f.

⁷⁾ Belege bei Maurer, Vorles. II, S. 574; bes. Anm. 5 u. 6; ferner Wolff, Mitt. 17, 370, Anm. 3.

⁸⁾ 3. B. Hrólf's. Kráka, 13/28f.; vgl. hierzu Maurer, Vorles. II, S. 575 u. Anm. 1.

gegen hinsichtlich der Seitenverwandtschaft, genauer in bezug auf ihren ersten Grad, die leiblichen Geschwister¹⁾. Bei den Germanen erlaubten ursprünglich höchstens die Anhänger des Wanenkultes — dem Beispiel ihres Hauptgottes Wödr folgend — die Geschwisterheirat²⁾. Unbedingt verwarfen sie hingegen diejenigen Völkerschaften, die den Asen huldigten. Ihr Sieg über jene erstgenannten entschied die Frage natürlich zugunsten der Wodandiener. Das rein germanische Eheverbot zur Zeit der Volksrechte erstreckt sich also wahrscheinlich nur auf Verbindungen zwischen aufsteigender und absteigender Linie, sowie Geschwistern. Alle weitergehenden Behinderungen sind kirchliche Zutat. Teilweise läßt sich dieser Gegensatz ganz gut aus der verschiedenartigen Behandlung herauserkennen. Die seit alters für blutschänderisch gehaltenen Verbrechen bleiben entweder ihrer Selbstverständlichkeit halber ungenannt (Roth. 185, L. Al. 39, L. Bai. 7, 1—3) oder werden ausdrücklich mit härteren Strafen bedroht³⁾.

Nicht mit Unrecht pflegt man die sittliche Höhe eines Volkes schon nach seiner Eheform einzuschätzen. Sie besitzt daher ausschlaggebende Bedeutung für die Bewertung der weiblichen Persönlichkeit. Auch wegen ihres inneren Zusammenhanges mit den Heiratsverboten gehört sie hierher; denn bekannten sich unsere Vorfahren zur Einehe, dann mußte eine bereits eingegangene Verbindung die beabsichtigte zweite verhindern. Da sich nun die Entscheidung für oder gegen diese Eheform unmittelbar aus den Sitten und Lebensgewohnheiten eines Volkes ergibt, hat sie für dessen Gesetzgeber wenig Fragwürdiges an sich und bleibt meist unerwähnt. Um so wertvoller sind dementsprechend alle tatsächlich vorhandenen Zeugnisse.

Unter ihnen verdient Tacitus (*Germania*, C. 18) an erster Stelle genannt zu werden. Er bezeugt die prinzipiell monogamische Gestaltung der germanischen Ehe. Höchstens politischer Interessen wegen durchbrechen die verantwortlichen Stammesführer gelegentlich diesen Grundsatz⁴⁾. 3. B. berichtet Caesar von der Doppelehe des Tribokerfürsten Ariovist, der zu seiner suebischen Gemahlin noch die Schwester des Norikerkönigs Voccio hinzuheiratete⁵⁾. Vermutlich erstrebte dieser politisch hochbegabte Fürst, der wie kaum ein zweiter Gegner dem genialen römischen Feldherrn zu schaffen machte, durch diese Verschwägerung eine Verstärkung seiner und seiner Völker Stellung.

¹⁾ Vgl. Schrader, *Realler.*, Bd. II, S. 599 f., auch Darré, *Bauerntum*, S. 402.

²⁾ 3. B. *Yngl.* 4, 6; *Lokas.* 36; vgl. Brunner, *DRG.* II, S. 856 f.; *Soops*, *Realler.*, Bd. 4, S. 417 f.; Maurer, *Vorles.* II, S. 575; Wilda, *Strafr.*, S. 855 f.

³⁾ *Enut* II, 51; *Kon.* 158/55; *Stad.* 151/180 f.; *Borg.* I, 15; 2, II; 3, 8; vgl. *L. Rib.* 69, 2; hierzu Brunner, *DRG.* II, S. 857.

⁴⁾ *U. M.* sind selbstverständlich die Vertreter der herrschenden Munt-Theorie (s. oben S. 46, Anm. I).

⁵⁾ Caesar, *Bellum Gallicum* I, 53. Vgl. aber auch *Neckel*, *Liebe u. Ehe* S. 41 ff.

Wie wenig derartige Ausnahmefälle zu den Rechtsgepflogenheiten der Germanen zählen, beweisen u. a. die westgotischen Gesetze. Sie betrachten den Umgang eines verheirateten Mannes mit jeder anderen Frau als Ehebruch und gewähren der in ihren Rechten verletzten Gattin eine Strafbefugnis über die Nebenbuhlerin¹⁾. Auch Konkubinat neben vollgültiger Ehe ist hiernach ausgeschlossen.

Eine wertvolle Parallele enthält das langobardische Recht. Wer nach ihm lebt und wagt, die Ansprüche seiner Frau dadurch zu beeinträchtigen, „daß er eine andere ins Haus bringt“, verfällt einer Vermögensstrafe. Außerdem verwirkt der betreffende Ehemann seine Gattenrechte und es steht ganz im Belieben seiner Frau, sich von ihm zu trennen oder nicht²⁾. Das mitschuldige Weib aber, „das sich wissentlich mit dem Gemahl einer anderen einläßt“ verliert sämtliches Eigentum (Gr. 8; vgl. Liut. 104). Diese Verordnung erscheint mir besonders eindrucksvoll, weil die stark auf ihre Wehrmacht eingestellten Langobarden in anderen Fällen nicht gerade gelinde mit ihren Frauen umspringen³⁾.

Die im engeren Sinne „deutschen“ Volksrechte kennen keine ähnlichen Vorschriften. Doch besitzt das Tacitus-Wort für sie erhöhte Bedeutung, da die Römer ihr Wissen um germanische Wesensart von ihnen zuerst empfangen. Außerdem mochte für die westgermanischen Stämme zur Zeit der Reichsgründungen ein Niehrheberbot insofern unnötig sein, weil sie nicht mehr unmittelbar den sittenverderbenden Fremdeinwirkungen ausgesetzt waren wie vor den großen Völkerverschiebungen. Mit Ausnahme der Franken konnten sie ziemlich ungestört ihrem Brauchtum leben⁴⁾.

Gerade für die Franken bezeugen jedoch die vorhandenen Quellen infolge der römisch-kirchlichen Beeinflussung eine Sittenverwilderung schlimmsten Ausmaßes. Bei Merowingern und Karolingern begegnen wir einer Zuchtlosigkeit und Skrupellosigkeit auf allen Lebensgebieten, die sich mit germanischer Sittlichkeit und christlicher Moral gleich schlecht vertragen⁵⁾. Mir scheint daher der Versuch wenig aussichtsreich, beispielsweise die Ausschweifungen Kaiser Karls und seines Hauses im Hinblick auf ähnliche Zügellosigkeiten der Merowinger für „nicht unnordisch“⁶⁾ zu erklären. An der Haltung einer Gyda gemessen, die den Antrag Harald Schönhaars, seine Geliebte zu werden, stolz verschmäht (Hkr. I, 101, 126), verlieren die wilden Ehen der karolingischen Kaisertöchter sehr an „echt nordischem“ Selbstbewußtsein des Weibes. Des-

¹⁾ L. Vis. III, 4, 9; vgl. oben S. 92.

²⁾ Gr. 6; vgl. auch Liut. 130; hierzu Rosenthal, S. 62.

³⁾ Vgl. oben S. 85, 126.

⁴⁾ Vgl. Tacitus, Germania, C. 19: „in wohlumbegter Keuschheit“.

⁵⁾ Vgl. Greg. Tur. 4, 3; 26, 28; ferner Neffel, Liebe u. Ehe, S. 44; u. Garbe, Frauen des Merowingerhauses.

⁶⁾ Vgl. Darré, Bauerntum, S. 351.

gleichen hat die Mätressenwirtschaft mittelalterlicher und neuzeitlicher Fürsten mit germanischem Frauenstolz und seiner Hochachtung durch den Mann nichts gemein.

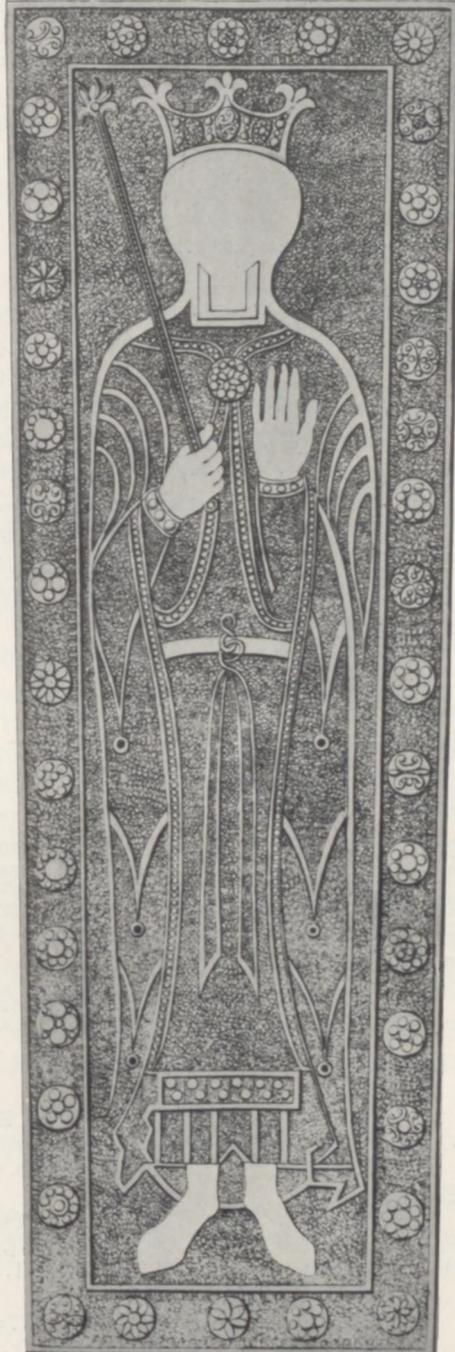
Auch die Ausrottungsgelüste der Merowinger gegen das eigene Blut sprechen nicht gerade für den bei ihnen noch wirksamen Zuchtgedanken, „das Keimgewebe eines wertvollen Menschen in möglichster Vielheit und Vollendung an das nächste Geschlecht weiterzureichen“¹⁾. Weniger gleichzeitige Eheschließungen nebst Liebschaften und weniger Verwandtenmord hätten zweifellos kein ungünstigeres Ergebnis erzielt. Ja, es ist erschreckend, zu beobachten, wie die Kraft dieses einst edlen Geschlechtes an seiner Maßlosigkeit dahinsiecht. Und noch lange wüthen in der fränkischen Oberschicht die entarteten menschlichen Instinkte heillos gegeneinander. Aber „die unter fremder Leitung bestellte Führungsschicht ist kein Maßstab für das verführte Volk, sondern höchstens für jene fremde Macht“²⁾.

Dieses Wort trifft auch auf die bei den Schweden angeblich allgemein übliche Vielweiberei

¹⁾ Darré, Bauerntum, S. 400 f.

²⁾ Kummer, Midg. Untergang, S. 241.

Abb. 16. Grabplatte der Königin Fredegunde, Gemahlin des Merowingers Chilperich, zu St. Denis. 6. Jahrh.



zu¹⁾. Bezeichnenderweise stammt der betreffende Bericht aus der Zeit der Christianisierung Schwedens, d. h. der römischkirchlichen Überfremdung. Die Ähnlichkeit mit den fränkischen Verhältnissen läßt sich kaum erkennen. Anhaltspunkte für die tatsächlich entgegengesetzte Sittenauffassung der dortigen Bevölkerung liefern uns übrigens die schon früher herangezogenen Rache- und Klagerichte betrogener Ehefrauen gegen ihre Nebenbuhlerinnen²⁾. Selbstverständlich konnten die kirchlichen Gesetzgeber ihre eigenen Maßnahmen hierauf ausgezeichnet aufbauen.

Daß die Regelung der Eheform — abgesehen von der wirtschaftlichen Möglichkeit — tatsächlich nicht nur vom Manneswillen abhängt, lehrt ferner das berühmte Beispiel des schon genannten Harald Haarschön. Man mag sich zu der Frage, er habe den stattlichen Harem von neun Frauen besessen, ehe er die dänische Königstochter Ragnhild heiratete, stellen, wie man will³⁾. Charakteristisch erscheint es mir, daß er nach der Einigung Norwegens auf Verlangen der Jütin alsbald sämtliche Beziehungen zu seinen früheren Frauen oder Geliebten abbricht. Nur um diesen Preis sagte Ragnhild ihm ihre Hand zu, und der König zaudert nicht, ihr Begehren zu erfüllen. Hätten Sitte und Macht auf Haralds Seite gestanden, dann wäre diese Begebenheit vermutlich anders verlaufen; denn „wie käme der Mann dazu, altruistisch auf sein Herrenrecht zu verzichten!“⁴⁾.

Wo uns Mehrehen und gleichzeitige Liebschaften begegnen, können wir sicher sein, daß es sich um Mißbrauch der männlichen Überlegenheit handelt. Es hängt folglich von der Großherzigkeit der Ehefrau ab, wieweit sie sich solche Übergriffe gefallen lassen will bzw. muß, wenn ihr keine Unterstützung von seiten ihrer Sippe zuteil wird. Sehr lehrreich sind hierfür die Sagabeispiele, vor allem die isländischen Familiengeschichten. Nicht ein Beispiel finden wir hier für Vielweiberei⁵⁾. Die sippenstolzen Bauern hätten sich schwerlich dazu herabgelassen, ihre Töchter bereits verheirateten Männern anzuverloben. Niemals hätten auch die kraftvollen, selbstbewußten Frauen eine zweite „Herrin“ neben sich geduldet⁶⁾.

Auch Liebschaften fallen bei den Isländern fast durchweg in die vor-eheliche Zeit. Die abgesetzte Geliebte wird noch vor der Hochzeit irgendwie versorgt. Ihr Dasein vermag die Eintracht der Eheleute nicht zu

¹⁾ Adam v. Bremen, Gesta Hamb. Eccl. Pont. IV, 21; vgl. hierzu Neffel, Liebe u. Ehe, S. 3f. nebst Anmerkungen; Kummer, a. a. O., S. 238.

²⁾ J. B. WML. Ae. 12 u. a., s. oben S. 99; vgl. aber auch Amira, Obligat. I, S. 19.

³⁾ Vgl. u. a. Boden, Muttert. u. Ehe, S. 123; Heusler, Wiedererstehung, S. 163; Kummer, a. a. O., S. 238f.; Lauffer, Wiedererstehung, S. 99; Maurer, Vorles. II, S. 476f.; Neffel, Liebe u. Ehe, S. 43f.

⁴⁾ Meyer, 3²RG. 47, 281.

⁵⁾ Vgl. Maurer, Vorles. II, S. 477; auch Klose, Diff., S. 69.

⁶⁾ Vgl. Vapnf. C. VIII f.; hierzu Klose, Diff., S. 73; Kummer, Midg. Unterg., S. 241; aber auch Boden, Muttert. u. Ehe, S. 124; Wilda, Strafr., S. 853.

stören¹⁾. Ausnahmen bestätigen freilich auch hier die Regel. Das bekannteste Beispiel liefert die Erzählung von der irischen Königstochter Melkorka, die sich Höskuld von einer Wikingsfahrt heimbringt²⁾. Dadurch sät er Unfrieden im Hause und seine Frau ruht nicht eher, als bis er nach Jahr und Tag die Nebenbuhlerin samt ihrem Kinde entfernt.

Eindrucksvoller lassen sich nach alledem die von Tacitus geschilderten Lebensgewohnheiten unserer Vorfäter schwerlich bestätigen. Wenig Vertrautheit mit den nordgermanischen Quellen verrät daher folgendes Urteil³⁾: „Man muß aber den Unterschied beachten, welcher zwischen den gegen fremde Kultureinflüsse abgeschlossenen Nordgermanen und den nach Süden und Westen abgezogenen Stämmen bestand. Während diese durch ihre Berührung mit den anderen Kulturvölkern bald von der heimischen Polygamie zur Monogamie fortschritten, verblieben jene in ihrer starren Abgeschlossenheit wie bei den heimischen Sitten überhaupt, auch noch lange bei der Vielweiberei.“ Vergewärtigen wir uns nach Aussagen aus Röermunde (!) einmal die sittlichen Zustände jener gepriesenen Kulturvölker, dann muß man sich wundern, daß nicht alle unter südländischen Einfluß geratenen Germanen gleich gründlich wie Merowinger und Karolinger das ethische Vorbild ihrer Lehrmeister befolgten⁴⁾. Einzig der ihnen eingeborene sittlich religiöse Sinn hat sie vor gleicher Zuchtlosigkeit bewahrt.

Eben dieser Innerlichkeit wegen konnte stets nur „eine“ Frau dem Germanen wirklich „Gattin“ sein. Diese nennt Tacitus (*Germania*, C. 18) „die Gefährtin des Mannes in Mühen und Gefahren“ und das eddische Sittengedicht *Hávamál* kennzeichnet sie übereinstimmend als seine „einzige Vertraute“ außer der leiblichen Schwester⁵⁾. Das Gesamturteil des Römers (*Germania*, C. 17): „Streng hält man dortzulande die Ehen und kaum irgendeine andere Sitte verdient höheres Lob“ — wird gerade durch die Lebensführung der Sagabauern in jeder Weise bestätigt. Die Ehe ist noch immer „der ruhende Pol und eine Quelle der Kraft für diese herumgeschüttelten Männer“⁶⁾. Nur Selbstüberschätzung fanatischer Kirchendiener konnte sich anmaßen, auf solche Sitten noch veredelnd einwirken zu müssen. In Wahrheit lebte im germanischen Heidentum „viel mehr Geist vom Geiste Christi“⁷⁾ als in dessen falschen Dienern, die beide erst entheiligten.

¹⁾ J. B. Vatnd. 33f./54f.; vgl. Maurer, Vorles. II, S. 479.

²⁾ Vgl. hierzu Klose, Diss., S. 69f.; Kummer, a. a. O., S. 238, 247; Maurer, Vorles. II, S. 478; aber auch Darré, Bauerntum, S. 411.

³⁾ Rosenthal, S. 40.

⁴⁾ Vgl. Salvian v. Massilia, zit. bei Kossinna, Germanische Kultur im I. Jahrtausend n. Chr., S. 16; ferner Jungbohn-Clement, Forschungen, S. 35—39; Nordgerman. Welt, S. 72.

⁵⁾ Háv. Str. 163; Thule, II, 176.

⁶⁾ Zeusler, Wiedererhebung, S. 164.

⁷⁾ Kummer, Mißg. Unterg., S. 228, vgl. Klose, Diss., S. 72.

5.

Erbrecht

I. Erbenfolge der Westgoten, Burgunder
und Langobarden

Um die Stellung der germanischen Frau beurteilen zu können, mußten wir wiederholt auf die Sippe und ihre Wirksamkeit zurückgreifen. Wohl noch eindrucksvoller als im Eherecht macht sich ihre Bedeutung im Erbrecht geltend, wo wir obendrein unmittelbare Einblicke in ihren inneren Aufbau gewinnen durch die Grundsätze der jeweiligen Erbfolgeordnung. Zweierlei gilt es hierbei von vornherein zu berücksichtigen: die oft verschiedenartige Behandlung von Liegenschaften und Fahrnis (bzw. Erbeigen und Errungenschaft), sowie die mehrfach wiederkehrende Unterscheidung der Nachlaßbestandteile gemäß ihrer Herkunft von Vater- oder Mutterseite.

Die in Frage kommenden Paragraphen der L. Vis. gehen überwiegend auf Eurichs Gesetzgebung zurück und veranschaulichen dadurch ihre Gültigkeit im Gotenvolke. Kennzeichnend ist für sie die sofort eingangs betonte Gleichstellung von Bruder und Schwester bei der Folge in das gesamte elterliche Besitztum¹⁾. Sie erstreckt sich auf das Verhältnis der Frau zum Manne in allen erbrechtlichen Fragen überhaupt²⁾ und bildet folglich keine Ausnahme, wie wir sie gerade der Schwester des Erblassers gegenüber zuweilen antreffen werden.

Die eigentliche Reihenfolge der Erbnehmer (L. Vis. IV, 2, 2; vgl. Eur. 336) liegt dahin fest, daß die Kinder zu der ersten Klasse zählen. In ihrer Ermangelung beruft man die Enkel und wenn auch diese fehlen, die Urenkel. Die jeweils gleichzeitig Berufenen teilen das Gut nach Köpfen. Erst unter Chindaswinth bricht sich dann das „Eintrittsrecht der Enkel“ neben die Kinder des Verstorbenen Bahn³⁾.

Weitere Grade der Nachkommenschaft übergeht die Lex aus praktischen Gründen und springt sogleich zur nächsten Erbenklasse über, den

¹⁾ L. Vis. IV, 2, 1; vgl. Eur. 320; hierzu Sicker, *Untersf.* IV, S. 43. Vgl. aber auch Zeumer, *NA.* 26, 95f.; ferner Brunner, *F²RG.* 21, 12; Opet, *Gierkes Untersf.*, 25, S. 65, 83.

²⁾ L. Vis. IV, 2, 9; vgl. evtl. Eur. 332; hierzu Brunner, a. a. O.; Opet, a. a. O.; Zeumer, *NA.* 26, 105f.

³⁾ Vgl. hierzu Sicker, *Untersf.* II, S. 129f. (IV, S. 44); gegen ihn (Eintrittsrecht der Neffen!) Zeumer, *NA.* 26, 126f.

Eltern. Sind auch sie bereits verstorben, dann fällt der Nachlaß an die Großeltern. Konkurrieren hierbei Personen verschiedener Seiten miteinander, dann unterliegt nur das von dem Toten selbsterrungene Vermögen der Kopfteilung, während das eigentliche Familiengut seiner Herkunft gemäß „heimfällt“¹⁾.

Besitzt auch die großelterliche Erbenklasse keinen Vertreter, dann gerät der Nachlaß an die Seitenverwandten²⁾. Zu ihnen zählen die Westgoten in erster Linie die Geschwister des Erblassers. Sie durchbrechen damit deren sonst meist übliche Eingliederung in den engeren Verwandtschaftskreis, die Hausgemeinschaft. Für die Beerbung der Geschwister untereinander schreibt Chindaswinth — vermutlich im Einklang mit alten Rechtsgewohnheiten — vor, vollbürtige Brüder und Schwestern den halbbürtigen vorzuziehen³⁾. Sonst gilt zwischen ihnen selbstverständlich Kopfteilung (vgl. L. Vis. IV, 2, 1. 9).

Ob derselbe Grundsatz auch auf die nächste Erbenklasse angewandt wurde, bleibt dagegen zweifelhaft. Sie setzt sich aus dem bluts nächsten Verwandtschaftsgrade zusammen (vgl. L. Vis. IV, 2, 3. 4), das wären Geschwisterkinder und Elterngeschwister. Vermutlich wurden die Vertreter beider Gruppen zusammen berufen (vgl. L. Vis. IV, 2, 9), obwohl sich dies aus den gewählten Beispielen schlecht erkennen läßt. U. a. heißt es, Vater- und Mütterschwester „folgen zu gleichem Recht in die Hinterlassenschaft des Heimgegangenen“ (L. Vis. IV, 2, 7; vgl. Eur. 329). Da wir es hier mit einem „Rückwärtserben“ an die vorhergehende Generation zu tun haben, möchte ich hinsichtlich des Familiengutes wiederum für die Gültigkeit des Heimfallrechtes eintreten⁴⁾. Stützen läßt sich diese Ansicht 1. mit dem Fehlen jeglicher stichhaltigen Begründung für das Gegenteil, 2. mit dem Hinweis auf das zehnte Kapitel, das ganz klar von Erbschaften an die Mutterseite spricht⁵⁾, und 3. mit der hiervon offenkundig abweichenden Behandlung der Geschwisterkinder untereinander (L. Vis. IV, 2, 8). Für sie fordert das Gesetz nachdrücklich: „Sie sollen gleichmäßig nach Köpfen teilen.“ Dies ist insofern berechtigt, weil es sich hier um ein „Vorwärtserben“ an die jüngere Generation handelt, mithin um keinen „Heimfall“.

Vertreter der folgenden Erbenklasse zählt die L. Vis. nicht mehr auf, sondern begnügt sich mit dem Hinweis: „Die Grad nächsten mögen des Nachlasses walten“ bis zum siebenten Verwandtschaftsgrad oder

¹⁾ L. Vis. IV, 2, 6; vgl. Eur. 328. Hierzu aber auch Heusler, Inst. II, S. 607; Zeumer, NA. 26, 101f.

²⁾ Die Uregroßeltern werden anscheinend aus praktischen Gründen ebenfalls übergangen, weil derartige Erbfälle in der Tat kaum jemals vorkommen mochten.

³⁾ L. Vis. IV, 2, 5; vgl. 5, 4; hierzu Grimm, NA. 478; Heusler, Inst. II, S. 586; vgl. aber auch Ficker, Unters. II, § 672; Zeumer, NA. 26, 99 ff.

⁴⁾ U. M. Zeumer, NA. 26, 102f.

⁵⁾ Vgl. Zeumer selbst: Edition d. L. Vis. S. 177, Anm. 3; auch NA. 26, 103.

„Knie“¹⁾). Erst wenn diese sämtlich fehlen, dürfen sich Eheleute gegenseitig beerben, bevor der Staat das „erledigte“ Besitztum einzieht²⁾).

Hiermit wären die alten Satzungen erschöpft. Außer einigen schon besprochenen güterrechtlichen Anordnungen folgen noch drei jüngere Königsverfügungen. Jedoch mochte ihr Inhalt sehr wohl altgotischer Sitte angehören. 3. B. gilt ein zehn Tage altes (getauftes) Kind für fähig, Erbe zu nehmen und zu lassen³⁾. Im letztgenannten Falle bleibt sein Anteil, der sog. „trauererweckende Nachlaß“ den Kindern und Enkeln des Erwerbers in gleicher Weise verfangen, wie die mütterliche Dos oder sonstiges Ehegut⁴⁾. Der letzte hierher gehörige Rechtsatz spricht den wahrscheinlich ebenfalls germanischen Grundsatz aus, daß nachgeborene Kinder gleich ihren älteren Geschwistern erben sollen bzw. daß ihre nicht mehr erwartete Geburt irgendwelche bereits erfolgten Vermögensvergaben der Eltern mindestens 3. T. rückgängig mache (L. Vis. IV, 2, 19).

Für die Reihenfolge der westgotischen Erbnehmer ergibt sich nach alledem etwa die Formel: absteigende Linie, aufsteigende Linie, Seitenverwandte. Innerhalb dieser drei Ordnungen schließt der jeweils nähere Grad den entfernteren aus. Die Westgoten kennen also ursprünglich kein Eintritts- oder Repräsentationsrecht. Erst im Laufe der Zeit führen sie es ein. Im übrigen erben gemeinsam berufene Gesippen — einerlei welchen Geschlechtes sie sind — grundsätzlich zu gleichen Teilen, soweit nicht das Fallrecht in bezug auf den Familienbesitz eine ungleichartige Sonderung des Nachlasses erfordert.

Die burgundischen Gesetze weichen hiervon wesentlich ab. Das Hauptkennzeichen ihrer Erbfolgeordnung beruht auf der deutlichen Unterscheidung des engeren Verwandtschaftskreises von dem weiteren. Demgemäß bevorzugt man grundsätzlich die Glieder der Hausgemeinschaft vor entfernteren Abkömmlingen, freilich nicht ohne in Einzelzügen von diesem Schema abzugehen. In erster Linie gelangt das Erbe selbstverständlich an die Kinder des Verstorbenen (L. Burg. 14, 1). Im Gegensatz zu den Westgoten schließt hierbei der Sohn die Tochter aus, allerdings mit einer Einschränkung: die mütterliche Gerade bleibt ihr vorbehalten⁵⁾).

Eine weitere Einschränkung der Söhne bedeutet ferner die relative Gleichstellung der gottgeweihten Jungfrau mit ihnen. Sie empfängt

¹⁾ L. Vis. IV, 2, 4; vgl. IV, 1, 4—7. Über die germanische Verwandtschaftsberechnung nach „Knie“ vgl. Amira, Grundriß, S. 170; Brunner, DRG. I, S. 115; Grimm, RA. 467f.; Zeusler, Inst. II, S. 587.

²⁾ L. Vis. IV, 2, 11, vgl. Eur. 334; hierzu Zeumer, NA. 26, 107f.; entsprechend wird der Nachlaß Geistlicher behandelt: L. Vis. IV, 2, 12, vgl. Eur. 335; hierzu Zeumer, S. 109f.

³⁾ L. Vis. IV, 2, 17, 18; vgl. hierzu oben S. 103.

⁴⁾ Vgl. L. Vis. IV, 5, 1, 2; hierzu Zeumer, NA. 26, 124f., 132f.; ferner s. oben S. 48, 68f.

⁵⁾ L. Burg. 51, 3; vgl. Opet, Gierkes Unterf. 25, 55; s. oben S. 62.



Abb. 17. Kaiser Heinrich IV. vor der Markgräfin Mathilde zu Canossa.
Zeitgenössische Darstellung

selbst von dem Hofenbesitz unter Umständen gleiche Anteile wie ihre Brüder, allerdings nur zu persönlicher Nutzung¹⁾. Soweit es sich hierbei um ursprünglich väterlichen Besitz handelt, kommen als Erben vor allem ihre Brüder oder deren Nachkommen in Betracht. Sie waren also nur für die Lebensdauer der Schwester bzw. Tante in ihren Ansprüchen beschränkt. Die herangezogene Stelle ist ungemein aufschlußreich. Sie beweist die prinzipiell gleiche „Erbfähigkeit“ beider Geschlechter. Jedoch ist diese Erbfähigkeit hinsichtlich der Übernahme des Grund und Bodens offenbar kein individuelles Eigentümerrecht. Vielmehr beruht sie auf einer Art Verwaltungsbefugnis (Nießbrauch) gewissermaßen als Treuhänder der Gesamtsippe. Auch männliche Erben dürfen daher das Landlos nicht veräußern, es sei denn, daß sie im Besitze mehrerer sind (L. Burg. 84, 1). Diese Verordnung zeigt die Tendenz, das Erbeigen nach Möglichkeit der Sippe zu erhalten. Allein aus diesem Grunde schließt der Burgunder m. L. die Tochter von der Erbfolge aus; denn sie würde die Ländereien durch ihre Heirat in die Hände eines fremden Geschlechtes bringen. Außerdem bedarf sie gar keines Anteiles am väterlichen Hof. Als Lebensgefährtin ihres Gatten und Teilhaberin seines Vermögens empfängt sie aus seinen Mitteln ihren Unterhalt. Eine materielle Schlechterstellung des Weibes läge folglich nur vor, wenn man der im Jungfrauenstande verharrenden Nonne keine entsprechenden Zugeständnisse einräumte. Wie wir sahen, ist dies jedoch nicht der Fall und die angeblich mehr oder minder weitreichende Rechtlosigkeit der Frau trifft auf die Burgunder keineswegs zu.

Selbstverständlich will ich mit dem oben betonten Charakter des Landloses in keiner Weise das nebenher bestehende „Privateigentum“ leugnen. Unter diesen Begriff fällt meiner Meinung nach alles, was nicht zum Hofenbesitz und dem zu seiner Bewirtschaftung nötigen Zubehör rechnet, also bewegliche Güter und Selbsterrungenes. Es ist bezeichnend, daß der Burgunder gerade dies beides ziemlich frei veräußern darf (L. Burg. I, 1; 14, 6) und beim Erb gange — soweit es der mütterlichen Gerade angehört — den Töchtern vorbehält. D. h.: abgesehen vom sippegebundenen Landlos bedenkt man die weiblichen Erben den Zwecken ihrer Tätigkeit entsprechend sinnvoll mit Muttergut und die männlichen mit dem des Vaters.

Erst in Ermangelung eines Sohnes folgt die Tochter auch in das Vatererbe (L. Burg. 14, 1). Allerdings schreibt die Lex weiter unten vor, der Sohnessohn solle neben sie eintreten, so daß zwischen beiden gehälftet wird²⁾. War der verstorbene Sohn noch nicht abgeschichtet, dann empfängt der Enkel die Hälfte des Gesamtgutes, die seinem Vater gebührte, als Voraus: „Die andere Hälfte aber soll man zwischen Tochter und Enkel zu gleichem Rechte teilen“ (L. Burg. 75, 2). Handelt

¹⁾ L. Burg. 14, 5. 6; vgl. Opet, a. a. O., S. 56.

²⁾ L. Burg. 75, 1. Vgl. hierzu Ficker, *Unters.* I, S. 271; Zuber, *Schweiz. PrivR.* IV, S. 546f.; Opet, *Gierkes Unters.* 25, 57f.

es sich um die Konkurrenz mehrerer Vertreter in einer oder in beiden Gruppen, so erfolgt die Teilung nach Stämmen (L. Burg. 75, 3) und — wie man hinzufügen muß — erst innerhalb derselben nach Köpfen.

Der Sohnestochter räumen die Burgunder bezeichnenderweise keinen ähnlichen Anspruch ein (L. Burg. 75, 4). Auch darin sehe ich einzig die Tendenz, den Namensträger des Geschlechtes auf dem Hauptstos zu halten. Schließt nämlich die Tochter den Nissen vom Anteil ihres Vaters aus, dann gelangt das halbe Landlos bei ihrer Verheiratung in fremde Hände. Dem beugt das Repräsentationsrecht vor und weist ihr nur ein Viertel des Gesamtbesizes zu, um wenigstens ihre nähere Verwandtschaft zu dem Erblasser entsprechend zu berücksichtigen. Einer Nichte gegenüber fällt diese Regelung einfach deswegen fort, weil beide Frauen durch die Ehe in eine fremde Sippe übertreten würden, und darum gibt bei der Nachlastenteilung allein die Blutsnähe den Ausschlag. Ganz ähnlich gewährt man auch Enkeln den Söhnen des Verstorbenen gegenüber kein Eintrittsrecht. Höchstens der Anteil eines kinderlos sterbenden Sohnes gelangt zunächst an seinen Vater und nach dessen Tode gleichmäßig an Söhne und Enkel: „daß, wie viele Enkel auch von einem Sohne abstammen mögen, die ihren Vater verloren, sie doch nur den Anteil ihres Vaters zu eigen gewinnen, ganz so als hätte ihn ihr Vater zu beanspruchen“ (78, I. 2).

Nicht ganz einfach zeigt sich auch die weitere Erbfolgeordnung. Das demgemäß überschriebene vierzehnte Kapitel läßt auf die Kinder sogleich die „Schwestern bzw. nächsten Angehörigen“ folgen (L. Burg. 14, 2). Weil jedoch im vorhergehenden Absatz von Vater- und Muttererbe die Rede war, hat man wahrscheinlich beide Eltern als verstorben zu denken. Beweisen läßt sich nämlich die den Westgoten entsprechende Vorfolge der Eltern vor den Geschwistern aus mehreren anderen Gesetzesstellen (L. Burg. 78, 1; vgl. 51, 2; 24, 3). Doch gewinnen sie das Erbe ihrer Kinder nur zu persönlicher Nutzung. Daß dieser Gedanke der Eigentumsbindung allmählich kapitalistischen Forderungen weicht, geht aus einer Neuverordnung hervor. Sie wandelt z. B. die Nießbrauchsansprüche der erbberechtigten Mutter in ein frei verfügbares Eigentumsrecht um, allerdings mit der Einschränkung, daß sie fortan mit den nächsten Blutsverwandten teilen müsse (L. Burg. 53, 2).

Nach dieser Einschlebung der zweiten Erbklasse können wir uns der dritten und zugleich letzten Erbnehmergruppe des engeren Verwandtschaftskreises zuwenden, den Geschwistern. Genannt werden die „Schwestern (sorores) bzw. (vel) nächsten Angehörigen“¹⁾. Daß unter den „sorores“ die Brüder mitverstanden sein sollen, halte ich wegen des sonst abweichenden Sprachgebrauches für ausgeschlossen²⁾. Um die An-

¹⁾ L. Burg. 14, 2. Vgl. hierzu Dargun, *Unters.* 16, 62; Zeusler, *Inst.* II, S. 292; Opet, *Gierkes Unters.* 25, 57.

²⁾ Vgl. L. Burg. 51, 4, 5; hierzu Brunner, *F²RG.* 21, 13 u. Anm. 2; Geffcken, *L. Sal.*, S. 224; beide gegen Sicker, *Unters.* III, S. 520.

nahme einer gleichzeitigen Berufung von Bruder und Schwester kommen wir jedoch schlecht herum. Daher suche ich die Mitnennung des ersteren in dem verschwommenen Ausdruck „nächste Angehörige“ (vgl. L. Thur. 27). Textkritisch betrachtet braucht er durch das „vel“ keineswegs disjunktiv mit dem „sorores“ verbunden zu sein¹⁾. Bei der Teilung des Geschwisternachlasses selber sprechen voraussichtlich ähnlich zweckmäßige Gesichtspunkte mit wie bei der Übernahme des Elternerbes. In der Regel mochte also brüderlicher Besitz nach Möglichkeit den überlebenden Brüdern zufallen (L. Burg. 14, 6; 78) und schwesterliche Sinterlassenschaft den Schwestern (L. Burg. 51, 4. 5).

Entferntere Erbenklassen führt das burgundische Recht nicht an. Es begnügt sich mit dem bloßen Hinweis auf die „blutsnächsten Verwandten oder Angehörigen“²⁾. Der bisherigen Berufung gemäß kämen in erster Linie etwa Enkelinnen in Frage (vgl. L. Burg. 75, 4), Großeltern³⁾, Abkömmlinge von Geschwistern, evtl. gleichzeitig mit den Elterngeschwistern uff.

Für den weiteren Erbenkreis ließe sich — abgesehen von dem ausnahmsweise den Enkelsöhnen neben Töchtern zugestandenem Repräsentationsrecht — die jeweils gemeinsame Berufung gradgleicher Männer und Frauen folgern. Vermutlich galten auch für sie die bisher beobachteten Regeln des Erbschaftsanfalles: Vatergut wenn möglich den männlichen Sippengenossen zukommen zu lassen und mütterliche Habe den mit ihnen konkurrierenden Frauen. Mit der westgotischen Ordnung verglichen würden hier also nur innerhalb eines jeden Verwandtschaftsgrades, von denen die Hausgemeinschaft den ersten bildet, die nach ihr genannten den zweiten uff. absteigende, aufsteigende und Seitenlinie einander folgen.

Die politisch bedingte Ausnahmestellung der Langobarden offenbart sich im Erbrecht natürlich in gleicher Weise durch die sonst unerreichte Bevorzugung aller waffentragenden Männer. Wohl ihren stärksten Ausdruck findet diese Begünstigung in der Zulassung unehelicher Söhne zum Vatererbe neben den ehelichen (fulborn), während echte Töchter durch letztere ausgeschlossen bleiben (Koth. 154). Nicht einmal Teile der mütterlichen Gerade behält man ihnen vor. Ihre Ansprüche richten sich einzig auf standesgemäße Aussteuerung⁴⁾ bzw. auf ausreichenden Lebensunterhalt im Hause des Muntwales (Liut. 120). Die zur Erbnahme berufenen Söhne teilen den Nachlaß unter sich nach Köpfen.

¹⁾ Vgl. oben S. 51/2 u. Anm. 1: Schröder stützt s. Beh. auf das auch überlief. „vel“.

²⁾ J. B. L. Burg. 14, 6; 53, 2; vgl. unter Vorbehalt des Gesagten auch 14, 2.

³⁾ Vgl. L. Burg. 59. Das heißt wahrscheinlich gewinnen sie wieder nur Nießbrauch wie die Eltern.

⁴⁾ Vgl. Koth. 181; Liut. 3; dazu s. oben S. 62. Vgl. ferner Brunner, 3²RG. 21, 3. 5; Miller, 3RG. 13, 38f. Aber auch Ficker, Unters. II, S. 243; Opet, Gierkes Unters. 25, 43f.

D. h., die unehelichen erhalten zusammen nur eine halbe Portio, nach welcher dann wiederum alle „mit gleicher Hand“ greifen¹⁾.

In Ermangelung echter Söhne nimmt die Tochter den väterlichen Nachlaß. Selbstverständlich konkurrieren Uneheliche auch mit ihr, doch wahren die Gesetze wiederum den Vorzug der „reinen“ Geburt. Einer einzelnen echten Tochter gebührt ein volles Drittel der Hinterlassenschaft²⁾. Sind dagegen zwei oder mehr vorhanden, dann fällt ihnen die Hälfte zu (Roth. 159), während uneheliche Söhne ohne Rücksicht auf ihre Zahl nur ein Drittel des Ganzen erhalten. Der Rest gelangt jedesmal an die „nächsten Blutsfreunde oder gesetzlichen Erben“ bzw. an den König.

Von diesen drei Gruppen gilt die Tochter zweifellos als Haupterbin. Dieser Bewertung verdankt sie die nachmals durch Liutbrand verfügte Neuordnung, beim Fehlen ehelicher Brüder in den gesamten Nachlaß von Vater und Mutter folgen zu dürfen³⁾. Sie bedeutet unverkennbar eine Steigerung des Tochterrechtes unter gleichzeitiger Zurückdrängung der Erbansprüche unehelicher Söhne. Eine gewisse Einschränkung erleidet diese Stellung der Tochter allerdings durch die mit ihr zugleich berufenen unversorgten Schwestern eines Erblassers (Roth. 160). Zweifellos stellt deren Einreihung in die Tochtergruppe eine sonst unbekannte Ausnahme dar. Aber sie ist gerechtfertigt, weil der Bruder sie seinerzeit vom Elternerbe völlig ausschloß. Wenn die Schwester nach seinem Tode ihren Nichten, unehelichen Nissen und den gleichzeitig berufenen nächsten Verwandten ohne Entschädigung weichen müßte, dann wäre dies eine unverdiente Härte in bezug auf ihre nahe Verwandtschaft zu den beiden genannten Erblassern.

Schon etwas früher unter König Grimoald wurde eine andere Neuerung wirksam. Und zwar führte Grimoald für die Teilung großväterlicher Erbschaften das Eintrittsrecht der Kinder vorverstorbenen Söhne ein, ohne Rücksicht auf deren Geschlecht, damit der erlittene

¹⁾ Roth. 155. Vgl. Ficker, Mitt., Erg.-Bd. 2, S. 491. — Selbst bei unechten Söhnen unterscheiden die Langobarden noch zwischen ihrer Geburt von freier oder unfreier Mutter. Nur die Erstgenannten erfreuen sich der erwähnten bedingten Rechtsfähigkeit. Letztere bedürfen dagegen einer förmlichen Freilassung auf dem Thing und einer evtl. damit verbundenen Vermögenübertragung (Roth. 156, vgl. L. Bai. 15, 9; s. oben S. 132 u. Anm. 3; vgl. ferner Gul. 58, 104; Frost. 8, 8; 10, 47; Kon. 118/224; Stad. 159/68; dazu Brunner, 3²RG. 17, 1f., bef. S. 6f., 12f. ferner gilt sogar der ehelich geborene Sohn eines Unehnten (= Treus) noch nicht als „vollwertiger Erbe“, sondern muß auf dem Thing regelrecht dazu eingesetzt werden (Roth. 157, vgl. Frost. 8, 3).

²⁾ Roth. 158, vgl. hierzu Ficker, Untersf. II, S. 236f. gegen ihn Brunner, 3²RG. 21, 4. ferner Opet, Gierkes Untersf. 25, 44f.

³⁾ Liut. 1, 2; vgl. Brunner, 3²RG. 21, 6f.; Opet, Gierkes Untersf. 25, 50ff. Aber auch Ficker, Untersf. II, S. 239.

Schicksalsschlag sie nicht um den ihnen sonst gebührenden Besitz bringe¹⁾.

Der zweiten Erbenklasse gehört nach ursprünglich langobardischem Recht der Vater an. So wie man ihm untersagt, seine Kinder ohne triftigen Grund zu enterben und folglich Nachkömmlinge in gleicher Weise in ihr Geburtsrecht einsetzt, nötigenfalls unter Widerruf bereits getätigter Vergabungen²⁾: „ganz ebenso darf auch der Sohn zu Lebzeiten seines Vaters niemandem sein Vermögen übertragen oder es unter irgendeinem Vorwande fortschenken, es sei denn, er hinterlasse eheliche Söhne oder Töchter bzw. natürliche Söhne“ (Roth. 170). Diese Bestimmung kennzeichnet hervorragend die Gebundenheit des Eigentums und damit das ursprünglich nähere Recht des Vaters vor den Enkeln eines Erblassers. Undurchsichtig bleibt leider die Stellung der Mutter. Daß ihre Erbansprüche vor denen ihres Gatten weichen müssen, läßt sich aus allen bisherigen Untersuchungen des Langobardenrechtes mit einiger Sicherheit erschließen. Andererseits wird jedoch das Schweigen der Edikte durch die ausdrückliche Nennung der Mutter als „Wergeldteilhaberin“ aufgewogen³⁾. Vermutlich sind also ihre Erbansprüche nicht etwa aufgehoben, sondern nur ähnlich zurückgedrängt wie z. B. bei den Norwegern⁴⁾.

Zu der dritten Erbnehmergruppe zählen den Burgundern entsprechend die Geschwister. Freilich liegen hier die Verhältnisse wesentlich anders. Die Einreihung der Schwester unter die erbberechtigten Töchter erwähnte ich bereits. Folglich kommen als Nachlassansprecher eigentlich nur noch die Brüder in Betracht⁵⁾. Diesen Standpunkt verereten anscheinend die Verfügungen König Rotharis. Er leuchtet insofern ein, weil die Schwester bei ihren noch lebenden Brüdern ja weiterhin Schutz und Unterhalt findet. Hieran gemessen bedeutet Liutbrands Einsetzung der Schwester als Alleinerbin ihres Bruders wiederum einen Neuerlaß zugunsten des Weibes⁶⁾. Desgleichen soll auch eine unverheiratete Frau fortan nur noch von ihren Schwestern beerbt werden, einerlei, ob diese vermählt oder ledig sind. „Ihre nächsten Verwandten bzw. ihr Muntwalt haben einzig die Mundiumsumme zu beanspruchen“ (Liutb. 14). Diese Bestimmung verdrängt offensichtlich das noch unter Rothari gültige volle Erbrecht des Muntwales seiner

¹⁾ Gr. 5; vgl. L. Burg. 75, 1. Hierzu Heusler, Inst. II, S. 581; Opet Gierkes Untersf. 25, 49.

²⁾ Roth. 168/69, 171; Liut. 65; vgl. L. Vis. IV, 2, 19; näheres s. unten S. 169 f.

³⁾ Not. de Act. IV. Vgl. hierzu Brunner, 3²RG. 21, 5, 10; Opet, Gierkes Untersf. 25, 49.

⁴⁾ Näheres s. unten S. 165 f., 168.

⁵⁾ Vgl. z. B. Roth. 167, 162; im letzten Fall handelt es sich allerdings um die Beerbung eines Erschlagenen. Vgl. Liut. 13.

⁶⁾ Liut. 3, vgl. hierzu Opet, Gierkes Untersf. 25, 46.

Pflegebefohlenen gegenüber¹⁾. Allein dem Ehemann bleibt es weiterhin vorbehalten. Als Ganzes betrachtet beweist diese Neuordnung die allmähliche Auflockerung sämtlicher staatlichen Schutzmaßnahmen Rotharis durch seine Nachfolger. Wohl brachte sie der Frau im Laufe der Zeit die vielgerühmte Emanzipation, aber mit dem unaufhaltsamen Niedergange des langobardischen Volkstums in Italien war diese Freiheit zu teuer erkaufte.

Die Folgen der zuletzt besprochenen Verfügung sollten sich sehr bald einstellen. Spätestens nach zwanzig Jahren sah sich Liutbrand zu der Schlichtung von Erbstreitigkeiten zwischen Brüdern und Schwestern genötigt (Liut. 145), die beide als nächststehende Verwandte auf den Nachlaß ihrer Nichten Anspruch erhoben. Hier haben wir es also mit einer vierten Erbenklasse zu tun, der ersten außerhalb des engeren Familienkreises. Vertreten wird sie — möglicherweise unvollständig — durch die Vatergeschwister. Erwartungsgemäß entschied Liutbrand ihre Konkurrenz untereinander zugunsten des: Vaterbruders (vgl. Roth. 164), in dessen Pflegschaft die verstorbene Nichte stand. Nisthulf, seinem späteren Nachfolger, war es dann vorbehalten, auch die Vaterschwester ausdrücklich unter die Erbnehmer einzureihen (Nisthulf 10). Die Begründung seiner Maßnahme macht allerdings einen recht beschämenden Eindruck und kennzeichnet den bereits fortgeschrittenen Zerfallsprozess germanischen Sittlichkeitsempfindens²⁾.

Die weitere Erbschaftsübernahme liegt dahin fest: „daß ein Blutsverwandler dem anderen der Grad- und Parentelnähe gemäß folgt“ (Roth. 153). In erster Linie kämen demnach Geschwisterkinder und erste Vettern (vgl. Roth. 164) in Frage. Auffällig berührt an der bisher beobachteten Regelung die Zugehörigkeit der Berufenen zum Mannstamme³⁾, es sei denn, daß sich unter den allgemein gehaltenen Bezeichnungen „nächste Blutsfreunde“, „gesetzliche Erben“ oder „nächstehende Anverwandte“ u. dgl. (z. B. Roth. 158—160, Liut. 13) auch Sippengenossen mütterlicherseits verbergen. Andernfalls ließe sich die agnatische Verwandtschaftsberechnung bei den Langobarden schwer in Abrede stellen. Unmöglich ist sie wegen des Übergewichtes der Männer keineswegs⁴⁾. Aber ebensowenig kann sie aus den vorliegenden Quellen allein einwandfrei bewiesen werden. Wir müssen daher zunächst die Ergebnisse aus den übrigen Stammesrechten abwarten.

¹⁾ Vgl. Roth. 188, 215; dazu s. oben S. 49, 63; vgl. ferner Bluhme, *IRG.* II, 391f.

²⁾ Vgl. hierzu Brunner, *IRG.* 21, 9; Opet, *Gierkes Unters.* 25, 52; Rosin, *Gierkes Unters.* 8, S. 106. Ferner für westnordisches Recht Maurer, *Island*, S. 316ff.; Vorles. III, S. 302, 314; vgl. auch Amira, *Grundriß*, S. 172.

³⁾ Vgl. Bluhme, *IRG.* II, 426f.; Ficker, *Unters.* I, S. 591.

⁴⁾ Vgl. Rosin, *Gierkes Unters.* 8, S. 106f. u. Anm. 78; Miller, *IRG.* 13, 38f.; aber auch Ficker, *Mitt., Erg.-Bd.* II, S. 540.

2. Erbfolge der deutschen Stämme und der Nordgermanen

Der wichtigste Platz unter den im engeren Sinne deutschen Volksrechten gebührt ohne Frage der ehrwürdigen L. Sal. Sie sowie die ihr verwandten ribuarischen Satzungen unterscheiden sich von den zuvor betrachteten auf den ersten Blick durch das Bestehen einer regelrechten Sonderfolge in den Grund und Boden. Und zwar verlangen die Salier den Ausschluß der Frau von sämtlichen Liegenschaften¹⁾, während die Ribuarier nur den Väterhof selbst im Mannstamme fort-erben lassen²⁾. Die Chamaven dagegen zerlegen den elterlichen Nachlaß von vornherein seiner Herkunft entsprechend. Das gesamte Vatererbe bleibt den Söhnen vorbehalten, und alles der Mutter gehörige Besitztum „fällt in derselben Art und Weise an die Tochter“³⁾. Obwohl sich letzteres — namentlich die Aussteuer — praktischen Gründen zufolge überwiegend aus loser Habe zusammensetzen mag, wäre es m. E. verfehlt, zu behaupten: der Nachlaß der Mutter umfasse bloß die Gerade⁴⁾. Wegen des grundsätzlich dem Weibe gewährten Erbrechtes ist ein solcher Schluß insofern voreilig, weil eine Frau unter Umständen zur Alleinerbin berufen sein kann.

Selbstverständlich ist die soeben geschilderte Sonderbehandlung der Liegenschaften bzw. des Väterhofes für die fränkische Erbfolgeordnung von ausschlaggebender Bedeutung. Im einzelnen regelt diese nur den Anfall der hinterlassenen Fahrnis und begnügt sich hinsichtlich des Erbanges von Grundbesitz mit den genannten allgemein gehaltenen Vorschriften. Doch läßt sich aus der Reihenfolge der Fahrnis-erben wohl ohne Schwierigkeit auf diejenige der Hof-erben zurückschließen.

Zu der ersten Klasse der Nachlassansprecher gehören die Kinder. Der salische Ausdruck „filii“ (L. Sal. 59, 1) begreift unmißverständlich die Töchter mit ein⁵⁾, ja vielleicht die gesamte Nachkommenschaft des Erblassers überhaupt⁶⁾. Allerdings dürfen wir hieraus keines-

¹⁾ L. Sal. 59, 5. Vgl. hierzu Amira, Erbfolge, S. 12 ff.; Brunner, 3²RG. 21, 17; Geffken, L. Sal., 226 ff. (nebst weiterem Schrifttum); Gierke, 3RG. 12, 441; 447; 460; Heusler, Inst. II, S. 574; Jungbohn-Clement, Forschg., S. 274; Opet, Gierkes Unters. 25, 21 ff.; Sohm, 3²RG. 31, 110.

²⁾ L. Rib. 56, 4; vgl. hierzu Amira, Erbfolge, S. 39 ff.; Heusler, Inst. II, S. 575 ff.; Opet, Gierkes Unters. 25, 32.

³⁾ Cham. 42; vgl. hierzu Amira, Erbfolge, S. 42 ff.; Brunner, 3²RG. 21, 18; Dargun, Gierkes Unters. 16, 69 u. Anm. 2; Opet, Gierkes Unters. 25, 42; Schröder, Ebel. Güterr. I, S. 122, 173.

⁴⁾ Vgl. hierzu Gaupp, L. Franc. Cham., S. 82; Heusler, Inst. II, S. 577; Gradil, 3²RG. 31, 108 ff.; Schröder, RG. S. 319.

⁵⁾ Vgl. L. Rib. 56, 1; Beispiele bei Amira, Erbfolge, S. 4; vgl. auch Heusler, Inst. II, S. 573 ff.; Opet, Gierkes Unters. 25, 12.

⁶⁾ Vgl. hierzu Gierke, 3RG. 12, 440; 443 u. Anm. 32; Heusler, Inst. II, S. 583; Schröder, Ebel. Güterr. I, S. 113.

falls auf ein von Anfang an bestehendes Eintrittsrecht schließen¹⁾. Erst Childbert II. führte es mit Zustimmung der Optimaten anlässlich der Märzversammlung des Jahres 596 ein²⁾. Beim Antritt einer Erbschaft erhielten demnach ursprünglich Söhne die Ländereien als Voraus und teilten die Fahrhabe mit ihren Schwestern nach Köpfen.

Die zweite Erbnehmergruppe bilden erwartungsgemäß die Eltern. Hinsichtlich ihrer Behandlung scheinen die fränkischen Bestimmungen allerdings voneinander abzuweichen. Die Ribuariier lassen Vater und Mutter gemeinsam das lose Vermögen der Kinder erben. Einzig in den Familienbesitz folgt ersterer allein³⁾. Die L. Sal. schreibt dagegen vor: „Wenn seine Mutter noch am Leben weilt, so erbe sie den Nachlaß“ (L. Sal. 59, I). Die Nichterwähnung des Vaters überrascht um so mehr, weil sie sich allem Anschein nach selbst auf die Nachfolge in den Landbesitz erstreckt⁴⁾. Andererseits haftet der Vater für Wergeldschulden seines Sohnes ausdrücklich an erster Stelle (L. Sal. 58). Seine Übergehung im Erbrecht läßt sich deswegen unmöglich als „Ausschluß“ deuten. Er stände in sämtlichen germanischen Gesetzen ohne Beispiel da. Eine allseitig befriedigende Lösung erblicke ich daher in der Annahme, die salische Erbfolgeordnung setze den Vater als bereits verstorben voraus⁵⁾. Sie wirft zugleich neues Licht auf die Stellung der Mutter als Alleinerbin der Fahrnis. Zu ihrer Klärung bedarf es keines Zurückgehens auf angeblich mutterrechtliche Zustände⁶⁾. Vielmehr erscheint die Mutter hier als einzige Vertreterin der berufenen Erbklasse und wird dementsprechend allen Fernerstehenden vorgezogen⁷⁾. Die Frage nach der Erbschaftsregelung zu Lebzeiten beider Eltern läßt sich vermutlich an Hand der L. Rib. beantworten unter Zuhilfenahme der salischen Texte der zweiten bis fünften Familie⁸⁾. Stützen möchte ich mein Eintreten für diese Auffassung noch mit dem Hinweis auf die ähnlich durchgeführte Behandlung der dritten Erbklasse. Zu ihr zählen Salier und Ribuariier übereinstimmend die Geschwister⁹⁾.

¹⁾ Vgl. L. Sal. 59, 5 mit L. Vis. IV, 2, 2; hierzu u. a. Ficker, *Unters.* III, § 820; Geffcken, L. Sal. 227; Gierke, *FRG.* 12, 442.

²⁾ *Decr. c. I.*, nebst Vorwort Boretius I, S. 15; vgl. hierzu Gierke, *FRG.* 12, S. 442; Heusler, *Inst.* II, S. 581; auch Ficker, *Unters.* III, § 920.

³⁾ L. Rib. 56, I, 4; vgl. hierzu Brunner, *FRG.* 21, 17; Ficker, *Unters.* II, S. 210 ff.

⁴⁾ Vgl. *Ed. Chilp. c. 8, 3*; hierzu u. a. Ficker, *Unters.* III, § 972; Geffcken, L. Sal. 223 ff.; über die einzelnen Meinungen vgl. auch Opet, *Gierkes Unters.* 25, 13 ff.

⁵⁾ Geffcken, L. Sal., S. 223 ff.

⁶⁾ Vgl. etwa Dargun, *Gierkes Unters.* 16, 61; 64 ff.; Ficker, *Mitt. Erg.* Bd. II, S. 470 ff.; *Unters.* I, § 685; II, S. 899, 949; III, S. 419, 518; V, S. 60; Heusler, *Inst.* II, S. 521 ff., 575, 586, 605; Opet, *Gierkes Unters.* 25, 16 ff.

⁷⁾ Vgl. etwa L. Vis. IV, 2, 10; natürlich unter Berücksichtigung der salischen Sonderfolge in die Liegenschaften.

⁸⁾ Vgl. Geffcken, L. Sal., S. 224.

⁹⁾ L. Sal. 59, 2; L. Rib. 56, 2; vgl. hierzu aber auch Brunner, *FRG.* 21, 14.

Einen spürbaren Unterschied zwischen beiden Stämmen glaube ich erst für den weiteren Verwandtschaftskreis annehmen zu müssen. Als Fahrnisserben berufen letztere die Schwester von Mutter und Vater (L. Rib. 56, 3), während erstere die Mutterchwester allein nennen (L. Sal. 59, 3). Spätere Überarbeitungen schieben zwar die Vaterschwester ein, aber hier vermag ich keinen triftigen Grund zu entdecken, die Änderung nicht als Neuerung aufzufassen. Mit dem Vater zugleich seine Geschwister als vorverstorben hinzustellen, wäre ohne sichere Anhaltspunkte unglaubhaft. Entgegen den ribuarischen Bestimmungen scheint sich vielmehr die altsalische Erbfolge außerhalb der Hausgemeinschaft auf dem Grundsatz aufzubauen: dem reinen Mannstamm die Liegenschaften vorzubehalten und dem reinen Weibstamm das lose Gut¹⁾. Mutterrechtliche Tendenzen möchte ich hierfür um so weniger verantwortlich machen, weil gerade deren kennzeichnende Herausstellung des Mutterbruders gänzlich und unbeachtet bleibt²⁾.

Mit der Erwähnung der Elternschwister schließen die fränkischen Gesetze die nähere Bezeichnung der Folgeberechtigten ab: „darauf übernehme aus allen Generationen der Gradnächste die Hinterlassenschaft“ (L. Sal. 59, 4; vgl. L. Rib. 57, 3). Das wären in erster Linie die mit jenen zwar gradgleichen, aber anscheinend später berufenen Geschwisterkinder, wie sich möglicherweise aus dem schon oben eingehender behandelten Reipustitel ergibt³⁾. Er läßt m. E. geradezu überraschende Schlüsse auf die weitere Erbfolgeordnung zu. In Frage kämen noch: Geschwisterkinderkinder (L. Sal. 44, 5 = 1. und 3. ungleicher Grad); der zweite gleiche Grad, die Nachgeschwister oder ersten Vettern, fällt seltenerweise zugunsten seiner Abkömmlinge aus (L. Sal. 44, 6 = 2. und 3. ungleicher Grad). Wie in diese Ordnung die Großeltern einzureihen sind, bleibt hinsichtlich der vorliegenden Quellen eine kaum lösbare Frage⁴⁾.

Ehe ich mich der Betrachtung der anderen Stammesgesetze zuwende, muß ich noch kurz auf das salische „Vicinenrecht“ eingehen, gerade weil es der oben behaupteten Schwertmagenfolge in den Grund und Boden 3. T. Abbruch tut. Der hierauf bezügliche Erlaß entstammt dem Ediktum Chilperichs⁵⁾. Inhaltlich zerfällt er in zwei deutlich getrennte Abschnitte. Der erste gibt sich mit der L. Sal. (59, 5) verglichen offenkundig als Neuerung zu erkennen. Sie beruht auf der Zulassung von Töchtern und Schwestern in die Liegenschaftsfolge nach dem gradgleichen Mann. Nach ihnen hat der Landbesitz anscheinend dem „Heim-

¹⁾ Vgl. etwa die sächsische „Nistelgerade“ (Gradil, 3²RG. 31, 120 ff.), aber auch Amira, Erbenfolge, 5, 10 ff.; Brunner, 3²RG. 21, 15 ff.; Gierke, 3RG. 12, 440.

²⁾ Das sog. „Avunkulat“ vgl. Brunner, 3²RG. 21, 13; Geffcken, L. Sal., S. 224 ff.

³⁾ Näheres s. oben S. 112 f.

⁴⁾ Vgl. hierzu aber Geffckens Bemerkung, S. 225.

⁵⁾ Cap. 8, 3; vgl. hierzu die Schriftumsangabe des Herausgebers, S. 269 ff.



Abb. 18. Der Merowingerkönig Chlodovech I. und seine Gemahlin Chlothilde.
Skulpturen vom Portal der Kathedrale Notre Dame de Corbeil (um 1180)

fallsrecht an die Vicini“ unterlegen¹⁾. Das sind vermutlich die „Markgenossen, Dorf- oder Flurnachbarn“²⁾, die freilich vielfach untereinander verwandt oder verschwägert sein mochten, da die Germanen bekanntlich mit Vorliebe sippenweise siedelten.

Wie nun das Ediktum Chilperichs lehrt, stehen solche Markgenossen in einer gewissen Agrargemeinschaft miteinander. Sie erstreckt sich jedoch nicht unterschiedslos auf alle Liegenschaften, sondern nur auf das in Hufen aufgeteilte Bauernland³⁾. Bei ungestörter Erbfolge trägt solches Hofland ohne Frage „Stammgutcharakter“. Die bestehende Verschiedenheit zeigt sich daher erst, sobald die Erbfolge unterbrochen wird. In jenem Falle erweist sich die gesamte Sippe als Eigentümer des herrenlos gewordenen Besitzes und überträgt ihn dem nächsten Blutsverwandten. In unserem Falle ist jedoch das Volk selbst Eigentümer des Grund und Bodens; an seine Vertreter, die „Markgenossen“, gelangt also die Hufe zurück. Die Einbeziehung der Tochter und Geschwister in diese Folge bedeutet demnach bereits eine Auflockerung des Dorfverbandes.

Solchem Lande „innerhalb der Markgenossenschaft“ gegenüber erweisen sich also die Ansprüche entfernterer Schwertmagen unwirksam. Ihre Entschädigung haben wir daher auf anderem Gebiete zu suchen, wahrscheinlich den selbsterrungenen Liegenschaften⁴⁾. Für diese Art „Privatbesitz“ nun bestätigt Chilperich den alten Vererbungsbrauch, d. h. die Gültigkeit der L. Sal. Er allein bleibt m. E. den Schwertmagen und nicht den Markgenossen vorbehalten und erklärt einleuchtend den ehemaligen Ausschluß des Weibes: „von sämtlichem Grund und Boden“ (L. Sal. 59, 5).

Aber das „Flurnachbarn haben“ deutet darauf hin, daß es auch vereinzelt Männer gab, deren Liegenschaften von vornherein in keiner Agrargemeinschaft oder Markgenossenschaft standen⁵⁾. Vermutlich sind das Großgrundbesitzer oder Dienstherren (Antrustionen) des Königs, die nach den großen Eroberungen durch Chlodovechs Feudalsystem emporkamen⁶⁾. Die übliche Vererbung ihrer Ländereien⁷⁾ würde also Chilperich neben derjenigen der zuvor genannten Er rungenschafts-liegen einfacher Dorfgenoſſen noch besonders bestätigen.

Die Grundsätze der übrigen Volksrechte entsprechen durchaus den bisher beobachteten Richtlinien. Die Alamannen zeigen wieder die

¹⁾ Vgl. Ficker, Unters. III, § 989; Gierke, 3RG. 12, 447; Heusler, Inst. II, S. 526; Opet, Gierkes Unters. 25, 24; Sohm, 3²RG. 30, 109, Anm. I.

²⁾ Vgl. besonders Geffken, L. Sal., S. 270; Gierke, a. a. O., S. 436; Sohm, a. a. O.

³⁾ Vgl. Sohm, a. a. O., S. 108 ff.

⁴⁾ Geffken, L. Sal., S. 270 ff.; vgl. Gierke, a. a. O., S. 430 ff.

⁵⁾ Vgl. Gierke, a. a. O., S. 436 ff.; hierzu auch Sohm, 3²RG. 30, 108 ff.

⁶⁾ Vgl. Gierke, a. a. O., S. 456 ff.; Sohm, a. a. O., bef. S. 109, Anm. I.

⁷⁾ Vgl. Gierke, a. a. O., S. 455 ff.

Tendenz, den Mannstamm beim ersten Erb gange auf dem väterlichen Hofe zu halten. Zu diesem Zweck schließen sie die Tochter durch den Sohn von der Erbschaft aus¹⁾. Da jedoch nur von dem „Nachlaß des Vaters“ die Rede ist, erscheint es mir ratsam, die Zurücksetzung der Frau für ihn allein anzunehmen und das Muttererbe entweder gleichmäßig an alle Kinder verteilt zu denken oder noch richtiger vielleicht an Töchter allein²⁾. Im einzelnen beweist die Anordnung, daß von zwei verheirateten Schwestern nur die ebenbürtig vermählte das Landlos bekommen, den restlichen Nachlaß aber gleichmäßig mit ihrer unstandesgemäß verheirateten Schwester teilen solle, wie stark der Bauernhof hier als Sippenbesitz im Mittelpunkt des Erbrechtes steht³⁾.

Daß im übrigen die mütterliche Erbschaft niemals mit der väterlichen zusammenfällt, lehrt eine andere aufschlußreiche Stelle⁴⁾. Sie spricht den Nachlaß einer im Wochenbett sterbenden Frau ihrem neugeborenen Kinde zu, falls es „eine gewisse Zeit lang am Leben bleibt, sei es auch nur eine Stunde, so daß es die Augen aufschlagen, den First des Hauses und die vier Wände erblicken kann“. Stirbt darauf auch das Kind, dann wird es von seinem Vater beerbt, sofern er Zeugen für den geschilderten Verlauf der Dinge beizubringen vermag (L. Al. 89, 2). Hinsichtlich der Erbfolgeordnung läßt diese Bestimmung darauf schließen, daß nach den Kindern dem Vater — bzw. beiden Eltern — die Hinterlassenschaft zufällt.

Weitere Erbenklassen erwähnt die Lex nicht, sondern nennt sofort den „nächsten Blutsfreund“ (L. Al. 54, 2). Dem Rechtsätze über Verwandentötung (L. Al. 40) können wir freilich entnehmen, daß in erster Linie der „Vaterbruder, Bruder und Mutterbruder“ bzw. Söhne der drei genannten gemeint sind, sowie die entsprechenden weiblichen Sippenmitglieder. Eine feste Reihenfolge könnte hieraus allenfalls durch Umgruppierung des Bruders erzielt werden und würde dann vermutlich lauten: Geschwister — Elterngeschwister, Geschwisterkinder (evtl. gleichzeitig?) — Nachgeschwister oder erste Vettern. Auf Vollständigkeit darf auch diese Aufzählung keinesfalls Anspruch erheben, da besonders die wichtigen Gruppen der Enkel und Großeltern fehlen.

Nicht unmöglich wäre es, daß sich die vorhandenen bayrischen Gesetze hier einfügen lassen. Ähnlich den Westgoten reihen sie Enkel und Urenkel zwischen Kinder und — wie man folgern muß — Eltern ein (L. Bai. 15, 10), gleichfalls ohne Anhaltspunkte für ein etwa bestehendes Repräsentationsrecht zu bieten. Bedenken erregt diese Ein-

¹⁾ L. Al. 55; vgl. evtl. L. Bai. 15, 9; hierzu Grimm, *RM.* I, S. 472, 478; Heusler, *Inst.* II, S. 574, 578 u. Anm. 16.

²⁾ Vgl. den Unterschied zwischen L. Rib. 56, 1 und Ewa Cham. 42; Näheres hierzu vgl. bei Opet, *Gierkes Unters.* 25, 67 ff., aber auch Heuslers Bemerkung (*Inst.* II, 578): Später haben die Töchter den Anspruch der Söhne auf das sog. „Ansedel“ zurückgedrängt.

³⁾ Vgl. hierzu die Behandlung der bayrischen Mißheirat, oben S. 132.

⁴⁾ L. Al. 89, 1; vgl. hierzu Opet, *a. a. O.*, 25, 68.

gliederung wohl nur hinsichtlich der Urenkel, da solch ein weitgehender Vorzug der absteigenden Linie den germanischen Rechten im allgemeinen nicht geläufig ist. Wahrscheinlich beruht er auf dem unverkennbar starken Einfluß der Westgoten, der sich wohl auch in der Verwandtschaftsberechnung „bis zum siebenten Grade“ bemerkbar macht, sowie in der gegenseitigen Beerbung der Ehegatten, bevor der Fiskus das erledigte Gut einzieht (vgl. L. Vis. IV, 2, II).

Enger an die fränkischen Erbregegn schliessen sich wiederum die thüringischen an. Ihr Hauptmerkmal bildet demnach die Stammgutfolge. Außerdem unterscheiden die Thüringer scharf zwischen Vater- und Mutterhabe und lassen beide getrennt forterben. Von der väterlichen Hinterlassenschaft schließt der Sohn die Tochter vollkommen aus¹⁾. Wenn er hingegen verstorben ist, zerfällt das Vatererbe in Liegenschaften und Fahrnis. Nur das lose Vermögen gebührt in diesem Falle der Tochter: „der Grund und Boden aber komme an den nächsten Blutsfreund der Vatersippe“²⁾. Dieser Anspruch der Schwertmagen erscheint derart unumstößlich, daß man es nicht einmal der Mühe wert hält, auch nur einen dieser Nächstberechtigten mit Namen zu nennen.

Fehlt auch die Tochter, dann gelangt ihr Anteil sogleich an die Schwester des Erblassers und eigenartigerweise erst nach ihr an die Mutter³⁾. Wir haben es folglich mit einer auffälligen Zurücksetzung der Mutter zu tun, die in den Volksrechten evtl. nur durch die Schärfe der langobardischen Satzungen übertroffen wird. Ihre Stellung bei den Thüringern erlaubt daher schwerlich Rückschlüsse auf eine ähnliche Hintansetzung des Vaters den Brüdern des Toten gegenüber. Wenn die erwähnten weiblichen Glieder der Hausgemeinschaft nicht mehr am Leben weilen, „folge der Blutsnächste aus väterlichem Geschlecht als Alleinerbe“.

In den Hauptzügen verläuft die Teilung der mütterlichen Habe ähnlich. Mit Ausnahme der Gerade gerät auch sie in die Hände der Söhne. In Ermangelung von Kindern folgt die Schwester der Erblasserin in alles bewegliche Gut, während die Ländereien wiederum dem nächsten Schwertmagen vorbehalten bleiben⁴⁾. Weiter verfolgt die Lex den Erbgang nicht, sondern gebietet, daß nach Berücksichtigung der Frauen des engeren Erbenkreises: „bis zum fünften Verwandtschaftsgrade die Vatersippe zur Nachfolge zu berufen sei“ (L. Thur. 30), d. h. soweit die Blutsgränze reicht. Erst wenn der Mannstamm völlig

¹⁾ Vgl. hierzu Amira, Erbenfolge, S. 62 ff.; Dahn, Thüringe, S. 139 ff.; Ficker, Unters. II, S. 245 ff., 356 ff.; VI, S. 138; Gierke, ZRG. 12, 430 ff.; Zeusler, Inst. II, S. 578; Opet, Gierkes Unters. 25, 60 ff.

²⁾ L. Thur. 27; vgl. hierzu Amira, a. a. O. und S. 68; Ficker, a. a. O. IV, S. 33.

³⁾ Vgl. hierzu Dargun, Gierkes Unters. 16, 64.

⁴⁾ L. Thur. 28; vgl. L. Burg. 51, 3; dazu s. oben S. 64f.

ausgestorben ist, tritt die Tochter als Alleinerbin auf: „und dann geht der Nachlaß von der Lanze auf die Spindel über“. Der Name des Geschlechtes ist verklungen, nur sein Blut wirkt noch fort in seinen Töchtern und die Nähe des Blutes bestimmt deren Berufung.

Die bei den Anglowarnen übliche Begünstigung der Hausgemeinschaft finden wir in der L. Fris. wieder. Allerdings bezieht sie sich hier auf den Wergeldempfang und läßt höchstens Wahrscheinlichkeitschlüsse für erbrechtliche Regelungen zu. Beachtung verdient jedenfalls die Übereinstimmung der friesischen Reihenfolge: Kinder—Eltern—Geschwister¹⁾ mit der sonst gebräuchlichen. Ob hierbei der Mann dem Weibe vorgezogen werden mochte, ist dem Wortlaut nach zu urteilen möglich, aber keineswegs zwingend. Desgleichen läßt uns die Lex über die weitere Erbfolgeordnung im unklaren.

Eingehender befaßt sich das Sachsenrecht mit dieser Frage. Franken und Thüringern entgegen kennt es keine gleich scharf ausgeprägte Schwertmagenfolge in den Grundbesitz. Dem Sohne muß freilich die Tochter weichen²⁾. Ob hier jedoch die „Erbchaft von Vater wie Mütter“ sämtliche Nachlaßbestandteile bezeichnet, erscheint mir zweifelhaft. Ein späterer Rechtsatz scheidet nämlich unmißverständlich von dem prinzipiell unveräußerlichen „Erbgut“ die dem Vergabungswillen des Eigentümers unterstellte „Sahrnis“ (L. Sax. 62). Die feste Anwartschaft des Sohnes erstreckt sich demnach einzig auf ersteres, während die hinterlassene bewegliche Habe weitgehend seiner Schwester zufallen mochte, in erster Linie wiederum die mütterliche Gerade³⁾.

Erst wenn der Verstorbene „keine Söhne, sondern nur Töchter zurückläßt, gerate die Erbchaft insgesamt in deren Hände“ (L. Sax. 44). Eine Einschränkung erleidet ihr Anspruch freilich durch das Miterben von Sohnesöhnen⁴⁾. Und zwar bleibt der großväterliche Hof mit allem Zubehör dem Namensträger des Geschlechtes vorbehalten, während der Tochter mindestens das gesamte Muttergut zuwächst⁵⁾.

Bestimmte Aussagen über die weitere Erbenfolge fehlen. Jedoch liefert die bereits oben behandelte Regelung der Dos⁶⁾ Anhaltspunkte für die Berufung der Eltern nach ihren Abkömmlingen⁷⁾. Wohl ähn-

¹⁾ L. Fris. 19, 2; vgl. Opet, Gierkes Unters. 25, 63 ff.

²⁾ L. Sax. 41; vgl. hierzu Amira, Erbenfolge, S. 112 ff., 118 ff., 121; Ficker, Unters. IV, S. 60; Gierke, ZRG. 12, 430 ff.; Heusler, Inst. II, S. 574, 577 ff.; Opet, Gierkes Unters. 25, 58 ff.; Schröder, RG. S. 336 ff.

³⁾ Vgl. Heusler, a. a. O., S. 577; Opet, a. a. O., S. 86.

⁴⁾ L. Sax. 46; vgl. hierzu Amira, a. a. O., S. 123; Ficker, a. a. O. II, S. 327 ff.; Huber, Schweiz. PrivR. IV, S. 582; Opet, a. a. O., S. 59 ff.; Schröder, a. a. O., S. 341 u. Anm. 299.

⁵⁾ Ein Eintrittsrecht der Sohnesöhne neben den Sohn scheint also ursprünglich nicht zu bestehen. Erst im Ssp. (I, 15, 1; vgl. Heusler, a. a. O., S. 579 ff.) ist es durchgeführt.

⁶⁾ L. Sax. 47. Näheres s. oben S. 55.

⁷⁾ Vgl. Ssp. I, 17; Heusler, a. a. O., S. 585.

lich läßt sich dem Vaterbruder auf Grund seiner Vormundschaftsrechte dann der nächste Rang bei der Erbfolge zuweisen (L. Sax. 45). Wie weit der Sachse neben ihm auch die übrigen gleichnahen Gesippen zu berufen pflegte, insbesondere die Geschwisterkinder, bleibt eine Frage für sich. Ein angelsächsisches Gesetz erhärtet z. B. die Vorfølge des Vaterbruders in gewisser Hinsicht dadurch, daß es den sog. „Salsfang“ bei der Wergeldentrichtung den „Kindern, Brüdern und dem Vaterbruder“ des Erschlagenen zuspricht¹⁾. Das Sachsenrecht würde sich demnach vortrefflich der mehrfach beobachteten Eigentümlichkeit der Volksrechte anpassen, die obere Linie der Seitenverwandtschaft vor der unteren zu begünstigen²⁾. Erklären ließe sie sich auf Grund der Blutsberechnung „nach Grad und Parentel“ (vgl. Roth. 153) vielleicht am besten damit, daß die Eltern Geschwister dem mit dem Erblasser gemeinsamen Stammvater bereits im ersten Grade verwandt sind, die Geschwisterkinder hingegen erst im zweiten. Nur dem Erblasser persönlich stehen beide gleich nah.

Zur Vervollständigung unserer Untersuchungen müssen wir noch auf die nordgermanischen Rechtsquellen eingehen. Von ihnen lassen sich die altschwedischen Erbentafeln³⁾ deutlich nach Landschaft und Stämmen in die Götar- und Sweargesetze gliedern. Erstere zeigen ihre Einheitlichkeit in der fast gleichmäßig verlaufenden Anordnung der Erbnehmer: Kinder — Eltern — Geschwister — Kindeskinde — Geschwisterkinder — Großeltern — Eltern Geschwister⁴⁾. ÖGL. stellt einzig die Großeltern den Geschwisterkindern voran und bewahrt dadurch die genau wiederkehrende Folge von: absteigender, aufsteigender und Seitenlinie⁵⁾. Dagegen bevorzugen die oberschwedischen Rechte durchweg auch entferntere Nachkommen vor den Eltern⁶⁾. Am hel-singischen Recht verdient noch die Sonderfolge der Schwertmagen in das Seergewäte (vighaerf) c. 15) neben der gewöhnlichen Erbfolge Beachtung. Bezeichnenderweise berücksichtigt sie die Mitglieder der Hausgemeinschaft vor der weiteren Nachkommenschaft und findet damit wieder näheren Anschluß an die Götargesetze⁷⁾.

Die genannten Schwedenrechte kennen ohne Ausnahme die jeweilige Bevorzugung des Mannes vor der gradgleichen Frau und teilweise auch die gleichzeitige Zurücksetzung des Weibstammes überhaupt.

¹⁾ Liebermann, S. 392, Ab. 5.

²⁾ Vgl. Roth. 164 mit Liut. 145; Aist. 10; ferner L. Sal. 59, 3; L. Rib. 56, 3.

³⁾ Vgl. hierzu besonders die Arbeit von Matthäus, Die gefegl. Verwandtenfolge des älteren Schwedenrechtes, 3²RG. 36, 137 ff.

⁴⁾ WGL. Ae. I; vgl. Matthäus, a. a. O., S. 140—164 (mit Schriftumsangabe); bes. S. 158.

⁵⁾ ÖGL. Ae. 1—3; vgl. Matthäus, a. a. O., S. 164—180, bes. S. 174.

⁶⁾ Upl. Ae. II (vgl. L. Vis. IV, 2, 2; L. Bai. 15, 10). Hierzu Matthäus, S. 180—197, bes. S. 193. ferner WML. 2 Fassungen: Gb. II, Ae. II (vgl. evtl. L. Thur. 27); hierzu Matthäus, S. 203—226.

⁷⁾ Vgl. Matthäus, S. 226—243, bes. S. 240.

Die Form der Zurücksetzung schwankt allerdings. Einmal gibt sie sich als Ausschluß zu erkennen und dann — wohl in jüngerer Gestalt — in dem halben Kopfteil des Weibes neben ihrem männlichen Miterben. Daß diesem Vorzuge des Mannes unverkennbar die Tendenz zugrunde liegt, wenigstens in der kommenden Generation den Namensträger der Familie auf dem Hofe zu halten, brauchte ich nach allem bisher Gesagten eigentlich nicht zu wiederholen. Eine abweichende Lösung derselben Frage bietet uns das Recht der Insel Gotland. Nur im „Manneserbe“ hat hier die Frau zu weichen und umgekehrt der Mann dem Weibe in dem sog. „Frauteil“¹⁾. Das Stadtrecht von Wisby (Kap. 25) endlich stellt die Tochter dem Sohne vollkommen gleich²⁾ und weist folglich unmittelbar zur L. Vis. hinüber.

Die drei bedeutendsten westnordischen Gesetzbücher bauen im wesentlichen auf den gleichen Grundgedanken auf. Die Behandlung der Frau hängt also hauptsächlich von der Gestaltung der Stammgutfolge ab. Bezeichnend ist hierfür ihre anerkannt günstige Stellung im isländischen Erbrecht, nämlich ausgerechnet in jenem Recht, das eine ausgeprägte Sonderfolge in den Grundbesitz entbehrt³⁾. Infolgedessen hat die Anordnung der Erbnehmer ein verhältnismäßig einfaches Aussehen gewonnen⁴⁾. Nur die jeweils gradgleiche Frau muß ihrem männlichen Miterben weichen, geht aber selber dem nächstverwandten Mann unbedingt vor. Dadurch erwirkt man wenigstens für die unmittelbaren Nachkommen des Erblassers den Übergang des Hofes von Vater auf Sohn.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur hinsichtlich der Mutter. Ihren Platz vertauschte man mit dem des gleichväterigen Bruders, anscheinend um den männlichen Mitgliedern der Hausgemeinschaft, soweit sie zum Mannstamm zählten, eine gewisse Vorfolge zu sichern, der gegenüber sich nur das stärkere Anrecht der Tochter durchsetzte⁵⁾. Sehen wir von Einzelheiten ab⁶⁾, dann erhalten wir die Reihenfolge: Kinder — Eltern (Vater) — Geschwister (einschl. der Mutter) — Großeltern und Enkel vor Eltern- und Geschwisterkindern — zuletzt Nachgeschwister (= erste Vettern). Im

¹⁾ Gutal. 21, 12—15; 22, 1—5 (vgl. evtl. Ewa Cham. 42); hierzu Brunner, 3²RG. 21, 10 ff.; Fiedler, Unterf. II, S. 239 ff.; ferner Matthäus, S. 245—262, bef. S. 260 ff.

²⁾ Vgl. Matthäus, S. 243—244.

³⁾ Vgl. oben S. 135.

⁴⁾ Kon. 118/218 ff.; vgl. Maurer, Vorles. III, S. 213 ff.; Fiedler, Unterf. IV, § 1594.

⁵⁾ Vgl. aber Fiedler, Unterf. VI, § 1607.

⁶⁾ Die Grágás unterscheidet zwischen den „Kindern derselben Mutter“ und den gradgleichen „desselben Vaters“ und bevorzugt letztere, wohl ein Nachklang zu der Begünstigung des Mannstammes. Ferner folgen erst nach allen ehelich geborenen Erben des engeren Kreises die entsprechenden unechten. Weitere Grade der unehelichen bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Prinzip hält sich der Isländer also innerhalb jedes Grades an die Formel: aufsteigende Linie — absteigende Linie — Seitenverwandte, nur daß im zweiten Knie die beiden ersten zusammen berufen werden vor der Seitenlinie. Weiter verfolgt das isländische Recht die Rangordnung nicht, sondern bestimmt den „Blutsnächsten“ als Erben¹⁾.

Ungleich verwickelter erweisen sich die norwegischen Rechtsverhältnisse. Die Gul. und Frost. beachten außer dem Geschlechtsunterschied der Erbnehmer selber noch den Gegensatz zwischen Mannstamm und Weibstamm. Dabei verfolgen sie augenscheinlich das gleiche Ziel: den Übergang des Haupthofes an die Repräsentanten der Sippe²⁾. Allein ihre Wege dorthin sind verschieden. Die Gul.³⁾ zeigen sich weitaus strenger. Sie trennen Mann- und Weibstamm voneinander und berufen sämtliche Männer beider Stämme vor allen Frauen. Eine Ausnahme stellt man einzig den weiblichen Mitgliedern des engeren Erbkreises zu, unter denen wiederum die Mütter eigenartig zurückgesetzt erscheint. Innerhalb der einzelnen Gruppen gilt etwa die Reihenfolge: Kinder (Sohn) — Eltern (Vater) — Enkel (einschl. der Tochter) — Großeltern — Geschwister — nach ihnen die Mutter — Elterngeschwister und Geschwisterkinder — Nachgeschwister (= erste Vettern), im Mannstamme noch: uneheliche Kinder sowie Undergeschwister (= zweite Vettern). Die auf- und absteigende Linie werden also nur bis zum zweiten Grade berücksichtigt, lösen sich gegenseitig je nach ihrer Blutsnähe ab unter Bevorzugung der Erstgenannten und gehen insgesamt allen Seitenverwandten vor.

Die Frost.⁴⁾ endlich nehmen eine Mittelstellung zwischen Grágás und Gul. ein. Sie begünstigen zwar auch den gesamten Mannstamm dem Weibstamme gegenüber, aber das männliche Geschlecht nur innerhalb eines jeden Grades, so daß beispielsweise eine vom Mann herstammende Frau stets nur dem gleichnah verwandten Schwertmagen weicht. Ausnahmen bestätigen freilich auch hier die Regel. Unter anderem muß sich die Tochter das Eintreten von Sohnesöhnen neben sie gefallen lassen, sofern deren Vater „ehelich geboren“ ist (vgl. Koth. 157), und die Mutter erfährt eine den nordischen Rechten geläufige, noch weiterreichende Zurücksetzung⁵⁾. Auch sonst zeigen die Frost. eigentümliche Schwankungen. Sie betreffen vorwiegend den Mannstamm und man kann sie daher einleuchtend aus den Prinzipien der Erbfolge herleiten. Im großen und ganzen erscheinen die Erbnehmer fol-

¹⁾ D. h. Näher geht darauf ein: Kon. 113/193 ff.; vgl. hierzu Maurer, Vorles. III, S. 12 ff.

²⁾ Vgl. aber auch Ficker, Unterf. VI, § 1634 ff.

³⁾ 103—105; vgl. Maurer, Vorles. III, S. 220 ff.

⁴⁾ 8, 1—15; vgl. Maurer, Vorles. III, S. 228 ff.

⁵⁾ Die „rechtmäßig geheiratete“ Mutter wird als Alleinerbin der Fabnis erst an 6. Stelle berufen (vgl. Gul. 103), zugleich mit Vaterschwester und Brudertochter aber schon an 4. Stelle. Vgl. Maurer, a. a. O., S. 229; vgl. auch Ficker, Unterf. VI, § 1648.

gendermaßen geordnet: Kinder (Sohn) — Eltern (Vater) — Enkel (einschl. der Tochter) — Geschwister — Großeltern, evtl. gleichzeitig mit Älterngeschwistern und Geschwisterkindern — Nachgeschwister (= erste Vettern einschl. des Halbbruders der Mutter) — die Mutter als alleinige Fahrniserbin — im Mannstamme noch: uneheliche Kinder — Andergeschwister (= zweite Vettern). Die Unregelmäßigkeit dem Weibstamme gegenüber, der obendrein bereits mit den Nachgeschwistern abschließt, beruht hauptsächlich auf dem Vorzug der Sohneskinder vor den Geschwistern. Sehen wir hiervon ab, dann ergibt sich im wesentlichen die isländische Reihenfolge¹⁾.

Die Vorschriften der soeben herangezogenen Erbentafeln gelten für den Nachlaß eines Verstorbenen im allgemeinen. Von ihnen heben sich noch einige Sonderregeln ab: einmal die uns wiederholt begegnete Vererbung der mütterlichen Grade auf die Tochter²⁾ und dann nähere Bestimmungen über die Stammgutfolge³⁾. Weil letztere in meinen Augen den Maßstab abgibt für jegliches Erbrecht und damit insbesondere für die Stellung des Weibes, will ich ihr noch einige Aufmerksamkeit schenken. Das Wesen des Odalerbes beruht wie gesagt auf seiner Eigenschaft als Sippenbesitzum, die es der ununterbrochenen Vererbung vom „echtgeborenen“ Vater auf den „echtgeborenen“ Sohn durch mindestens vier Generationen hindurch verdankt⁴⁾. Strenggenommen kann ihm folglich dieser Charakter nur erhalten bleiben, wenn auch in Zukunft bloß diejenigen Personen in seinen Besitz gelangen, die den Namen des ersten Erwerbers fortführen: also seine Schwertmagen. Sie allein sind daher als „Odalmänner“ im engeren Sinne anzusehen bzw. als „hauggildismenn“ im Gegensatz zu den männlichen Mitgliedern des Weibstammes, den „nefgildi“, in dessen Händen der tieferen Bedeutung des Erbhofes nicht mehr Genüge geschehen konnte⁵⁾.

Wenn nun die Gul. trotzdem die nefgildi als Stammguterben be- rufen und überdies die drei auf sie folgenden Frauen (Sohnestochter, Vaterschwester, Brudertochter), dann werden sie dem strengen Odal- begriff untreu, begreiflicherweise darum, weil keine Schwertmagen mehr vorhanden sind. Auffallend streng zeigen sich dieser Regelung gegen- über die sonst den Frauen günstigeren Frost. Sie erkennen einzig die

¹⁾ Über die Erweiterung des Erbrechtes durch die Könige Sigurd, Eysteinn und Olaf vgl. Maurer, Vorles. III, S. 27 ff.

²⁾ Frost. 9, 9; vgl. L. Burg. 51, 3; Ewa Cham. 42; Thur. 28; evtl. L. Al. 55; L. Sax. 41.

³⁾ Vgl. hierzu besonders die Arbeit von Boden, 3²RG. 22, 107 ff.; ferner Amira, Obligat. II, S. 701—706.

⁴⁾ S. oben S. 135; vgl. auch Boden, a. a. O., S. 126—135.

⁵⁾ Daß die Stammgutfolge evtl. weiter gereicht hätte als die gewöhnliche Erb- folge (vgl. Maurer, Vorles. III, S. 246), die mit der Blutsgrenze abzuschließen pflegt, möchte ich bezweifeln. Von einem „folgerecht“ kann man doch wohl nur sprechen, wenn es sich nötigenfalls gegen dritte Erwerber erzwingen läßt. Vgl. Boden, a. a. O., S. 144 ff., 152 ff.

Tochter als im engeren Sinne odalberechtigt an, stellen sie jedoch ganz an den Schluß der bauggildismenn überhaupt und auch das nur, solange sie unverheiratet bleibt¹⁾. Andernfalls erlischt die Odaleigenschaft des Stammgutes in ihrer Hand, weil es nun unweigerlich an ein fremdes Geschlecht gelangt.

Den Grund endlich für die noch schärfere Zurücksetzung der letzten weiblichen Angehörigen des engeren Verwandtschaftskreises, der Mutter²⁾ gegenüber einer Tochter oder Schwester des Erblassers, suche ich in der altnordischen Verkettung der Begriffe: Blut und Boden. Zweifellos sind nämlich Tochter und Schwester in Ermangelung von Schwertmagen die kraft ihres Blutes nächstberechtigten Erben. In ihre Hände gerät folglich der Stammsitz, evtl. unter Einbuße seiner bisherigen Eigenschaft, sobald sie eine eigene, andersnamige Familie gründen. Ebenso zweifellos fehlt dagegen der Mutter, die in die betreffende Sippe erst hineinheiratete, die blutsmäßige Bindung zu ihr. Niemals kann aber eine bloß „Verschwägerte“ fremdes Familieneigentum erwerben. Erst eine jüngere Zeit, die den Sinn der Beziehungen zwischen Blut und Boden nicht mehr in seiner Tiefe würdigt, opfert sie nach und nach individuellen Rechten auf³⁾.

3. Gewillkürte Erbensezung

Noch eine Frage gilt es in diesem Zusammenhange zu behandeln, nämlich ob die Germanen außer der gesetzlichen Erbfolge noch eine zweite freiere Art des Vermögensüberganges in fremde Hände kannten oder nicht. Tacitus (*Germania*, c. 20) leugnet einen solchen Rechtsbrauch. Wie aber stellen sich unsere Quellen dazu? Den Westgoten räumt Reffeswinth (IV, 2, 20) die Befugnis ein, daß „jeder Freigeborene, ob Mann oder Frau, . . . der weder Kinder noch Enkel, noch Urenkel hinterläßt, mit seinem Vermögen ganz unbestritten anfangen dürfe, was immer er wolle; kein einziger der übrigen Sippengenossen aus der oberen oder Seitenlinie vermag seine Anordnungen umzustossen“. Die späte Entstehungszeit dieser Bestimmung sowie das bewußte Ausschalten irgendwelcher Eingriffe von Verwandten sprechen gegen ihre Altertümlichkeit. Schon weiter oben bin ich für die ursprüngliche Gebundenheit des westgotischen Eigentums eingetreten⁴⁾. Hier handelt es sich folglich allein darum, wieweit sich diese Bindung erstrecken mochte.

Die Veräußerungsbefugnis jedes einzelnen über selbsterworbenes Vermögen und bestimmte Arten von Geschenken (*L. Vis.* IV, 2, 16)

¹⁾ Frost. 12, 4, 5; vgl. 6, 4; vgl. evtl. auch *L. Thur.* 30. Hierzu Maurer, a. a. O., S. 246 ff.

²⁾ Vgl. Maurer, Vorles. III, S. 217 ff., 226 ff., 234, 243 ff., 250 ff.

³⁾ Beachte die noch spätere Verschiebung hinsichtlich der Stellung des Weibes Maurer, Vorles. III, S. 272.

⁴⁾ S. oben S. 69.

leuchtet vollkommen ein. Nirgends begegnet uns aber selbst Kinderlosen gegenüber eine offen ausgesprochene ähnliche Freiheit in bezug auf ihr Grundkapital. Es muß daher in irgendeiner Form dem „Erbenwartsrechte“ unterlegen haben, wofür u. a. wohl auch das Bestehen des Heimfallrechtes spricht. Erst Reffkeswinth beseitigte also jede Einspruchsbefugnis der Verwandten endgültig zugunsten des römisch beeinflussten Zeitgeistes, der auf reinen Individualismus hindrängte.

Den gleichen Entwicklungsgang können wir aus den burgundischen Verordnungen herauslesen. Sie bezeugen verschiedentlich den Brauch, unter Heranziehung von Bürgen letztwillig über das Vermögen zu verfügen (vgl. L. Burg. 24, 4; 43; 51, 3. 4). Doch untersteht nicht etwa die gesamte Habe der Vergabungsfreiheit des einzelnen, sondern in erster Linie persönlich erworbenes Gut und sein Anteil an dem Hausbesitz nach erfolgter Abschtung¹⁾. Die Bestimmungen über das zuletzt genannte Eigentum sind allerdings mehrdeutig. Meist billigen sie dem Besitzer zu: „nach freiem Ermessen darüber zu schalten“ (L. Burg. 51, 2; vgl. 24, 5). Aber diese Befugnis glaube ich — wenigstens ursprünglich — dahin begrenzen zu müssen, daß sie allein für Sahrnis gilt, während das Landlos von vornherein an die Sippe, mindestens an die Hausgemeinschaft, gebunden bleibt und nur im Notfalle an Fremde abgetreten werden darf²⁾. Andererseits gewinnt die Mutter alles, was eines der Kinder ihr „mittels Testament oder Schenkung“ überträgt, zu freiem Eigentum, offenbar weil eine solche Gabe dem „unverfangenen“ Vermögen entstammt³⁾. Sonstiges Erbgut der Kinder erhält sie dagegen nur zu persönlicher Nutzung (L. Burg. 24, 3) wie auch alle Zuwendungen ihres Gatten (24, 2; 42, 2; 62, 2; 74, 2). Erst spätere Gesetze erweitern ihre Dispositionsbefugnisse darüber auf Kosten der verschwägerten Sippe⁴⁾.

Sehr wertvolle Belege enthalten wieder die langobardischen Edikte. Bezeichnenderweise kennen sie anfangs keine eigentlichen Testamente, sondern höchstens Vergabungen unter Lebenden durch das *Garethinx*⁵⁾. Gegen diese nun schützen sie die Erbansprüche der Kinder — später auch der Enkel (Gr. 5) — mittels eines ausgeprägten Warterechtes⁶⁾. Umgekehrt erlegt man dieselben Verpflichtungen auch kinderlosen Söhnen dem Vater gegenüber auf (Roth. 170). Entferntere Verwandte besitzen an-

¹⁾ Vgl. L. Burg. 1, 1; 14, 6; 24, 5; 51, 2; 75, 1; 78 (s. oben S. 69f., 75). Die erforderliche Abschtung spricht m. E. für eine freiteilsquote in Höhe eines Kopfteils; vgl. aber Beyerle, 3²RG. 50, 399 gegen Schulze, August u. d. Seelt., bes. S. 13f., 140 (a. M. Ficker, Unterf. V. 225).

²⁾ Vgl. L. Burg. 1, 1; 78, 1. 2; 84, 1—3; s. auch oben S. 150; Schulze, a. a. O., S. 52.

³⁾ L. Burg. 24, 3; vgl. auch die weibliche Dispositionsbefugnis über die Gerade: 51, 3. 4; 14, 6 (s. oben S. 69, Anm. 4).

⁴⁾ L. Burg. 53, 2; vgl. oben S. 151.

⁵⁾ S. oben S. 70; vgl. auch Heusler, Inst. II, S. 622 ff.

⁶⁾ Roth. 168 ff.; vgl. L. Vis. IV, 5, 1.

scheinend keine gleichstarken Ansprüche, falls sie nicht in Gemeinderschaft mit dem Verstorbenen lebten (Liut. 70; vgl. Roth. 167). Aber der Charakter des erwähnten Garething verlangt, daß eine geplante Vergabung „nicht heimlich, sondern vor (versammelten) Volksfreien“ vorgenommen werde (Roth. 172), eben damit sich „später keine Klage erhebe“. Deutlicher könnte das unter Umständen wirksame Einspruchsrecht der Verwandten kaum zum Ausdruck kommen¹⁾. Die nachträgliche Geburt eines oder mehrerer ehelicher Söhne bricht jedoch selbst die ordnungsgemäß erfolgte Eigentumsübertragung in vollem Umfange. Desgleichen „sollen auch echtgeborene Töchter, seien es nun eine oder mehrere, oder natürliche Söhne nach erfolgtem Thing ihr Recht nehmen, ganz so, als hätte die Vergabung überhaupt noch nicht stattgefunden“²⁾. Einzig der Anteil der entfernteren Blutsverwandten verbleibt in diesem Falle dem Beschenkten³⁾.

Zu einem regelrechten „Freiteil“, wie ihn Westgoten und Burgunder kennen, scheint sich die langobardische Dispositionsmöglichkeit jedoch erst infolge der allmählichen Auflockerung der Blutsbande ausgewachsen zu haben. Unter zunehmendem kirchlichen Einfluß setzt er sich selbst gegen das Hausinteresse durch als sog. „Seelteil“⁴⁾. Er sprengt sogar die den Frauen gezogenen engeren Veräußerungsstranken (Liut. 101). Freilich schwächt König Aregis (14) dieses Recht wiederum zugunsten der Familieninteressen ab. Mit dem Seelteil zugleich setzt sich die auch den Westgoten bekannte, aber ungermanische „Meliorationsquote“ zur Bevorzugung derjenigen Kinder durch, die dem Betreffenden „gut und Gottes Wort gemäß gehorchen und dienen“⁵⁾. Sie beträgt hier der Kinderzahl entsprechend einen Kopfteil.

Eine dem langobardischen Garething verwandte Einrichtung stellt das fränkische „ad fathamire“ dar⁶⁾. Es bezweckt augenscheinlich die Erbensetzung mittels Adoption im Interesse eines Menschen, der „keine Nachkommenschaft hat“ (L. Rib. 48). Sie muß gleichfalls in Anwesenheit von Zeugen auf dem Thing (L. Sal. 46) vorgenommen werden oder in Gegenwart des Königs (L. Rib. 48). Nach ribuarischem Recht können sich auf diese Weise kinderlose Eheleute gegenseitig zu Erben einsetzen; aber ihr Vermögen kehrt nach ihrem Tode an die ge-

¹⁾ S. oben S. 70; vgl. aber auch Miller, 3RG. 13, 40f.; Ficker, Untersf. I, S. 196f.

²⁾ Roth. 171; vgl. Liut. 65; auch oben S. 154.

³⁾ Vgl. aber Pappenheim, 3²RG. 22, 393 ff.; auch Brunner, 3²RG. 21, 6 ff.; Schulze, August. u. d. Seelt., S. 42, 127.

⁴⁾ Liut. 19. Vgl. Schulze, August. u. d. Seelteil, S. 43f.; Amira, Grundriß, S. 197; Miller, 3RG. 13, 50.

⁵⁾ Liut. 113, vgl. Aist. 13; hierzu Schulze, August. u. d. Seelteil, a. a. O. u. S. 126f.; Beverle, 3²RG. 50, 395.

⁶⁾ L. Sal. 46, Cap. 9, 10; L. Rib. 48, 49; vgl. Geffcken, L. Sal. 178 ff.; Zeuser, Inst. II, S. 621 ff.; Brunner, Dernbg.-festg., S. 50f. (gegen Ficker, Untersf. III, 343f., 380f.).



Abb. 19. Steinporträt der Longobardenkönigin Theodelinde und ihrer Familie im Tympanon über dem Hauptportal des 595 von ihr gestifteten Domes zu Monza

letzlichen Rechtsnachfolger heim¹⁾. Abgesehen von diesem Sonderfall darf man irgendeinen „Blutsverwandten oder Fremden“ (L. Rib. 48) zu seinem Erben ernennen. Die Salier scheinen sogar nur Blutsfremde darunter zu verstehen²⁾. Um so begreiflicher ist das bei ihnen ange-deutete Einspruchsrecht wohl der Angehörigen oder Markgenossen.

Wieweit die Franken neben dieser Gebundenheit des Eigentums Freiteilsrechte anerkennen, läßt sich m. E. nicht mit Sicherheit sagen³⁾. Mindestens für die Liegenschaften möchte ich strenge Gebundenheit annehmen. Hierfür zeugt einerseits das salische Vicinenrecht und andererseits der ursprüngliche Ausschluss der Frau „von allem Grundbesitz“⁴⁾. Er wäre mehr oder minder unverständlich, wenn er nur individuelle Einhandsrechte der männlichen Erben bezweckte. Anders liegen die Verhältnisse selbstverständlich, sobald keine Blutsfreunde des Adoptierenden mehr am Leben weilen.

Erschreckend weit fortgeschritten zeigt sich der kirchliche Einfluss in der L. Al. Im Einvernehmen mit den Großen seines Reiches sowie der übrigen Bevölkerung hob Herzog Lantfried die Verfängenschaft des Eigentums schon zugunsten der Kinder auf. Jedermann darf hinfort sein gesamtes Vermögen der Kirche übertragen (L. Al. I, 1). Zur Sicherung der Vergabung verlangt man einzig die Heranziehung von mindestens sechs Zeugen sowie die Ausfertigung einer Urkunde. Nur wenn diese abhanden kommt, erlaubt man dem klagenden Erben, den Beweis zu erbringen, daß der Verstorbene „weder ein Schriftstück herstellen ließ noch etwas an jene heiligen Stätten vergabt hätte“ (L. Al. 2, 2). Hier gewahren wir also ein Vorspiel zu der Tragödie des Mittelalters, das vom Frömmigkeitstaumel gepackt, den ganzen Reichtum des Volkes, den es sich in jahrhundertelangen Mühen mit Schwert und Pflug errang, an die germanenfeindliche Kirche verschleudert, als hätte es nie das Gesetz von Blut und Boden gegeben⁵⁾.

Weniger abtrünnig von germanischem Wesen zeigt sich das verwandte bayrische Recht. Es gestattet nur, nach erfolgter Abschichtung der Söhne „sein Besitztum an die Kirche“ hinzugeben, „um seine Seele zu lösen“ (L. Bai. I, 1). Der Freiteil umfaßt also wie bei Burgundern, Langobarden und in gewissem Sinne Westgoten einen Kopfteil⁶⁾. Sonst lehnt sich der Wortlaut des Gesetzes stark an den alamannischen an. Verlangt wird vor allem die Beglaubigung einer Schenkung mittels Ur-

¹⁾ L. Rib. 49. Über das Erbrecht der Ehegatten vgl. u. a. Heusler, Inst. II, § 154; ferner S. 583.

²⁾ Vgl. Geffken, L. Sal. 181; desgleichen seine Schrifttumsang., S. 178 ff.

³⁾ Vgl. aber Schulze, August. u. d. Seelteil, S. 97f.; Brunner, 3²RG., 19, 108 ff.; aber auch Beyerle, 3²RG. 50, 402.

⁴⁾ L. Sal. 59, 5; vgl. tota fortuna (46) wohl = tota facultas (58), d. h. vermutl. die gef. Fahrhabe; vgl. Sohm, 3²RG. 40, 54.

⁵⁾ Vgl. Jungbohn-Clement, Forsch., S. 25; Hübner, Gierkes Unters. 26, 152.

⁶⁾ Vgl. Schulze, August. u. d. Seelteil, S. 129f.; hierzu Beyerle, 3²RG. 50, 402; auch Brunner, 3²RG. 19, 121; Adler, Gierkes Unters. 37, 64f., 81f.

Funden und Zeugen. Im übrigen scheinen die Bayern eine Erbensetzung durch letzten Willen oder Adoption nicht zu kennen. Als einzige Ausnahme, die möglicherweise noch auf westgotischen Einfluß zurückführt, gewährt man einem sippelosen Ehemann, seiner Frau mittels Schenkung oder Testament sein Vermögen ganz oder teilweise zu übertragen (L. Bai. 15, 10). Nicht nur die Nachkommenschaft, sondern sämtliche Anverwandte besitzen demnach ein Warterecht. Diese Regelung stimmt folglich am besten mit der von Tacitus behaupteten überein.

Die L. Thur. enthält hinsichtlich unserer Frage den Satz: „Einem vollfreien Menschen sei es erlaubt, sein Erbgut nach Gefallen zu vergaben“¹⁾. Wörtlich genommen würde er die ganze Erbfolge mitsamt dem ausgeprägten Stammgutrecht über den Haufen werfen; denn unter dem „Erbgut“ verbirgt sich als Hauptbestandteil der Hof der Familie. In solcher Schroffheit kann demnach der Satz ursprünglich nicht gegolten haben. Vielmehr glaube ich, ihn für den Fall in Anspruch nehmen zu müssen, daß sämtliche Blutsverwandte verstorben sind. Hier würde sich dann die bayrische Regelung der Testamentsfrage wiederholen mit der Erweiterung, daß nicht allein die Ehefrau, sondern irgend ein Fremder die Erbschaft antreten darf. Eine zweite Deutungsmöglichkeit erblicke ich in der Annahme, daß die zitierte Satzung auf karolingische Kapitularien zurückgehe, das hieße — mit den Alamannen verglichen — auf germanenfremdes Kirchenrecht²⁾.

An den sächsischen Bestimmungen gemessen gewinnt dieser Schluss an Wahrscheinlichkeit. Dort heißt es: „Niemand darf sein Erbgut weitervergaben . . ., so daß er seinen Rechtsnachfolger enterbt“ (L. Sax. 62). Diesen Satz kann man als Kernstück des sächsischen, ja wohl des germanischen Erbrechtes überhaupt bezeichnen. Wichtig erscheint mir daran vor allem die klare Ineinssetzung des „Erbgutes“ mit dem Grund und Boden. Ausdrücklich wird nämlich die bewegliche Habe von der zitierten Vorschrift ausgenommen. Das Warterecht bezieht sich folglich nur auf den Landbesitz und steht dem jeweils nächsten Erben zu, ohne Rücksicht auf sein verwandtschaftliches Verhältnis zu dem Verstorbenen.

Zwei Sonderfälle sieht die Lex freilich hierbei vor. Einer davon ist zweifellos germanischen Ursprungs. Er gestattet bei „echter Not“ die Übertragung der Erbschaft an einen Blutsfremden, der dadurch die Verpflichtung übernehmen muß, für den weiteren Lebensunterhalt des Vorbesitzers aufzukommen³⁾. Ebenso unzweifelhaft gehört die zweite Ausnahme der karolingischen Gesetzgebung an. Sie durchbricht den be-

¹⁾ L. Thur. 51; vgl. hierzu Dahn, Thüringe, S. 130 ff.; Ficker, Unters. V, S. 167; Richtshofen zur L. Sax., S. 158, Anm. 21.

²⁾ Vgl. Cap. Leg. add. 803, c. 6; Boretius I, S. 113, aus späterer Zeit Cap. Leg. add. 818/19; c. 6; Boretius I, S. 282. Hierzu Dahn, a. a. O.; Schulze, August. u. d. Seelteil, S. 191.

³⁾ L. Sax. 62. Vgl. hierzu die Arbeit von Schulze über den alternden Bauern nach nordischem Recht, 3²RG. 51, 258 ff., bes. S. 274 ff.

stehenden Stammesbrauch zugunsten der Kirche und des Königs. In ihrem Interesse darf der eben unterworfene Sachse selbst das eigene Blut enterben¹⁾! Ähnlich mag der Sieger folglich auch mit den Thüringern umgesprungen sein.

Die angelsächsischen Gesetze können für unsere Untersuchungen außer Betracht bleiben, da sie offenkundig dem Kirchenrecht angehören²⁾. Altgermanische Bestimmungen enthalten dagegen wieder ÖGL. und WGL. Vor allem ersteres mahnt eindringlich, die Ansprüche des Erben weder an Land noch an loser Habe irgendwie zu verkürzen und sich grundsätzlich nicht Fremden „als Gab-Knecht anzubieten“³⁾. WGL. schließt in ähnlicher Weise letztwillige Verfügungen aus, erkennt jedoch dem Eigentümer ein Freiteilsrecht in Höhe eines Kopfteiles zu⁴⁾.

Auf annähernd gleichartige Verhältnisse lassen die westnordischen Rechte schließen. Der gesetzliche Erbe⁵⁾ besitzt „wohlerworbene“ Ansprüche. Jede Beeinträchtigung seiner Rechte bezeichnet man infolgedessen als „Erbchaftsentsziehung“ oder „Erbchaftsbetrug“ (Gul. 58; Kon. 4/18 ff.). Sie ermächtigt ihn, alle darauf abzielenden Verfügungen öffentlich anzufechten⁶⁾. Dennoch erkennen Isländer und Norweger in gewisser Weise Erbchaftsübertragungen (sog. Verpfändungen) an Fremde an⁷⁾. Um jedoch die Verwandten der beiden Vertragsschließenden vor Schaden zu behüten, dürfen sie sich dagegen verwahren, sobald sie glauben, die Abmachungen verstoßen gegen die Regeln des „iafmaeli“⁸⁾.

Tatsächlich erscheint also das Vermögen des einzelnen weitgehend an den Einspruch der Erben gebunden, insbesondere was die norwegische Stammgutfolge und die mit ihr verknüpfte Einlöschungsbefugnis der Odalmänner anbelangt⁹⁾. Gerade dieses Einspruchsrecht der gesetzlichen Erbnehmer verpflichtet aber wiederum sie selber dazu, ihre Befug-

¹⁾ Über die Einführung des Kirchenzehntes vgl. sodann Cap. de Part. Sax. 16, 17; hierzu u. a. Brunner, 3²RG. 23, 230; Perels, Die kirchl. Zehnten im karolingischen Reich, S. 26 ff., 39; Stutz, 3²RG. 29, 180 ff.; Schulze, August. u. d. Seelteil, S. 166 f., 191.

²⁾ Aethelst. I, 4; vgl. Eadg. II, 5, 2; Aethelr. V, 12, 12, 1; VI, 20, 21; VIII, 13; Cnut I, 13, 13, 1; ferner Gotal. III; vgl. aber auch Brunner, 3²RG. 19, 120 ff.; Schulze, August. u. d. Seelteil, S. 83, 159 f.

³⁾ ÖGL. Ae. II; vgl. L. Sax. 62; näheres hierzu s. bei Amira, Obligat. I, S. 531 ff., auch S. 174, 342, 482, 540; ferner Schulze, 3²RG. 51, 276 ff.

⁴⁾ WGL. I, Ae. 9, 10; vgl. II, 13. Hierzu Schulze, August. u. d. Seelteil, S. 153 ff., 181; Beyerle, 3²RG. 50, 396.

⁵⁾ Der „präsumptive Erbe“ (vgl. Maurer, Vorles. III, S. 290); der „Anerbe“ des Reichserbhofgesetzes, § 20.

⁶⁾ Kon. 127/247; vgl. Maurer, Vorles. III, S. 295; Amira, Obligat. II, S. 585; Schulze, 3²RG. 51, 296.

⁷⁾ Kon., a. a. O. u. ff.; Gul. 108, 270 (3. B. das sog. „Branderbe“); vgl. Amira, Obligat. II, S. 639 ff.; Schulze, a. a. O., S. 292 ff., 309 ff.

⁸⁾ Vgl. Amira, Obligat. II, S. 346, 640; Maurer, Vorles. III, S. 302 ff.; Schulze, a. a. O., S. 296 ff.

⁹⁾ Vgl. oben S. 167 f. u. Anm. 5; ferner Amira, Obligat. II, S. 701; Maurer, a. a. O., S. 317 ff.

nisse nicht zu mißbrauchen und beispielsweise nicht die eigene „Erbshafthoffnung“ zuungunsten der Blutsfreunde zu verkaufen¹⁾. Letztwillige Verfügungen im strengen Sinne sind demnach im Norden unbekannt, soweit es sich nicht um sippenlose Erblasser handelt (Frost. 9, 5). Erst unter kirchlichem Einfluß gewinnen sie in Form des „Hauptzehntes“²⁾ oder als „Seelgaben“ schlechtthin an Bedeutung. Aber die bereits zur Seidenzeit bezeugten Tempelstiftungen, Opferfeste und Weihgeschenke für die Götter, sowie die Fürsorge für Arme und Reisende³⁾ machen das Bestehen eines schon vorkirchlichen Freiteilsrechtes wahrscheinlich.

Überblicken wir die soeben betrachteten Quellen im Zusammenhange, dann muß die L. Al. von vornherein wegen ihrer völlig ungermanischen Einstellung ausscheiden. Aus den übrigen Stammesgesetzen läßt sich ein ehemals stark ausgeprägtes Erbenwartrecht erschließen, von dem sie dann je nach dem Grade ihrer Individualisierung durch die Romkirche abweichen, sowohl in bezug auf die Person des Erbnehmers als auch des Nachlasses selber. Hinsichtlich der ersteren halte ich alle diejenigen Bestimmungen für ursprünglicher, welche das Warterecht nicht auf die Nachkommen beschränken, sondern es dem jeweils nächsten Blutsverwandten bis zur anerkannten Erbgränze überhaupt zubilligen. Hierher gehören alle Stämme, die letztwillige Verfügungen entweder gar nicht erwähnen oder nur in Ermangelung erbberechtigter Sippengenossen zulassen wie etwa: Bayern, Thüringer (?), Sachsen und Nordgermanen.

Bei den zuletzt Genannten lernten wir nun aber die eigenartige Einrichtung der Verpfändung kennen. Sie stellt gewissermaßen eine beginnende Auflockerung des strengen Erbenwartrechtes dar. Infolgedessen könnte man sie etwa dem langobardischen *Garething* und der fränkischen *Affatomie* vergleichen. Durch die Erbeinsetzung Blutsfremder beeinträchtigen auch sie die Forderungen der geborenen Rechtsnachfolger, wengleich unter Wahrung ihrer formalen Einspruchsbefugnis. Dieser wiederum begegnen wir auch im Westgotenrecht der Zeit vor *Rekkeswinth*. Ähnliche Regelungen lassen sich für die Burgunder folgern auf Grund ihrer Bestimmungen über Hausgemeinschaft, Abschichtung und grundsätzliche Unveräußerlichkeit des Landloses.

Alle Stammesrechte führen demnach augenscheinlich auf denselben Ausgangspunkt zurück, den eben jene taciteische Feststellung kennzeichnet: „Ein Testament kennt man (dort) nicht“⁴⁾. Eine Einschränkung erleidet diese Forderung wohl nur insofern, als das Recht Sippenlose darin von jeher freier gestellt haben mochte⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Maurer, a. a. O., S. 299 ff.

²⁾ Als „Seelbuße“, Kon. 127/247; vgl. Gul. 129; Frost. 9, 17; hierzu Schulze, August. u. d. Seelteil, S. 174 f.; Beyerle, 3²RG. 50, 396.

³⁾ Vgl. Maurer, Bekehrung II, S. 202 ff.; Vorles. III, S. 298 ff.

⁴⁾ Germania, c. 20; vgl. WGL. AE. 10.

⁵⁾ Vgl. hierzu Heusler, Inst. II, S. 621 ff.; Huber, Schweiz. PrivR. IV, S. 603 ff.; Brunner, DRG. I, S. 106; Müller, 3RG. 13, 38 ff.

Schwieriger erscheint es mir, die Frage zu lösen, in welchem Umfange der Nachlaß dem Erben gebührte. Im wesentlichen kommen hierfür zwei Anschauungen in Betracht: die Annahme materieller oder bloß formeller Verfängenschaft¹⁾. Auf Grund der Tatsache, daß die meisten Stämme ein ziemlich ausgeprägtes Freiteilsrecht besitzen und sich eigentlich nur in seiner Ausübung voneinander unterscheiden, möchte ich mich zugunsten der zweiten Ansicht aussprechen.

Für ungemein wichtig halte ich in diesem Zusammenhange das Moment der Schuldenhaftung, speziell der Vergeldschuld. Eher muß nämlich ein Totschläger mit dem Leben für seine Tat einstehen, falls das bewegliche Gut der Sippe zur Deckung des Sühnebetrages nicht ausreicht, als daß man dem Gläubiger ein Zugriffsrecht auf das Grundeigentum der Familie einräumte²⁾. Die gesetzliche Verfängenschaft scheint sich demnach ursprünglich nur auf Liegenschaften zu erstrecken, während Fahrhabe ihrer andersartigen Zweckbestimmung halber mehr der guten Sitte gemäß nicht dem Erben entzogen werden sollte. Erst als die sittliche Triebkraft des Germanen im Kampfe gegen die Fremdeinflüsse erlahmt, müssen „gute Gesetze“ die überhandnehmende Eifersucht durch nunmehr fest abgegrenzte Freiteilsquoten eindämmen³⁾. Bezeichnenderweise unterscheiden diese nicht länger zwischen den einzelnen Wirtschaftsgattungen (Grundbesitz, Fahrnis, Errungenschaft) und ihren Aufgaben, sondern begünstigen den „Durchbruch der Vermögenseinheit“⁴⁾ im Sinne des Kapitalismus.

Nur die uns überkommene Ausgestaltung des Freiteils als „Seelgabe“ ohne Rücksicht auf das darauf verwandte Gut halte ich für römisch-kirchlichen Ursprungs. Der Keim zu dieser Entwicklung aber lag bereits in der Verfügungsmöglichkeit der Germanen über die Fahrhabe, namentlich über das selbsterworbene Vermögen. Hierfür sprechen m. E. auch ihre z. T. ungewöhnlich reichen Grabausstattungen. Doch liegt es mir fern, einen solchen „Totenteil“ mit dem „Freiteil“ gleichsetzen zu wollen⁵⁾. Er bildet doch wohl nur einen Ausschnitt aus den religiösen Gebräuchen unserer heidnischen Vorfahren⁶⁾.

¹⁾ Erstere ergreift das gesamte Vermögen und unterbindet folglich jede freiere Disposition darüber. Letztere läuft gewissermaßen auf eine Unterscheidung von „Pflichtteil und Freiteil“ (bzw. Erbeigen u. Fahrnis) hinaus. Vgl. Boden, 3²RG. 22, 110; Pappenheim, Gierkes Unters. 14, 58.

²⁾ Vgl. L. Sal. 58; über die schwed. Gesetze s. oben S. 99. — Abzusehen ist von besonders qualifizierten Fällen wie z. B. der Bischofsmord (L. Bai. I, 10; s. oben S. 87), der jedoch seinerseits unstreitig jüngerem Recht angehört.

³⁾ Vgl. L. Vis. IV, 5, 1. 2 mit Tacitus, Germania, c. 19; s. auch Wilda, Strafr., S. 122.

⁴⁾ Beyerle, 3²RG. 50, 404.

⁵⁾ Vgl. Amira, Grundriß, S. 204; Brunner, 3²RG. 19, 107 ff.; Schreuer, 3. f. vergl. Rechtswiss. 33, 333 ff., 34, 1 ff.

⁶⁾ Vgl. Voltolini, 3²RG. 51, 111 ff.; besonders auch S. 126 ff., 130 ff.

Schlussfolgerungen

Halten wir uns an den Wortlaut der Gesetze, dann begegnen wir vielfach einem mehr oder minder weitgehenden Vorzug des Mannes bzw. des ganzen Mannstammes. Er hat viele Forscher zu der Annahme verleitet, das Weib auf materiellem Gebiete ursprünglich dem Manne gegenüber für rechtlos zu erklären, ja selbst zur Sache zu erniedrigen¹⁾. Es liegt durchaus in der gleichen Denkrichtung, eine solche Rechtlosigkeit der Frau dahin zu verschärfen, daß man ihrer sklavenartigen Stellung halber auch die Bedeutung ihrer blutsmäßigen Bindung an die Kinder unterschätzte oder überhaupt leugnete. Dies führte zu der These: in vorgeschichtlicher Zeit habe der Germane nur die rein durch Männer vermittelte Verwandtschaft anerkannt²⁾.

Aber es hat diesem sog. „vaterrechtlichen“ Standpunkt gegenüber auch nicht an Widerspruch gefehlt, der allerdings teilweise in das entgegengesetzte Extrem umschlug und für die Urzeit die alleinige Zusammengehörigkeit von Mutter und Kind behauptete³⁾. Die neue Lehre geht von der „Sinnfälligkeit der Mutterschaft und der Unsicherheit der Vaterschaft“ aus⁴⁾. Durch die Betonung der natürlichen Lebensverhältnisse wirkt sie ungemein bestechend. Dennoch möchte ich sie aus mancherlei Gründen ablehnen. Einmal erscheint mir der hiermit verknüpfte Fortschrittsgedanke bezüglich der menschlichen Gesittung, die sich angeblich durchweg von primitiver Weibergemeinschaft über mutterrechtliche Zustände hinweg zu rechter Ehe und damit allmählich zur Anerkennung der wechselnden Sippe nach beiden Eltern entfaltet haben soll, allzu stark von der Selbstüberschätzung des neuzeitlichen Menschen bestimmt, um von vornherein als Wertmesser andersartiger Verhältnisse in Betracht zu kommen.

Gibt es wirklich ein allgemeingültiges Entwicklungsgesetz des Menschengeschlechtes (das nicht notwendig Höherentwicklung zu sein braucht), dann lautet es doch wohl umgekehrt als die Mutterrechtler lehren. „Nicht

¹⁾ Vgl. bes. oben S. 46.

²⁾ Vgl. u. a. Bluhme, *omnis parentilla*, bes. S. 10; Brunner, DRG. I, S. 111; Miller, *FRG.* 13, 38f.; Rosin, *Gierkes Untersf.* 8, S. 106 u. Anm. 78; Schrader, *Realler.*, S. 284ff. (Familie).

³⁾ Vgl. Bachofen, *Das Mutterrecht*. Auf ihn gehen zurück Amira, *Grundriß*, S. 189f.; Dargun, *Gierkes Untersf.* 16, 76f.; Ficker, *Untersf.* I, S. 135; II, S. 421f.; *Mitt. Erg.* Bd. II, S. 455f. (vgl. die Besprechung von Maurer, *Brit. Vierteljahrschrift*, N. F. 12, S. 190—197); Heusler, *Inst.* II, S. 521.

⁴⁾ Vgl. Boden, *Mutterr. u. Ehe*, S. 132.

von der Ungewißheit“ schreitet der menschliche Geist „zur Gewißheit“¹⁾, sondern das bisher Selbstverständliche zieht er in Zweifel und ringt sich zu neuen Erkenntnissen durch. Gerade in jugendlichem Alter glauben Menschen und ganze Menschengruppen eher an übersinnliche Kräfte und legen ihnen weiterreichende Gewißheit bei. Gerade für sie ist daher der Satz: „Der Vater ist immer unsicher“ bedeutungslos wegen der ganz natürlichen Tatsache, daß jedes Kind einen Vater haben muß. Wo wir auf mutterrechtliche Gesellschaftsordnungen stoßen, können sie nicht schematisch als primitive Durchgangsstadien für sämtliche Menschenrassen gewertet werden, sondern wir müssen sie in ihrer jeweiligen Eigenart und Kulturbedingtheit zu verstehen suchen.

Namentlich für die Germanen möchte ich die einstige Wirksamkeit des Mutterrechtes ablehnen wegen seiner Verquickung mit dem „Nomadentum“. Z. B. sagt Heusler²⁾: „Die Alleinherrschaft des Mutterrechtes ist bei den Germanen schon lange vor der Völkerwanderung gebrochen, sicherlich schon mit dem Zustande, da das Volk sich dem Ackerbau befreundet und ansässig wird . . .“ Den Anfangspunkt für die allmähliche Abkehr vom Nomadentum sucht man in Anlehnung an die Aussagen des Caesar und Tacitus häufig in der Zeitspanne zwischen beiden Autoren³⁾. Ein solches Urteil wird aber schon den Kimbern und Teutonen nicht gerecht. Deren Forderungen an den römischen Senat lauteten bekanntlich auf „Ackerland und Saatkorn“⁴⁾. Dieses Verlangen bezeugt einwandfrei ihr Siedlertum, dem wir z. B. bei den Sunnen niemals begegnen. Darüber hinaus hat die Vorzeiterforschung sogar den Beweis erbracht, daß schon Jahrtausende früher zur Stein- und Bronzezeit die von den Indogermanen bewohnten Gebiete Ackerbauländer waren⁵⁾. Seit wir also ungefähr mit dem Beginn der Bronzezeit um 2000 v. Chr. von dem selbständigen Teilvolf der Germanen sprechen können, treten sie uns als „ansässige Bauern“ entgegen. Die

¹⁾ Vgl. Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 133 f.

²⁾ Inst. II, S. 524.

³⁾ Vgl. Opet, Gierkes Untersf. 25, 22. — Als Stütze für diese Hypothese dient meist der angeblich noch auf mutterrechtliche Zustände anspielende Satz: „Der Schwestersohn genießt gleiche Ehre beim Mutterbruder wie beim Vater“ (Tacitus, Germania, Cap. 20), während die Nennung des Vaterbruders beim Erbganze (Tacitus, a. a. O.) womöglich als „irrtümliche“ römische Interpolation hingestellt wird, z. B. bei Heusler, Inst. II, S. 524. — Vgl. auch Dargun, Gierkes Untersf. 16, 21. Aber dagegen Brunner, DRG. I, S. 128 u. Anm. 79; Wilda, Strafr., S. 211.

⁴⁾ Vgl. Florus I, 38; Livius, Periocha 65 Gron. Licin. P. 11, 1 f.; Plutarch, Marius II—27; vgl. hierzu Capelle, Das alte Germanien, S. 23, 26, 29, 34; Feist, Indogermanen, S. 175.

⁵⁾ Vgl. Hoops, Waldbäume u. Kulturpflanzen, S. 278 f., 310 f., 343 f., 374 f.; Realler, I, S. 17 f.; Schrader, Realler., S. 6 f.; Sirt, Indogerm., S. 248 f.; Weinhold, Deutsche Frauen II³, S. 44 f.; Neffel, Kultur d. alt. Germanen, S. 13 f.; ferner Umgren, Nord. Felsz., S. 109 f.; Kossinna, Dt. Vorgesch., S. 161; S. Müller, Nord. Alt. I, S. 205 f., 458 f.

These des Mutterrechtes bricht folglich mindestens für sie, wahrscheinlich für alle Indogermanen zusammen¹⁾.

Nicht die einseitige Verwandtschaft der Kinder zu Vater oder Mutter, sondern allein die beiderseitige Verwandtschaft zu dem Elternpaare erscheint mir nach alledem schon für die Germanen der Urzeit maßgebend²⁾. Unerläßlich wird diese Annahme, sobald wir den Kassegedanken heranziehen, dessen Wirksamkeit uns kaum eindringlicher entgegengetreten kann als in den oben betrachteten Rechtsnormen über „Ebenbürtigkeit“³⁾. Hieraus ergibt sich die Stellung der Frau von selber. Ihre Herkunft muß man, um tüchtigen Nachwuchs aufziehen zu können, notgedrungen gleich hoch achten wie die des Mannes. Damit gewinnt folglich auch die Sippe des Weibes den ihr oft bestrittenen Platz bei der Verwandtschaftsberechnung zurück. Ihr Eingreifen in eherechtlichen Fragen lernten wir ohnehin schon kennen und sahen darin eine Bürgschaft gegen etwaige Unterdrückungsgelüste des Ehemannes. Für die tatsächlichen Lebensverhältnisse kommt eben alles darauf an, ob die Frau mit oder ohne Hilfe ihrer Blutsfreunde imstande ist, ihre Persönlichkeit durchzusetzen. Von dem Gelingen hängt ihre eigene Stellung und die ihrer Kinder in bezug auf Ehelichkeit und Erbfähigkeit ab; denn grundsätzlich ist derjenige „nicht erbberichtig, dessen Mutter nicht um Mahlschatz zur Ehe genommen wurde“⁴⁾.



Abb. 20. Gefangene Germaninnen
Markussäule, 2. Jahrb.

¹⁾ Vgl. Brunner, DRG. I, S. 107; Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 130f.; Delbrück, Preuß. Jahrb. 79 (1895), S. 14f.; Schrader, Reallex. I, S. 215f., 284f.; II, S. 86f.

²⁾ Vgl. Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 28.

³⁾ Dazu s. oben S. 126f.

⁴⁾ Stad. 58/66; Kon. 118/226; vgl. Gutal. 22, 6. Hierzu Siegel, DRG.³, S. 447 (zit. b. Brunner, 3²RG. 17, 10 [u. Anm. 5]). A. M. Brunner, a. a. O.,

In der hier ausgesprochenen Zurücksetzung der Unechten hat man häufig ein bereits kirchliches Rechtselement sehen wollen, das der unehelichen Geburt den Stempel der Sündhaftigkeit aufdrückt. Solche Bewertung ist germanischem Empfinden zweifellos fremd, weil es eine „Schändung des Blutes“ von rassistischen Gesichtspunkten aus beurteilt. Dennoch zwingt die anscheinend durchgängige Schlechterstellung der „Unechten“, der sog. „heimlich Geborenen“¹⁾ m. L. zu dem Schluß, daß schon der heidnische Germane sie den „Keinbürtigen“ gegenüber minder hoch einschätzte. Die Ursache hierfür suche ich in den Erfordernissen des Erbrechtes, insbesondere des Odalerbes²⁾. Nur auserlesene Familienglieder dürfen zur Folge in das Stammgut berufen werden. Zwar läßt sich blutsmäßig an den unehelichen Kindern freier Volksgenossen nichts aussetzen³⁾. Aber wenn die Machtmittel einer Sippe nicht ausreichen, ihre Frauen vor der herabwürdigenden Stellung einer Konkubine zu bewahren — die ein Wikinger nach Gefallen jeder Kriegsgefangenen aufzwingen konnte — oder wenn sie gar ihre weiblichen Mitglieder vor Verführung nicht zu schützen vermochte, dann bekundete dies offensichtlich ihre Unterlegenheit den Angreifern gegenüber⁴⁾.

Eine derartige Schwäche erscheint aber keineswegs dazu angetan, die einzelnen Verwandten der betroffenen Familie als besonders leistungsfähig hinzustellen. Naturgemäß geht diese Bewertung auf ihre unehelichen Kinder über und trägt ihnen die geringschätzigste Bezeichnung „Magd- oder Sklavinnenkinder“ ein⁵⁾, obwohl sie strenggenommen nicht zutrifft und die Mutter tatsächlich anders gehalten werden mochte. Nur durch persönliche Leistungen können sie das nicht ohne Grund vorgefaßte Urteil über ihr „weniger tauglich als der Vater“⁶⁾ wettmachen.

Dagegen legt die eheliche Geburt von vornherein Zeugnis ab für die gleiche Machtposition der mütterlichen Verwandten mit den väterlichen.

S. 4f., II; Meyer, 3²RG. 47, 227f.; vgl. aber auch Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 50f.

¹⁾ Über den Namen vgl. Maurer, Vorles. III, S. 124f.; zum Thema selbst vgl. bes. die Ausführungen von Amira, Obligat. I, S. 752f.; Boden, a. a. O., S. 34f., 45f.; Brunner, 3²RG. 17, 6f., 12f., 23, 202f.; Maurer, Die unechte Geburt, Münch. Sig.-Ber. 1883, S. 55f.; Wilda, 3. f. dt. R. u. dt. Rechtswiss. 15, 237f.

²⁾ Vgl. die Bezeichnungen: fulborn (Roth. 154), skirbornir oder skilfengir menn (Frost. 8, 3; s. Maurer, Vorles. III, S. 124f.). Ferner Ahalkonu barn, adalerbo, adelkint u. ä. für echte Kinder; vgl. Brunner, 3²RG. 17, 12f.; Grimm, RM. 475. Sie sprechen m. L. gegen jede Vermengung von Erbrecht (familienrechtl. Fragen) u. öffentl. Recht (Stand, Vererbung d. Königswürde u. dgl.). Vgl. Boden, Mutterr. u. Ehe, S. 45ff., 106.

³⁾ Beisp. aus d. Sagas vgl. bei Boden, a. a. O., S. 9f.

⁴⁾ Vgl. Boden, a. a. O., S. 80f., 99f.

⁵⁾ U. a. Eg. 9, 56; Hervar. 14, 49; vgl. Maurer, Vorles. III, S. 155f.; Boden, a. a. O., S. 99f.

⁶⁾ Hard. 19, 60; vgl. Boden, a. a. O., S. 101f.

Sie sichert nicht nur dem Weibe den Brautshatz und die Anerkennung als Hausherrin, sondern zugleich ihren Kindern die Qualifikation als „echte Erben“ (Adelerben). Mit ihnen können folglich die Unehelichen schon aus rein macht- oder sippenpolitischen Gründen nicht konkurrieren¹⁾.

Wenn daher Boden behauptet²⁾, als Grundlage der Kriegsverfassung sei die straffe Durchführung der Sippe nur möglich, falls man allein die durch Männer vermittelte Blutsverwandtschaft berücksichtige, da sonst bei dem einzelnen leicht Unklarheit über seine Zugehörigkeit zur Vater- oder Mutterfamilie bestände, dann schießt er doch wohl über das Ziel hinaus. Kampffreudiger und draufgängerischer als die Männer der Isländersagas können wir uns die Germanen kaum wünschen. Dennoch berücksichtigen sie Weibstamm und Mannstamm vollkommen gleichmäßig, ohne jemals Zweifel über die Sippenzugehörigkeit des einzelnen aufkommen zu lassen. Im Gegenteil, je mächtiger und einflußreicher ein Geschlecht sich zeigt, desto begehrt sind seine Töchter zu Ehefrauen und deren Brüder zu Waffengefährten³⁾.

Wenn trotzdem die Erbansprüche des Weibes und seiner Anverwandten beschränkter erscheinen, dann beruht diese Eigentümlichkeit im Wesen des germanischen Rechtes selbst. Grundsätzlich gilt jeder freie, echtgeborene Volksgenosse für rechtsfähig und folglich auch für erbfähig, Frauen so gut wie Männer. Tatsächlich begegnet uns denn auch kein einziges Gesetz, welches das Weib um seines Geschlechtes willen von vornherein dieses Anspruches beraubt. Es gehört schon die ganze Gutgläubigkeit des Deutschen dazu, um trotz der Schriften des Germanenfeindes Tacitus und trotz der beredten Vorzeitzeugen germanischer Kultur die einheimischen Rechtsquellen soweit zu verkennen, daß man aus ihnen Nachflänge für das Märchen von der Barbarei unserer Vorfahren auch ihren Frauen gegenüber herausliest, die sie angeblich auf Grund des Kaufrechtes ihrer natürlichen Volkszugehörigkeit entkleidet und zu Sklavinnen erniedrigt haben sollen.

Aber auch die Gegner dieser Theorie, die für die ursprüngliche Rechtsgleichheit der Geschlechter eintreten⁴⁾, scheinen mir die Eigenart germanischer Satzungen nicht immer glücklich zu treffen. Meist gehen sie von rein kapitalistischen Wertungen aus und bestimmen die Rechtsansprüche der einzelnen vom Individuum her und nicht von dem übergeordneten Begriff des Rechtes selber und dem jeweils in Frage stehen-

¹⁾ Vgl. z. B. Vatnd., Cap. 27; Laxd. Cap. 26; näheres vgl. bei Boden, a. a. O., S. 36f., 105f.; ferner vgl. Roth. 156; Upl. AE. 23, pr. I, Gutal. I, 20, 14; Gul. 129; Frost. 9, 17; vgl. Amira, Grundriß, S. 184; Boden, a. a. O., S. 98f.; Maurer, Zwei Rechtsfälle, S. 65f.; Münch. Sig.-Ber., Jahrg. 1895.

²⁾ Boden, 3²RG. 22, 145ff., 149f.

³⁾ Das trifft m. E. auch auf die Langobarden (s. oben S. 155) zu; vgl. deren engere Beziehungen zu den Gul. Ficker, Unterf. II, § 385.

⁴⁾ Vgl. bes. Ficker, Unterf. I, S. XXIII, II, S. 268, 630; III, S. 622.

den Gegenstände. Gleichstellung von Mann und Frau würde hier- nach ein ihnen völlig unterschiedslos zugebilligtes Maß an Befugnissen bedeuten. Diesem ausgesprochenen Liberalismus entgegen kann man meiner Meinung nach das Wesen ursprünglich germanischen Rechtes nur von der Gemeinschaft her begreifen. Zwar sind gleichfalls alle zu ihr zählenden Personen überhaupt „berechtigt“, aber das ihnen zu- stehende Maß stuft sich nach den Fähigkeiten und dem Aufgabenkreise des einzelnen in bezug auf den jeweiligen Gegenstand ab. Nirgends aber zeigen sich Unterschiede zwischen Menschen auf den ersten Blick so klar wie zwischen männlichem und weiblichem Geschlecht auf Grund ihrer Naturanlage. Für eine Gleichstellung im kapitalistischen Sinne ist in- folgedessen kein Raum.

Betrachten wir von diesem Blickpunkte aus einmal das germanische Erbrecht. Den Hauptbestandteil des Nachlasses bildet unstreitig der Landbesitz¹⁾, wie man von einem Bauernvolk erwarten darf, und zwar speziell das von Geschlecht zu Geschlecht vererbte Stammgut. Da nun der Grund und Boden für Sippeneigentum gilt, und dem einzelnen ge- wissermaßen nur als Ernährungsquelle zur Bewirtschaftung anver- traut wird, ist er prinzipiell unveräußerlich, d. h. er muß, wenn irgend möglich, der Familie erhalten bleiben. Daraus ergibt sich beim Erbganze notwendig die Bevorzugung des Sohnes vor der Tochter²⁾, denn der Mann erscheint als Repräsentant des Hauses und damit als sein Namens- träger, während die Frau von ihren Verwandten fortheiratet und die Geschlechterreihe einer fremden Sippe fortsetzen hilft.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich der beweglichen Habe, soweit sie nicht unmittelbar der Hofbewirtschaftung dient. Ent- weder teilt man sie gleichmäßig unter alle Geschwister auf³⁾ oder man weist den Töchtern sämtliches Muttergut zu, während die Söhne das Vatererbe allein antreten⁴⁾ bzw. erstere erhalten aus Zweckmäßigkeits- gründen nur die Gerade⁵⁾. Außerdem geschieht den Vermögensan- sprüchen der Tochter als Familienmitglied noch Genüge durch eine ge- ziemende Aussteuer oder wenn sie ledig bleibt durch anständigen Unter- halt⁶⁾. Nur kapitalistisch eingestellte Beurteiler können in dieser Art

¹⁾ Vgl. Heusler, *Inst.* II, S. 528: „Immer aber ist es das Grundeigentum ge- wesen, an welchem die erbrechtliche Entwicklung sich vollzogen hat.“ Vgl. *Amira*, *Grundriß*, S. 197.

²⁾ *J. B. L. Burg.* 14, 1; *Roth.* 154; *L. Sal.* 59, 5; *L. Rib.* 56, 4; *L. Al.* 55; *L. Bai.* 15, 9; *L. Thur.* 26; *L. Sax.* 41; *WGL. Ae. I*, *Upl. Ae. II*; u. a. *Kon.* 118/218f.; *Gul.* 103; *Frost.* 8, 1.

³⁾ Bezeichnenderweise bei den *sal. Franken* (59, 1; vgl. auch *L. Rib.* 56, 1), welche die Mitgift der Tochter nicht auf ihren Erbteil anrechnen (*L. Sal.* 100, s. oben S. 63).

⁴⁾ Vgl. *Ewa Cham.* 42, evtl. *L. Al.* 55.

⁵⁾ Vgl. *L. Burg.* 51, 3; *L. Thur.* 28; *Frost.* 9, 9; evtl. *L. Sax.* 41; verglichen m. 62 u. *Gutal.* 21, 12—15; 22, 1—5 („Frauenanteil“); vgl. aber *Heusler*, *Inst.* II, S. 528.

⁶⁾ Vgl. *Roth.* 181; *Liut.* 3, 120; *Ulf.* 10.

„Zurücksetzung“ eine persönliche Tieferbewertung der Frau erblicken. Wer ihre Anrechte mit denen des Mannes verglichen trotzdem für allzu gering achtet, der sei kurz daran erinnert, daß die heiratende Frau Mitbesitzerin (Genossin) des Mannesgutes wird, das in erster Linie zur Sicherstellung ihrer und ihrer Kinder Zukunft dient.

Selbstverständlich verschieben sich die angedeuteten Verhältnisse mehr oder weniger, sobald wir nicht mit gleichnahestehenden Erben zu tun haben, sondern die für unser Thema z. B. kennzeichnende Zusammenfolge der Tochter mit dem Sohnesohn oder entfernteren Schwertmagen herausgreifen. Aus der oben behandelten Erbfolgeordnung ersehen wir, daß die einzelnen Völker sich zu dieser Frage verschieden stellen und zwar erwartungsgemäß der Stärke ihrer Stammgutfolge entsprechend. Von Alamannen (Bayern?), den festländischen Schweden und Isländern zu schweigen, die nach Söhnen der Tochter sogleich „volles Recht“ zubilligen, erscheint diese weniger ausgeprägt bei Burgundern, Langobarden und Sachsen. Die soeben genannten erkennen einzig dem Sohnesohn als „Stammhalter“ das Repräsentationsrecht zu, erweitern jedoch ihm gegenüber die Ansprüche der Tochter auf den elterlichen bzw. nur mütterlichen Nachlaß¹⁾. Alle fernerstehenden Verwandten schließt sie bedingungslos aus. Hier endet also die Landvererbung im Mannstamme beim zweiten absteigenden Grade.

Von einer schärfer ausgeprägten Hoffolge können wir demnach erst bei Franken, Thüringern, Gotländern und Norwegern sprechen²⁾. Sie zeichnet sich durch den auffallend festen Zusammenhalt der Blutsverwandtschaft als Gesamtheit aus und ihre innige Verwurzelung mit dem ererbten Boden. Selbst entfernten Schwertmagen muß daher der individuelle Anspruch der Tochter auf den Väterhof weichen. Ihre unmittelbar auf sie folgende Berufung läßt das Stammgut vom „Speer“ an die „Spindel“ übergehen (L. Thur. 30), und damit an ein fremdes Geschlecht (vgl. Frost 12, 4. 5). Diese Tatsache beweist meiner Meinung nach, daß nicht individuelle, sondern sippenpolitische Rücksichten das so schlimm verunstaltete „Zurücktreten des Weibes“ erfordern.

Stützen läßt sich die hier vorgetragene Ansicht mit dem Hinweis auf zwei Codices, die offensichtlich nicht einmal Ansätze zu einer Stammgutfolge kennen. Für das „Stadtrecht“ von Wisby (Kap. 25) rechtfertigt das bereits der Name. Um so eigenartiger berührt freilich das gleiche Verhalten der rund 600 Jahre älteren L. Vis. (IV, 2, 1. 9). Kennzeichnend ist für beide, die unterschiedslose Gleichstellung von

¹⁾ L. Burg. 75, 1—3; L. Sax. 46. — Gr. 5 läßt sogar alle Kinder vorverstorbenen Söhne eintreten.

²⁾ L. Sal. 59, 5; L. Rib. 56, 4 (evtl. Ewa Cham. 42); L. Thur. 26—30; Gutal. 21, 12—15; 22, 1—5; Gul. 266, 275 u. a.; Frost. 12, 4. 5 u. a.

Mann und Frau¹⁾. Auf Zufall wird diese Übereinstimmung schwerlich beruhen, weil die Goten ja erwiesenermaßen von der gleichnamigen Insel und dem angrenzenden schwedischen Festlande herkommen. Andererseits besteht auch zu dem gotländischen Landrecht eine gewisse Beziehung, sofern nämlich die Westgoten



Abb. 21. Germanische Frau der Bronzezeit, um 1500 v. d. Ztr.

beim Erbange das Heimfallsrecht anwenden (L. Vis. IV, 2, 6). Es erscheint mir nicht unmöglich, daß sie dementsprechend vorzeiten einmal überhaupt Mannesgut und Frauenanteil getrennt an Söhne und Töchter vererben ließen. Der in der L. Vis. erreichte Zustand charakterisiert dann bereits die stärkere Individualisierung, wie ja auch die sog. „schrittweise Erweiterung des Frauenrechtes“ im Grunde genommen nichts anderes ist als die immer nachhaltiger einsetzende Sinwendung zum Kapitalismus. Nur weil die Persönlichkeit der Frau an Wert dem Manne ohnehin gleichstand, vermochte er sich in der gekennzeichneten Form völliger Unterschiedslosigkeit zwischen den Geschlechtern anzubahnen.

Die Bewertung der germanischen Frau und ihrer Tätigkeit bezweckt also in keiner Hinsicht ihre Unterordnung unter eines Mannes Willkür. Vielmehr sind die Ehegatten im besten Sinne des Wortes Lebensgefährten, die sich ihren naturgegebenen Anlagen gemäß in die verschiedenartigen Wirkungsgebiete teilen zum Wohle des eingegangenen Bundes²⁾. Die taciteische Kennzeichnung der Frau als der „Genossin des Mannes in Mühen

und Gefahren“ (Germania, c. 18) bewahrheitet sich folglich allen Deuteleien zum Trotz und bezeugt die Gültigkeit der aus rein germanischen Quellen gewonnenen Ergebnisse bereits für jene frühe Zeit.

¹⁾ Ob man Ähnliches für die Alamannen, Bayern und Angelfachsen erschließen darf (vgl. Opet, Gierkes Unterf. 25, S. 66, 71, 75) erscheint mir weniger sicher.

²⁾ Vgl. Zeusler, Wiedererstehung, S. 166: „Die Machtbereiche der beiden Geschlechter decken sich wenig; auch der wohlbewährte Held findet es unratsam, die Grenze zu überschreiten.“

Selbst in dem sturmbewegten ersten Jahrtausend nach der Zeitenwende, in den Völkerwanderungen und der allmählichen Abkehr der Germanen vom heimischen Glauben, ist sich ihr Recht seinem inneren Wesen nach gleich geblieben. Sollte dies nicht einen Rückschluß erlauben auf jene sagenähnlichen Vorzeittage, ehe der schicksalhafte Klimasturz (der eddische Simbul-Winter?)¹⁾ ihre Völker in die Auseinandersetzung mit der südländischen Welt trieb? Und zeugen nicht beredter als Worte es vermögen jene unvergleichlichen Gräbermale der Bronzezeit²⁾ für die ihren Erbauern eingeborene Hochachtung vor der Frau?

¹⁾ Vgl. Vaf., Str. 44, 6; Thule II, S. 92, Str. 44. Hierzu Kossinna, Die dt. Vorgesch., S. 160f.

²⁾ Vgl. z. B. S. Müller, Nord. Alt. I, S. 447 ff.; auch Bd. II, S. 114.

Schrifttum

(nebst Erläuterungen der Abkürzungen)

Quellen

Westgoten

- L. Vis. = Leges Visigothorum, MGH. (Monumenta Germaniae Historica) Legum Sectio I, Tomus I, hrsg. v. R. Zeumer, Hannover-Leipzig 1902. Eur. = Eurich. Reff. = Reffeswintih.

Burgunder

- L. Burg. = Lex Burgundionum, MGH., Legum Sectio I, Tom. (Tomus) II, Pars I, hrsg. v. R. v. Salis, Hannover 1892.

Langobarden

- Ed. Lang. = Edictus Ceteraeque Langobardorum Leges, hrsg. von J. Bluhme, Hannover 1869. Roth. = Rothari. Gr. = Grimoald. Liut. = Liutbrand. Aist. = Aistulf. not. de act. = Notitia de Actoribus Regis.

Franken

- L. Sal. = Lex Salica zum akademischen Gebrauche, hrsg. und erläutert von J. Geffcken, Leipzig 1898. Ext. = Extravangantia.
 Capitularia Regum Francorum, MGH. Legum Sectio II, Tom. I, hrsg. von H. Boretius (abgefürzt: Bor.), Hannover 1883. Cap. Leg. add. = Capitula Legi addita. Cap. Pip. = Capitularia Pippini. Car. Magn. = Carolus Magnus. Child. = Childibert II. Childp. = Childperich. Decr. = Decretum.
 L. Rib. = Lex Ribuarum, MGH. Legum, Tom. V, Fasciculus II, hrsg. v. R. Sohm, Hannover 1883.
 Ewa Cham. = Ewa Chamavorum, MGH. Legum Tom. V, Fasciculus II, hrsg. v. R. Sohm, Hannover 1883.

Alamannen

- P. Al. = Pactus Alamannorum } MGH. Legum Sectio I, Tom. V, Pars I,
 L. Al. = Lex Alamannorum } hrsg. v. R. Lehmann, Hannover 1888.

Bayern

- L. Bai. = Lex Baiuvariorum, MGH. Legum Sectio I, Tom. V, Pars II, hrsg. v. E. Frhr. v. Schwind, Hannover 1926.

Thüringer

- L. Thur. = Lex Thuringorum (= Angliorum et Werinorum), hrsg. v. Claudius Frhr. v. Schwerin, Hannover-Leipzig 1918.

Friesen

- L. Fris. = Lex Frisionum (Herold 131—148), hrsg. v. Ph. Seck, Stuttgart 1927.
 Add. Sap. = Additio Sapientum.

Sachsen

- L. Sax. = Lex Saxonum
 Cap. de Part. Sax. = Capitulatio de Partibus Saxoniae
 Cap. Sax. = Capitulare Saxonicum
 Ssp. = Sachsenspiegel, hrsg. v. C. G. Meyer, Berlin, I, 3. Ausg., 1861, II, 1842, III, 1844 (zu Bd. I vgl. die Edition von R. Hildebrand, 7. Ausg., Leipzig 1895).
- Zu den eigentlich „deutschen“ Volksrechten vgl. auch das neue Werk:
 S. Frank, Herausgeber der Schriften der Akademie für deutsches Recht. Gruppe Rechtsgeschichte. Germanenrechte, Texte und Übersetzungen. Verlag S. Böhlau Nachf., Weimar.
 Bd. 1: Die Gesetze des Merowingerreiches, 1935.
 Bd. 2: Die Gesetze des Karolingerreiches, 1934 (in 3 Teilen).

Angelsachsen

- Die Gesetze der Angelsachsen, hrsg. v. F. Liebermann, Halle 1898—1916 (3 Bde.).
 Aelf. = Aelfreds Gesetze (I, S. 16 ff.). Aethelb. = Aethelberhts Gesetze (I, S. 3 ff.). Aethelr. = Aethelreds Gesetze (I, S. 216 ff.). Aethelst. = Aethelstans Gesetze (I, S. 146 ff.). Eadg. = Eadgars Gesetze (I, S. 194 evtl. 192 ff.). Gloth. Eadr. = Glothaeres und Eadrics Gesetze (I, S. 9 ff.).
 Leg. Hen. = Leges Henrici (I, S. 547 ff.).
 Wfm. Bew. = be wifmannes beweddunge (I, S. 442 ff.).
 Poen. Theod. = Pönitentialbuch Pseudo Theodor.

Dänen

- Jyd. L. = Jydske Lov, hrsg. v. P. G. Thorsen, Kopenhagen 1853.

Schweden

- Gutal. = Guta-Lagh, d. i. der Insel Gotland altes Rechtsbuch. In der Ursprache und einer wiedergefundenen altdeutschen Übersetzung hrsg. mit einer neudeutschen Übersetzung nebst Anmerkungen versehen von R. Schildener, Greifswald 1818. (Vgl. auch die Edition v. Pipping, 1905—1907, 3 Hefte.)
 Hels. = Helsingelagen, Corpus Iuris Sueo-Gotorum Antiqui, hrsg. v. S. S. Collin und C. J. Schlyter, Stockholm und Lund 1827—69, Volumen VI.
 ÖGL. = Östgötalagen, Schlyter, Vol. II (vgl. auch die Edition von Freudenthal, Helsingfors 1895).
 SML. = Södermannalagen, Schlyter, Vol. IV.
 Stadtrecht von Wisby, Schlyter, Vol. VIII.
 Upl. = Uplandslagen, Schlyter, Vol. III (vgl. auch die Edition von Leffler, Upsala 1880).
 WGL. = Westgötalagen, Schlyter, Vol. I.
 WML. = Westmannalagen, Schlyter, Vol. V.
 AE. (Ae., Erf.) = Aersþa Balkær; Db. = Drapa B.; Eþz. = Konungx eþzsöre; Gb. = Gipta B.; Jb. = Jordþær (Jorþæ) B.; Ind. = Index; Kon. = Konunx B.; Manh. = Manhaelghis B.; Md. = af mandrapi; Orb. = Orbotæ mal; An. = Altnordisþ.

Norweger

- Gul. = Gulaþingslög: (Mag. Gul. = Magnus G.)
 Frost. = Frostalþingslög.
 Eid. = Eidsivaþingslög.
 Borg. = Borgarþingslög.
 Biark. = Biarköret
- Norges Gamle Love indtil 1387
 hrsg. v. R. Keyser u. P. A. Munch, Kristiania 1848.

Isländer

- Kon. = Konúngsbók
 Stad. = Stadharhólsbók } Grágás I und II.

- I (a u. b), hrsg. v. V. Finſen, Kopenhagen 1852.
 II udgivet af Kommissionen for det Arnamagnæanske Legat 1879.
 Biarn. = Biarnarsaga, hrsg. v. V. Ásmundarſon, Reykjavík 1898.
 Dropl. = Droplaugarsonasaga, hrsg. v. J. Jakobsen, Kopenhagen 1902—03.
 Eg. = Egilssaga, hrsg. v. G. Cederschiöld, S. Gering, E. Mogk (Altnordische Saga-Bibliothek, Nr. 3, 1894).
 Eyrb. = Eyrbyggiasaga, hrsg. v. Gering (Saga-Bibliothek, Nr. 6), 1897.
 Finnb. = Finnbogasaga, hrsg. v. Ásmundarſon, 1897.
 Flóam. = Flóamannasaga, hrsg. v. Ásmundarſon, 1898.
 Gísl. = Gíslasaga, hrsg. v. J. Jónsson (Saga-Bibliothek, Nr. 10), 1903.
 Grett. = Grettissaga, hrsg. v. R. C. Boer (Saga-Bibliothek, Nr. 8), 1900.
 Groenl. = Groenlendingaháttur, hrsg. v. Ásmundarſon, 1902.
 Gunnl. = Gunnlaugssaga Ormstungu, hrsg. v. J. Jónsson, Kopenhagen 1906.
 Hallf. = Hallfredarsaga, hrsg. v. Ásmundarſon, 1901.
 Hard. = Hardarsaga, hrsg. v. Th. Jónsson, Reykjavík 1908.
 Háv. = Hávamál, Edda, 2. Ausg., v. G. Neckel, Heidelberg 1927.
 Heid. = Heidarvígasaga, hrsg. v. Ásmundarſon, 1899.
 Hkr. = Heimskringla, hrsg. v. J. Jónsson, Kopenhagen 1911.
 Helg. Hund. = Helgakvíða Hundingsbana I, II, Edda, 2. Ausg., Neckel, 1927.
 Hervar. = Hervararsaga, hrsg. v. Ásmundarſon, 1891.
 Hrólfs. Kráka = Hrólfs saga Kráka, hrsg. v. Ásmundarſon, 1891.
 Joms. Wik. = Jómsvíkingasaga, hrsg. v. C. af Petersen, Kopenhagen 1882.
 Korm. = Kormákssaga, hrsg. v. Ásmundarſon, 1893.
 Landn. = Landnámabók, hrsg. Kopenhagener Oldskrift-Selskab, 1900.
 Laxd. = Laxdoelasaga, hrsg. v. R. Kalund (Saga-Bibliothek, Nr. 4), 1896.
 Lokas. = Lokasenna, Edda, 2. Ausg., Neckel, 1927.
 Ni. = Brennu-Níalssaga, hrsg. v. J. Jónsson (Saga-Bibliothek, Nr. 13), 1908.
 Sturl. = Sturlungasaga, hrsg. v. B. Biarnson, Reykjavík 1908—15.
 Vaf. = Vafþrúðnismál, Edda, 2. Ausg., Neckel, 1927.
 Vápnf. = Vápnfirðingasaga, hrsg. v. J. Jakobsen, Kopenhagen 1902—03.
 Vatnsd. = Vatnsdoelasaga, hrsg. v. W. S. Vogt (Saga-Bibliothek, Nr. 16), 1921.
 Völs. = Völsungasaga, hrsg. v. Ásmundarſon, 1891.
 Yngl. = Ynglingasaga in der Heimskringla, Buch I.
 Þrym. = Þrymskvíða, Edda, 2. Ausg., Neckel, 1927. Verdeutsch in der Sammlung Thule, hrsg. v. J. Niedner, Jena (Diederichs Verlag) ca. 1911 ff.

Autoren

- Adam von Bremen, Hist. Eccl. I, 5 = Historiae Ecclesiasticae, Gesta Hamb. Eccl. Pont. = Gesta Hammaburgensi Ecclesiae Pontificum. MGH. SS. Rer. Germ. (= Scriptorum Rerum Germanicarum), hrsg. v. B. Schmeidler, Hannover-Leipzig 1917.
 C. J. Caesar, Bell. Gall. = Bellum Gallicum, hrsg. v. H. Meusel, Berlin 1894.
 Greg. Tours (Tur.) Hist. Franc. = Gregorius Turonensis: Historia Ecclesiastica Francorum, MGH. SS. Tom. I, hrsg. v. E. W. Arndt und B. Krusch, 1884.
 Nithard, Historiarum Libri IV. MGH. SS. II (S. 668 ff.), Separatabdruck, SS. Rer. Germ., Heft 7, hrsg. v. E. Müller, Hannover-Leipzig 1907.
 Paulus Diac., MGH. Font. rer. Langob. = Paulus Diaconus. MGH. SS. Fontes rerum Langobardorum et Italicarum, hrsg. v. G. Waitz, 1878.
 Rud. Fuld. Transl. S. Alex. = Rudolphi Fuldensi Translatio Sancti Alexandri, MGH. SS. II (S. 675 ff.), Separatabdruck in den Annales Fuldenses, MGH. SS. rer. Germ., Heft 4, hrsg. v. J. Kurze, Hannover 1891.

- P. C. Tacitus, Germ. = Germania, hrsg. u. überf. v. E. Fehle, München 1929.
 Ann. = Annalium Libri } hrsg. v. C. Salm u. G. Andresen, Leipzig 1913.
 Hist. = Historiarum Libri }
- Widuk. Gesta Sax. = Widukindi Corbeiensis Rerum Gestarum Saxoniarum. MGH.
 SS. Rer. Germ., hrsg. v. K. A. Rehr, Hannover-Leipzig 1904.

Schrifttum

- Abler, S., Das eheliche Güterrecht und Absichtungsrecht der ältesten bairischen Rechtsquellen, Leipzig 1893.
- Agricola, A., Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Prinzip des Sächsischen ehelichen Güterrechtes, Gotha 1869.
- Almgren, O., Nordische Felszeichnungen als religiöse Urkunden (Deutsch von Sigrid Branden, Frankfurt a. M. 1934) (abgekürzt: [Nord.] Felsz.).
- Amira K. v., Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten, München 1874 (abgekürzt: Erbenfolge).
- , Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte (Akademische Antrittsrede), München 1876.
- , Nordgermanisches Obligationenrecht, Bd. I, 1882, Bd. II, 1895, Leipzig (abgekürzt: Obl., Obl.R., Obligat.).
- , Grundriß des germanischen Rechtes in Pauls Grundriß der germanischen Philologie, 3. Aufl., Straßburg 1913 (abgekürzt: Grundriß).
- Arnold, W., Cultur- und Rechtsleben, Berlin 1869.
- Bachofen, J. J., Das Mutterrecht (Eine Untersuchung über die Gynäkofratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur), 2. Aufl., Stuttgart 1897 (abgekürzt: Das Mutterrecht).
- Bartels, P., Deutsches Rechtsleben in der Vergangenheit mit besonderer Berücksichtigung Niederdeutschlands, Hamburg 1924.
- Bartsch, R., Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter, Leipzig 1903.
- Becker, A., Frauenrechtliches in Brauch und Sitte (Beiträge zur Heimatkunde der Pfalz IV), Kaiserslautern 1913.
- Benneke, S., Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch in ihrer historisch-dogmatischen Entwicklung, Marburg 1884 (abgekürzt: Ehebruch).
- Beseler, G., System des gemeinen deutschen Privatrechtes, 4. Aufl., Berlin 1885, Abt. I und 2.
- Bluhme, F., Omnis parentilla (aus dem Bonner Festgruß an C. G. Someyer), 1871.
- Boden, F., Mutterrecht und Ehe im altnordischen Recht, Berlin, Leipzig 1904 (abgekürzt: Mutterr. u. Ehe).
- Bremer, O., Ethnographie der germanischen Stämme. Zweiter unveränderter Abdruck, Straßburg 1904 (Sonderabdruck aus Pauls Grundriß, 2. Aufl.) (abgekürzt: Ethnographie oder Ethnograph. d. germ. Stämme).
- Brunner, S., Deutsche Rechtsgeschichte (Bindings Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft II, 1, I), Bd. I, 2. Aufl. 1906; Bd. II, 2. Aufl. 1928 (neubearbeitet von Cl. Freih.v. Schwerin, München u. Leipzig) (abgekürzt: DRG.).
- , Festgabe für S. Dernburg zum 50jährigen Doktorjubiläum überreicht von der Juristen-Fakultät der Universität Berlin, 1900 (abgekürzt: Dernb.-festg.).
- Capelle, W., Das alte Germanien. Die Nachrichten der griechischen und römischen Schriftsteller (Frühgermanentum I), Jena 1929.
- Colberg, S., Über das Ehehindernis der Entführung, Diss., Leipzig 1869.
- Dahn, F., Westgotische Studien, Würzburg 1874 (abgekürzt: Stud.).
- , Die Könige der Germanen. Das Wesen des ältesten Königtums der germanischen Stämme und seine Geschichte bis auf die Feudalzeit, München, Würzburg, Leipzig 1861—1909 (abgekürzt: Könige; Thüringe = Bd. 10 der Könige).

- Dargun, L. v., Mutterrecht und Vaterrecht, Leipzig 1892.
- Darré, R. W., Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, 3. Aufl., München 1933 (abgekürzt: Bauerntum).
- Delbrück, B., Preussische Jahrbücher, Bd. 79, 1895, S. 14 ff., Berlin.
- Fehr, S., Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912.
- , Volk und Recht im Mittelalter und in der Neuzeit (Deutschkundliche Bücherei), Leipzig 1925.
- Feist, S., Kultur, Ausbreitung und Herkunft der Indogermanen, Berlin 1913 (abgekürzt: Indogermanen).
- Ficker, J., Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Innsbruck 1868—72 (4 Bände).
- , Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte (6 Bände, Bd. 6 aus dem Nachlaß herausgegeben), Innsbruck 1891—1904 (abgekürzt: Untersf.).
- Freisen, J., Geschichte des kanonischen Ehegesetzes bis zum Verfall der Glossenliteratur, Tübingen 1888 (abgekürzt: Kanon. Eher.).
- Friedberg, E. A., Verlobung und Trauung, zugleich eine Kritik von Sohm: das Recht der Eheschließung, Leipzig 1876.
- Garbe, U., Frauen des Merowingerhauses. Reden u. Aufsätze zum nordischen Gedanken, hrsg. in Gemeinsch. mit Mitarbeitern der „Nordischen Stimmen“ von Dr. B. Kummer, Heft 38, Leipzig 1936.
- Gaupp, E. Th., Das alte Gesetz der Thüringer oder die Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum in ihrer Verwandtschaft mit der Lex Salica und der Lex Ribuarua, Breslau 1834 (abgekürzt: Das alte Gesetz d. Thür.).
- , Die Lex Francorum Chamavorum oder das vermeintliche Kantener Gaurecht, Breslau 1855 (abgekürzt L. Franc. Cham.).
- Geffken, S., Die Lex Salica zum akademischen Gebrauche herausgegeben und erläutert, Leipzig 1898 (abgekürzt: L. Sal.).
- Goethe, W. v., Faust-Ausgabe von R. Alt (= 10. Teil aus: Goethes Werke, Vollständige Ausgabe in 40 Teilen auf Grund der Hempelschen Ausgabe neu herausgegeben von R. Alt, E. Ermatinger, S. Kalischer, W. Niemeyer, R. Pechel, R. Riemann, E. Scheidemann, Chr. Waas).
- Gothein, E., Beiträge zur Geschichte der Familie im Gebiet des alamanischen und fränkischen Rechtes (Festschrift der Landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf), Bonn 1897.
- Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer (4. vermehrte Ausgabe besorgt durch A. Heusler und R. Hübner), Leipzig 1899 (2 Bände) (abgekürzt: RA.).
- , Vorrede zu J. Merfels Edition der Lex Salica, Berlin 1850.
- , Weistümer, Teil I—7 (5—7 bearbeitet von R. Schröder), Göttingen 1840—78.
- Habicht, S., Die altdeutsche Verlobung in ihrem Verhältnis zu dem Mundium und der Eheschließung, Jena 1879 (abgekürzt: Verlobung).
- Heck, Ph., Die Entstehung der Lex Frisionum (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, hrsg. von Haller, Heck, Schmidt, Heft 6), Stuttgart 1927 (abgekürzt: Entst. der L. Fris.).
- Hellwald, F. v., Die menschliche Ehe (Darwinistische Schriften, 2. Folge, Bd. 10/11), Leipzig 1899.
- Heusler I, A., Institutionen des deutschen Privatrechtes, Leipzig 1885—86 (2 Bände) (abgekürzt: Inst.).
- Heusler II, A., Das Strafrecht der Isländersagas, Leipzig 1911 (abgekürzt: Strafr. der Isländersagas).
- Hildebrand, R., Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, Jena 1896 (abgekürzt: Recht und Sitte).
- , Über das Problem einer allgemeinen Entwicklungsgeschichte des Rechtes und der Sitte, Inaugural-Rede vom 15. II. 1893, Graz 1894.
- Hirt, S., Die Indogermanen, ihre Verbreitung, ihre Urheimat und ihre Kultur, Straßburg 1905—07 (2 Bände) (abgekürzt: Indogerm.).

- Hoops, J., Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum, Straßburg 1905 (abgekürzt: Waldbäume u. Kulturpflanzen).
- , Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Straßburg 1911—19 (abgekürzt: Reallex.).
- Hoyer, E., Die Ehen minderen Rechtes in der fränkischen Zeit, Brünn 1926 (abgekürzt: Ehen minderen Rechtes).
- Zuber, E., System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes, Basel 1893 (Bd. 4) (abgekürzt: Schweiz. PrivR.).
- Joachim-Dege, M., Vom Charakter des Germanen (Festschrift für O. Walzel), Wildpark-Potsdam 1924.
- Jungbohn-Clement, K., Die Nordgermanische Welt oder unsere geschichtlichen Anfänge, Kopenhagen 1870 (abgekürzt: Nordgerman. Welt).
- , Forschungen über das Recht der salischen Franken vor und in der Königszeit. Lex Salica und Malbergische Glossen, Erläuterungen nebst erstem Versuch einer vollständigen hochdeutschen Übersetzung (Nachgelassenes Werk, hrsg. und mit einem Vorworte und Register versehen von S. Joepfl), Berlin 1876 (abgekürzt: Forsch., Forschungen).
- Kauffmann, F., Deutsche Altertumskunde, München 1913 (2 Bände) (abgekürzt: Dt. Altertumskd.).
- Klose, O., Die Familienverhältnisse auf Island vor der Bekehrung zum Christentum auf Grund der Islendingasögur, Diss., Braunschweig 1929 (abgekürzt: Diss.).
- Kossinna, G., Die deutsche Vorgeschichte, Eine hervorragend nationale Wissenschaft (Mannus-Bücherei, Bd. 9), 7. Aufl., Leipzig 1936 (abgekürzt: Dt. Vorgesch.).
- , Germanische Kultur im ersten Jahrtausend nach Christus (Mannus-Bibliothek, Bd. 50). Leipzig 1932.
- Krause, W., Die Frau in der Sprache der altisländischen Familiengeschichten (Ergänzungsheft 4 zur Zeitschrift für vergleichende Sprachformung auf dem Gebiete der indogermanischen Sprachen), Göttingen 1926.
- Kummer, B., Midgards Untergang. Germanischer Kult und Glaube in den letzten heidnischen Jahrhunderten (Veröffentlichungen des Forschungsinstitutes für vergleichende Religionsgeschichte an der Universität Leipzig, hrsg. von Haas), Leipzig 1927 (abgekürzt: Midg. Unterg.).
- Lehmann, C., Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte, Berlin, Leipzig 1888 (besonders Abh. II: Die altschwedischen festiger, S. 99 ff.).
- , Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des frühen Mittelalters, München 1882.
- Liebermann, F., Die Gesetze der Angelsachsen (hrsg. im Auftrage der Savigny-Stiftung), Halle 1903—16 (3 Bände).
- Lingel, M., Die Stände der deutschen Volksrechte hauptsächlich der Lex Saxonum. Halle 1933 (abgekürzt: D. Stände der Volksr.).
- Maurer, K. v., Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume in ihrem geschichtlichen Verlaufe quellenmäßig geschildert, München 1855—56 (2 Bände) (abgekürzt: Bekehrung).
- , Die Entstehung des isländischen Staates und seiner Verfassung (Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens, Heft 1), München 1852 (abgekürzt: Islands Entsteh.).
- , Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaates, München 1874 (abgekürzt: Island).
- , Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte (aus dem Nachlaß herausgegeben von der Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania), Leipzig 1907—10 (5 Bände) (abgekürzt: Vorles.).
- Mayer, E., Die oberdeutschen Volksrechte, Leipzig 1929.

- Melichor, Th., Der Kampf zwischen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht im Westgotenreiche, Weimar 1930.
- Merk, W., Vom Wesen und Werden des deutschen Rechtes (f. Manns Magazin, Heft 1026), Langensalza 1925.
- Müllenhoff, K., Deutsche Altertumskunde, Berlin, Bd. I, 1870 (Neuer vermehrter Abdruck 1890), Bd. II, 1887, Bd. III, 1892; Bd. IV, 1900; Bd. V, 1891 (abgekürzt: Altertumskunde).
- Müller, J., Mann und Weib (Union der deutschen Verlagsgesellschaft, Bd. III, Sammelwerk, hrsg. von Klossmann und Weiß), Stuttgart 1908.
- Müller, S., Nordische Altertumskunde nach Funden und Denkmälern aus Dänemark und Schleswig, Straßburg 1897 (2 Bände, deutsch von O. L. Jiriczek) (abgekürzt: Nord. Alt.).
- Naumann, J., Die altgermanische Frau der Vorzeit (Quellenhefte zum Frauenleben in der Geschichte, 4a), Berlin 1927.
- , Germanische Frauen der Völkerwanderungszeit (Quellenhefte zum Frauenleben in der Geschichte, 4b), Berlin 1930.
- Neckel, G., Altgermanische Kultur (Wissenschaft und Bildung, 208), I. Aufl. 1925, 2. Aufl. 1934, Leipzig (abgekürzt: Altgerm. Kultur).
- , Liebe und Ehe bei den vorchristlichen Germanen, zweite durchgesehene und vermehrte Auflage, Berlin-Leipzig 1934 (abgekürzt: Liebe u. Ehe).
- , Kultur der alten Germanen (Handbuch der Kulturgeschichte, I), Potsdam 1934 (abgekürzt: Kultur d. alt. Germ.).
- Nollau, F., Herausgeber des Sammelwerkes: Germanische Wiedererhebung. Ein Werk über die germanischen Grundlagen unserer Gesittung, Heidelberg 1926 (abgekürzt: Wiedererhebung).
- Opet, O., Zum Brautkauf nach altalamannischem Recht (Festgabe der Kieler Juristen-Fakultät an Dr. A. Hänel zum 50jährigen Doktorjubiläum), Kiel-Leipzig 1907 (S. 177 ff.) (abgekürzt: Brautkauf).
- , Brauttradition und Konsensgespräch in mittelalterlichen Trauungsritualen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Eheschließungsrechtes, Berlin 1910 (abgekürzt: Brauttradition).
- Osenbrüggen, E., Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868.
- Perels, E., Die kirchlichen Zehnten im Karolingischen Reich, Diss., Berlin 1904.
- Phillips, G., Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechtes, Göttingen 1925.
- Ploß, F., Das Weib in der Natur- und Völkerkunde, Anthropologische Studien (3. umgearbeitete und stark vermehrte Auflage nach dem Tode des Verfassers bearbeitet und hrsg. von M. Bartels), Leipzig 1891 (2 Bände).
- Quitzmann, E. A., Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren. Nürnberg 1866.
- Richtofen, A. Frhr. v., Zur Lex Saxonum, Berlin 1868 (angekürzt: Zur L. Sax.).
- , Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, Berlin 1892.
- Rittershaus, A., Altnordische Frauen, Frauenfeld und Leipzig 1917.
- Rive, F., Geschichte der deutschen Vormundschaft, Braunschweig 1862—66 (2 Bände) (abgekürzt: Vormundschaft).
- Rosenthal, E., Die Rechtsfolgen des Ehebruchs, Diss., Würzburg 1880.
- Runze, F. W., Schwedisches Ehegüterrecht, Diss., Marburg 1934.
- Saure, W., Das Reichserbhofgesetz. Ein Leitfaden zum Reichserbhofrecht, 3. Aufl., Berlin 1933 (Mit einem Geleitwort von R. W. Darré).
- Schmidt, A., Echtes Not. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1888.
- Schrader, O., Realexikon der indogermanischen Altertumskunde, 2. Aufl., Bd. I 1917—23, Bd. II 1929, Berlin-Leipzig (abgekürzt: Realex.).
- Schröder, R., De Dote secundum Leges Gentium Germanicarum antiquissimas, Diss., Berlin 1861.

- Schröder, R., Die Franken und ihr Recht, Weimar 1881.
- , Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Deutschland (besonders Teil I: Die Zeit der Volksrechte), Stettin, Danzig, Elbing 1863 (abgekürzt: [Ehel.] Güterr., Ehel. GR.).
- , Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (zit. nach der 5. Aufl. 1907, vgl. aber auch die 7. Aufl., R. Schröder und E. Künßberg), Berlin u. Leipzig (abgekürzt RG.).
- , Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten (Festschrift zur Feier des 50jährigen Doktorjubiläums von H. Thöls), Würzburg 1879.
- Schulze, A., Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechtes, Studien zur Entwicklungs-geschichte des Freiteilsrechtes, Leipzig 1928 (Bd. 38 der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Nr. 4) (abgekürzt: Aug[ust] u. d. Seelt[eil.]).
- Schulz, W., Die germanische Familie in der Vorzeit (Vorzeit 3), Leipzig 1925.
- Sohm, R., Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und kanonischen Recht geschichtlich entwickelt, Eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis der kirchlichen Trauung zur Civilehe, Weimar 1875 (abgekürzt: Eheschließung).
- , Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf Friedberg, Verlobung und Trauung, Weimar 1876 (abgekürzt: Trauung).
- Stobbe, O., Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1. Abteilung, Braunschweig 1860, 2. Abteilung 1864.
- , Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes, Braunschweig 1865 (abgekürzt: Beiträge zur Gesch. d. dt. Rechtes).
- Vogt, W. H., Herausgeber des Sammelwerkes: Deutsche Islandsforschung, Breslau 1930 (abgekürzt: Islandsforsch.).
- Waackernagel, J., Die geistigen Grundlagen des mittelalterlichen Rechtes (Ein Vortrag in Recht und Staat der Gegenwart, Heft 62), Tübingen 1929.
- Waackernagel, W., Kleine Schriften, Bd. 1 (Abhandlungen zur deutschen Altertumskunde und Kunstgeschichte), Leipzig 1872.
- Wagemann, A., Der Geist des deutschen Rechtes. Volkswirtschaftliche Gedanken und Untersuchungen, Jena 1913.
- , Deutsche Rechtsvergangenheit als Wegweiser in eine deutsche Zukunft, Jena 1922 (abgekürzt: Dt. Rechtsvergangenheit).
- Waig, G., Das alte Recht der salischen Franken (Eine Beilage zur deutschen Verfassungsgeschichte), Kiel 1846.
- Wasserschleben, S., Die germanische Verwandtschaftsberechnung und das Prinzip der Erbfolge nach deutschem, insbesondere sächsischem Recht, Gießen 1864.
- Walter, F., Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Ausgabe, Bonn 1857 (2 Bände).
- Weber, M., Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, Eine Einführung, Tübingen 1907.
- , Die Ideale der Geschlechtergemeinschaft (Schriftenreihe der deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit in Berlin, 4), Berlin 1929.
- Weinhold, K., Die deutschen Frauen im Mittelalter, 3. Aufl., Wien 1897 (2 Bände) (stark verkürzter Auszug bei Velhagen u. Klasing, Bielefeld, Leipzig 1930) (abgekürzt: Deutsche Frauen).
- Westermarck, E., Die Geschichte der menschlichen Ehe, 2. Aufl., Berlin 1902 (aus dem Englischen übertragen von L. Katscher und R. Grazer, mit einleitendem Vorwort von A. R. Wallace).
- Wilda, W. E., Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842 (abgekürzt: Strafr.).
- Willuzky, P., Vorgesichte des Rechtes, Breslau 1903.
- Winkler, J., Die Geschlechtsvormundschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Diss., Luzern 1868.
- Zallinger, O., Die Eheschließung im Nibelungenlied und in der Gudrun (Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Bd. 199), Wien 1923—24 (abgekürzt: Nib.).

Zallinger, O., Die Ringgaben bei der Heirat und das Zusammengeben im mittelalterlichen deutschen Recht (Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, philol.-hist. Klasse, Bd. 212, Abhandlung 4), Wien 1931 (abgekürzt: Ringgaben).

Joepfl, S., Die Ewa Chamavorum. Ein Beitrag zur Kritik und Erläuterung ihres Textes, Heidelberg 1856.

Zeitschriften

Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch, philologisch und historische Klasse, München (abgekürzt: *Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss.*).

Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse, Berlin, besonders N. F., 1896 ff. (abgekürzt: *Ges[ellschaft] d. Wiss. Göttingen*).

Abhandlungen der Philologisch-historischen Klasse der Sächsischen Akademie der Wissenschaften.

Deutsche Literaturzeitung, Leipzig 1880 ff.

Deutsch-rechtliche Beiträge (Forschungen und Quellen zur Geschichte des deutschen Rechtes), Heidelberg 1906 ff.

Göttingische Gelehrte Anzeigen, Berlin 1738 ff. (abgekürzt: *Gött. Gelehrte Anz.*).

Historische Zeitschrift, München, später Leipzig 1859 ff.

Kirchenrechtliche Abhandlungen, Stuttgart 1902 ff. (abgekürzt: *Kirchen[rechtl.] Abh.*).

Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, München 1859 ff. (abgekürzt: *Krit. Viertelj.*).

Literaturblatt für germanische und romanische Philologie, Leipzig 1880 ff.

Mitteilungen des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung, 1880 ff. (abgekürzt: *Mitt.*).

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Hannover und Leipzig 1879 ff. (abgekürzt: *NA.*).

Pauls und Braunes Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, Halle 1874 ff. (abgekürzt: *Braunes Beitr.*).

Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Wien.

Sitzungsberichte der Königlich-Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, philologisch-historische Klasse (abgekürzt: *Berl. Sitz.-Ber.*).

Sitzungsberichte der Philosophisch-Philologisch und der Historischen Klasse der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München, 1860 ff. (abgekürzt: *Münch. Sitz.-Ber.*).

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtswissenschaft, hrsg. von O. Gierke, Breslau 1878 ff. (abgekürzt: *Gierkes Unters.*).

Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, hrsg. von C. S. Grünhut, Wien 1874 ff. (abgekürzt: *J. f. Priv. u. öff. R.*).

Zeitschrift für deutsche Bildung, Frankfurt a. M. 1925 ff.

Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur, Berlin 1841 ff. (abgekürzt: *J. f. d. A.*).

Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Tübingen 1839 ff. (abgekürzt: *J. f. dt. R. [u. dt. Rechtswiss.]*).

Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Weimar 1861 ff. (abgekürzt: *JRG.*).

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (= Fortsetzung der *JRG.*), Germanische Abteilung, Weimar 1880 ff. (abgekürzt: *J²RG.*).

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Stuttgart 1878 ff. (abgekürzt: *J. f. vergl. Rechtswiss.*).

Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, Berlin 1860 ff. (abgekürzt: *J. f. Völkerpsych.*).

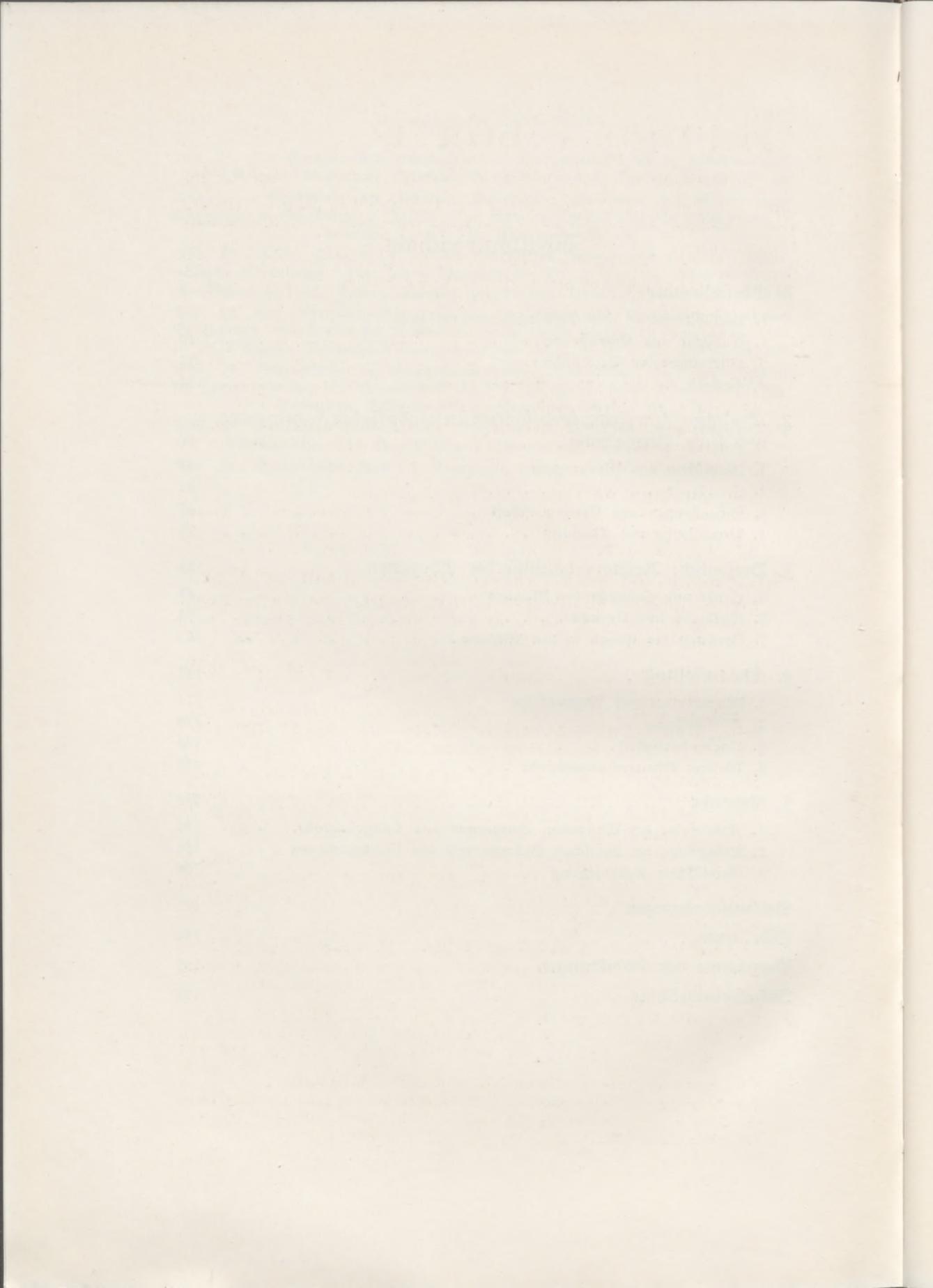
Verzeichnis der Abbildungen

- Abb. 1. Gefangennahme germanischer Frauen und Kinder. Markus säule, 2. Jahrh. Aus Petersen, Die Markus säule, Taf. 113. Verlag F. Bruckmann, München. S. 7
- Abb. 2. Personifikation der Ecclesia. Perikopenbuch der Salzburger Schule zu Passau, 11. Jahrh. Aus Leidinger, Meisterwerke der Buchmalerei, Taf. 17. Verlag F. Schmidt, München. S. 15
- Abb. 3. Frau am Webstuhl. Konstanz, Haus zur Kunkel, 13. Jahrh. Aus dem Handbuch für Kunstwissenschaft 5, 2, S. 363, hrsg. von Brinkmann. Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion m. b. H., Wildpark Potsdam. S. 22
- Abb. 4. Verlobung zur Minnefängerzeit. Weingartener Handschrift um 1300. Aus Löffler, Die Weingartener Handschrift in Nachbildung, S. 40. Bärenreiter-Verlag, Stuttgart. S. 35
- Abb. 5. Vermählungsszene aus der Heisterbacher Bibel, 12. Jahrh. Illustration zum Hohen Liede 8, 1. Aus der Originalhandschrift theol. lat. fol. 379. Handschriftenabteilung der Preussischen Staatsbibliothek, Berlin. S. 43
- Abb. 6. Darstellung von „Morgengabe“ und „Gerade“ aus der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, 14. Jahrh. Hrsg. K. von Amira, Taf. 21. Verlag K. W. Hiersemann, Leipzig. S. 57
- Abb. 7. Huldigende Länder vor Otto III. Evangelarium Kaiser Ottos III. 10. Jahrh. Aus Leidinger, Meisterwerke der Buchmalerei, Taf. 5. Verlag F. Schmidt, München. S. 68
- Abb. 8. Uta im Dom zu Naumburg (13. Jahrh.). Aufnahme Walter Hege aus Hege-Pinder, Der Naumburger Dom und seine Bildwerke, Taf. 72. Deutscher Kunstverlag, Berlin. S. 79
- Abb. 9. Bathild und ihre Dienerin vor Wieland dem Schmied. Angelsächsisches Runenkästchen von Luzon, 8. Jahrh., Aus Victor, Das angelsächsische Runenkästchen, Taf. 2. Elwerth'sche Verlagsbuchhandlung, Marburg. S. 90
- Abb. 10. Das Gottesurteil: Kaiserin Kunigunde schreitet von 2 Bischöfen geleitet vor den Augen ihres Gemahls Heinrichs II. über den glühenden Kof, um ihre eheliche Treue zu beweisen. Bamberg, Stadtbibliothek E III 25. Aus Janitschek, Geschichte der deutschen Malerei, S. 121. Historischer Verlag Baumgärtel, Berlin. S. 97
- Abb. 11. Germanische Familie des 2. Jahrhunderts. Lebensbild der Landesanstalt für Volkheitskunde in Halle. S. 107
- Abb. 12. Die Winsbekin. Manessesche Liederhandschrift, Heidelberg, 14. Jahrh. Aus der Faksimile-Ausgabe der „Manesseschen Liederhandschrift“ S. 217. Insel-Verlag, Leipzig. S. 115
- Abb. 13. Kaiser Karl der Kahle und seine Gemahlin Trumentrud. Bibel von St. Callisto, 9. Jahrh. Aufnahme Bildstelle Dr. F. Stodtner, Berlin. S. 121
- Abb. 14. Königin und Dienerin. Hortus Deliciarum, 12. Jahrh. Aus Herrad von Landsberg, Hortus Deliciarum Pl. XXXI. Publié Aux Frais De La Société Pour La Conservation Des Monuments Historiques D'Alsace. Straßburg, Schlessier u. Schweikhardt, 1901. S. 127

- Abb. 15. Die Gotenkönigin Amalafwintha. Diptychontafel des 6. Jahrhunderts, Florenz. Aufnahme Bildstelle Dr. f. Stoedtner, Berlin. S. 137
- Abb. 16. Grabplatte der Königin Fredegunde, Gemahlin des Merowingers Chilperich, zu St. Denis, 6. Jahrh. Aus Eckhard, *Commentarii de rebus Franciae orientalis I.* S. 159, Würzburg. S. 143
- Abb. 17. Kaiser Heinrich IV. vor der Markgräfin Mathilde zu Canossa. Zeitgenössische Darstellung. Aus Jäger, *Weltgeschichte* Bd. 2, Taf. 26. Neu bearbeitet von Reimann, 1925. Verlag Velhagen und Klasing, Bielefeld und Leipzig. S. 149
- Abb. 18. Der Merowingerkönig Chlodovech I. und seine Gemahlin Chlothilde. Skulpturen vom Portal der Kathedrale Notre Dame de Corbeil (um 1180). Aus N. X. Willemin, *Monuments francais inédits* Bd. I, S. 59 u. 60, Paris. S. 159
- Abb. 19. Steinporträt der Langobardenkönigin Theudelinde und ihrer Familie im Tympanon über dem Hauptportal des 595 von ihr gestifteten Domes zu Monza. Aufnahme Bildstelle Dr. f. Stoedtner, Berlin. S. 171
- Abb. 20. Gefangene Germaninnen. Markusäule, 2. Jahrh. Aus Peterfen, *Die Markusäule*, Taf. 82. Verlag f. Bruckmann, München. S. 179
- Abb. 21. Germanische Frau der Bronzezeit, um 1500 v. d. Ztr. S. 184

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Eheschließung	5
1. Verlobungsrecht und Geschlechtsvormundschaft	5
2. Raubehe und Entführung	19
3. Wirkungen des Verlöbnisses	30
4. Hochzeit	38
2. Eheliches Güterrecht, insbesondere Bestandteile des Frauengutes und seine Verwaltung	46
1. Mahltag und Morgengabe	46
2. Heimsteuer	61
3. Schenkungen und Errungenschaft	67
4. Verwaltung und Nutzung	73
3. Persönliche Rechtsverhältnisse der Ehegatten	84
1. Hand- und Halsrecht des Mannes	84
2. Ehebruch und Unzucht	91
3. Stellung der Eltern zu den Kindern	102
4. Eheauflösung	111
1. Wiederheirat und Witwenfolge	111
2. Ehescheidung	118
3. Unebenbürtigkeit	126
4. Weitere Ehetrennungsgründe	138
5. Erbrecht	146
1. Erbenfolge der Westgoten, Burgunder und Langobarden	146
2. Erbenfolge der deutschen Stämme und der Nordgermanen	156
3. Gewillkürte Erbensetzung	168
Schlussfolgerungen	177
Schrifttum	186
Verzeichnis der Abbildungen	195
Inhaltsverzeichnis	197



Mannus-Bücherei

Begründet von Gustaf Kossinna | Herausgegeben vom Reichsbund für Deutsche Vorgeschichte durch Prof. Dr. Hans Reinerth

Der Vorzugspreis wird den Mitgliedern des Reichsb. f. deutsche Vorgeschichte, den Abonnenten der Zeitschrift „Mannus“, der „Mannus-Bibliothek“ oder bei Bestellung von 3 verschiedenen Heften der Sammlung gewährt.

folgende Bände sind noch lieferbar:

1. **Spiral-Mäander-Keramik u. Gefäßmalerei** (Sellenen u. Thrafer.)
Von Dr. Georg Wilke. III, 84 Seiten mit 100 Abb. und 1 Tafel. 1910. gr. 8°. RM. 4.05, geb. RM. 5.85. Vorz.-Pr. RM. 3.30, geb. RM. 5.10
2. **Spinn- und Webwerkzeuge.** Entwicklung und Anwendung in vorgeschichtlicher Zeit Europas. Von M. von Kimałowicz-Winnicki. 2., unveränd. Aufl. III, 70 Seiten mit 107 Abbildungen. 1930. gr. 8°. RM. 6.50, geb. RM. 8.80. Vorz.-Pr. RM. 5.60, geb. RM. 7.90
3. **Das Grabmal des Theoderich zu Ravenna** und seine Stellung in der Architekturgeschichte. Von Priv.-Doz. Dr. Bruno Schulz. 34 Seiten mit 34 Abbildungen im Text und 1 Titelbild. 1911. gr. 8°. RM. 2.25, geb. RM. 3.60. Vorz.-Pr. RM. 1.80, geb. RM. 3.15
5. **Latènezeitliche Funde an der keltisch-germanischen Völkergrenze zwischen Saale und Weißer Elster.** Von Philipp Kropp. 2., unveränd. Aufl. IV, 132 Seiten mit 167 Abbildungen und 2 Bärtchen. 1930. gr. 8°. RM. 13.50, geb. RM. 15.75. Vorz.-Pr. RM. 11.60, geb. RM. 13.80
6. **Ursprung und Verbreitung der Germanen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit**
Von Gustaf Kossinna. 2., unveränderte Auflage. XII, 238 Seiten mit 466 Abbildungen und Karten im Text und auf 10 Tafeln. 1934. gr. 8°. RM. 10.—, geb. RM. 11.50; Vorz.-Pr. RM. 8.50, geb. RM. 10.—
8. **Die germanischen Stämme und die Kulturen zwischen Oder u. Passarge zur römischen Kaiserzeit.** Von Dr. Erich Blume. Unveränd. Aufl. I. Teil: VI, 213 Seiten mit 256 Abbild., 6 Tafeln und 1 Karte. 1928. gr. 8°. RM. 9.45, geb. RM. 11.70. Vorz.-Pr. RM. 7.60, geb. RM. 9.90
9. **Die deutsche Vorgeschichte eine hervorragend nationale Wissenschaft.** Von Gustaf Kossinna. 7. Aufl., durchgef. u. durch Anm. erg. von Dr. W. Hülle, Berlin. 302 Seiten mit 482 Abbild. 1935. gr. 8°. RM. 7.—, geb. RM. 8.40. Vorz.-Pr. RM. 6.—, geb. RM. 7.40
10. **Kulturbeziehungen zwischen Indien, Orient und Europa**
Von Dr. Georg Wilke. 2., erg. Auflage. VI, 271 Seiten mit 216 Abbildungen. 1923. RM. 7.20, geb. RM. 9.—. Vorz.-Pr. RM. 5.80, geb. RM. 7.60
11. **Das germanische Haus in der vorgeschichtlichen Zeit**
Von Prof. Dr. Walther Schulz. 2., erg. Auflage. VIII, 146 S. mit 61 Abb. 1923. gr. 8°. RM. 4.50, geb. RM. 5.85. Vorz.-Pr. RM. 3.60, geb. RM. 4.95
12. **Der germanische Goldreichtum in der Bronzezeit. I.**
Der Goldfund von Messingwerk bei Eberswalde und die goldenen Kultgefäße der Germanen. Von Gustaf Kossinna. IX, 56 Seiten mit 17 Tafeln und 24 Abbildungen im Text. 1913. gr. 8°. RM. 4.50, geb. RM. 5.85. Vorz.-Pr. RM. 3.60, geb. RM. 4.95

13. **Über Megalithgräber und sonstige Grabformen der Lüneburger Gegend**
 Von M. M. Lienau. III, 42 Seiten mit 1 Karte, 30 Tafeln und 5 Abbildungen im Text. 1914. gr. 8°. Geb. RM. 9.—. Vorz.-Pr. geb. RM. 7.60
15. **Ostdeutschland in jungneolithischer Zeit**
 ein prähistorisch-geographischer Versuch. Von Professor Dr. Ernst Wable. IX, 216 Seiten mit 2 Karten und 4 Tafeln. 1918. gr. 8°. RM. 8.10, geb. RM. 9.45. Vorz.-Pr. RM. 6.50, geb. RM. 7.90
16. **Die Bewaffnung der Germanen in der älteren Eisenzeit**
 etwa von 700 v. Chr. bis 200 n. Chr. Von Professor Dr. Martin Jahns. X, 276 Seiten mit 1 Tafel, 2 Karten und 227 Abbildungen im Text. 1916. gr. 8°. RM. 6.30, geb. RM. 7.65. Vorz.-Pr. RM. 5.10, geb. RM. 6.40
17. **Die Typologie der nordischen Streitärte**
 Von Dr. A. Aberg. IV, 60 Seiten mit 75 Abbild. 1918. gr. 8°. RM. 2.70, geb. RM. 3.80. Vorz.-Pr. RM. 2.20, geb. RM. 3.30
18. **Die ostgermanische Kultur der Spätlatènezeit**
 Von Dr. J. Kostzewski. I. Teil: XII, 254 Seiten mit 244 Abb. und 1 Karte. 1919. gr. 8°. RM. 9.—, geb. RM. 10.80. Vorz.-Pr. RM. 7.20, geb. RM. 9.—
19. **Die ostgermanische Kultur der Spätlatènezeit**
 Von Dr. J. Kostzewski. II. Teil: Material. Mit 118 Beilagen, Verzeichnis der Fundorte und Sachregister. VI, 123 Seiten. 1919. gr. 8°. RM. 4.95, geb. RM. 7.20. Vorz.-Pr. RM. 4.—, geb. RM. 6.30
20. **Die vorgeschichtliche Besiedelung der Heideterrasse zwischen Rheinebene, Acher und Süß, sowie insbesondere die Besiedelung des Ostlandes zur fränkischen Zeit.** Von B. Rademacher. 35 S. m. 4 Abb., 11 Taf., 4 Kart. 1920. gr. 8°. RM. 2.70, geb. RM. 4.50. Vorz.-Pr. RM. 2.20, geb. RM. 4.—
21. **Der Reiterhorn, seine Entstehung und früheste Entwicklung.**
 Von Prof. Dr. M. Jahns. VI, 128 Seiten mit 90 Abbildungen und 1 Tafel. 1921. gr. 8°. RM. 4.50, geb. RM. 5.85. Vorz.-Pr. RM. 3.60, geb. RM. 4.95
22. **25 Jahre Siedlungsarchäologie.** Arbeiten aus dem Kreise der Berliner Schule. Besorgt von Hans Jahne. VIII, 80 S. mit 161 Abb. i. T. u. auf 14 Taf. 1922. gr. 8°. RM. 5.40, geb. RM. 6.75. Vorz.-Pr. RM. 4.40, geb. RM. 5.70
23. und 24. **Die Tracht der Germanen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit**
 Von Georg Girke. VIII, 59, VIII, 129 Seiten mit 76 Tafeln, enth. 346 Abb. 1922. gr. 8°. RM. 8.10, geb. RM. 10.35. Vorz.-Pr. RM. 6.50, geb. RM. 8.80
25. **Vor- und Frühgeschichte der Stadt Frankfurt a. O.**
 von den ältesten Anfängen bis zum Jahre 1253. Von M. M. Lienau. 32 Seiten mit 1 Seite Abbildungen und 1 Stadtplan. 1921. gr. 8°. RM. 1.80, geb. RM. 2.90. Vorz.-Pr. RM. 1.45, geb. RM. 2.60.
27. **Literatur zur Vor- und Frühgeschichte Sachsens**
 Von G. Dutschmann. VIII, 32 Seiten. 1921. gr. 8°. RM. 1.35, geb. RM. 2.50. Vorz.-Pr. RM. 1.10, geb. RM. 2.20
28. **Germanische Fibeln im Anschluß an den Pyramonter Brunnenfund.**
 Von Dr. E. Frischbier. VI, 102 Seiten mit 1 Abbildung im Text und 14 Tafeln. 1922. gr. 8°. RM. 3.60, geb. RM. 4.95. Vorz.-Pr. RM. 2.90, geb. RM. 4.30
29. **Die Eingliederung Indiens in die Geschichte der Baukunst**
 Von Baurat G. Th. Hoega. VI, 43 Seiten mit 36 Abbildungen. 1922. gr. 8°. RM. 1.80, geb. RM. 2.90. Vorz.-Pr. RM. 1.45, geb. RM. 2.60

30. **Studien zur mittelalterlichen Keramik**
 Von R. Strauß. IV, 46 Seiten mit 37 Abbildungen und 4 Tafeln. 1923. gr. 8°. RM. 2.25, geb. RM. 4.05. Vorz.-Pr. RM. 1.80, geb. RM. 3.60
31. **Die Religion der Indogermanen in archäologischer Beleuchtung.**
 Von Dr. G. Wilke. III, 254 Seiten mit 278 Abbild. 1923. gr. 8°. RM. 6.10, geb. RM. 7.40. Vorz.-Pr. RM. 4.80, geb. RM. 6.20
32. **Studien über nordeuropäische Fibelformen**
 der ersten nachchristlichen Jahrhunderte mit Berücksichtigung der provincial-römischen und südrussischen Formen. Von Prof. Dr. O. Almgren, 2., erg. Aufl. XIX, 254 Seiten mit 9 Abbildungen im Text, 11 Tafeln und 2 Karten. 1923. gr. 8°. RM. 6.30, geb. RM. 7.65. Vorz.-Pr. RM. 5.10, geb. RM. 6.40
33. **Beitrag zur Kenntnis der slawischen Keramik**
 auf Grund der Burgwallforschung im mittleren Saalegebiet. Von Dr. Chr. Albrecht. III, 48 Seiten mit 52 Abbildungen und 3 Tafeln. 1923. gr. 8°. RM. 2.25, geb. RM. 3.40. Vorz.-Pr. RM. 1.80, geb. RM. 2.90
34. **Die Wandalen und die Goten in Ungarn und Rumänien**
 Von Prof. Dr. Constantin C. Diculescu. V, 64 Seiten mit 29 Abb. im Text. 1923. gr. 8°. RM. 3.15, geb. RM. 4.30. Vorz.-Pr. RM. 2.60, geb. RM. 3.60
35. **Zeitrechnung und Weltordnung**
 in ihren übereinstimmenden Grundzügen bei den Indern, Iranern, Hellenen, Römern, Kelten, Germanen, Litauern und Slawen dargestellt. Von Dr. Wolfgang Schulz. XVIII, 289 Seiten mit 75 Abbildungen im Text. 1934. gr. 8°. RM. 9.90, geb. RM. 11.70. Vorz.-Pr. 8.—, geb. RM. 9.80
36. **Die Ringwälle in der früheren preussischen Provinz Posen**
 Von Studienrat P. Schumacher. IV, 72 Seiten mit 40 Abb. und 1 Karte. 1924. gr. 8°. RM. 1.80, geb. RM. 2.90. Vorz.-Pr. RM. 1.45, geb. RM. 2.60
37. **Die Altburg bei Arnstadt i. Thür.**
 Ein Beitrag zur Kenntnis der Vorgeschichte Thüringens. Von Dr. Erich Caemmerer. IV, 38 Seiten mit 129 Abbildungen im Text. 1924. gr. 8°. RM. 1.35, geb. RM. 2.50. Vorz.-Pr. RM. RM. 1.10, geb. RM. 2.20
38. **Die vorrömische Metallzeit im östlichen Westfalen**
 Von Studienrat Albert Krebs. III, 59 Seiten mit 6 Tafeln. 1925. gr. 8°. RM. 2.25, geb. RM. 3.40. Vorz.-Pr. RM. 1.80, geb. RM. 2.90
40. **Fränkisches Mesolithikum**
 Die steinzeitliche Besiedelung der fränkischen Rezat und oberen Altmühl im Tardenoissen. Von C. Gumpert. IV, 121 Seiten mit 180 Abbildungen. 1927. gr. 8°. RM. 5.40, geb. RM. 6.90. Vorz.-Pr. RM. 4.40, geb. RM. 5.80
41. **Der Urnenfriedhof auf der Schanze von Großromstedt**
 Von G. Eichhorn. VIII, 322 S. mit 722 Abb. im Text und 1 Karte. 1927. gr. 8°. RM. 26.10, geb. RM. 28.10. Vorz.-Pr. RM. 20.90, geb. RM. 22.90
42. **Das Paläolithikum der Höhlen des Hönnetales in Westfalen**
 Von Prof. Dr. Julius Andree. V, 101 Seiten mit 55 Abbildungen im Text und 30 Tafeln mit Erklärungen. 1928. gr. 8°. RM. 6.75, geb. RM. 8.55. Vorz.-Pr. RM. 5.40, geb. RM. 7.20
43. **Der Wohnbau im jungsteinzeitlichen Deutschland**
 Von Dr. Werner Kadig. VII, 159 S. m. 84 Abb. u. 2 Karten sowie 8 Taf. 1930. gr. 8°. RM. 10.80, geb. RM. 12.60. Vorz.-Pr. RM. 9.20, geb. RM. 11.—
- 44/45. **Die Bauart der Einzelgräber**
 Beitrag zur Kenntnis der älteren individuellen Grabhügelstrukturen in den Niederlanden. Von Dr. Albert Egges van Giffen. 2 Bände. 1. Teil: Textband. VIII, 208 Seiten mit 3 Textabbildungen. 1930. gr. 8°. 2. Teil: Tafelband. VII Seiten, mit 156 Plänen und Abbildungen auf 119 Tafeln. 1930. gr. 8°. RM. 32.40, geb. RM. 37.80. Vorz.-Pr. RM. 27.60, geb. RM. 32.40

46. **Forschungen zur Geschichte des Haushundes.** Die Steinzeitrasen in Nordosteuropa. Von Dr. O. F. Gandert. V, 93 S. mit 34 Abb. 1930. gr. 8°. RM. 6.30, geb. RM. 8.10. Vorz.-Pr. RM. 5.40, geb. RM. 7.20
47. **Nordische Ornamentik in vorgeschichtlicher Zeit**
Von Dr. Nils Aberg. Aus dem Schwedischen übersetzt von Dr. E. A. Meyer. II, 118 Seiten mit 249 Abbildungen im Text. 1931. gr. 8°. RM. 8.80, geb. RM. 10.60. Vorz.-Pr. RM. 7.50, geb. RM. 9.30
48. **Die nördlichen Elbgermanen in spätrömischer Zeit**
Untersuchungen über ihre Kulturhinterlassenschaft und ihr Siedlungsgebiet unter besonderer Berücksichtigung brandenburgischer Urnenfriedhöfe. Von Prof. Dr. Walter Matthes. VIII, 114 Seiten mit 1 graphischen Darstellung und 9 Karten im Text sowie 138 Abbildungen auf 27 Tafeln. 1931. gr. 8°. RM. 10.80, geb. RM. 12.60. Vorz.-Pr. RM. 9.20, geb. RM. 11.—
49. **Die Germanen in der Prignitz zur Zeit der Völkerwanderung**
Im Spiegel der Urnenfelder von Dablbhausen, Kubber und Kyritz. Nach den Arbeiten von Paul Quente †, Georg Gierke † und Dr. Jörg Lechler. Von Prof. Dr. Walter Matthes. VIII, 138 Seiten mit 1 Porträt und 408 Abbildungen auf 70 Tafeln. 1931. gr. 8°. RM. 18.90, geb. RM. 20.70. Vorz.-Pr. RM. 16.10, geb. RM. 17.90
50. **Germanische Kultur im 1. Jahrtausend n. Chr.** Bd. I.
Von Gustaf Kossinna. XII, 367 S. mit 422 Abb. im Text u. auf 2 Taf. 1932. gr. 8°. RM. 22.—, geb. RM. 24.—. Vorz.-Pr. RM. 18.70, geb. RM. 20.70
51. **Der westgotisch-alanische Zug nach Mitteleuropa**
Von Dr. Eduard Beninger. V, 132 Seiten mit 50 Abbildungen im Text. 1931. gr. 8°. RM. 18.—, geb. RM. 19.80. Vorz.-Pr. RM. 15.30, geb. RM. 17.10
52. **Beiträge zur Kenntnis des norddeutschen Paläolithikums und Mesolithikums.** Von Prof. Dr. J. Andree. Nebst Beitr. von Dr. S. Frenzel, Dr. Grahmann und Dr. F. R. Bicker. Mit Unterst. d. Ges. z. Förd. d. Westf. Wilhelms-Universität zu Münster i. W. VIII, 112 S. mit 7 Abb. u. 61 Taf. 1932. gr. 8°. RM. 12.—, geb. RM. 14.—. Vorz.-Pr. RM. 10.20, geb. RM. 12.20
53. **Wo lag Vineta?**
Von Prof. Dr. R. Hennig. V, 223 Seiten mit 7 Abbildungen im Text und auf 2 Tafeln sowie einer Übersichtskarte. 1935. gr. 8°. RM. 9.60, geb. RM. 11.—. Vorz.-Pr. RM. 8.—, geb. RM. 9.40
54. **Die Germanen in Mecklenburg im 2. Jahrtausend v. Chr.**
Von Dr. S. Lütjen Janssen. VI, 149 Seiten mit 106 Abb. und Karten. 1935. gr. 8°. RM. 11.40, geb. RM. 13.80. Vorz.-Pr. RM. 10.60, geb. RM. 11.—
55. **Die Mittlere Steinzeit in Schlesien**
Die Feuersteingeräte und ihre Einordnung. Von Dr. Liebetraut Robert, Berlin. VIII, 132 Seiten einschließlich 26 Tafeln. 1936. gr. 8°. RM. 9.—, geb. RM. 10.40. Vorz.-Pr. RM. 7.65, geb. RM. 9.—
56. **Neue Forschungen zur ostdeutschen Steinzeit und frühen Bronzezeit**
Die Ausgrabungen des steinzeitlichen Dorfes zu Berlin-Britz. Von Dr. Carl Umbreit. Dieser Band befindet sich in Vorbereitung

Fordern Sie bitte meinen Prospekt: „Führer zur Urgeschichte“ an
Die Werke sind durch jede Buchhandlung zu beziehen

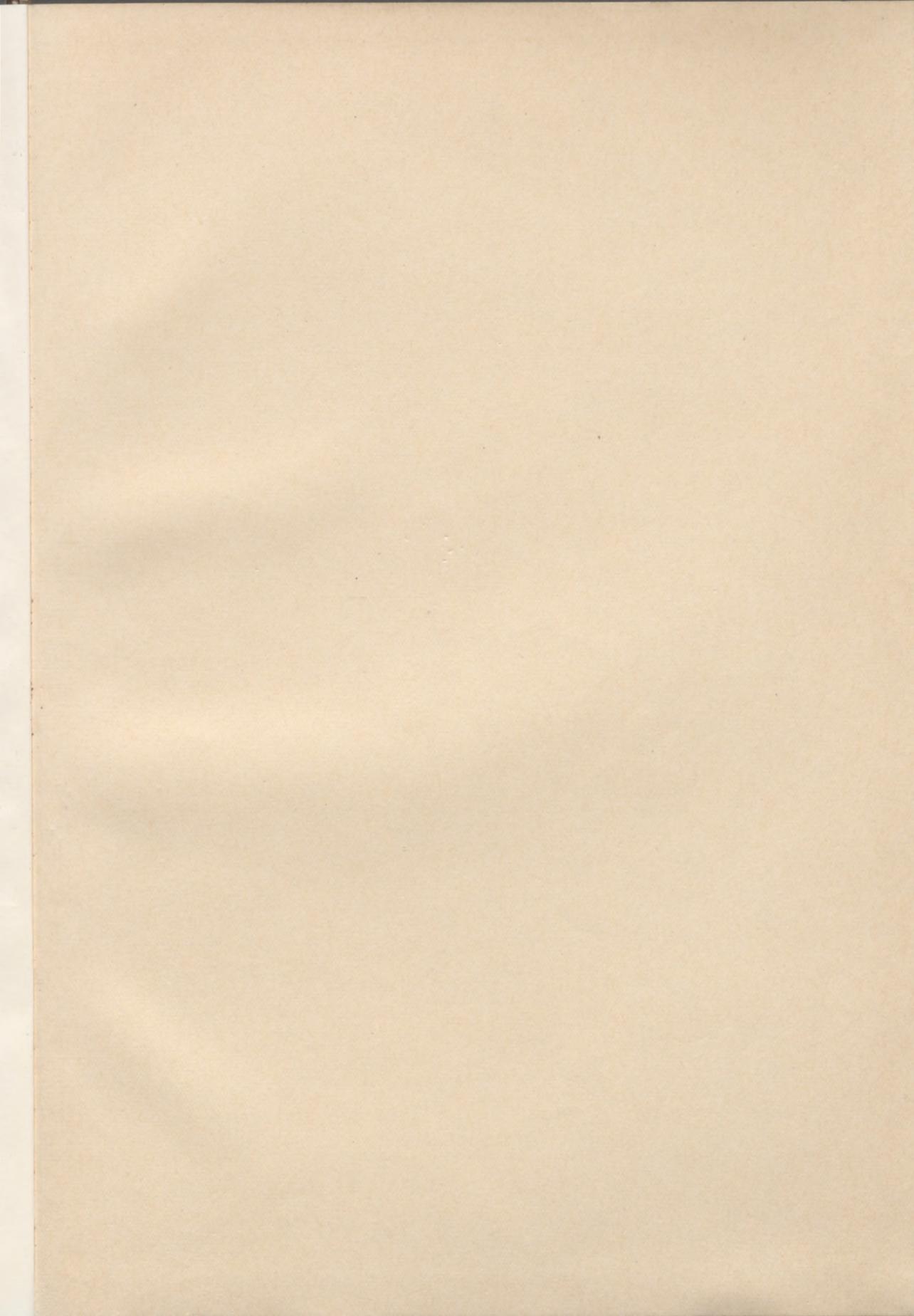
Curt Kabitsch | Verlag | Leipzig

Biblioteka Główna UMK



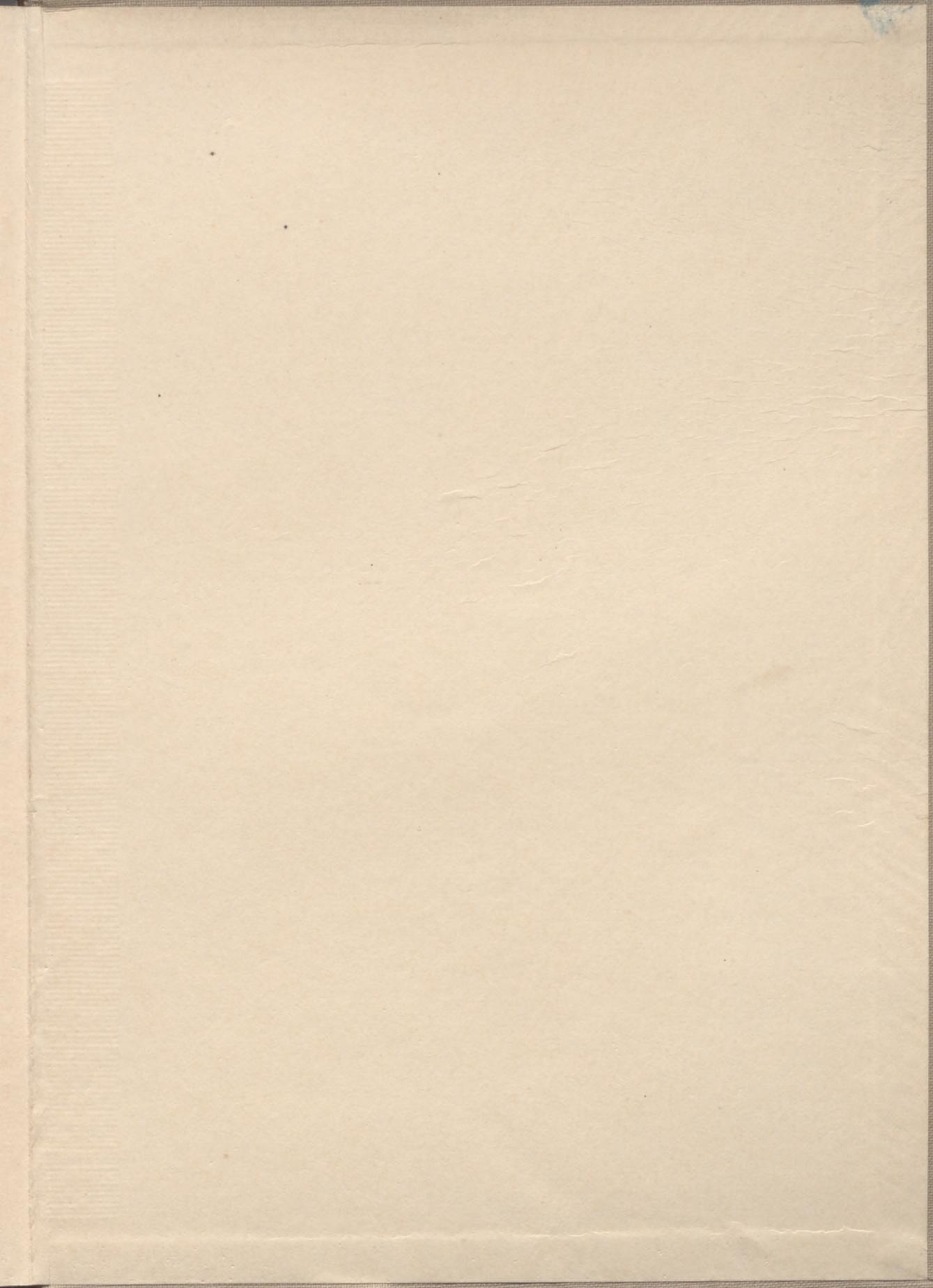
300052195982





52 -

7 e.c



Biblioteka Główna UMK



300052195982